ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT

HALBJAHRESSCHRIFT

Schriftleitung
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

5. JAHRGANG 1954 HEFT 1

AUS DEM INHALT

Karl Anderle

Kanonisches Eherecht im geltenden österreichischen Eherecht

*

Alexander Dordett

Die juristische Verantwortlichkeit der Inquisitionstribunale

*

Theo Mayer-Maly

Die Grundrechte des religiösen Lebens in der österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts

*

Erwin Melichar

Über die rechtliche Stellung des Laien in der Kirche

*

Willibald M. Plöchl

Max Hussarek als akademischer Lehrer

*

Beiträge und Rechtsfälle

*

Neues Recht

*

Zeitberichte

*

Miszellen und Zeitschriftenschau

*

Buchberichte

VERLAG HEROLD · WIEN
MÜNCHEN

Österreichisches Archiv für Kirchenrecht

HALBJAHRESSCHRIFT

1954, Heft 1 *Preis des Heftes 38 S* *Jährlich 2 Hefte*

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

Kanonisches Eherecht im geltenden österreichischen Eherecht. Von Karl Anderle, Wien . . . 3

Die juristische Verantwortlichkeit der Inquisitionstribunale. Von Vizeoffizial Dr. Alexander Dordett, Wien 18

Die Grundrechte des religiösen Lebens in der österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Von Dr. Theo Mayer-Maly, Wien . . . 38

Über die rechtliche Stellung des Laien in der Kirche. Aktuelle Probleme. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien . . 62

Max Hussarek als akademischer Lehrer. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 78

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Gewerbesteuerbefreiung für Unternehmungen, die kirchlichen Zwecken dienen. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien . 92

Italienische Konkordatsehen im Ausland. Von Dr. Josef Prader, Brixen 93

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht
Päpstliches Recht

Kirche und internationale Politik . 101

Päpstliches Hilfswerk in Italien . 102

Errichtung von Kathedralkapiteln 105

Plenarkonzil auf den Philippinen 108

Hundert Jahre katholische Hierarchie in Holland 108

Plenarkonzil für Argentinien in Buenos Aires 109

Approbation der Statuten der Bischofskonferenzen auf den Philippinischen Inseln 109

Fiume — Appellationsgericht . . . 109

Dekret über die Wahl eines Kapitelvikars 109

Erklärung betreffend Kardinal Wyszýnski 110

Entlehnung kirchlich-italienischen Archivmaterials 110

Entscheidungen der Interpretationskommission 110

Zum Motu Proprio: Sollicitudinem Nostram 112

Stiftung für das Laienapostolat . 113

Kardinalsgerichtshof — Malteserorden 113

Bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold, Wien

Diözesanrecht

Religionsunterricht auf der 1. und 2. Schulstufe 114

Betreffend die Rechtspersönlichkeit der Diözesen 115

Seelsorgliche Betreuung der Österreicherinnen in England 116

Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien XV (vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold), und der Vorstand des Seminars für Kirchenrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl. — Eigentümer und Verleger: Herold, Druck- und Verlags-Ges. m. b. H., Wien VIII, Strozzigasse 8. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Druck: G. Gistel & Cie., Wien III, Münzgasse 6. — Redaktionelle Zuschriften an Univ.-Prof. Dr. W. M. Plöchl, Wien I, Universität, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1.

ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT

HALBJAHRESSCHRIFT

Schriftleitung
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

5. Jahrgang
(1954)

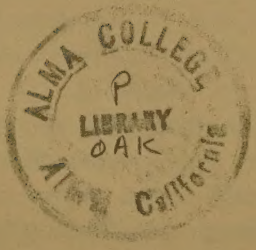

VERLAG HEROLD · WIEN
MÜNCHEN

42399

v.5
1954

Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold), und der Vorstand des Seminars für Kirchenrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl. — Eigentümer und Verleger: Herold, Druck- und Verlags-Ges. m. b. H., Wien VIII, Strozzigasse 8. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Druck: G. Gistel & Cie., Wien III, Münzgasse 6. — Redaktionelle Zuschriften an Univ.-Prof. Dr. W. M. Plöchl, Wien I, Universität, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1.

Kanonisches Eherecht im geltenden österreichischen Eherecht

Von Karl Anderle, Wien

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, DRGBl. I, S. 807, verlor auch das Eherecht des österreichischen Konkordates und des AbGB. seine Wirksamkeit (EG. § 128). Das in beiden Rechtsquellen rezipierte kanonische Recht trat somit am 31. Juli 1938 außer Geltung und wurde durch ein Gesetz ersetzt, das dem traditionellen kirchlichen Eherecht keinen Raum mehr gab. Diese kirchenfeindliche Haltung zeigt sich ausdrücklich in der Strafbestimmung des § 67 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, RGBl. I, S. 1146, welche Vorschrift mit 1. Jänner 1939 im Lande Österreich in Kraft trat und eine der wenigen Bestimmungen ist, in denen sich das staatliche Eherecht mit dem kanonischen ausdrücklich auseinandersetzt. Das unter Strafsanktion gestellte Verbot der Vornahme der religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung ist keine kulturkämpferische Maßnahme des Nationalsozialismus, sondern geht auf eine frühere Kulturkampfepoche unter Bismarck zurück.

Die Geltung dieses § 67 nach dem 1. Mai 1945 wurde von Höslinger[1] bestritten: Durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBl. Nr. 4, Art. 1, wurde mit dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 auch der Art. 63 (2) des Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain in Wirksamkeit gesetzt. Hierin wird allen Einwohnern Österreichs auch freie, öffentliche Religionsübung gewährt, soferne deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. Fällt nun die Vornahme der religiösen Feierlichkeit einer Eheschließung nicht unter obigen einschränkenden Beisatz, was Höslinger eingehend darlegt, so ist Art. 63 (2) als lex posterior gegenüber PStG. § 67, der das Recht der freien Religionsübung einschränkt, anzusehen; die Bestimmung des PStG. wäre daher derogiert worden.

[1] J. Bl. 1947, S. 377; Die Furche, 25. 11. 1950.

In einer Berufungsschrift[2] gegen ein verurteilendes Erkenntnis gemäß PStG. § 67 findet sich eine andere Rechtsansicht, derzufolge dieser Paragraph durch V-ÜG., Art. 2, aufgehoben worden sei. Diese Ansicht ließe sich so begründen: Im 2. Halbsatz des Art. 2 heißt es: alle für den Bereich der Republik Österreich von der Deutschen Reichsregierung erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhaltes sind aufgehoben. Bei diesen Vorschriften verfassungsrechtlichen Inhaltes kann es sich um keine Bestimmungen der Verfassung im formellen Sinn handeln, da in der maßgeblichen Zeit der Unterschied zwischen Verfassungsgesetzen und einfachen Gesetzen in der deutschen Gesetzgebung nicht gehandhabt wurde; bezögen sich also die betreffenden Worte auf die Verfassung im formellen Sinn, fielen sie ins Leere. Es kann sich daher beim 2. Halbsatz des Art. 2 nur um Bestimmungen der Verfassung im inhaltlichen oder materiellen Sinn — wofür schon der Wortlaut spricht — oder um die Aufstellung einer Fiktion handeln: die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen der Deutschen Reichsregierung, die bei Annahme der Geltung des B-VG., in der Fassung von 1929, in jener Zeit der Form von Verfassungsbestimmungen bedurft hätten, sind aufgehoben. Die Aufstellung einer solchen Fiktion kann aber sprachlich in den Worten „Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhaltes" schwer vermutet werden. Es handelt sich daher um die Bestimmungen der Verfassung im materiellen Sinn. Unter diesem Begriff der Lehre[3] versteht man neben den Rechtssätzen über die Grundsätze der Einrichtung der obersten Staatsorgane und des Verfahren in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit auch die Bestimmungen über die grundsätzliche Stellung des einzelnen zum Staat; diese pflegt im Grundrechtskatalog der Verfassungsurkunde geregelt zu sein.

Daß das Verbot der Vornahme einer kirchlichen Trauung, wie es PStG., § 67, bringt, die grundsätzliche Stellung des einzelnen zum Staat betrifft, ergibt sich einerseits aus der Sakramentsnatur der Ehe im Rahmen der als Grundrecht gewährleisteten freien Religionsübung, andererseits aus der hervorragenden Stellung, die die Bestimmungen über die Eingehung der Ehe in den Konkordaten erfährt.

Durch Art. 63 (2) des Staatsvertrages von Saint-Germain ist allen Einwohnern Österreichs freie und öffentliche Glaubens-, Religions- und Bekenntnisübung — allerdings unter der Schranke der

[2] Plöchl in ÖAKR. I, 1950, S. 94.
[3] G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., S. 491.

öffentlichen Ordnung und der guten Sitten — gewährleistet. In die Religionsübung fällt auch der Empfang und die Spendung der Sakramente der gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgemeinschaft der katholischen Kirche. Das, wenn auch bedingte und allenfalls im Hinblick auf die öffentliche Ordnung erlassene Verbot der Vornahme der religiösen Feierlichkeit einer Eheschließung beschränkt das im Art. 63 (2) den Einwohnern Österreichs gewährleistete Recht der Religionsübung, betrifft es also. V-ÜG. 1945, Art. 2, hebt alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhaltes auf, nicht bloß jene, die einer bestimmten österreichischen Verfassung widersprechen. Unter den weiten Begriff einer sonstigen Anordnung ist auch ein einzelner Paragraph eines Gesetzes subsumierbar. Da nun PStG., § 67, kraft des Verfassungsschutzes der freien Religionsübung eine Bestimmung (sonstige Anordnung) verfassungsrechtlichen Inhaltes ist und in der betreffenden Zeit erlassen wurde, so ist dieser Paragraph durch V-ÜG., Art. 2, derogiert worden.

In der vorhandenen Judikatur wird aber PStG., § 67, als in Geltung stehend angesehen.

Nachdem der Gesetzgeber im StGBl. 31/1945, § 3, wegen der damals unklaren Lage den zwischen 1. April und 28. Juni 1945 bloß vor Funktionären der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geschlossenen Ehen unter der Bedingung der nachträglichen Eintragung ins standesamtliche Familienbuch staatliche Wirkung zuerkannte (s. auch § 6), besteht nun neuerlich die Möglichkeit, daß die Trauung rassisch und politisch verfolgter Verlobter vor dem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, bzw. der sonstwie nach deren Recht erklärte Entschluß, eine eheliche Verbindung eingehen zu wollen (vidi CIC, c. 1098), unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend als staatliche Ehe auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1953, BGBl. 14/1954, anerkannt wird.

Trotz der durch das Ehegesetz im innerstaatlichen Bereich erfolgten Derogation des kanonischen Eherechtes wurde dieses dennoch nicht ganz aus dem damals deutschen, jetzt österreichischen Rechtsbereich verdrängt: unser Internationales Privatrecht verweist auch auf ausländisches Recht; kennt dieses nun Elemente des kanonischen Rechtes, so werden diese vom inländischen Recht angewendet. Die 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941, RGBl. I, S. 654, kennt auf dem Gebiet des Eherechtes folgende Bestimmungen:

§ 6 (1): Die Eingehung der Ehe wird in Ansehung eines jeden

Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört (z. B. Heirat einer Österreicherin mit einem katholischen Spanier).

Die Form der Eheschließung richtet sich nach herrschender Lehre nach der Ortsform (z. B. Heirat zweier Österreicher in Italien).

§ 7 (1) wird herrschender Lehre folgend zweiseitige Kollisionsnorm: Die persönlichen Rechtsbeziehungen österreichischer oder ausländischer Ehegatten zueinander werden nach den österreichischen oder ausländischen Gesetzen beurteilt. Gehören ferner die Ehegatten verschiedenen Staaten an, richten sich jene Beziehungen nach dem Heimatrecht des Ehemannes.

§ 8 (1): Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört (z. B. Klage eines katholischen Spaniers gegen seine Österreicherin gebliebene Frau).

Diese Vorschriften sind durch das Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBl. 6, in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet worden. Diesen Bestimmungen zufolge kann also auch heute ein Eherechtsfall auf dem Umweg über das Internationale Privatrecht nach kanonischem Recht beurteilt werden; dies ist insoweit der Fall, als das ausländische Recht, auf welches verwiesen wird, das kanonische Eherecht gänzlich oder teilweise rezipiert.

Gegenstand dieses Aufsatzes ist es nun, zu untersuchen, in welchem Umfang heute kanonisches Eherecht in Österreich gilt, d. h. Antwort auf die Frage zu geben: Welchem Tatbestand des katholischen Eherechtes erkennt ein ausländischer Staat für seinen Rechtsbereich Wirkung zu, so daß dann dieser Tatbestand durch das österreichische Internationale Privatrecht von der österreichischen Rechtsordnung angewendet werden kann?

Der Aufsatz soll sich auf die europäischen Staaten mit Ausnahme der Türkei erstrecken. Unberücksichtigt bleibt ferner das orientalisch-katholische Eherecht, für welches aber zufolge der Constitutio Crebrae allatae ähnliche Vorschriften wie für das römisch-katholische Eherecht gelten. Schließlich soll nicht auf die vorbereitenden Ehehandlungen — mit Ausnahme des Aufgebotes — und die persönlichen Wirkungen der Ehe eingegangen werden: Das Verlöbnis hat in den meisten Fällen nur hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche sanktionierte Wirkungen; das Brautexamen ist eine für den Bestand der Ehe sanktionslose, reine Verfahrensvorschrift, die persönlichen Wirkungen der Eheschließung gehören eher ins Familien- denn ins Eherecht.

Bis in das vorige Jahrhundert war die religiöse Eheschließungsform in den europäischen Staaten allgemein. Die fakultative Zivil-

trauung wurde zuerst 1580 in Holland eingeführt. Die obligatorische Zivilehe nahm ihren Ausgang von Frankreich zur Zeit der Revolution (nachdem diese Form in England vorübergehend unter Cromwell vorgeschrieben war). Seither wurden beide Formen immer mehr verbreitet, so daß wir heute folgendes Bild haben[4]:

Die obligatorische Zivilehe beherrscht den Rechtsbereich des Code civil: Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Monako; ferner Deutschland, Österreich und die Schweiz. Dasselbe gilt auch für die UdSSR und die osteuropäischen Staaten, die unter dem Einfluß der UdSSR nach dem zweiten Weltkrieg ihr altes, religiöses Eherecht aufgaben und die obligatorische Zivilehe einführten.

Die fakultative Zivilehe ist in den nordeuropäischen Staaten Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Island, in Großbritannien und Irland eingeführt. In Italien und Portugal gilt sie auf Grund der abgeschlossenen Konkordate.

Obligatorisch ist die kirchliche Eheschließungsform für Katholiken in Griechenland, Liechtenstein und Spanien. — In der Vatikanstadt, in San Marino und in Andorra gilt nur kanonisches Eherecht.

Die letzten drei Länder brauchen daher nicht näherer Gegenstand dieses Aufsatzes sein, da ihr Recht zur Gänze dem kanonischen entspricht. Unberücksichtigt können auch jene Länder bleiben, die kanonisches Eherecht im Bereich des staatlichen Rechtes überhaupt nicht kennen, in denen also der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe gilt.

Im Rahmen des Aufsatzes soll nun zunächst einiges Grundsätzliches über die einzelnen Institute gesagt und hierauf untersucht werden, inwieweit in den einzelnen Staaten kanonisches Eherecht im staatlichen Recht gilt, welches auf Grund der Regeln des Internationalen Privatrechtes in unser österreichisches Recht übernommen werden kann.

Das Aufgebotsverfahren erfolgt auch in den meisten jener Länder, die der kanonischen Eheschließungsform staatliche Wirkungen zuerkennen, durch die staatliche Behörde. Ein daneben stattfindendes kirchliches Aufgebot hat in der Regel für den Staat keine Bedeutung. Nur vereinzelt erfolgt das kirchliche Aufgebot allein und hat dann staatliche Wirkung. — Diese Sachlage hat ihre Ursache darin, daß die einzelnen Staaten als Voraussetzung für die regelmäßig erfolgende Transkription der kirchlichen Eheschließung in ein staatliches Register das Nichtvorhandensein gewisser Nichtigkeitsgründe bestimmen; das dieser Feststellung dienende Aufgebotsverfahren läßt man eben lieber durch eigene Behörden vornehmen.

[4] Schwind, J. Bl. 1946, S. 289.

Art und Zahl der Ehehindernisse weicht in den einzelnen europäischen Staaten stark voneinander ab. Viele Hindernisse ergeben sich aus der Natur der Ehe als Lebensgemeinschaft und aus unserer Kultur: jene des Mindestalters, der Verwandtschaft, Impotenz und Geisteskrankheit, der Doppelehe, des Verbrechens und der Schwägerschaft. Inwieweit solche Ehehindernisse der einzelnen Rechte auf kanonisches Recht zurückgehen oder von diesem beeinflußt wurden, ist nicht Gegenstand dieses Aufsatzes. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß in den Durchführungsgesetzen zum italienischen und portugiesischen Konkordat das Ehefähigkeitsalter den Bestimmungen des kanonischen Rechtes angeglichen wurde. — Die einzelnen Staaten haben für ihren Bereich Ehehindernisse aufgestellt; erfolgt nun eine kirchliche Trauung, sind die Vorschriften des CIC zusätzlich zu beachten; deren alleinige Verletzung bringt aber regelmäßig nur in jenen Fällen staatliche Wirkungen hervor, wenn auch die Ehegerichtsbarkeit den kirchlichen Gerichten übertragen ist.

Letzteres gilt auch für die Bestimmungen über den Ehekonsens; Konsensfehler oder -mängel werden meist in Form von Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründen beachtet. Dies gilt namentlich für die Konsenserklärung durch Stellvertretung (dem Stellvertreter kommt aber nur Boteneigenschaft zu) bzw. für die Beifügung von Suspensivbedingungen.

Hinsichtlich der Eheschließungsform finden sich die einzelnen Staaten am ehesten bereit, diese anzuerkennen. Sie zeitigt aber meist erst dann Wirkungen für den Staat, wenn die betreffende Ehe transkribiert wurde. Formfehler finden daher meist erst über den Umweg der Anfechtung der Transkription staatliche Relevanz, vorausgesetzt, daß nicht auch die kirchliche Gerichtsbarkeit anerkannt ist. Hinsichtlich der einzelnen Sonderformen der Trauung finden sich wiederholt Bestimmungen in den staatlichen Gesetzen.

Vorschriften über die Konvalidation nichtiger Ehen sind aus den bisher angeführten Gründen (Ehehindernis, Konsens-, Formmangel) selten. Nur die Konkordatsländer haben die Nichtigerklärung geschlossener Ehen bzw. deren Trennung dem Bande nach (Dispens vom matrimonium ratum et non consummatum) den geistlichen Gerichten übertragen. Daher wird eine unmittelbare Wahrnehmung von Verletzungen der Eheeingehungsformen des CIC nur in diesen Fällen regelmäßig möglich sein. Einzig und allein Spanien überläßt auch die Angelegenheiten der Trennung von Tisch und Bett der katholischen Kirche.

I t a l i e n : Grundlage für die Regelung bildet der Art. XXXIV des italienischen Konkordates vom 11. Februar 1929 und das Gesetz

Nr. 847 vom 27. Mai 1929 (Gazzetta Ufficiale, 8. Juni 1929), in der Folge kurz Ges. genannt. Beide Normen wurden durch den Codice Civile vom 16. März 1942 in dessen Art. 82 übernommen. — In Ausführung des Art. XXXIV erging am 1. Juli 1929 eine Instruktion der Sakramentenkongregation (AAS 1929, S. 351 ff.) an alle Ordinarien.

Gemäß Art. XXXIV (1) erkennt der italienische Staat dem vom kanonischen Recht geregelten Sakrament der Ehe die bürgerlichen Wirkungen zu. (3) sieht vor, daß der trauende Pfarrer eine vollständige Abschrift der Beurkundung der Eheschließung der Gemeinde zu geben hat. Das Ges. schreibt richtiger statt Pfarrer in Art. 5: Die von einem Diener des katholischen Kultus nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes eingegangene Ehe bringt vom Tage der Eheschließung an die gleichen Wirkungen wie die Zivilehe hervor, wenn sie in das Register des Standesamtes ... eingetragen wird. Diese Bestimmung ist wohl als Erläuterung des Art. XXXIV anzusehen. Die Verkündigung dieser Eheschließung erfolgt gemäß Art. XXXIV (2) außer in der Pfarrkirche auch im Rathaus. Nach Ges. Art. 6 ist die Zuziehung des Pfarrers (!), vor dem die Ehe geschlossen werden soll, anläßlich dieser Gesuchstellung Gültigkeitserfordernis für dieses Gesuch. Ergibt nun das staatliche Aufgebotsverfahren, daß kein Hindernis der Eheschließung und deren Gültigkeit für den bürgerlichen Bereich entgegensteht, wird darüber eine Bescheinigung ausgestellt; diese Erklärung heißt allgemein „nulla osta". Nach der kirchlichen Trauung erfolgt die Übersendung der Trauungsurkunde an den Standesbeamten, der die Eintragung ins Standesamtsregister (Transkription) vornimmt; wirksam wird die Ehe hiemit aber schon für den Zeitpunkt der Trauung. Aus Ges. Art. 12 und 13 folgt jedoch, daß dem kirchlichen Aufgebot trotz Art. XXXIV (2) keine staatliche Wirkung zukommt: wurde nämlich die kirchliche Eheschließung ohne das nulla osta der staatlichen Behörde vorgenommen, so wird ein staatliches Aufgebotsverfahren nach der Übersendung der Trauungsurkunde an den Standesbeamten nachgeholt; erst wenn sich aus diesem Verfahren keine bestimmten Hindernisse ergeben, erfolgt die Transkription; trotzdem hat diese Eheschließung nach Ges. Art. 5 staatliche Wirksamkeit vom Tage des kirchlichen Eheabschlusses an. Jene bestimmten Hindernisse sind in Art. 12 taxativ aufgezählt: 1. frühere rechtsgültige Bindung eines der Nupturienten mit einer dritten Person, 2. frühere rechtsgültige Bindung derselben Nupturienten, 3. einer der Nupturienten ist wegen Geistesschwäche entmündigt. Aus diesen Gründen kann die Registrierung gemäß Ges. Art. 16 angefochten werden; erfolgreiche Anfechtung führt zur Ungültigkeitserklärung.

Diese Einschränkungen ergeben sich gegenüber der normalen kirchlichen Eheschließungsform.

Die in Spanien und Portugal vorgesehene Eheschließung in articulo mortis kann in Italien jederzeit nachträglich registriert werden, wenn die betreffende Ehe nur vor einem Diener des katholischen Kultus vorgenommen wurde; sie wirkt dann auf den Tag der Eheschließung zurück (Ges. Art. 14).

Bei der Noteheschließungsform ergibt sich eine Differenz: Art. XXXIV (1) anerkennt die kanonische Form schlechthin, Ges. Art. 5 erfordert die Anwesenheit eines Priesters bei der Eheschließung. Dieser Priester ist aber nur im Falle CIC, c. 1098, n. 2°, anwesend und kann gemäß CIC, c. 1044 in den Fällen des CIC, c. 1043 auch von der Form dispensieren.

Dieser Konflikt zwischen Konkordat und Ges. ist in allen Fällen auf dem Grundsatz der lex posterior zu lösen, so daß bei widersprechender Regelung der Text des Ges. für den innerstaatlichen italienischen Bereich maßgebend ist. Die gleichzeitige Bezugnahme auf beide Normen im Codice civile, Art. 82, ist irrelevant, da beide Normen in der Zwischenzeit ununterbrochen in Kraft standen. Der in der Eheinstruktion n. 34 angeführte Registrierungsversuch dürfte daher nicht zum Ziele führen. Die Gewissensehe kann gemäß Ges. Art. 14 jederzeit mit rückwirkender Kraft registriert werden und somit auch staatliche Wirkung erlangen. Die Trauung durch Vertreter ist nach Ges. Art. 5 möglich, zumal ja auch der Codice civile im Art. 111 eine solche Form bei Vorliegen wichtiger Gründe kennt.

Ehenichtigkeitsverfahren und Verfahren im Falle der Dispens vom matrimonium ratum et non consummatum: Gemäß Art. XXXIV (4—6) ist die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte und Behörden gegeben. Die hierauf bezüglichen Verfügungen und Urteile werden, nachdem sie endgültig geworden sind, dem Obersten Gerichtshof der Signatur vorgelegt. Dieser unterzieht sie einem formellen Prüfungsverfahren. Hierauf werden die genannten Verfügungen und Urteile von der Signatur dem für das Gebiet zuständigen staatlichen Appellationsgerichtshof übersandt. Dieser erklärt sie für vollstreckbar und ordnet die Eintragung ins Standesamtsregister an. Ges. Art. 17 beschreibt das Verfahren in derselben Weise, doch führt er nicht mehr die Behörden neben den Gerichten, die Verfügungen nicht mehr neben den Urteilen an. Wieder ist der Text des Ges. maßgeblich. Diese Rechtslage läßt für den Ehenichtigkeitsprozeß und das summarische Verfahren keine Probleme entstehen, da es sich in beiden Fällen um Gerichte und Urteile handelt. Für ersteres geht dies aus CIC, c. 1960 ff. ein-

deutig hervor, für letzteres nach CIC, cc. 1990 ff. und EPO 226 ff. Für das summarische Verfahren heißt es in EPO 227 ausdrücklich: Ordinarius, iudicem agens. Ferner wurde in einem Responsum der Interpretationskommission vom 6. Dezember 1943 (AAS XXXVI, 94) dieses Verfahren dem Ordo iudicialis zugewiesen, der Generalvikar, auch wenn er hiefür ein bischöfliches Spezialmandat besitzt, vom Begriff des Ordinarius in CIC, c. 1990 ausgeschlossen und unter dem Begriff des Iudex secundae instantiae in CIC, c. 1991 f. auch der Offizial verstanden.

Da im Ges. Art. 17 die Vorkehrung, womit die Dispens vom matriomonium ratum et non consummatum gewährt wird, Erwähnung findet, ist auch diese Frage geklärt (CIC, c. 1973 und Inkonsummationsprozeßordnung). Das Problem der Diskrepanz zwischen Konkordat und Ges. taucht erst auf: a) bei den dem Papst vorbehaltenen Ehesachen (z. B. der Staatsoberhäupter usw.) nach CIC, c. 1557, welche der Papst gemäß CIC, c. 1962 einer Kongregation oder Kommission zuweisen kann: in diesen Fällen dürfte nicht die Transkription vorgenommen werden, hält man sich an den strikten Wortlaut des Ges.

b) Im Falle der Auflösung des matrimonium ratum et non consummatum durch feierliche Ordensprofeß: die Ehe wird ipso iure durch die Profeß aufgelöst, es wird also keine Dispens erteilt, die Registeranmerkung könnte wieder nicht erfolgen. B r u n e l l i, Divorzio e nullita di matrimonio würde die Anmerkung im Register vornehmen lassen: Ges. Art. 17 unterscheidet nicht zwischen den Fällen des CIC, c. 1119; daher wäre anzunehmen, daß die Dispens — von der diese Stelle spricht — ipso iure erfolgte. In der Praxis wird sich ein solcher Fall kaum ereignen, da inzwischen der andere Teil, bis es zur feierlichen Ordensprofeß kommt, um die Dispens im Sinne des CIC, c. 1119 nachsuchen wird.

c) Die Fälle des Privilegium Paulinum: die staatlichen Gesetze treffen hier keine Vorsorge. Die Instruktion der Sakramentenkongregation n. 47 sieht vor, daß die betreffenden Akte zwecks Durchführung der Registrierung dem Staatssekretariate Seiner Heiligkeit abgetreten werden sollen. Dessen Bemühungen dürften in der Regel erfolglos bleiben, wenn die erste Ehe, das matrimonium legitimum, eine rechtsgültige, italienische Ehe war. Diese ist nach Codice civile Art. 149 (1) nur durch den Tod eines Ehegatten auflösbar. Dem katholisch gewordenen Gatten kann daher für eine neue Eheschließung kein nulla osta erteilt werden, weil das Ehehindernis des Codice civile Art. 86 entgegensteht. Eine ohne nulla osta geschlossene kirchliche Ehe kann gemäß Ges. Art. 12 nicht transkribiert werden,

eine trotzdem erfolgte Registrierung könnte nach Ges. Art. 17 angefochten werden.

Die einfache Konvalidation wird für den staatlichen Rechtsbereich nur dann relevant werden, wenn es sich um den Wegfall eines öffentlich bekannten, trennenden Ehehindernisses oder einen öffentlich (CIC, c. 1037) bekannten Konsensmangel bzw. um einen Formmangel handelt. In einem Rundschreiben des italienischen Justizministers vom 18. Juli 1929 (Bollettino Ufficiale del Ministero della Giustiza, 26. Juli 1929, Jahr VII, Nr. 30) wird darauf hingewiesen, daß die Eintragung dieser Konvalidation auch im Registerprotokoll am Ende erwähnt werden müsse. Dieser Gesichtspunkt dürfte die Sakramentenkongregation in ihrer Instruktion Nr. 44 vom 1. Juli 1929 schon veranlaßt haben, daß, während die Konvalidation erfolgt, der Ordinarius die Ungültigkeit der ersten Ehe nach CIC, c. 1990 aussprechen wird, wenn dies angeht. Das Urteil unterliegt dem Verfahren nach Ges. Art. 17.

Ein ähnliches Verfahren wird man ohne die Nichtigsprechung auch bei der sanatio in radice annehmen müssen.

Die Trennung von Tisch und Bett unterliegt nach Art. XXXIV (7) den Ziviljustizbehörden.

Portugal: Die Regelung stützt sich hauptsächlich auf das portugiesische Konkordat vom 7. Mai 1940 und das Decreto-Lei No. 30 : 615 vom 25. Juli 1940, kurz Ges. genannt.

Aufgebot und Transkriptionsverfahren erfolgen ähnlich wie in Italien. Das staatliche Aufgebotverfahren ist obligatorisch. Drei Ausnahmen trifft das Konkordat Art. XXII (3) und das Ges. Art. 17 von diesem Grundsatz: eine Eheschließung kann in articulo mortis, bei unmittelbar bevorstehender Entbindung oder bei einer unmittelbaren Bewilligung des Ordinarius proprius wegen eines schwerwiegenden moralischen Grundes ohne Aufgebotsverfahren vorgenommen werden. Diese Bestimmungen dürften ihr Vorbild im Art. 307 des portugiesischen Personenstandsgesetzes vom 22. Dezember 1932, Dekret Nr. 22 : 018, der obige dritte Fall auch im CIC, c. 1043, haben. Das in diesen Fällen erfolgende Transkribierungsansuchen wird nach Art. 17 des Ges. in einem verkürzten Verfahren geprüft, wobei in Zweifelsfällen unmittelbar das Justizministerium befragt werden kann. Eine nach kanonischem Recht ergehende Dispens vom Aufgebot oder ein solches Aufgebot selbst hat also mittelbar die Wirkung für den Staat, daß das ordentliche Aufgebotsverfahren zu entfallen hat. Interessanterweise sind die Aufgebotsbestimmungen schon im Konkordat und nicht im Durchführungsgesetz enthalten.

Auch das portugiesische Konkordat anerkennt nach dem kanonischen Recht geschlossene Ehen; die Rückwirkung nach der Transkribierung tritt aber nur ein, wenn diese innerhalb von sieben Tagen nach der Trauung erfolgt [Art. XXII (1), XXIII (1)]. Erfolgt die Transkription später, so hat sie keine rückwirkende Kraft. Dies wirkt sich entsprechend auf die Registrierung einer Gewissensehe aus. Im Ges. Art. 1 wird die fakultative Zivilehe statuiert; bezüglich der Form nach dem Kirchenrecht wird wiederum die Einschränkung „vor dem Kirchendiener" gemacht; dies hat dieselben Folgen wie im italienischen Konkordatseherecht. Gemäß Art. XXIIII folgert man in Übereinstimmung mit den wesentlichen Eigenschaften der katholischen Eheschließung, daß die Ehegatten durch die eigentümliche kanonische Eheschließung auf die zivile Möglichkeit, sich zivil scheiden zu lassen, verzichtet haben; die Scheidung kann daher von den Zivilgerichten nicht auf die katholisch geschlossene Ehe angewendet werden.

Die Trauung auf dem Totenbett wurde schon oben erwähnt. Aus dem abweichenden Wortlaut des Ges. Art. 1 wurde ebenso schon auf das italienische Konkordat verwiesen.

Die Eheschließung durch Vertreter ist möglich (Ges. Art. 1). Darüber hinaus kennt das Personenstandsgesetz Art. 304 ebenso diese Form. Die Wahrnehmung der Gründe, die die Nichtigkeit einer katholischen Ehe und die Dispens vom matrimonium ratum et non consummatum betreffen, sind den kirchlichen Behörden und Gerichten vorbehalten. Die rechtskräftigen Entscheidungen und Urteile der Behörden und Gerichte gelangen an die Signatur zur Verifizierung und sind dann auf diplomatischem Weg mit den betreffenden Dekreten der Signatur an das örtlich zuständige Appellationsgericht zu übersenden, welche sie vollstreckbar erklärt und anordnet, daß sie in die staatlichen Register am Rande der Eheurkunde angemerkt werden. Diese Regelung des Art. XXV wird ebenso im Ges. Art. 24 getroffen. Und hier sind auch die Behörden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden miterfaßt, so daß sich in dieser Hinsicht nicht die Folgerungen aus dem italienischen Konkordat ergeben.

Die Trennung von Tisch und Bett ist nach Ges. Art. 25 den staatlichen Gerichten übertragen.

Spanien: Durch die Gesetze der Nationalregierung Franco vom 12. März 1938 und 23. September 1939 wurden die Regeln des alten Codigo civil vom 24. Juli 1889 wieder wirksam. Hiedurch wurde auch die Zivilehe für Katholiken beseitigt. Dieser Lage entsprechend hat der Art. XXIII des spanischen Konkordats vom

27. August 1952 nur deklaratorische Wirkung: Der spanische Staat anerkennt, daß die nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts geschlossene Ehe volle Gültigkeit im staatlichen Bereich hat.

Art. 42, Codigo civil, kennt auch die Zivilehe; die kanonische Eheform müssen aber diejenigen abschließen, die sich zur katholischen Religion bekennen.

Art. 75 sieht vor, daß sich Form und Feierlichkeiten der Schließung einer kanonischen Ehe nach den Bestimmungen der katholischen Kirche zu richten haben. Dies ergibt sich auch aus Konk. Art. XXIII. Im Gegensatz zu den beiden anderen Konkordatsländern erfolgt ausschließlich ein kirchliches Aufgebot. Gemäß Art. 75, Codigo civil, sind auch die einzelnen, besonderen Eheschließungsformen anerkannt.

Bei der Eheschließung hat bloß ein Registerbeamter anwesend zu sein, der mindestens 24 Stunden vor der Trauung zu verständigen ist. Dies ist nur erforderlich, damit der Beamte die Transkription vornehmen kann. Ist aus Verschulden der Ehegatten kein Registerbeamter anwesend, kann nachträglich um die Eintragung ins Zivilregister angesucht werden. Die Ehe wird aber dann nicht rückwirkend, sondern erst mit der Eintragung für den Staatsbereich geltend.

Für den Fall der Eheschließung in articulo mortis soll nach Art. 78 der Standesbeamte vorher verständigt werden, doch ist dies nicht unumgänglich notwendig. Die Ehe gilt von der Trauung an für den Staat als wirksam, wenn sie innerhalb von zehn Tagen ins Register eingetragen wird.

Die Gewissensehe gilt nach Art. 79 erst vom Zeitpunkt ihrer Registrierung als für den Staat geschlossen. Dennoch ist auch eine solche Gewissensehe vom Zeitpunkt ihrer Eingehung staatlich wirksam, wenn beide Eheschließenden gemeinschaftlich die Ausstellung einer vom Bischof beglaubigten Abschrift der Urkunde aus dem geheimen Register des Bistums beantragen und dieselbe unmittelbar mit der gehörigen Vorsicht der Generaldirektion des Zivilregisters zur Eintragung in ein besonderes geheimes Register übersenden.

Die Eheschließung durch Vertreter ist wieder nach Art. 75 und dem Bestehen dieser Einrichtung nach Art. 87 möglich.

Art. XXIV (1) des Konkordates erkennt die ausschließliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in Sachen der Nichtigkeit kirchlicher Ehen an sowie auch in den Sachen der Trennung der Ehegatten (soweit auch Art. 80 CC), ferner bei Dispens von geschlossener, aber nicht vollzogener Ehe und beim Verfahren hinsichtlich des Privilegium Paulinum.

Nach (3) werden rechtskräftige und vollstreckbare Urteile und

Entscheidungen von den Kirchengerichten den zuständigen staatlichen Gerichten mitgeteilt. Diese veranlassen ihrerseits das Notwendige zu ihrer Ausführung, was die bürgerlichen Wirkungen anbelangt und ordnen an, daß die Urteile und Entscheidungen im standesamtlichen Eheregister vermerkt werden; letzteres gilt nicht, soweit es sich um Nichtigkeit, Dispens super rato und die Anwendung des Privilegium Paulinum handelt. — Dies ist im wesentlichen eine Wiederholung des Art. 82 Codigo civil. Diese Bestimmungen vermeiden den sog. diplomatischen Weg, wie er in den beiden anderen Konkordaten vorgesehen ist.

Neu ist die Bestimmung des (4) des Art. XXIV: Im allgemeinen werden alle kirchlichen Urteile, Verfügungen und Entscheidungen, die von kirchlichen Behörden im Verwaltungswege im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, auch bürgerliche Wirkungen haben. Sobald sie den zuständigen staatlichen Behörden mitgeteilt sind, werden diese ihrerseits die notwendige Unterstützung zu ihrer Durchführung gewähren. — Dieser Absatz bedarf offensichtlich noch einer näheren Ausführung. Wohl werden aber gewisse Konvalidationshandlungen unter diese Bestimmung fallen.

Art. XXIV (2) läßt die kirchlichen Gerichte auch für die Trennung von Tisch und Bett zuständig erscheinen, wie dies schon der Art. 80 des Codigo civil tat.

G r o ß b r i t a n n i e n: Nach englischem Recht ist bloß die Möglichkeit einer fakultativen religiösen Eheschließungsform gegeben; alles andere, auch das Aufgebot, richtet sich nach staatlichem Recht. Grundlage für die Regelung ist der Marriage Act 1949, der die früheren Rechtsquellen zusammenfaßte.

Für alle, die nicht Angehörige der englischen Hochkirche sind, erfolgt das Aufgebot staatlich: auf Grund einer Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot (certificate); hievon kann auch Befreiung erteilt werden (licence). Bezüglich der Form der Eingehung der Ehe besteht Wahlfreiheit: die Ehe kann vor dem Standesbeamten geschlossen oder religiös eingegangen werden: letzteres geschieht für Katholiken in einem „Registrierten Gebäude". Damit dieses Gebäude die erwähnte Eigenschaft erhält, ist ein besonderes Verfahren notwendig. Das Gebäude wird in der Regel eine Kapelle oder Kirche sein. Die feierliche Erklärung der Brautleute, daß sie kein gesetzliches Hindernis kennen, das ihrer Ehe entgegensteht, und die Aufrufung der anwesenden Personen zu Zeugen, daß sich die Nupturienten zu Ehegatten nehmen, braucht in dem so registrierten Gebäude nicht vor dem Registerbeamten abgegeben werden, sondern es kann hiezu an seiner Stelle durch die Register-

behörde eine besonders betraute Person bestätigt werden; diese wird der an der Kirche angestellte Priester sein. Er hat vierteljährlich die Eheschließungen an die Registerbehörde mitzuteilen.

Nach dem Marriage Act S. 44 (1) soll in römisch-katholischen Kirchen die Ehe nicht ohne die Zustimmung des amtierenden Priesters geschlossen werden. Die Ehe soll zwischen 8 Uhr und 18 Uhr geschlossen werden. Sie ist bei offenen Türen in Gegenwart von mindestens zwei Personen einzugehen. Interessanterweise macht die Anwesenheit bloß eines Zeugen die Ehe noch nicht nichtig [Wing v. Taylor (1861), 2 Sw. & Tr. 278]. Eine Ehe, durch Stellvertreter geschlossen, widerspräche der Form und ist nichtig.

Nach S. 70 des Marriage Act können solche Ehen von Militärpersonen (in der Regel) auf Grund eines besonderen Verfahrens auch in Marine-, Heeres- und Luftwaffenkapellen geschlossen werden.

Irland: Grundsätzlich liegt dieselbe Regelung wie in England vor. Das Aufgebot ist aber für die Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich. Es genügt die allgemeine kirchliche Form, ohne daß es auf Ort und Zeit ankommt.

Dänemark, Norwegen, Schweden: Die betreffenden Gesetze sehen jeweils die falkultative Zivilehe vor. Der Abschluß der kirchlichen Trauung kann entweder vor der jeweiligen Volks- oder Staatskirche erfolgen, oder aber vor einer andersgläubigen Gemeinde, wenn der König die Form der Eheschließung in dem betreffenden Verbande genehmigt und wenigstens einer der Verlobten Angehöriger dieser Gemeinschaft ist. Die Ehe wird durch das (vor dem) Organ der Gemeinschaft (Priester) geschlossen. In Dänemark und Norwegen ist das Aufgebot in religiöser Form nur fakultativ, in Schweden erfolgt es vor der Kirchenbehörde, die die Kirchenbücher führt.

Alle sonstigen Tatbestände im Rahmen des Eherechtes erfolgen durch die staatliche Behörde.

Finnland: Nach dem Ehegesetz vom 13. Juni 1929 besteht fakultativ Zivilehe. Nach § 5 dieses Gesetzes kann eine kirchliche Trauung auch in einer anderen Religionsgemeinschaft als der evangelisch-lutherischen oder der griechisch-katholischen Kirche stattfinden, wenn der Staatsrat der Gemeinde das Recht verliehen hat, Trauungen zu vollziehen. Gemäß Beschluß des Staatsrates vom 11. Dezember 1929 besitzt dieses Recht auch die katholische Kirche in Finnland. Bei der kirchlichen Trauung sind auch die Gebräuche der betreffenden Gemeinschaft zu beobachten (§ 25).

Das kirchliche Aufgebot ist nur fakultativ.

Liechtenstein: Hier gilt noch immer das österreichische ABGB mit seiner obligatorisch vorgeschriebenen kirchlichen Eingehungsform für Katholiken. Ebenso sind die Bestimmungen über das Aufgebot kanonischer Natur: es wird nicht auf die kanonische Form verwiesen, sondern die Regeln des Kirchenrechts werden nochmals mit ganz ähnlichem Inhalt wiedergegeben. Interessanterweise gilt in Liechtenstein auch noch das Impedimentum catholicismi.

Griechenland: Grundlage ist das ZGB 1940, das seit 23. Februar 1946 in Griechenland gilt. Diesem Gesetz zufolge werden nur Aufgebot und Trauung in den religiösen Formen vorgenommen.

Das Aufgebot erfolgt nach § 1369 vom Priester des Pfarramtes des letzten Wohnsitzes der Nupturienten. Obwohl sich diese Bestimmung anscheinend nur auf Griechisch-Orthodoxe bezieht, gilt dies auch für Angehörige anderer Bekenntnisse. In den großen Städten erfolgt das Aufgebot aber durch die Tagespresse [§ 1369 (2), Einf. G. z. ZGB, § 72].

Nach § 1367 besteht die Ehe der Angehörigen der griechisch-orthodoxen Kirche nicht ohne Trauung durch einen Priester dieser Kirche. Das gleiche gilt auch bei der Ehe eines Christen der griechisch-orthodoxen Konfession mit einem Christen einer anderen Konfession (Heterodoxen). Das die Materie früher regelnde Gesetz vom 15./23. Oktober 1861 „über Mischehen" wurde durch EG z. ZGB, § 1 und § 75, ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Aber auch auf Grund dieser Bestimmungen galt dieselbe Regelung. Katholiken müssen demgemäß, so sie einen Angehörigen der griechisch-orthodoxen Griechen heiraten, die Ehe vor dem Popen eingehen, damit sie vom griechischen Staat anerkannt wird. Dies ist ein Fall des CIC, c. 1063, § 3, da durch eine solche Eheschließung nur die staatlichen Wirkungen erlangt werden sollen. Es ist jedoch fraglich, ob die Eheschließung zweier solcher Personen außerhalb Griechenlands, so sie durch den Popen erfolgt, dem CIC, c. 1063 subsumiert werden kann.

Bei der Eheschließung zwischen Personen, die einer anderen als der griechisch-orthodoxen Konfession angehören, oder zwischen Angehörigen einer anderen Religion, erfolgt die kultische Handlung, wie es die Konfession oder die Religion einer jeden der die Ehe eingehenden Personen erfordert, sofern diese Konfession oder diese Religion im Inland anerkannt ist (§ 1371). Dies gilt auch für die katholische Kirche. Nach einer Entscheidung des Appellationsgerichtshofes in Athen Nr. 1365/1950 haben sich auch Ausländer der religiösen Eheschließungsform in Griechenland zu unterwerfen, um nicht gegen den griechischen ordre public zu verstoßen. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Konsularehen.

Die juristische Verantwortlichkeit der Inquisitionstribunale

Von Alexander Dordett, Wien

Durch diesen Titel ist die Abgrenzung der Untersuchung gegeben, die nicht bekannte geschichtliche Tatsachen wiederholen soll; ebensowenig geht es hier um eine rechtsphilosophische, ethische oder religiöse Würdigung der Inquisition. Die Frage lautet vielmehr: Wer ist juristischer Urheber der von der Inquisition gefällten Urteile, insbesondere derjenigen Urteile, die den Vollzug der Todesstrafe im Gefolge hatten. Diese juristische Fragestellung ist auch für den Nichtjuristen von Bedeutung, denn die historische Darstellung darf bei Würdigung juristischer Institutionen nicht willkürlich vorgehen, und die Würdigung der Inquisition darf sich nicht in Verteidigung oder Anklage erschöpfen, weil in beiden Fällen die Gefahr droht, daß die Grenze der Wahrhaftigkeit nach irgendeiner Seite hin verletzt wird. Die klare Darstellung der Rechtslage bildet somit die Grundlage für den ganzen Fragenkomplex.

Die Inquisition stellt geschichtlich eine gesonderte Erscheinung dar, rechtlich gesehen ist sie nichts anderes als eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes der Hilfeleistung durch den weltlichen Arm. Die Prinzipien dieser Hilfeleistung müssen daher berücksichtigt werden, und zwar insofern, als sie in dem Institut der Inquisition wirksam waren.

I. Der weltliche Arm

1. Zur Problematik des weltlichen Armes im patristischen Zeitalter

Die geschichtlich gewordene Problematik des weltlichen Armes hat mit der Erkenntnis eingesetzt, daß es sich eben um den einen Arm handelt, der notwendigerweise auf den anderen Arm, die Kirche selbst, hinweist. Nicht der Toleranzgedanke als solcher ist es, der berührt werden soll, sondern nur die Stellungnahme zum Maß an Verantwortlichkeit, die sich aus der Anrufung des weltlichen Armes ergab. Dieses Abwägen, das zugleich Zustimmung und Ablehnung umfaßt, setzt mit dem konstantinischen Toleranzedikt ein [1]. Die Zweiheit der Maßnahmen wird von Leo d. Gr. unproblematisch erklärt, wenn er feststellt, daß die Kirche „sich mit dem priester-

[1] Vgl. z. B. Cod. Theod. XVI, V, 28; XVI, V, 65; XVI, V, 3, 7, 13, 18; XVI, V, 54 und Cod. Iust. Lib. I, Tit. V, VI, VII, wo die staatlichen Maßnahmen gegen Häretiker, unrechtmäßig Taufende und Apostaten Erwähnung finden.

lichen Gericht begnügt, ihre Hilfe jedoch durch die strengen Konstitutionen der christlichen Fürsten findet, weil diejenigen, die leibliche Strafen fürchten, nicht selten sich zu geistlichen Hilfsmitteln flüchten" [2].

Anders ist es, wenn Augustin die ganze Tragweite sieht und nach Abgrenzungen sucht. Grundsätzlich hält er daran fest, daß Kirche und Staat ihre Maßnahmen unter verschiedenen Gesichtspunkten zu ergreifen haben [3]. Von diesem Grundsatz ausgehend, hatte er die Anrufung des weltlichen Armes zur Unterdrückung der Häresie ursprünglich abgelehnt [4]. Die Donatistenunruhen haben ihn dann eine strengere Haltung annehmen lassen, weil er sich vom weltlichen Arm nicht nur die Abwehr der feindlichen Angriffe erwartete, sondern durch diese strengen Maßnahmen die Besserung erzielen wollte [5]. Zumindest erwartete er sich von den angedrohten Strafen eine Eindämmung der Gefahr, weil durch sie die Meinungsäußerung unterbunden wurde, wenn auch die Gedankenfreiheit bestehen blieb [6].

Zweifellos handelt es sich bei Augustin um staatliche Strafen, deren Zweckmäßigkeit er bejaht, und deren staatlichen Charakter er klar erkennt. Durch Erlassung dieser Gesetze dienen die Könige Gott; wenn sie die anderen Delikte bestrafen können, dann auch die Häresie, die durch diese Gleichstellung mit den anderen Delikten staatliche Straffolgen nach sich zieht [7].

---

[2] Leo d. Gr., Ep. ad Turribium (ep. 15), PL 54, 680.

[3] Augustin, Ep. ad Apringium (ep. 134), n. 3, PL 33, 511: „alia causa est provinciae, alia est Ecclesiae; illius terribiliter gerenda est administratio; huius clementer commendanda est mansuetudo."

[4] Ep. 185 seu De correctione donatistarum liber, c. 7, n. 25, PL 33, 804: „nonnullis fratribus videbatur in quibus et ego eram, ... non esse petendam ab imperatoribus ut ipsam haeresim iuberent omnino non esse, poenam constituendo eis qui in illa esse voluissent."

[5] Retractationeso, L. II, c. 5, PL 32, 632: „Dixi, non mihi placere ullius saecularis potestatis impetu schismaticos ad communionem violenter arctari. Et vere tunc mihi non placebat, quoniam nondum expertus eram, vel quantum mali eorum auderet impunitas, vel quantum eis in melius mutandis conferre posset diligentia disciplinae."

[6] Contra litteras Petiliani, L. II, c. 83, n. 184, PL 43, 315: „ad fidem quidem nullus est cogendus invitus, sed per severitatem, imo et per misericordiam Dei, tribulationum flagellis solet perfidia castigari... timor autem poenarum et si nondum habet delectationem bonae conscientiae, saltem intra claustra cogitationis coercet malam cupiditatem." Vgl. ebd. c. 84, n. 186, PL 43, 317.

[7] Ep. 185, c. III, n. 13, PL 33, 798 und Ep. ad Vincentium (ep. 93), c. V, n. 18, PL 33, 330 erwähnt Aug. die Gesetze, „quibus promulganids reges serviunt Domino."

Contra ep. Parmeniani, L. I, v. IX, n. 15 und c. X, n. 16, PL 43, 44 und 45: „Si Imperatores punire possunt alia debita, cur non etiam haeresim." Vgl. ebd. L. III, c. I, n. 2, PL 43, 83 f.

Es läßt sich jedoch nicht verleugnen, daß auch Augustinus bei diesen staatlichen Zugriffen erkennt, daß ein gewisser Schatten auf die Kirche fällt. Der weltliche Arm handelt auch im Interesse der Religion, die somit an der Verantwortung mittragen muß. Die erste Schlußfolgerung daraus ist die Abwendung von der Todesstrafe, weil sie der christlichen Sanftmut widerspricht. Augustin wünscht lediglich die Verhängung von Geldstrafen bzw. die Verbannung, wenn es um die Rädelsführer geht [8]. Der Prokonsul Donatus wird gemahnt: „Vergiß, daß du die Gewalt zu töten besitzt" [9]. Selbst die Anwendung schwerer körperlicher Strafen erscheint unangebracht [10]. Diese Anschauung geht aus dem Zweck der Strafe hervor: die Schuldigen sollen gebessert, nicht aber getötet werden [11]. Weil es sich um die Sache der Kirche handelt, ist diese Zurückhaltung am Platz [12], und Augustin empfindet diese Verantwortung in so starkem Maße, daß er die Maßnahmen des weltlichen Armes mit dem Wort „unser" versehen kann [13].

So problematisch ist diese Frage im Zeitalter der Patristik kaum noch aufgefaßt worden. Gregor d. Gr. bestätigt die einfache Feststellung, daß die Häretiker ihre Bestrafung durch das Gesetz finden [14]. Ein im Mittelalter viel zitiertes Wort entstammt Isidor von Sevilla, der die Aufgabe der weltlichen Gewalt darin sieht, daß sie es erreicht, was der Priester durch seine Lehre nicht bewirken kann [15].

---

[8] Ep. 185, c. VII, n. 26, PL 33, 805: „non tamen supplicio capitali propter servandam etiam circa indignos mansuetudinem christianam, sed pecuniariis damnis propositis, et in episcopos vel ministros eorum exsilio constituto." Vgl. ebd. c. II, n. 11, PL 33, 797. Vgl. Ep. ad Voncentium (ep. 93), c. III, n. 10, PL 33, 325.

[9] Ep. ad Donatum (ep. 100), n. 2, PL 33, 366: „potestatem occidendi te habere obliviscaris."

[10] Ep. ad Marcellinum (ep. 133), n. 1, PL 33, 509: „hoc magis sufficere volumus ut vivi et nulla corporis parte truncati, vel ab inquietudine insana ad sanitatis otium legum coercitione dirigantur." Ebd. n. 2, PL 33, 509: „Noli perdere paternam diligentiam, quam in ipsa inquisitione servasti, quando tantorum scelerum confessionem, non extendente equuleo, non sulcantibus ungulis, non urentibus flammis, sed virgarum verberibus eruisti."

[11] Ep. ad Donatum (ep. 100), n. 1, PL 33, 366: „corrigi eos cupimus, non necari." Ep. 87, n. 8, PL 33, 300: „tamen agendum est christiana moderatione."

[12] Ep. ad Apringium, n. 3, PL 33, 511.

[13] Ep. 23, n. 7, PL 33, 98: „Cessabit a nostris partibus terror temporalium potestatum: cesset etiam a vestris partibus terror congregatorum Circumcellionum."

[14] Gregor d. Gr., Ep. 34 ad Pantaleonem Praefectum, PL 77, 708: „Haereticorum nefandissimam pravitatem, qualiter lex persequitur instantius, excellentiae vestrae non habetur incognitum. Hi igitur quos et fidei nostrae integritas et legum damnat districtio mundanarum."

[15] Isidor v. Sevilla, Sent. L. III, c. 51, n. 4, PL 83, 723: „Caeterum intra Ecclesiam potestates necessariae non essent, nisi ut, quod non praevalet

Bis zum Vorabend der Inquisition bleibt jedoch das Bestreben, wie Bernhard von Clairvaux es fordert, von der Anwendung der Todesstrafe abzusehen [16]. Während Ivo von Chartres sich darauf beschränkt, die augustinische Tradition aufzunehmen, sind die Ausführungen des Petrus Cantor beachtlich, weil er die moralische Verantwortung des Priesters in den Vordergrund stellt; wenn er im Zusammenhang mit den Ordalien fordert, daß auch die Schuldigen nicht dem Tode auszuliefern sind, weil dieses Urteil gewissermaßen („quodammodo") ein kirchliches ist, denn es wird nicht ohne Anwesenheit des Priesters ausgeübt. Wenn also jemand dem Tode ausgeliefert wird, wird er vom Priester ausgeliefert, denn es geht eine Handlung von demjenigen aus, auf dessen Autorität hin sie geschieht [17].

2. Gratian und die Tradition

Dem Niederschlag der patristischen Periode begegnen wir im Dekret des Gratian. Die qu. 8 der Causa XXIII spiegelt die Stellungnahme der vergangenen Jahrhunderte zu den Fragen des Blutvergießens, Waffengebrauches und der Hilfeleistung des weltlichen Armes zu religiösen Zielsetzungen wider. Insbesondere das Ringen des hl. Augustin, der in der Spannung zwischen christlicher Sanftmut und gewaltsamer Unterdrückung der Häresie gestanden ist, tritt im Dekret deutlich hervor.

Es muß hier auf die Untersuchung Sticklers über die Zwangsgewalt der Kirche hingewiesen werden, weil diese Gratian-Studie einerseits Zustimmung verdient, andererseits jedoch eine kritische Stellungnahme nicht ganz unberechtigt zu sein scheint. Bei der Sichtung des Quellenmaterials läßt sich Stickler von folgender systematischer Einteilung leiten: Das Schwertrecht ist zugleich Tötungsrecht und Waffengebrauch. Diese traditionelle Einteilung wird allerdings eine materielle Trennung mitunter erschweren, sooft nämlich das Kriegführen mit dem Tötungsrecht verbunden ist. Mit diesem Fragenkomplex hängt die Tätigkeit des weltlichen Armes zusammen. Hier unterscheidet Stickler zwei Hypothesen: einmal ist es der

---

sacerdos efficere per doctrinae sermonem, potestas hoc imperet per disciplinae terrorem." Vgl. ebd. n. 5: „Saepe per regnum terrenum coeleste regnum proficit, ut qui intra Ecclesiam positi contra fidem et disciplinam Ecclesiae agunt, rigore principum conterantur; ipsamque disciplinam, quam Ecclesiae humilitas exercere non praevalet, cervicibus superborum potestas principalis imponat, et ut venerationem mereatur, virtute potestatis impertiat."

[16] Bernhard v. Clairvaux, In cantica, Sermo 66, n. 12, PL 182, 676 f.

[17] Petrus Cantor, Verbum abbreviatum, c. 78, PL 205, 231: „quia illud ab eo fit, cuius auctoritate fit ... Recludendi ergo sunt, non occidendi."

Staat, der der Kirche hilfreich zur Seite steht, so daß seine Macht formell und materiell als solche bestehen bleibt, wenn auch die Zielsetzung eine religiöse ist; das andere Mal ist es der Staat, der seinen starken Arm so in den Dienst der Kirche stellt, daß seine Streitmacht formell zur „vis armata" der Kirche wird. Im letztgenannten Falle wäre die Kirche mithin moralisch und juristisch für die ergriffenen Maßnahmen verantwortlich. Hier ist nun zu prüfen, inwieweit die Quellen der Kirche das Tötungsrecht zusprechen und wieweit die Verantwortung für den weltlichen Arm reicht. Damit dürfte es auch gelingen klarzustellen, inwieweit die Unterscheidungen Sticklers eine Frucht systematisierenden Denkens sind, ohne daß die Quellen dies erfordern würden.

a) Verbot des Blutvergießens

Strikt ist im Dekret das Verbot des Blutvergießens, das sich in zahlreichen Bestimmungen widerspiegelt. Mörder dürfen zu den Weihen nicht zugelassen werden [18], Kleriker in keiner Weise an der Ausübung der Blutgerichtsbarkeit teilnehmen [19]. Nikolaus I. stellt fest, daß die Kirche Gottes das Schwert nicht besitzt, es sei denn das geistliche Schwert, das nicht tötet, sondern lebendig macht [20]. Selbst die Schuldigen sind zu schützen, damit sie der Todesstrafe entgehen [21].

Es könnte hier gefragt werden, ob die Kirche nicht wenigstens theoretisch das Tötungsrecht besitzt, ohne es freilich jemals auszuüben, wie es etwa von Bellarmin behauptet worden ist. Übergehen können wir bei Erwähnung der Quellen den Hinweis auf Ananias und Saphira, die von Petrus — wie Gratian es sagt — dem Tode überliefert wurden. Der außerordentliche Charakter eines Wunders besagt zu wenig für die ordnungsgemäß ausgeübte kirchliche Strafpraxis. Zudem würde eine Berufung auf dieses Ereignis der Kirche nicht nur das „ius nudum", sondern auch die tatsächliche Ausübung des Rechtes vindizieren [22].

Stickler empfindet es als bedeutungsvoll, wenn Gratian den Ausspruch Nikolaus' I. in der Rubrik mit den Worten einführt: „non licet occidere" [23]. Gratian habe damit den erlaubten Gebrauch des

---

[18] c. 39, D. L.

[19] d. p. c. 41, C. II, qu. 7; d. p. c. 28, C. XXIII, qu. 8 und der f. c.

[20] c. 6, C. XXIII, qu. 2; vgl. d. p. c. 5 und 9 und c. 10.

[21] c. 7, C. XXIII, qu. 95.

[22] c. 16 in Rubr., c. XXIII, qu. 8; vgl. d. p. c. 26, C. XXIII, qu. 4 und c. 14, C. XXIII, qu. 8.

[23] Im selben Sinn, so behauptet St., scheine im d. introd. zu qu. 8 der C. XXIII, das Wort „exercere" auf.

Schwertes verneinen wollen, ohne der Kirche das Recht selbst streitig zu machen [24]. Der heutige Gebrauch des „licet" ist feststehend, es stellt ein bloßes Verbot dar. Wie wenig jedoch der Sinn dieses heutigen terminus technicus bei Gratian umrissen ist, beleuchten andere Beispiele aus dem Dekret [25]. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wäre es ebensogut denkbar, daß die Bischöfe und Kleriker gegen eine positivrechtliche Vorschrift verstoßen, oder daß sie sich damit ein Recht herausnehmen, das sie tatsächlich gar nicht besitzen. Zweifelhaft darf es ferner erscheinen, ob Gratian ein „ius nudum" kennt, das bei anhaltendem Nichtgebrauch zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt. Das Streitgespräch über die päpstliche Machtfülle, das sich dieses Beweisgrundes gerne bediente, um den Besitz beider Schwerter zu beweisen, hatte noch nicht den im 14. Jh. bestehenden Umfang angenommen.

Das Dekretalenrecht enthält in der Entscheidung Cölestins III. eine Analogie zum Ausspruch Nikolaus' I. [26]. Bei großen Vergehen kann die Kirche nichts anderes tun, als die Schuldigen auszuliefern [27]. Diese Auslieferung an den weltlichen Arm ist in der damaligen Praxis so üblich, daß sie wiederholt Erwähnung findet [28]. Da das Blutvergießen streng verboten ist [29], bleibt den Klerikern die Teilnahme am weltlichen Verfahren verboten [30]. Selbst bei Ausstattung eines Bischofs mit weltlicher Jurisdiktion darf es nicht zu einer persönlichen Ausübung der Blutgerichtsbarkeit kommen [31]. Vor dem weltlichen Gericht dürfen Kleriker in Vertretung dieses Grundsatzes

---

[24] A. Stickler, De Ecclesiae potestate coactiva materiali apud Magistrum Gratianum, in: Salesianum, 4, 1942, Nr. 3, S. 108 und 110.

[25] So sagt Gratian in c. 2, D. II de consecr. in der Rubrik: „Vinum sine aqua, vel e converso in sacramentis offerri non licet", während es in der angeführten Quelle (Cyprian) heißt: „Sic in sanctificando calicem Domini offerri sola aqua non potest, quomodo nec vinum solum potest." — D. IV de consecr., c. 107 in Rubrica: „Neque rebaptizationes neque reordinationes fieri licet"; vgl. cc. 23, 28, 32, 38, 43, 51. — Die Ehescheidung wird mit dem Ausdruck „non licet" verboten: c. 2, C. XXIX, qu. 2; c. 8, C. XXXII, qu. 7; c. 25, C. XXXII, qu. 7; C. XVII, qu. 1, d. introd.; cc. 2 und 5, D. X. — c. 76, D. II de consecr., in Rubrica: „Corpus et sanguinem Christi secundum se (wie er am Kreuze hing) nulli accipere licet."

[26] c. 10, X, II, 1: „quum ecclesiae non habeat ultra quid faciat, ne possit esse ultra persitio plurimorum, per saecularem conprimendus est potestatem, quod ei deputetur exilium, vel alia legitima poena inferatur."

[27] c. 4, X, V, 17: Sind die Exzesse der Sarazenen so groß, daß Geldstrafen und Züchtigung — vom Bischof auferlegt — nicht mehr genügen, sind die Schuldigen auszuliefern.

[28] c. 9, X, V, 7; c. 15, X, V, 7; c. 1, X, V, 11; c. 4, X, V, 17; c. 27, X, V, 40; c. 4, in VI, V, 2.

[29] c. 3, X, V, 20; vgl. c. 4, X, V, 17.

[30] c. 5, X, III, 50; c. 9, X, III, 50.

[31] c. 4, X, V, 17.

nur im Zivilverfahren ihr Recht fordern [32]; später wird dieses Verbot dahingehend gemildert, daß Kleriker bei Einbringung einer Klage in einem Strafverfahren ausdrücklich gegen eine eventuell zu verhängende Todesstrafe zu protestieren hatten [33]. Die Todesstrafe wird daher von den Dekretalisten als eine ausgesprochen weltliche Strafe aufgefaßt [34].

b) Der weltliche Arm

Es seien hier die Texte erwähnt, die Gratian aufgenommen hat, um das bewaffnete Einschreiten zu beleuchten. Der Gebrauch des materiellen Schwertes wird als verboten angesehen, weil das Herrenwort vom Gebrauch des Schwertes als grundsätzlich erscheint: der Herr hat Petrus geboten, das Schwert in die Scheide zu stecken; damit ist ein allgemeines Verbot ausgesprochen worden [35]. Die Konsequenz daraus bedeutet, daß die Priester nicht eigenhändig Waffen gebrauchen sollen; sie dürfen jedoch dazu aufmuntern, daß Waffen ergriffen werden, um Unterdrückte zu beschirmen und die Feinde Gottes zu bekämpfen [36]. Zwei geschichtliche Ereignisse werden als Illustration dazu erwähnt: Leo IV. sammelt das Volk und befiehlt ihm, den Feinden entgegenzueilen, Gregor d. Gr. mahnt die Bürger Tusciens, die Waffen zu bereiten, um so gewappnet den Langobarden entgegenzutreten [37]. Die Schlußfolgerung Gratians hält die Nachahmung des Beispieles dieser beiden Päpste für erlaubt. Er fügt jedoch hinzu, daß ein unmittelbarer Tötungsbefehl von einem Bischof nicht ausgehen darf [38]. Gratian kommt dann noch einmal auf das Beispiel Gregors d. Gr. zurück, wenn er daran erinnert, daß die Priester zwar nicht mit eigener Hand das Schwert ergreifen dürfen, die Aufforderung dazu jedoch an diejenigen ergehen lassen dürfen, die durch ihr Amt dazu verpflichtet sind oder auch den Befehl an diejenigen ergehen lassen dürfen, die Gratian mit dem allgemeinen

---

[32] c. 21, X, V, 12.

[33] c. 2, in VI, V, 4.

[34] Panormitanus, Commentaria, c. 9, Ad abolendam, X, V, 7, n. 14. — Petrus de Ancharano, Commentaria, c. 9, X, V, 7, n. 7. — Durandus, Speculum iuris, L. II, Partic. I, De contumacia, § 3, Sequitur, n. 10, Additiones. — Der kirchliche Richter kann nur bis zur Verhängung der Gefängnisstrafe schreiten. Vgl. Panormitanus, o. c., c. 9, X, V, 7, n. 14, Additiones, nota c: „Si tamen iudiex ecclesiasticus qui non potest imponere penam mortis velit ipse in totum punire hereticum, potest ei imponere poenam incarcerationis perpetuae." Vgl. c. 21, Postulasti, X, V, 12, n. 1 und 4.

[35] C. XXIII, qu. 1, d. intr., § 1; d. intr. zu qu. 8.

[36] d. p. c. 6, C. XXIII, qu. 8.

[37] c. 7, C. XXIII, qu. 8 und d. p. c. 18, qu. 8.

[38] d. p. c. 28, C. XXIII, qu. 8.

Ausdruck „quibuslibet" kennzeichnet [39]. Unter Berufung auf diese Ausweitung schließt Stickler, daß diese „quibuslibet", die sonst das Schwertrecht nicht besitzen, von der Kirche mit der „vis armata" kraft autoritativen Befehles ausgestattet werden [40]. Darin zeige sich das Schwertrecht Petri, da der Herr gesprochen habe: „Stecke D e i n Schwert" etc. [41]. Die Kirche könnte schließlich, so fährt Stickler weiter fort, auch die Fürsten zu Aktionen ermächtigen, die sie weit über den Rahmen ihrer territorialen Machtgrenzen hinausführt [42].

Bevor wir diese Ansicht Sticklers würdigen, muß die Schwierigkeit gelöst werden, die sich aus der Nebeneinanderstellung der beiden zuletztgenannten Texte Gratians ergibt.

„Effusionem vero sanguinis nulli episcoporum sua vel imperatorum auctoritate inperare licet"
(d. p. c. 28, C. XXIII, qu. 8)

„sacerdotes ... ut ea (arma) arripiant, sua auctoritate valeant inperare"
(d. p. c. 18, C. XXIII, qu. 8)

Beide Stellen sind mit den Texten verknüpft, in denen das Notrecht durch die Beispiele zweier Päpste illustriert aufscheint. Durch die Schlußbetrachtung des dictum nach c. 28 kann Gratian unmöglich das widerrufen, was sich auf Grund dieser Beispiele ergibt. Dieser Zusatz, und der Charakter einer zusätzlichen Wendung läßt sich nicht verkennen, soll zunächst das allgemeine Prinzip in Erinnerung rufen. Das Blutvergießen, abgesehen vom Notfall, hat die Kirche nicht anzuordnen. Man kann in dieser Einschränkung jedoch noch weiter gehen und bei der Notwehr das Formalprinzip mehr in den Vordergrund rücken: es handelt sich nicht um Tötung, sondern um Verteidigung, wenn auch, materiell gesehen, das eine mit dem anderen verbunden ist [43].

Es ist bedeutungsvoll, wie bereits hier — und bei Würdigung der Inquisition soll es uns noch mehr beschäftigen — das Formal-

---

[39] d. p. c. 18, C. XXIII, qu. 8.

[40] A. S t i c k l e r, Magistri Gratiani sententia de potestate Ecclesiae in Statum, Apollinaris, 21, 1948. Nr. 1—4, S. 100. Vgl. De Ecclesiae potestate coactiva, Salesianum, 4, 1942, Nr. 3, S. 112 f.

[41] C. XXIII, qu. 1, d. introd., § 1. A. S t i c k l e r, Magistri Gratiani sententia ..., ib., S. 102.

[42] A. S t i c k l e r, De Ecclesiae potestate coactiva, ebd. S. 113. Vgl. S. 117: „Habet ergo Ecclesia proprium gladium materiale, quod distinguitur a gladio materiali potestatis civilis, i. e. Status. Gladium proprium, quem Ecclesia exercere nequit, i. e. per se i. e. per clericos."

[43] In letzterem Sinn kann der Feststellung S t i c k l e r s (im letztgenannten Beitrag S. 110) zugestimmt werden.

prinzip die Kirche der juristischen Verantwortlichkeit entbindet, so daß der Befehl zur Selbstverteidigung trotz der Gefahr, ja sogar Notwendigkeit des Blutvergießens das allgemeine Prinzip unberührt läßt: „Effusionem vero sanguinis nulli . . . inperare licet."

Ergeht nun der Aufruf der Kirche an die Fürsten, die zur Verteidigung des christlichen Volkes gemahnt werden, ist eine Übertragung der Jurisdiktion nicht notwendig, der Staat besitzt seine vis armata, und diese militärische Macht bleibt materiell und formell staatlich. Anders verhält es sich, wenn die „quibuslibet", die von Haus aus nicht Schwertträger sind, ermächtigt werden, zur Verteidigung zu schreiten. Wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf die zwei angeführten geschichtlichen Beispiele lenken, so wird sich der Notstandscharakter nicht leugnen lassen, der hier erwähnt und kommentiert wird. Die weltliche Macht versagt, die Gläubigen unter Leitung der Päpste müssen ihr Territorium verteidigen; ein Ausschnitt aus den Zeitereignissen, die den entstehenden bzw. bereits entstandenen Kirchenstaat als Notwendigkeit charakterisieren, wird hier eingeblendet. Gratian weist auf diese Entwicklung hin. Nachdem er nochmals auf das Verbot des Blutvergießens hingewiesen hat [44], erwähnt er zwei Gattungen von Bischöfen. Es gibt Bischöfe, die mit keinen weltlichen Sorgen belastet sind, andere hingegen besitzen Ländereien und Städte und müssen sich deshalb mit der militia saecularis befassen [45]. Mit Hilfe dieser Unterscheidung will Gratian der Schwierigkeit Herr werden, die das Verhalten der beiden genannten Päpste und das Verbot des Blutvergießens bereitet. Das Bestehen weltlicher Verantwortlichkeit bei manchen Bischöfen und das durch Devolution entstandene Notrecht scheinen die Tatsachen und die von Gratian vertretenen Rechtsprinzipien besser zu erklären als die Annahme einer kircheneigenen vis armata. Eine Delegation kirchlicher Jurisdiktion zum militärischen Vorgehen sind wir — zumindest innerhalb der Staatsgrenzen — nicht geneigt anzunehmen, selbst wenn auf Texte hingewiesen werden kann, die in der Ausdrucksweise eine Steigerung von der Bitte zum Befehl darstellen [46]. Auch wenn der Papst nicht nur bittet, sondern mahnt,

[44] c. 19 und 20, C. XXIII, qu. 8.

[45] d. p. c. 20, C. XXIII, qu. 8.

[46] A. Stickler, De Ecclesiae potestate coactiva, ebd., S. 116, führt eine Reihe von Texten an, die diese Steigerung von der Bitte zum Befehl beleuchten soll. So enthalten d. p. c. 1, § 2, cc. 2, 3, C. XXIII, qu. 3; cc. 41, 48, C. XXIII, qu. 4; c. 26, C. XXIII, qu. 5; cc. 19, 20, C. XI, qu. 1 u. a. m. die Bitte oder das Ansuchen (petere, postulare) um Hilfe. Ähnlich verhalte es sich, wenn die Kirche ersucht oder drängt wie z. B. in: d. introd. D. XCVII und cc. 1, 2, D. XCVII; c. 19, C. XI, qu. 1; d. p. c. 1, c. 2, C XXIII. qu. 3; cc. 41, 48, C. XXIII, qu. 4; c. 10, C. XXIII, qu. 8. Das Drängen wird zum Ausdruck gebracht in d. p. c. 25,

fordert und befiehlt, ist die nachfolgende militärische Aktion der staatlichen Machthaber noch nicht zu einer formell kirchlichen geworden. Es soll allerdings nicht geleugnet werden, daß die Steigerung des Ausdrucks eine Steigerung der moralischen Verantwortlichkeit mit sich bringt. Selbst wenn der weltliche Arm im Interesse der Kirche und von ihr aufgefordert einschreitet, bleibt dieses Einschreiten eine Aktion der staatlichen Machthaber, ohne daß eine juristische Urheberschaft infolge der stattgefundenen Delegierung anzunehmen wäre.

Die Bestimmungen des Dekretalenrechtes schärfen das Verbot des Waffengebrauches für Kleriker ein [47]. Die Rolle des weltlichen Armes wird in der Bulle „Unam Sanctam" (c. 2, Extrav. comm., I, 8) in prägnanter Weise beleuchtet und mit Symbolen versehen. Zeitliche Strafen im kirchlichen Bereich können nicht ohne Hilfe des weltlichen Armes vollstreckt werden [48]; Verächter kirchlicher Gesetze sollen durch die staatliche Gewalt bezwungen werden [49]. Dieses Ansuchen um die Hilfeleistung des Staates wird allgemeinhin als notwendig bezeichnet, da dem kirchlichen Richter der Waffengebrauch untersagt ist [50]. Die Dekretalisten betonen das Unvermögen des kirchlichen Richters, mit Waffengewalt einzuschreiten, sie setzen jedoch voraus, daß der Staat es als seine Pflicht betrachtet, dem Ansuchen um Hilfeleistung zu entsprechen [51]. Insbesondere wird

---

c. 26, C. XXIIII, qu. 5. Stickler bezeichnet es als den weltlichen Arm im weiteren Sinne des Wortes, wenn der Staat auf Bitten oder Drängen der Kirche einschreitet. Den weltlichen Arm im strengen Sinne des Wortes stellt eine Hilfeleistung der Kirche dar, bei welcher die Kirche kraft ihrer eigenen Jurisdiktion die staatlichen Streitkräfte bevollmächtigt, bewaffnet einzuschreiten, so daß formell ein kirchliches Heer entsteht, weil die Kirche sich die staatlichen Söldner zu eigen gemacht hatte (ebd. S. 115 f.). Als Beispiele führt St. an: c. 4, D. XVII; c. 2, C. XV, qu. 6; c. 18, C. XVI, qu. 1; c. 37, C. XXIII, qu. 4; c. 1, C. XXIII, qu. 6; c. 7, C. XXIII, qu. 8; cc. 17, 18, C. XXIII, qu. 8; dd. p. cc. 18 und 28 C. XXIII, qu. 8. — Diese Machtübertragung geschieht entweder im Einzelfall (d. p. c. 18 und c. 28, C. XXIII, qu. 8) oder ganz allgemein. „Papa dat suam propriam, ecclesiasticam potestatem coactivam materialem imperatori tamquam executori officiali ac universali ecclesiasticae potestatis", o. c. S. 117. Vgl. Magistri Gratiani sententia de potestate Ecclesiae in Statum, Apollinaris, 21, 1948, Nr. 1—4, S. 101.

[47] c. 24, X, V, 12; c. 5, X, V, 32 und c. 2, X, V, 14.

[48] c. 6, X, V, 61; c. 19, VI, V, 2.

[49] c. 1, X, I, 31. Selbst die Eintreibung des Kirchenzehnten kann die Hilfeleistung des weltlichen Armes erfordern, c. 21, X, V, 12.

[50] c. 7, X, I, 29.

[51] Hostiensis, Lectura, c. 7, Significasti, X, I, 29: der kirchliche Richter kann zur Gefangennehmung schreiten: „Et hoc verum est si sine armis et contentione defensionis hoc facere potest." Vgl. c. 21, Postulasti, X, V, 12. — Antonius de Butrio, Comment., c. 21, Postulasti, X, V, 12, n. 4. — Petrus de Ancharano, Comment., c. 7, Significasti, X, I, 29, n. 4. Das Kriegführen ist unerlaubt: „quia bellum indicere est solius principis et illa, quae

die Frage erörtert, ob der Bischof über eine bewaffnete Streitmacht kleinsten Ausmaßes verfügen darf. Panormitanus will das nur für den Fall gelten lassen, daß ein Bischof zugleich weltlicher Fürst ist, weil kirchliche und weltliche Ämter unvermischt bleiben müssen [52].

II. Der weltliche Arm und die Inquisition

Einige geschichtliche Daten mögen hier kurz angedeutet werden, die als Meilensteine auf dem Wege zur Entwicklung liegen, die zur Entstehung der Inquisition führt.

Um die Jahrtausendwende erfolgte in Westeuropa ein Einbruch der manichäischen Bewegung. Die als Reaktion darauf hervorgerufene Volksjustiz, teils von den Fürsten geduldet, wurde von der Kirche mißbilligt [53]. Mehrere Konzilien bemühten sich, ein geregeltes Verfahren festzulegen, bei welchem auch die Mitwirkung des weltlichen Armes vorgesehen war [54]. Lucius III. und Friedrich Barbarossa

---

sunt specialiter principi reservata, in generali commissioni non veniunt." — Ioannes Andreae, Novella Comment., c. 7, Significasti, X, I, 29, n. 2 und 7. — Ioannes de Imola, Comment., c. 7, Postulasti, X, I, 29, n. 6. — Panormitanus, Comment., c. 7, Significasti, X, I, 29, n. 9. — Vgl. ferner die Kommentare zu c. 1, X, I, 31 bei Hostiensis, Lectura, § Et cum opus fuerit. — Ioannes Andreae, Nov. Comment. n. 8. — Antonius de Butrio, Comment., n. 7. — Petrus de Ancharano, Comment., n. 3. — Panormitanus, Comment., n. 5.

[52] Panormitanus, Comment., c. 7, Significasti, X, I, 29, n. 10. — Ihm widerspricht Gundissalvus von Villadiego, De haereticis, qu. 11, n. 16, Tractatus universi iuris, tom. XI, pars II, fol. 37. Der Bischof kann bewaffnet vorgehen: „cum ipse habeat imperium in sua dioecesi." Er beruft sich auf die Analogie, die zwischen dem Bischof und den Inquisitoren obwaltet. Letztere haben vom Papst die Vollmacht erhalten, mit Hilfe von bewaffneten Dienern vorzugehen. Allerdings muß auch Gundissalvus zugeben, daß die Anwendung dieser Waffengewalt sehr beschränkt ist, weil Tod und Verstümmelung vermieden werden müssen (n. 18). Die Tatsache, daß die Kirche den weltlichen Arm zur Hilfeleistung anrufen muß, ergibt für Gundissalvus jedoch noch keinen Beweis für die von ihm bekämpfte Ansicht des Panormitanus, da auch unabhängige Gerichtshöfe sich gegenseitig Hilfe leisten, sooft sie physisch nicht imstande sind, selbst einzuschreiten. Das alleinige Recht des Gerichtshofes, der um Hilfe angegangen wurde, ist damit noch nicht bewiesen.

[53] Vgl. die ablehnende Haltung des Bischofs von Lüttich Wazo in: Anselmi gesta ep. Leodiensis, c. 63, MGH, SS, VII, 227. — Chronicon S. Andreae Cameracensis, III, 3, MGH, SS, VII, 540. — Responsum Gregorii VII., MGH, SS, VII, 540.

[54] So die Konzilien von Toulouse (1119), das eine Bestrafung der Häretiker „per potestates exteras" vorsieht (Mansi 21, 226, can. 3). Das Konzil von Rheims 1148 und insbesondere 1157: „Maiores vero quibus alii seducuntur, si confessi fuerint vel convincti, carcere perpetuo nisi gravius aliquid mihi eis fieri debere visum fuerit, recludantur" (Mansi 21, 843). — Das Konzil von Tour (1163) ordnet an: „Illi vero, si deprehensi fuerint, per catholicos principes custodiae mancipati, omnium bonorum amissione mulctentur (Labbe 10, 1419). Das III. Laterankonzil (1179) fordert die Fürsten zur Hilfeleistung auf und sieht die Güterkonfiskation und Verknechtung als Strafen vor (Labbe 10, 1522). — Vgl. d. Konzil von Montpellier (1195), Labbe 10, 1796.

trafen 1184 eine Vereinbarung, die die Auslieferung der Häretiker vorsah[55]. Innozenz III. ging gegen die Häretiker mit Güterkonfiskation vor[56]. Das IV. Laterankonzil verpflichtete die Fürsten zur Ausweisung der Häretiker[57].

Die Feuerstrafe geht auf Friedrich II. zurück. Die „animadversio", die gegen die Häretiker zur Anwendung kommen soll, ist eindeutig die Verbrennung auf dem Scheiterhaufen[58]. Die Kirche widersetzt sich diesem Verfahren keineswegs, wenn es auch feststeht, daß sie die Feuerstrafe nicht eingeführt hat[59]. Gregor IX. regelt das bei den Inquisitionstribunalen übliche Verfahren: die Verurteilten werden den weltlichen Behörden übergeben; findet aus Furcht vor dem Tode eine Abschwörung statt, ist lebenslänglicher Kerker zu verhängen[60]. Innozenz IV. gestattet die Anwendung der Tortur, die zunächst mit Hilfe des weltlichen Armes durchgeführt wurde. Bedingung war dabei, daß Lebensgefahr und Verstümmelung ausgeschlossen blieben[61]. Urban IV. erteilte den Inquisitoren die Vollmacht, sich gegenseitig von etwa zugezogenen Irregularitäten

---

[55] c. 9, X, V, 7. Der Verurteilte ist dem weltlichen Richter zu überlassen: „saecularis iudicis arbitrio relinquatur, debitam recepturus pro qualitate facinoris ultionem." Die weltliche Gewalt wird jedoch gemahnt: „bona fide iuxta officium et posse suum ecclesiastica simul et imperialia statuta circa ea, quae diximus, executioni mandare."

[56] Innozenz III. in seinem Brief vom 25. März 1199 (c. 10, X, V, 7): im Kirchenstaat wird die Güterkonfiskation angeordnet, die weltlichen Fürsten werden dazu verhalten, selbst unter Androhung von Kirchenstrafen.

[57] Die Bestimmung des III. Laterankonzils von 1215 ist enthalten in c. 13, X, V, 7: die Verurteilten sind der weltlichen Gewalt auszuliefern: „animadversione debita puniendi." Die Fürsten werden aufgefordert, die Häretiker: „pro viribus exterminare." Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß weder die animadversio noch die exterminatio die Todesstrafe bedeutet. Bei letzterem Ausdruck handelt es sich jedoch nicht um eine „Ausrottung" im üblichen Sinn, sondern um eine exterminatio im Sinne von „extra terminos facere", d. h. in die Verbannung schicken. Siehe J. Havet, L'hérésie et le bras séculier au moyen-âge jusqu'au 13e siècle, Paris, 1896, S. 31. — A. Vermeersch, La Tolérance, Paris, 1922, S. 378. — E. Vacandard, L'Inquisition, Paris, 1907, S. 74.

[58] 1220 hatte Friedrich II. die Ächtung und Güterkonfiskation als Strafe gegen die Häretiker erlassen (MGH, L, Sectio IV, II, c. 6 und 7, S. 108 f.). 1224 ordnete er für die Lombardei die Verbrennung — „auctoritate nostra ignis iudicio concremandos" — an (MGH, ebd. S. 126). Durch die Konstitution „Inconsutilem tunicam" wurde die Bestimmung 1231 auf Sizilien ausgedehnt und 1232 auf das ganze Reich (MGH, L, Sectio IV, II, S. 282 und 196 f.). — Daher spricht das Konzil von Toulouse v. 1229 von der animadversio, welche Todesfurcht hervorrufen kann (Mansi, 23, 196).

[59] G. Ficker, Die gesetzliche Einführung d. Todesstrafe f. Ketzerei, Mt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 1, 1880, S. 187 f. und 194 f. hat diesen Nachweis erbracht. Vgl. J. Havet, o. c., S. 165.

[60] v. 15, X, V, 7, die Bestimmung vom Jahre 1229 enthaltend.

[61] „Ad exstirpanda" vom 15. Mai 1252, lex 25, Bull. Rom. III, 326 und die Bestimmung vom 30. November 1259, Potthast 17714.

(„ex defectu leniatis") zu absolvieren[62]. Damit ist die Entwicklung einer Institution angedeutet, die in ihrer Eigenart sechs Jahrhunderte hindurch bestanden hat. Als die bischöfliche Inquisition, und daraus ist diese Einrichtung hervorgegangen, sich als unzureichend erwies, wurde sie von Gregor IX. 1231 den Ordensleuten anvertraut. Nach einer Zeit des Rückganges wurde sie 1542 von Paul III. reorganisiert. Das 17. und 18. Jahrhundert verurteilte sie zur Bedeutungslosigkeit, bis es 1820 zur endgültigen Abschaffung kam.

1. Die Stellung der Kirche zur Inquisition

Fassen wir die Inquisition als die Gesamtheit aller Maßnahmen auf, die auf die Unterdrückung der Häresie hinzielten, so kann und muß zunächst die Frage gestellt werden, wie die Kirche sich zur Gesamtheit dieser Maßnahmen, also insbesondere der Todesstrafe, gestellt hat. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Stellungnahme durchaus positiv war, da die Strafgesetze der weltlichen Fürsten gegen Häretiker kirchlich gebilligt wurden[63]. Gerade diese Approbation verlieh den weltlichen Gesetzen ihren universellen Charakter und verbürgte auf die Dauer ihre Einhaltung, ohne daß diese Bestätigung die weltlichen Gesetze zu canones erhoben hätte[64]. Den Fürsten wurde eingeschärft, die Hilfe des weltlichen Armes nicht zu verweigern, nachdem diese Hilfeleistung auch durch ein weltliches Gesetz verpflichtend geworden war[65].

Insbesondere war es die Inquisition, die auf Grund kirchlicher Gesetze unter den Schutz der weltlichen Fürsten gestellt worden

---

[62] „Ut negotium fidei" vom 4. August 1262, Bull. Rom. III, 408.

[63] „Cum adversus haereticos", Konst. Innozenz IV. vom 28. Mai 1252, Potthast 14607; ferner die Bestimmungen vom 22. Mai und 7. Juli 1254, Potthast 15378 und 15448. — Alexander IV. durch die Verordnung vom 27. September 1258, Potthast 17383 und Clemens IV., vom 31. Oktober 1265, Potthast 19423. Vgl. c. 18, in VI, V, 2.

[64] In dem Sinn sprechen auch die älteren Kanonisten wie Ioannes Andreae, In sextum L. Decr. nov. comment., L. V, c. 8, n. 6: „lex humana imponit supplicium." — Petrus de Ancharano, Super quinto Decr. facundissima comment., c. 9, Ad abolendam, X, V, 7, n. 7. Unrichtig sagt daher C. Henner, Beiträge zur Organisation und Competenz der Päpstlichen Ketzergerichte, S. 214: „Wenn nun die Kirche weltliche Anordnungen aus freien Stücken bestätigte und deren Erfüllung forderte, ja dieselben mit Kirchenstrafen erzwangen, so verändert sich allerdings das Verhältnis dieser Gesetze im wesentlichen."

[65] Die Hilfeleistung wird vorgesehen in c. 9, X, V, 7; c. 13, X, V, 7; c. 11, in VI, V, 2. Ferner: „His quae ampliandum" Innozenz III., vom 15. Juni 1198, Potthast 286; „Ad exstirpanda", Innozenz IV., vom 15. Mai 1252, Potthast 14592; „Ad aures nostras" vom 2. April 1253, Potthast 14934. Die entsprechenden staatlichen Gesetze gehen zurück auf Otto IV., vom 22. März 1209, MGH, L, Sectio IV, II, S. 36 f.; Friedrich II., vom 12. Juli 1213, MGH, Sectio IV, II, S. 58—62 und vom September 1219, MGH, ebd. S. 78—80.

war, so daß die Inquisitoren berechtigt waren, sich diesen Schutz zu erbitten [66].

2. Das Verfahren

Ebenso aufschlußreich ist die Gesetzgebung des Verfahrens, in welchem die Verurteilung und Auslieferung an den weltlichen Arm den Kernpunkt unserer Untersuchung darstellt.

a) Die Auslieferung

Die Inquisitoren waren zwar zur Gefangennahme berechtigt [67]; darin liegt jedoch zumindest unausgesprochen die Hilfe des weltlichen Armes, dessen Vorhandensein und Bereitschaft zur Unterstützung den Organen der Inquisition das notwendige Ansehen verlieh. Ausgesprochen ist diese Mitwirkung der weltlichen Fürsten bei der vorgeschriebenen Auslieferung der Verurteilten. Wurden Strafen verhängt, die nicht das Leben des Verurteilten bedrohten, kam es nicht zur Auslieferung. Selbst die lebenslängliche Kerkerstrafe ist rein kirchlichen Charakters, ihre Verbüßung erfolgte in den Gefängnissen der Inquisition. Schien jedoch diese Strafe nicht zu genügen — kam es zur Auslieferung. Dies war der Fall bei Unbußfertigkeit des Verurteilten, der nicht widerrufen wollte, und bei Rückfall in die Häresie, den haeretici impoenitenes und relapsi. Die Auslieferung erfolgte im Bewußtsein, daß die schwerste kirchliche Strafe nicht mehr genügte.

Dem weltlichen Richter konnte somit kein Zweifel an der Art seiner Aufgabe aufsteigen. Innozenz IV. verordnete, daß der weltliche Machthaber innerhalb von 5 Tagen die vom weltlichen Recht vorgeschriebene Strafe zu vollziehen habe [68]. Es ist einleuchtend,

---

[66] „Cum reges et principes", Honorius III., vom 14. Dezember 1223, Potthast 7120. — „Negotium quod agitur", Gregor IX., vom 21. März 1228, Potthast 8150. — „Ille humani generis", Gregor IX., vom 3. Feber 1232, Potthast 8859. — „Ex commissi nobis", Innozenz IV., vom 9. Juni 1252, Potthast 14630. — „Dum ad studium", Alexander IV., vom 29. und 30. März 1260, Potthast 17822 und 17823. — „Pervenit nuper", Clemens V, vom 26. August 1306. — Den Inquisitoen wird jedoch ihr Recht in Erinnerung gerufen, kraft dessen sie die Hilfeleistung beanspruchen konnten: c. 11, in VI, V, 2. — „Gaudemus in Domino", Gregor IX., vom 19. April 1233, Potthast 9152. — „Tunc potissime conditori", Innozenz IV., vom 27. September 1251, Potthast 14406.

[67] c. 17, in VI, V, 2 und c. 1, in Clem., V, 3.

[68] „Ad exstirpanda", Innozenz IV., vom 15. Mai 1252, Lex 24, Bull. Rom. III, 326; „Damnatos vero de haeresi per Dioecesanum vel eius Vicarium, seu per Inquisitores praedictos, Potestas vel Rector, vel eius Nuntius specialis eos sibi relictos recipiat, statim, vel infra quinque dies ad minus, circa eos Constitutiones contra tales editas sanciturus." Die Strafandrohung bei Zuwiderhandlung enthält die Lex. 1, Bull. Rom. III., 324.

daß hier keine Rechtsprechung im üblichen Sinn vorliegt. Die Wahrheitsfindung, die „cognitio causae", ist nicht mehr Sache des weltlichen Richters, selbst die Strafe ist bereits festgelegt. Der Inquisitor Eymeric bestätigt in seinem Directorium den weltlichen Richter als das bloße Vollzugsorgan, wenn er feststellt: „Beim Verbrechen der Häresie ist es Sache des kirchlichen Richters, die Wahrheit zu finden und zu urteilen; die Aufgabe des weltlichen Richters ist es, auszuführen und zu strafen ... die der Strafe der ‚animadversio' bedeutet jedoch die Hinrichtung" [69].

Im selben Sinn sprechen sich die Rechtskommentatoren aus [70], die im Gegensatz zu der von einigen Legisten vertretenen Ansicht betonen, daß der weltliche Richter auf Grund seiner Rolle als Exekutor sich mit dem Inhalt des Prozesses nicht befassen dürfe [71]. Zwar dürfe der Richter nicht zum Vollzug der Strafe schreiten, wenn es in seinem Gewissen feststünde, daß das Urteil des Inquisitionstribunals ungerecht sei [72], dieser Fall wird jedoch praktisch als unmöglich angesehen, da der weltliche Richter die Prozeßakten nicht zur Einsichtnahme erhielt und nur secundum acta et probata sich sein Urteil bilden durfte [73]. Bernhard von Como spricht deshalb ganz unverhohlen von dem „nudum ministerium" des weltlichen Richters [74].

Wir stehen vor der folgenschweren Frage: Wer stattet den weltlichen Richter mit der Vollzugsgewalt aus, wenn er bloßes Vollzugsorgan ist? Der normale Gang der Dinge hebt die Verbindung von Urteil und Vollzug nicht auf. Hier liegt eine außerordentliche Lage

---

[69] Eymeric, Directorium Inquisitorum, Rom, 1585, II. Teil, qu. 46, n. 11, S. 378: „In crimine haeresis, iudicis ecclesiastici est cognoscere et iudicare, sed iudicis saecularis est exequi et punire ... poena autem animadversionis ultimum supplicium designatur." — Vgl. c. 9, X, V, 7; c. 10, X, V, 7; c. 13, X, V, 7; c. 15, X, V, 7.

[70] A. Barbosa, Collectanea, L. V, dec., Tit. 7, c. 13, n. 3: „iudex saecularis in causa haeresis merus executor est, nec de processu nec de sententia ... cognoscere potest, etiamsi mortis poena imponenda sit." — I. A. Zallinger, Inst. iur. can., L. V, § 129. — P. Farinaccius, Decisiones criminales, qu. 189, § 1, n. 7.

[71] I. Simanca, De catholicis institutionibus, Tit. 36, n. 4 und 5, Tractatus universi iuris, Tom. XI, pars II, fol. 166. — Bernard von Como, Lucerna inquisitorum haereticae pravitatis, n. 6 und 7, Tract. univ. iuris, Tom. XI, pars II, fol. 334. — P. Farinaccius, Tract. de Haer., qu. 186, § 9, n. 165, S. 192: „cum isto casu laicus iudex sit merus exequutor, non potest propterea cribrare acta iam coram sancto tribunali facta." — E. Gonzalez, Comment. perpetua, L. V, Tit. 7, c. 12, § Damnati, n. 2.

[72] Gundissalvus von Villadiego, De Haereticis, qu. 11, n. 16, Tract. univ. iuris, Tom. XI, pars II, fol. 36. — P. Farinaccius, Tract. de Haer., n. 168, S. 192.

[73] I. Simanca, o.c., n. 6.

[74] Barnard von Como, Lucerna Inquisitorum, ebd. n. 7.

vor: der Gerichtshof dehnt seine Jurisdiktion nicht auf das Vollzugsorgan aus, letzteres empfängt Befugnis und Auftrag von den weltlichen Machthabern. Am lichtvollsten stellt Innozenz IV. die Rechtslage dar, wenn es heißt „circa eos Constitutiones contra tales editas sanciturus" [75]. Der Papst fordert die Beobachtung und Ausführung der weltlichen Gesetze, weil zwischen Kirche und Staat die Vereinbarung getroffen worden ist, die das weitere Schicksal des Ausgelieferten zum Gegenstande hat. Was die Kirche fordert, ist die Einhaltung dieser Vereinbarung, die zur kontraktuellen Pflicht geworden ist und als solche kirchliche Bestätigung erfahren hat. Juristisch dürfte daher folgende Anschauung vorliegen: die Kirche schreitet zur Auslieferung, auf Grund eines Vertrages sind die weltlichen Machthaber zur Ausführung der weltlichen Gesetze verpflichtet und statten daher das Vollzugsorgan mit der notwendigen Vollmacht aus. Die kirchliche Jurisdiktion erstreckt sich nicht auf die Vollzugsorgane. Die Rechtslage kann daher als außerordentlich bezeichnet werden, da es sich um eine Institution sui generis handelt [76].

b) Die Auslieferungsmodalitäten

Auf derselben Linie liegt die Art der Auslieferung, die eine Interessengemeinschaft von Kirche und Staat keineswegs verleugnet, die Trennung der Jurisdiktionen jedoch aufrechterhält. Innozenz III. hatte 1209 die Art der Auslieferung festgelegt, ohne dabei ausschließlich an die Bestrafung der Häretiker zu denken. Ein degradierter Kleriker wird als Beispiel vorgeführt [77] und darauf hingewiesen, wie die Auslieferung unter Wahrung des allgemeinen Grundsatzes der Nichtteilnahme an der Blutgerichtsbarkeit zu erfolgen habe, da die daraus erwachsende Irregularität vermieden werden mußte [78].

---

[75] „Ad exstirpanda", vom 15. Mai 1252, Lex. 24, Bull. Rom. III, 326.

[76] So sagt Suarez, De Censuris, Disp. XLVII, Sect. I, n. 10: „Nec Inquisitores proferunt sententiam mortis in ipsos nec delegant iurisdictionem, sed remittunt causam proprio iudici alias habenti iurisdictionem." Vgl. De Fide, Disp. XXIII, Sect. I, n. 7. Im selben Sinn heißt es im Repetitorium, ad VI, Decr. L., in Rubr. de haeret., c. 12, V, 2, n. 43: „saecularis iudex illud suo iure faciat: non autem ex commissione iudicis ecclesiastici."

[77] c. 27, X, V, 40: In Gegenwart der weltlichen Obrigkeit wird die Degradation vorgenommen und ihr nach erfolgter Degradation mitgeteilt, daß sie den Degradierten übernehmen dürfe; „et sic intelligitur tradi curiae saeculari."

[78] Das Verbot der Teilnahme an der Blutgerichtsbarkeit wird ausdrücklich betont in c. 5 und 9, X, III, 50. Vgl. c. 3, in VI, III, 24. F. Pena, im Kommentar zum Directorium Inquisitorum, II. Teil, zu qu. 36 des Eymeric, Comment. 85, S. 609, behandelt die Frage, was zu tun sei, wenn der weltliche Richter über 6 Tage mit der Hinrichtung gezögert hat. Ein iurisperitus habe gemeint, daß der Inquisitor dem Richter die Verbrennung befehlen dürfe. Sicherer sei es jedoch,

Zur Bekräftigung dessen wird von den Kanonisten noch eigens darauf hingewiesen, daß die Auslieferung nicht in handgreiflicher Form zu erfolgen habe [79].

Eine viel umstrittene und mißverstandene Formalität bildete die sog. Fürbitte, die für den Auszuliefernden einzulegen war. Die weltliche Behörde war zu ersuchen, daß sie ihren Urteilsspruch über den Ausgelieferten so gestalten möge, daß Blutvergießen und Verstümmelung vermieden wurden [80].

Viele Autoren stehen dieser Wendung gegenüber hilflos da. So bemerkt Charles Lea, daß es sich um eine Heuchelei handele, wenn der Inquisitor diese Fürbitte einlegt [81]. Ein so gründlicher Kenner der mittelalterlichen Geschichte wie Schnürer spricht von einer offenbar veralteten Formel, „die mit dem unter der Androhung der Exkommunikation ergehenden Befehl, nach dem weltlichen Recht zu verfahren, in klaffendem Widerspruch stand" [82]. Selbst einige Kanonisten weisen auf den Scheincharakter dieser Fürbitte hin, wenn bemerkt wird: „illa intercessio est potius vocalis et colorata, quam effectualis" [83]. Begreiflich wird uns der Gebrauch dieser Formel nur dann, wenn wir uns das Gesagte vor Augen halten. Die Kirche hat einerseits ihre Billigung und damit auch die moralische Mitwirkung zur staatlichen Unterdrückung der Häresie zu erkennen gegeben, andererseits mußte jedoch die kanonische Gesetzgebung berücksichtigt werden. Kleriker dürfen sich nicht am Blutvergießen beteiligen, weil die Kirche das Schwert zum Töten nicht besitzt, für jeden Verurteilten Fürbitte einlegen muß und beim Auslieferungsverfahren ganz allgemeinhin in Übereinstimmung mit diesen ca-

---

bemerkt Pena, daß der Inquisitor in allgemeiner Weise den Vollzug der Strafe anordnet. „Potest etiam Inquisitor in proposito casu, iubere magistratui saeculari sub censuris ecclesiasticis, ut servet constitutiones et leges contra haereticos editas."

[79] Hostiensis, Summa aurea. L. V, de haer., n. 10. — F. Pena, o. c., Comment. 45 in Tit. De nono modo terminandi processum fidei, III. Teil des Directorium, S. 522.

[80] c 27, X, V, 40: „pro quo (f. d. Ausgelieferten) tamen debet ecclesia efficaciter intercedere, ut citra mortis periculum circa eum sententia moderetur." Exmeric, o. c., III. Teil, Tit. De decimo modo terminandi processum fidei, S. 544: „dictam curiam saecularem efficaciter deprecantes, quod circa te citra sanguinis effusionem, et mortis periculum, suam sententiam moderetur." — Bernhard Gui. Practica Inquisitionis, hsgb. v. O. Douais, S. 127 f, 133 und 136.

[81] Ch. Lea, Histoire de l'Inquisition, Paris, 1900, Bd. I, n. 534.

[82] G. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter, Paderborn, 1929, Bd. II, S. 347.

[83] Repetitorium, ad Sextum Decr. L., in Rubr. de haeret., c. 2, VI, V, 2, n. 43. Vgl. F. Suarez, De Censuris, Disp. XLVII, Sect. I, n. 13 bemerkt, daß diese Formel von Rechts wegen eigentlich gar nicht notwendig sei. Vgl. ebd. n. 12.

nones handeln muß. Diese Vorschriften finden auch beim Inquisitionsverfahren ihre Anwendung. Fremd ist lediglich die Form der Fürbitte, die rechtsgeschichtlich begründet ist, in der tatsächlichen Situation jedoch unangebracht erscheint. Dieser Widerspruch wird teilweise gemildert, wenn wir den Zweck der Fürbitte beachten: es handelt sich eher um eine feierliche Erklärung, eine Verwahrung, die besagen soll, daß es nicht die Kirche ist, die das Blut vergießt. Juristisch distanziert sich damit die Kirche von dem Vollzug des Urteils, und darin darf ein Akt erblickt werden, der einer juristischen Fiktion gleichzukommen scheint [84].

Die Tatsache der moralischen Mitwirkung und Verantwortlichkeit sollte damit keineswegs hinweggeleugnet werden, ihre Erlaubtheit und selbst Opportunität standen damals nicht zur Debatte.

3. Die Bedeutung der Erlässe Pauls IV. und Pius' V.

Eine Inkonsequenz haftete dem Verfahren der Inquisition an: sie distanziert sich juristisch von der Todesstrafe, die Inquisitoren werden jedoch mit der Vollmacht ausgestattet, einander von einer eventuellen Irregularität zu dispensieren. Diese Inkonsequenz ist von den Päpsten zu wiederholten Malen beseitigt worden. Leo X. ordnete an, daß die Verurteilten ohne Furcht vor Zuziehung einer Irregularität dem weltlichen Arm auszuliefern sind [85]. Deutlicher noch bestätigen dies die Dekrete Pauls IV. und Pius' V. Paul IV. ordnete an, daß Kleriker ohne Furcht vor einer Irregularität den Sitzungen der Inquisition beiwohnen können, selbst wenn es sich um einen Urteilsspruch handeln sollte, der den Tod zur Folge hat [86]. Der Zweck dieses Dekrets wird eingangs vermerkt, wenn es heißt, daß diese Bestimmung die Gewissensängste der Inquisitoren besei-

---

[84] In diesem Sinne, A. Vermeersch, La Tolérance, S. 171. — L. Choupin, Valeur des decisions doctrinales, Paris, 1913, S. 500. — E. Vacandard, L'Inquisition, S. 295. — C. Henner, Beiträge zur Organisation und Competenz der Päpstl. Ketzergerichte, S. 87: „Dokumentierte sich doch in ihr (der Fürbitte) wenigstens formell jede Ablehnung der Beteiligung an der Verhängung einer Leibesstrafe."

[85] „Intellexismus quod in Hispania", vom 14. Dezember 1518 ermächtigt die Inquisitoren dazu, daß sie „absque alicuius poenae seu censurae ecclesiasticae metu aut irregularitatis nota tradendi vel relaxandi etiam curiae saeculari plenam et liberam concedimus facultatem." (Zit. nach C. Henner, o. c., S. 88.)

[86] Paul IV., Dekret vom 29. April 1557: „ut iidem clerici ... votum et sententiam .... etiam usque ad mutilationem seu sanguinis effusionem usque ad mortem naturalem inclusive, absque alicuius censurae vel irregularitatis incursu dicere ... possit, licentiam et facultatem concedimus." (Zit. nach L. Pastor, Allgemeine Dekrete der röm. Inquisition aus den Jahren 1555—1597, Freiburg i. Br., 1912, S. 21.)

tigen soll [87]. Zehn Jahre später erfolgt die Bestätigung dieses Dekrets durch Pius V. [88].

Die mißverständliche Auslegung dieser beiden Dekrete hat damit ihren Anfang genommen, daß diese päpstlichen Erlässe zum Beweismittel für eine Theorie herangezogen wurden, die in ihrer Ausprägung den neuzeitlichen Kanonisten vorbehalten blieb. Die Kirche übe die Blutgerichtsbarkeit für gewöhnlich nicht aus, sie besitze jedoch das Recht dazu. Es handelt sich um ein Relikt der Zweischwertertheorie, das sich hier ganz besonders unglücklich ausnimmt, weil die Theorie als solche aufgegeben worden war und durch Beibehaltung dieser Auffassung über das Tötungsrecht letzterem ein noch nie dagewesener Nachdruck verliehen wurde. Diese gelegentliche Ausnahme, die in dem Fall jedoch den Grundsatz beweisen sollte, wird in den genannten Dekreten erblickt [89]. Die sonst geübte Zurückhaltung der Kirche sei nur eine Frage der Schicklichkeit [90].

Diese Ansicht bleibt nicht unwidersprochen, da die Schlußfolgerungen eine kirchenpolitische Färbung aufwiesen. So bemerkt Gmeiner, daß die falsche Auslegung der beiden päpstlichen Dekrete eine Quelle des Irrtums sei [91]. Uns scheint diese Ansicht Gmeiners begründet zu sein, da sie — wenn wir von der kirchenpolitischen Animosität dieses josephinischen Kanonisten absehen — dem Sinn der päpstlichen Dekrete gerecht zu werden scheint.

Dafür spricht zunächst der Umstand, daß in der Praxis keine Änderung stattfand, die Verurteilten wurden nach wie vor dem

---

[87] Ebd.: „Nos securitati et tranquillitati eorum mentis et conscientiae occurrere volentes..."

[88] 9. Dezember 1567, Pastor, o. c., S. 30.

[89] Pl. Böckhn, Commentarius, L. V, Tit. 37, n. 6: „Interim, si necessitas vel gravis ratio postulaverit, potest S. Pontifex Ecclesiasticis quoque Praelatis vel iudicibus concedere facultatem irrogandi poenam mortis, uti concessa est Officio S. Inquisitionis." — V. Pichler, Ius canonicum, L. V, Tit. 7, n. 6: „Id concedo, quod Ecclesia non debet (uti nec solet excepta Inquisitione sacra) poenam mortis irrogare per se."

[90] E. Gonzalez, Commentaria perpetua, L. III, Tit. 50, c. V, n. 7: erwähnt die Dekrete Pauls IV. und Pius V. und bemerkt dann in n. 8): „certum sit, in Ecclesia residere potestatem utriusque gladii." Als Folgeerscheinung davon ergibt sich, daß die Häretiker aus Schicklichkeitsgründen auszuliefern sind. Tit. 7, c. IX, n. 14: die sind auszuliefern „morte naturali, ad quam ipsi hodie damnatur ab ipsis Inquisitoribus, licet exequutio fiat per iudicem saecularem, non vero per ministros Ecclesiae, quia id videtur decentius, et pietati Ecclesiae conformius".

[91] Fr. X. Gmeiner, Institutiones iuris ecclesiastici, Graz, 1792, Bd. II, Sectio III, c. IV. § 743 erwähnt die Dekrete der beiden genannten Päpste und fügt hinzu: „Inde ergo deduxerunt Pontificem mediante absolutione ab irregularitate posse iudici ecclesiastico concedere potestatem damnandi ad mortem haereticos, aliorumque gravium criminum reos."

weltlichen Arm ausgeliefert. Dies galt auch für die römische Inquisition, die im übrigen nicht als eine kirchenstaatliche Behörde anzusehen ist, sondern als eine rein kirchliche Behörde ihre Tätigkeit ausübte [92]. Kaum einen Monat nach dem Erlaß des Dekretes ordnet Paul IV. an, daß Laien, die unbefugterweise sich anmaßen, gottesdienstliche Funktionen zu verrichten, dem weltlichen Arm auszuliefern seien [93]. In Rom kommt es auch in der Folgezeit zu Auslieferungen an den weltlichen Arm, sooft die Inquisitio ihr Urteil gesprochen hatte [94]. Den Inquisitoren wird weiterhin der Rat erteilt, von der Fürbitte Gebrauch zu machen [95]. Falls es die Kirche gewesen wäre, die nun die Todesstrafe verhängt hätte, müßte diese Fürbitte als eine Sinnwidrigkeit aufgefaßt werden, da sie an die eigene Adresse gerichtet gewesen wäre.

Die spekulative Auswertung durch einzelne Kanonisten kann deshalb nicht als maßgeblich angesehen werden. Wenn Paul IV. und Pius V. die Furcht vor der Irregularität bannen wollten, haben sie damit lediglich eine Inkonsequenz beseitigt. Die juristische Distanzierung von der Todesstrafe ist damit nicht verlassen worden.

In diesen beiden Dekreten sind zwei Dinge festgehalten, die wir versucht haben zu unterscheiden: die Kirche hat moralisch zum Zustandekommen des Todesurteiles mitgewirkt, sie ist aber auf Grund der damals bestehenden Rechtslage nicht juristische Urheberin der Todesstrafe gewesen. Der Grund dafür war nicht etwa Unaufrichtigkeit und Verschleierung ihrer wahren Absichten, sondern einzig allein die Rücksichtnahme auf die kanonische Tradition, die im ersten Teil der Untersuchung gewürdigt worden ist.

Der Jurist kann sich mit diesem Ergebnis zufriedenstellen, der Geschichtsforscher darf an ihm nicht vorbeigehen, die Opportunitätsfrage wird er jedoch selbständig lösen müssen. Je mehr dies aus den geschichtlichen Umständen einer noch ungeteilten Welt geschieht, um so weniger besteht Gefahr, in anachronistische Betrachtungsweisen zu verfallen.

---

[92] G. Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Paderborn, 1910, S. 19.

[93] L. Pastor, Allgemeine Dekrete der Römischen Inquisition, aus den Jahren 1555—1597, S. 21 erwähnt das Dekret Pauls IV. vom 20. Mai 1557.

[94] L. Pastor, Geschichte der Päpste, Bd. VI, S. 222 f. und 227.

[95] Vgl. z. B. F. Pena, o. c., II. Teil, Comment. XX (b), in cap. Novimus (c. 27, X, V, 40), S. 132: „Itaque hodie sic stantibus his decretis, non videtur necessaria protestatio .... Ceterum omittenda non est, quoniam et communi iure, et generali fori ecclesiastici consuetudine utitur.

Die Grundrechte des religiösen Lebens in der österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts

Von Theo Mayer-Maly, Wien

I. Übersicht

Nicht nur das Recht der Geschichte zu beschreiben, sondern auch die Entstehung des geltenden Rechtes zu erklären, ist Aufgabe der Rechtsgeschichte. Obwohl die Zielsetzung des vorliegenden Beitrags zur österreichischen Verfassungsgeschichte der Neuzeit eine rein rechtshistorische ist, so mußte doch immer auf den innigen Zusammenhang der jüngsten Rechtsgeschichte mit dem geltenden Recht Bedacht genommen werden. — Untersuchungsgegenstand sind grundsätzlich nur Normen von Verfassungsqualität, ausnahmsweise auch jene anderen Bestimmungen (wie z. B. § 39 ABGB), die Ansätze zur Entwicklung späterer Verfassungsnormen darstellen. — Alle Texte von Gesetzen und Entwürfen wurden — da mitunter schwer zugänglich — der Untersuchung selbst vorangestellt (= II). Daran anschließend soll die verfassungsrechtliche Problematik dieser Texte als Ganzes erörtert werden (= III). Das bedeutet zunächst Diskussion der Frage, ob die fundamentalen Rechtsregeln für das religiöse Leben im Rahmen eines Stufenbaus der Rechtsordnung begegnen und welcher Rang ihnen in einem solchen Stufenbau zukommt (= III A); es bedeutet aber auch die Feststellung, ob Bürger- oder Menschenrechte (= III B) und ob Individual- oder Kollektivrechte vorgesehen sind (= III C); endlich soll auf die Bedeutung der Anordnung innerhalb des Grundrechtskatalogs eingegangen werden (= III D). Bei Untersuchung des normativen Gehaltes der Grundrechte des religiösen Lebens (= IV) ergab sich, daß in allen Texten selten mehr — wiederholt allerdings weniger — als sechs Fragenkreise berührt wurden: Die Reihenfolge der Behandlung dieser sechs Normen (= IV A—F) folgt grundsätzlich dem System des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, doch wurde die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Rechtsgenusses vom Religionsbekenntnis (= IV A) vor der fundamentalen Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit (= IV B) erörtert, da nur die erste, nicht auch die zweite Norm schon in den Bundesakten von 1815 (und im ABGB) begegnet. Als Ergebnis der Untersuchungen zur Geschichte des positiven Rechts für die Geschichte des Rechtsdenkens und der politischen Ideologien bilden Ausführungen zum Verhältnis von

Josefinismus und Liberalismus — insbesondere über die Art der Sinngebung der Freiheitsidee im staatskirchenrechtlichen Bereich — den Abschluß (= V) der Arbeit. Herrn Professor Willibald M. Plöchl verdanke ich die Anregung zur Behandlung des Themas, ihm, den Mitgliedern seines kirchenrechtlichen Seminars und Herrn Dozent Felix Ermacora zahlreiche wertvolle Hinweise. Im Rahmen eines am 18. März 1954 vor der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht gehaltenen Vortrages über „Die Grundrechte des religiösen Lebens in der deutschen Verfassungsgeschichte der Neuzeit" durfte ich die Ergebnisse auch dieser Arbeit darstellen.

II. TEXTE

§ 39 ABGB: „Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privat-Rechte keinen Einfluß, außer in so fern dieses bey einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesonders angeordnet wird."

Art. 16 der deutschen Bundes-Acte vom 8. 6. 1815 (zitiert nach H. A. Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, Göttingen, 1855):

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

§ 17 der österreichischen Verfassung vom 25. 4. 1848 PGS LXXVI, Nr. 49 (Pillersdorfsche Verfassung):

„Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-, sowie die persönliche Freiheit gewährleistet."

§ 27 l. c.: „Die Beseitigung der in einigen Teilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionskonfessionen, sowie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen werden den Gegenstand dem ersten Reichstage vorzulegender Gesetzesvorschläge bilden."

§ 31 l. c.: „Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Kultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert."

§§ 13—16 des Entwurfes der Grundrechte des österreichischen Volkes (Kremsierer Entwurf), zitiert nach Edmund Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, 2. Aufl., Wien, 1911 (samt Minoritätsvoten = MV):

§ 13: „Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religionsübung gewährleistet."

„Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen."

§ 14 (1): „Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat."

MV Palacky, Pinkas, Ziemalkowski: Jede Religionsgesellschaft ist nach den für Assoziationen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

MV Pinkas, Ambrosch, Dylewski, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Palacky, Vaccano, Violand und Ziemalkowski: Alle Religionsbekenntnisse sind im Staate gleichgestellt und gleichberechtigt.

MV Hein, Palacky, Pinkas, Violand und Ziemalkowski: Eine Staatskirche gibt es nicht.

MV Goldmark, Fischhof, Violand: Eine herrschende Religion im Staate gibt es nicht, alle Religionsgesellschaften sind gleichberechtigt.

(2): „Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden." Mehrere Minoritätsvoten.

Zusatz zu § 14: „Die Eidesformel muß eine für alle Staatsbürger gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpfte sein", von Goldmark, Fischhof und Violand beantragt.

§ 15: „Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen, und die Wahl der Kirchenvorsteher, sowie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt."

MV Mayer, Feifalik, Halter, Hein, Jachimovicz, Lasser, Ratz, Scholl: Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig; bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.

MV Hein, Ambrosch, Pinkas, Pfretschner, Vaccano, Violand, Ziemalkowski: Die Orden der Jesuiten, Liguorianer oder Redemptoristen sind als staatsgefährlich in Österreich für immer aufgehoben. Über ihr Vermögen, sowie über den Umfang des Fortbestandes anderer Klöster, Stifte und Orden wird ein besonderes Gesetz verfügen.

MV Violand, Dylewski, Fluck, Hein, Pinkas, Pfretschner, Vaccano, Ziemalkowski: Zur Beobachtung religiöser Gelübde darf niemand gezwungen werden.

Von Goldmark, Pinkas und Violand beantragter Zusatz zu § 15: Die zur würdigen Haltung der Seelsorger notwendigen Kosten werden vom Staate gewährleistet.

§ 16: „Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger."

§§ 144—149 der Verfassung des deutschen Reiches vom Jahre 1849 (Frankfurter Reichsverfassung), zitiert nach der Ausgabe von Ludwig Bergsträsser, Bonn 1913:

§ 144: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren."

§ 145: „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen."

§ 146: „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun."

§ 147: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht."

§ 148: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden."

§ 149: „Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe."

§§ 78—80 und 82 des Entwurfes einer Verfassungsurkunde für den Kaiserstaat Österreich von Mühlfeld und Egger, Frankfurt am Main 1849:

§ 78: „Den Staatsbürgern ist Glaubensfreiheit und die häusliche wie öffentliche Ausübung ihrer Religion innerhalb der Schranken des Rechts und der Sitte gewährt; sie verletzende Handlungen sind nach den Gesetzen zu bestrafen."

§ 79: „Kein Staatsbürger darf zur Offenbarung seiner religiösen Überzeugung oder zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden."

§ 80: „Das religiöse Bekenntnis kann für seine Anhänger weder Vorrechte begründen, noch ihren Pflichten Abbruch tun."

§ 82: „Die Genossen einer Religion können gemäß dem für Vereine bestehenden Gesetze zu einer Gesellschaft (Kirche) verbunden sein. Einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Jede Religionsgesellschaft ist wie andere Vereine den Gesetzen unterworfen."

§§ 14, 17, 25, 28, 29 des Entwurfes der Grundrechte von Wildner (zitiert nach Wildner, Betrachtungen über den ... Entwurf der Grundrechte, Wien 1849):

§ 14: „Jeder Österreicher hat das Recht, seine Gedanken ... so weit frei auszudrücken und zu veröffentlichen, als er damit weder rechtswidrig noch sitten- oder staatsgefährlich verfährt.

Gegen die Verletzer dieser Gesetze sind die verhältnismäßig strengen Strafen ... allein anwendbar ..."

§ 17: „Dasselbe gilt von dem Rechte der Gedankenäußerung in Glaubenssachen und der öffentlichen Religionsausübung.

Die Religionsverschiedenheit darf keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger, also auch kein bürgerliches Ehehindernis begründen.

Niemand darf vom Staate zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, gezwungen werden."

§ 25: „Den Österreichern ist das Recht gesichert, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insoferne Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.

Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen."

§ 28: „Unter den in § 25 angegebenen Grenzen ist den Österreichern auch das Recht gesichert, in der bisher bestehenden kirchlichen Gemeinde zu bleiben oder neue zu gründen.

Der Austritt aus einer solchen kirchlichen Gemeinde steht gegen eine diesfalls gemachte Erklärung jedem Österreicher frei.

Keine dieser kirchlichen Gemeinden genießt vor der anderen Vorrechte durch den Staat."

§ 29: „Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen und die Wahl der Kirchenvorsteher, so wie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt."

§§ 1 und 2 des kaiserlichen Patentes vom 4. III. 1849, RGBl. N. 151 über die durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte:

§ 1: „Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen."

§ 2: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 3 für 1852:

„... Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben."

Art. 14 bis 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger:

Art. 14: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet."

„Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen."

„Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht."

Art. 15: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen

und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Art. 16: „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern diese weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist."

III. Die Verfassungsqualität der Grundrechte des religiösen Lebens

A. Die Grundrechte des religiösen Lebens im Stufenbau der Rechtsordnung

Geht man von einem Inhaltsbegriff der Verfassung („Verfassung im materiellen Sinn") aus, so werden die oben angeführten Bestimmungen zumeist als Verfassungsrecht zu qualifizieren sein, da man ja regelmäßig nicht nur die Regelung von Organisation und Tätigkeit der höchsten Staatsorgane, sondern auch die Grundrechte der Rechtsunterworfenen als Verfassungsrecht im materiellen Sinn ansieht. Ein solcher Verfassungsbegriff ist aber nur dann zweckmäßig, wenn aus ihm die erhöhte Bestandgarantie als Hauptzweck der Qualifikation einer Norm als Verfassungsrecht abgeleitet werden kann. Das kann beim Inhaltsbegriff der Verfassung nur dann geschehen, wenn die Geltungsdauer von Normen durch die Idee unbegrenzter Fortgeltung aller Rechtssätze bestimmt ist. Dies war im römischen Recht für leges rogatae der Fall [1]. Die Unabänderlichkeit der mittelalterlichen Freiheiten beruhte auf ihrer vertraglichen Entstehung [2]: Es kam daher nicht auf die Gesetzesgeltungsregel „lex posterior derogat priori", sondern auf die Vertragsgeltungsregel „pacta sunt servanda" an. Die Häufung gesetzgeberischer Akte durch den Staat des aufgeklärten Absolutismus führte notwendig zu einer sehr nachhaltigen Wirksamkeit des Satzes: „Lex posterior derogat priori." Damit verlor jedoch der Inhaltsbegriff der Verfassung seine Zweckmäßigkeit, die Garantiefunktion des Verfassungsrechtes konnte nur in einem Stufenbau der Rechtsordnung gewahrt bleiben. Den „einfachen" Normen wurden „Verfassungsnormen" rechtlich übergeordnet: Als Verfassungsrecht waren nur jene Normen zu qualifizieren, deren Erlassung in erschwerter Form erfolgt war und deren Abänderung nur in ebenso erschwerter Form vorzunehmen war, sollte sie nicht anfechtbar oder gar nichtig sein.

---

[1] „Der Grundsatz, daß das spätere Gesetz das frühere aufhebt (Lex posterior derogat priori), gilt für die Volksschlüsse nicht." (Fritz Schwind, Römisches Recht, Wien, 1950, S. 35.)

[2] Robert von Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, Beyerles Beiträge 14, 1, S. 243 f.

§ 39 ABGB und Art. 16 der Bundesakte nun sind durch den Übergang von der Maßgeblichkeit des Inhaltsbegriffes der Verfassung zur Verfassungsqualität kraft Stellung im Stufenbau der Rechtsordnung gekennzeichnet. § 39 ABGB ist hinsichtlich seiner Garantiefunktion gewiß nur materielle Verfassungsnorm: Es gibt kein zweites, erschwertes Gesetzgebungsverfahren zur Abänderung dieser Bestimmung. Dies konnte angesichts der damaligen staatsrechtlichen Situation auch kaum anders sein. Aber dennoch weist diese Bestimmung bereits ein Merkmal von Normen auf Verfassungsstufe auf: den Gesetzesvorbehalt. § 39 ABGB läßt nur in Einzelfällen („bei einigen Gegenständen") gesetzliche Ausnahmen von der privatrechtlichen Gleichstellung aller Religionsbekenner zu. Zur Möglichkeit einer gänzlichen Abänderung dieser Bestimmung bzw. ihrer Aushöhlung durch Sonderregelung nicht einiger, sondern aller Gegenstände nehmen weder Gesetzestext noch Materialien Stellung. Ein Umkehrschluß ergäbe, daß eine grundsätzliche Aufhebung der Norm des § 39 unzulässig sei, da „die Gesetze" nur „bei einigen Gegenständen" Ausnahmen bestimmen können. Für die Verfasser des ABGB entsprang jedoch kaum aus dieser Überlegung eine Unabänderlichkeit des in § 39 ausgesprochenen Prinzips; wohl aber vermag eine solche Unabänderlichkeit durch die naturrechtliche Vorstellung begründet werden, daß man „in jedem Mitgliede der Gesellschaft die von dem Begriffe eines vernünftigen Wesens und von dem Begriffe eines Staatsbürgers unzertrennbaren Rechte" respektieren müsse [3].

Wesentlich klarer tritt eine Verfassungsqualität bei Art. 16 der Bundesakte hervor. Diese Bestimmung ist ja Bestandteil einer Verfassung, allerdings der Verfassung eines Staatenbundes. Ihre normative Kraft erwächst aus dem zweiten Satz des Art. 3 der Bundesakte, in dem sich alle Bundesmitglieder gleichmäßig verpflichten, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten. Unter Bundesmitgliedern sind die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands verstanden. Da die Bundesakte nicht die Verfassung eines Staates, sondern eines Staatenbundes darstellen, erwuchsen aus ihnen den einzelnen Bürgern wie auch den Religionsparteien keine Ansprüche gegen die Gesetzgebungsorgane ihres Staates; vielmehr sind die Bundesmitglieder nur gegenüber dem Bund verpflichtet [4].

---

[3] Zeiller in der Sitzung der k. k. Hofkommission in Gesetzsachen vom 21. 12. 1801; Ofner, Protokolle I, S. 6.

[4] Der anonyme Verfasser der „Rechtshistorischen Bemerkungen über die Österreichischen Toleranzgesetze und deren Wirksamkeit in Tirol" (Separat-Abdruck aus dem Tiroler Boten, Innsbruck 1862) nimmt allerdings a. a. O. S. 77 ff.

Art. 16 der Bundesakte ist daher zwar Verfassungsrecht in einem Stufenbau der Rechtsordnung, aber die innerstaatliche Rechtssetzung nimmt in diesem Stufenbau nur den untersten Platz ein. Ihre Bindung ist daher nur einseitig gegeben.

Den Bestimmungen der Pillersdorfschen Verfassung, des Kremsierer Entwurfes und der Märzverfassung kommt in einem Stufenbau der Rechtsordnung eindeutig Verfassungsqualität zu (§ 27 der Pillersdorfschen Verfassung ist allerdings nur Verfassungsprogramm). Doch ist die verfassungsrechtliche Qualifikation dieser Normen durch ihren bald verfassungskräftigen, bald nur gesetzeskräftigen Charakter erschwert: während es nach den §§ 17 und 31 der Pillersdorfschen Verfassung einfachen Gesetzen verwehrt war, Ausnahmen von diesen Grundrechten zu bestimmen, begegnen im Kremsierer Entwurf offene und versteckte Vorbehalte abweichender einfacher Gesetze. So sollte die Regelung aller im § 15 erwähnten Angelegenheiten durch besondere Gesetze erfolgen. Die §§ 14 und 16 waren verfassungskräftig. Die fundamentale Norm des § 13 dagegen behielt einfachen Gesetzen das Recht vor, beliebige Akte der Ausübung der Glaubensfreiheit als strafbar zu erklären. So konnte nach § 17 der Empfang des Ehesakramentes ohne vorherige Befolgung staatlicher Trauungsvorschriften als strafbar erklärt werden! Der häufige Vorbehalt zugunsten einfacher Gesetze [5] wurde im Kremsierer Verfassungsausschuß nur von Dylewsky gerügt, der darauf hinwies, daß es sich ja darum handle, Grundrechte aufzustellen [6]. Die Märzverfassung und ihr folgend die Dezemberverfassung bestimmen, daß den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen

---

auch eine unmittelbare Rechtswirkung des Art. 16 für die österreichischen Untertanen an, um derart die Rechtswidrigkeit des Tiroler Landtagsbeschlusses vom 17. 4. 1861 darzutun. Dieser Behauptung hätte es übrigens zum Beweis der These, daß durch den Gesetzesvorschlag vom 14. 4. 1861 eine Pflicht gegen den deutschen Bund verletzt werden konnte, nicht bedurft. Aber der Verfasser der „Bemerkungen" geht von der bemerkenswerten Annahme einer notwendigen Unmittelbarkeit aller völkerrechtlichen Verpflichtungen aus und erklärt jede innerstaatliche Inkraftsetzung oder auch nur Kundmachung für überflüssig. Er beruft sich dabei auf den Menschenverstand und die als allgemeinen Rechtsgrundsatz hingestellte Regel: Pacta dant legem compaciscentibus; „unter den Compaciscenten befinden sich aber auch die österreichischen Untertanen, da sie durch ihren souveränen Monarchen vertreten sind" (a. a. O. S. 78).

[5] Noch mehr begegnet diese Beschneidung der Grundrechte im § 17 des Entwurfes Wildner, der den unbestimmten Begriff der „Staatsgefährlichkeit" einführt.

[6] Alfred Fischel, Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte, 1912, S. 128.

dürfe. Diese Bestimmung ist — soll sie nicht zu einer völligen Durchbrechung der Glaubensfreiheit führen — einschränkend auszulegen: unter staatsbürgerlichen Pflichten sind nicht die allgemeinen Pflichten aller Bürger zur Befolgung aller staatlichen Gesetze zu verstehen, „da auch die Ausländer während ihres Aufenthaltes im Staatsgebiete im gleichen Maß zur Beobachtung der Gesetze des Aufenthaltsstaates verpflichtet sind“ [7]. Jene staatsbürgerlichen Pflichten, denen durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen darf, sind vielmehr nur jene besonderen Pflichten, die regelmäßig nur Staatsangehörigen auferlegt werden: die Wehrpflicht, die Pflicht zur Übernahme bestimmter Ämter und Funktionen, die Bindung im Ausland zu setzender Akte an Grundsätze des österreichischen internationalen Privat- oder Verwaltungsrechtes [8]. Es muß besonders darauf hingewiesen werden, daß die oft als Ergebnis der Reaktion angesehene Märzverfassung dem verfassungsstaatlichen Ideal mehr entsprach als der Kremsierer Entwurf und auch ihr eigenes Vorbild, die Frankfurter Verfassung des Deutschen Reiches. Diese nämlich enthielt neben dem Vorbehalt staatsbürgerlicher Pflichten auch einen Vorbehalt strafgesetzlicher Einschränkung der Glaubensfreiheit, der dem des Kremsierer Entwurfes entsprach. — Das Silvesterpatent enthält nur materiell Verfassungsrecht, da es nicht zwischen einfachen und Verfassungsgesetzen unterscheidet. Da aber eine Schlechterstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einen Bruch des mit der Selbstbindung des absoluten Herrschers abgegebenen Versprechens bedeutet hätte, konnte sie nie rechtlich einwandfrei erfolgen.

B. Bürgerrechte und Menschenrechte

Grundrechte stehen immer entweder allen Personen, die sich im Staatsgebiete aufhalten („Menschenrechte“) oder nur den Staatsbürgern zu („Bürgerrechte“). Rechtsstaatlicher und demokratischer Ideologie entspricht die Gewährung von Menschenrechten mehr als die von Bürgerrechten. Das Argument, die Beschränkung der Grundrechte auf Staatsbürger solle die Möglichkeit bieten, Ausländern nur bei Gegenseitigkeit Grundrechte zuzugestehen und derart Gegenseitigkeit durchzusetzen, mag bei Grundrechten des Wirtschaftslebens am Platz sein; bei Grundrechten des religiösen Lebens ist der rechtspolitische Grund ihrer Gewährung für alle Menschen gleich; ihre Einschränkung auf Staatsbürger entbehrt einer rechts-

[7] L. Adamovich, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, 4. Aufl., Wien, 1947, S. 319, Anm. 1.
[8] Vgl. Adamovich, a. a. O. S. 318.

politischen Rechtfertigung. Daher muß es besonders überraschen, daß neben der Pillersdorfschen Verfassung der Kremsierer Entwurf und die Frankfurter Reichsverfassung die Grundrechte des religiösen Lebens nur als Bürgerrechte ausgestalten, während bereits das ABGB und die Bundesakte keinen Unterschied zwischen Staatsbürgern und Fremden machten. Die Märzverfassung — auch hierin besser als ihr Frankfurter Vorbild — kehrte ausdrücklich (Argument: „jedermann") zur vormärzlichen Gewährung von Menschenrechten zurück, der sich auch die Dezemberverfassung anschloß [9].

C. Individualrechte und Kollektivrechte

Die Grundrechte des religiösen Lebens werden bald einzelnen physischen Personen („Individualrechte"), bald einem Kollektivum, einer Religionspartei, einem Glaubensbekenntnis oder den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gewährt („Kollektivrechte"). Während die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Gleichheit des Genusses bürgerlicher und politischer Rechte regelmäßig als Individualrechte ausgestaltet wurden, stellten das Recht der Religionsübung und das Selbstverwaltungsrecht zumeist Kollektivrechte dar. Da das ABGB und die Bundesakte nur die Unabhängigkeit des Rechtsgenusses vom Religionsbekenntnis zusicherten, gewährten sie nur Individualrechte. Die Pillersdorfsche Verfassung stellte neben die Individualrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit Kollektivrechte der „in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse und des israelitischen Kultus" auf die freie Ausübung des Gottesdienstes. Der Kremsierer Entwurf dagegen enthielt bezeichnenderweise (wie auch die Entwürfe von Mühlfeld und Wildner) nur Individualrechte. Die öffentliche Religionsübung wurde ja jedem österreichischen Staatsbürger gewährleistet, während es nicht zur Annahme des zweiten typischen Kollektivrechtes, der Garantie der Selbstverwaltung, kam [10]. — Die ausschließliche Gewährung von Individualrechten entspricht gewiß formal der Wertung des Einzelmenschen durch die liberale Ideologie. Aber dem politischen Postulat des Liberalismus, der Schaffung einer Sphäre der Unabhängigkeit für jeden Menschen,

[9] Der Staatsvertrag von St. Germain allerdings gewährt zwar im Art. 63 (Religionsübung) Menschenrechte, in den Art. 66 und 67 (gleicher Rechtsgenuß) dagegen nur Bürgerrechte.

[10] Vgl. Minderheitsvotum von Mayer und Genossen zu § 15. Lediglich der Ausschluß von Vorrechten einer Religionsgesellschaft (§ 14, Abs. 1) enthält einen Ansatz zu einem Kollektivrecht. Vgl. Max Hussarek, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855, Archiv f. österr. Geschichte, 109. Band, 2. Hälfte (1922), S. 473.

widerspricht die Versagung von Kollektivrechten dennoch. Denn gerade bei Bedrohung der Grundrechte des religiösen Lebens wird eine Religionsgesellschaft als juristische Person energischer auf ihre verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Religionsübung oder der Selbstverwaltung pochen können als eine einzelne physische Person, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen für sich und ihre Angehörigen fürchten muß. So gestaltete die Märzverfassung mit Recht das Menschenrecht der häuslichen Religionsübung zwar als Individualrecht aus, gewährte aber daneben jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung sowie das Selbstverwaltungsrecht und garantierte ihr Vermögen. Die Märzverfassung ging hier wesentlich weiter als § 147 der Frankfurter Reichsverfassung, der nur das Selbstverwaltungsrecht gewährte, während § 145 die (zwar immer öffentliche) Religionsübung nur physischen Personen zusicherte. Das Silvesterpatent verfiel in das dem Kremsierer Entwurf entgegengesetzte Extrem und strich alle Individualrechte. Im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 enthalten die Art. 14 (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gleichheit des Rechtsgenusses, Verbot des Zwanges zu Kultakten) und 16 (häusliche Religionsübung der Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Bekenntnisses) ausschließlich Individualrechte, Art. 15 dagegen (öffentliche Religionsübung, Selbstverwaltung, Vermögensgarantie) berechtigt nur gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften [11].

D. Die Stellung im Grundrechtskatalog

Gerade bei weltanschaulich so sehr bedingten Normen wie den Grundrechten gibt die Einordnung in das System des Grundrechtskataloges wertvolle Hinweise auf die Wertung eines Rechtsinstitutes. In der Pillersdorfschen Verfassung wird die Gewährleistung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit mit der Garantie der persönlichen Freiheit verbunden und an die Spitze des derart an der Freiheitsidee orientierten Grundrechtskataloges gestellt. Die übrigen Grundrechte des religiösen Lebens werden ohne Rücksicht auf den Zusammenhang mit benachbarten Bestimmungen teils in der Mitte, teils am Ende des Grundrechtskataloges eingeordnet. Im

[11] So L. Adamovich, Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Lichte der Judikatur des Reichsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs, ÖAKR II (1951), S. 5. — Erst Art. 63 II des Staatsvertrages von St. Germain konstituierte ein Individualrecht aller Einwohner Österreichs auf öffentliche Religionsübung.

Kremsierer Entwurf dagegen steht mit dem Satz, daß alle Staatsgewalt vom Volk ausgehe, nicht eine liberale, sondern eine demokratische Idee an der Spitze. Erst im § 4 werden den demokratischen Verfassungsnormen (§ 3: Gleichheit vor dem Gesetz) liberale zur Seite gestellt (Freiheit der Person, Recht auf gesetzlichen Richter etc.). Die Grundrechte des religiösen Lebens wurden zusammengefaßt, von der Regelung der persönlichen Freiheit getrennt und im Anschluß an die Vereinsfreiheit als ein Sonderfall dieses Grundrechtes [12] behandelt. Die Märzverfassung behielt die Zusammenfassung aller Grundrechte des religiösen Lebens und deren Trennung von der Freiheit der Person bei, stellte sie aber wieder an die Spitze des Grundrechtskataloges. Das Staatsgrundgesetz von 1867 jedoch stellte die Regelung der Staatsbürgerschaft an die Spitze. Es folgte hierin der Frankfurter Reichsverfassung und den Entwürfen von Wildner und Mühlfeld. Die Grundrechte des religiösen Lebens wurden — ebenfalls nach dem Vorbild der Frankfurter Reichsverfassung — als ein Sonderfall der Meinungsfreiheit im Anschluß an diese geregelt.

IV. Der normative Gehalt der Grundrechte des religiösen Lebens

A. Die Unabhängigkeit des Rechtsgenusses vom Religionsbekenntnis

Als normativer Inhalt der Grundrechte des religösen Lebens begegnet als fundamentale Norm die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aus dieser erfließen unmittelbar die Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis und das Verbot des Zwanges zu kirchlichen Handlungen bzw. zur Teilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten. Als vierte Norm wird die Religionsübung — in öffentlicher Form wiederholt nur gesetzlich anerkannten Bekenntnissen — zugesichert, fünftens die Selbstverwaltung eingeräumt und sechstens der Vermögensbestand garantiert. Von diesen sechs Normen begegnen viele nur in einem Teil der Grundrechtskataloge. Wenn auch ohne Glaubensfreiheit Grundrechte des religiösen Lebens wenig sinnvoll sind, so steht deren Garantie doch erst in der Pillersdorfschen Verfassung. Aber die Regelung des ABGB betraf nur den Genuß bürgerlicher Rechte; auch die Bundesakte wollten keinen Grundrechtskatalog bieten, sondern nur eine Einzelfrage regeln, nämlich die Gleichheit der Anhänger aller christlichen Religionsparteien vor den bürgerlichen und politischen Gesetzen.

[12] Vgl. Minoritätsvotum von Palacky, Pinkas und Ziemalkowski zu § 14.

In den österreichischen Verfassungssystemen seit der Pillersdorfschen Verfassung stellt die Norm, daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis vollkommen unabhängig sei, nur eine nähere Verdeutlichung des Grundsatzes der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz dar[13]. — Die Gleichbehandlung aller Religionsbekenner durch das ABGB beruhte nicht auf Anerkennung einer tagespolitischen Gleichheitsforderung durch dessen Redaktoren: „Gleichheit der Rechte, in dem Sinne, daß jeder Bürger so viel als der andere, daß der Unfähige, der Träge, der Verdienstlose ebenso viel als der Fähige, der Emsige, der Mann von Verdiensten besitzen soll, sei eine unsinnige und höchst widerrechtliche Forderung"[14]. § 39 hatte erst durch Zeiller Eingang ins ABGB gefunden, während § 31 des 2. Hptsts. des 1. Teiles des Entwurfes Martini[15] und § 57 des westgalizischen Gesetzbuches[16] die Gleichstellung aller Nichtchristen, insbesondere der Juden, mit „Eingeborenen des Landes" von besonderen (politischen) Verordnungen abhängig machten. Diese Neuerung bedeutete die Anwendung der nach Zeillers Auffassung naturrechtlich gegebenen „echten bürgerlichen Gleichheit"[17] auf die Rechtsstellung der Angehörigen verschiedener Religionsbekenntnisse. Diese „echte bürgerliche Gleichheit" fordert, daß man die unabdingbaren Rechte aller Rechtsunterworfenen respektiere[18]. Sie ist „eine unerläßliche Grundbedingung des Staatsvereins, die man auch bei der Zivilgesetzgebung nie aus den Augen verlieren dürfe"[19]. Die Gleichheit aller Religionsbekenner vor dem Gesetz — nunmehr ein Kennzeichen demokratischer Verfassung — entspringt derart dem Konzept der Naturrechtslehre Zeillers.

Art. 16 der Bundesakte schränkt einerseits — nämlich persönlich — die Gleichheit des Rechtsgenusses auf Angehörige der christlichen Religionsparteien ein, dehnt sie aber andererseits — nämlich sachlich — auch auf die politischen Rechte aus. Gelegentlich wurde zwar versucht, diesen Artikel nur auf den Genuß, nicht aber auch auf die Erwerbung von Rechten zu beziehen; dem wurde jedoch mit Recht entgegengehalten, daß auch Rechtserwerb Rechtsgenuß (näm-

[13] So L. Adamovich, Das Grundrecht etc., S. 6.

[14] Zeiller, in: Ofner, Protokolle I, S. 6.

[15] Harras von Harrasowsky, Die Umarbeitungen des Codex Theresianus, II, S. 26.

[16] Ofner, Protokolle I, S. VII.

[17] Ofner, Protokolle II, S. 471. Vgl. Swoboda, Das ABGB im Lichte der Lehren Kants, 1926, S. 84 f.

[18] Vgl. vor Anm. 3.

[19] Zeiller, in: Ofner, Protokolle, I, S. 6.

lich Genuß des Rechtes der Rechtserwerbsfreiheit) sei[20]. Die Rechtsstellung der „Bekenner des jüdischen Glaubens" dagegen war nur Gegenstand eines Verfassungsprogramms. Deren Regelung war eines der dornigsten Probleme der Grundrechte des religiösen Lebens. Noch bei der Beratung des Entwurfes Martini lehnte man — einem Votum des Prager Professors Gross folgend — eine auch nur bürgerliche Gleichstellung der Juden energisch ab: „Die aber keinen beständigen Aufenthalt in diesen Staaten haben, sondern die Ankunft eines andern Königs wünschen, hoffen, glauben und darum Gott bitten, diese sind nicht als wahre Patrioten und Untertanen, sondern als geduldete Kosmopoliten zu betrachten, diese verdienen keine gleichen Rechte mit patriotischen Untertanen"[21]. Wenn auch in der Folge Zeiller die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden wenigstens als Prinzip durchzusetzen vermochte, wenn auch das Verfassungsprogramm der Bundesakte ihre „bürgerliche Verbesserung" verhieß, wenn die Pillersdorfsche Verfassung diese Verheißung auch auf die politischen Rechte ausdehnte, so begegnete die im Kremsierer Entwurf und in der Märzverfassung durchgeführte Gleichberechtigung der Juden doch noch erheblichen Schwierigkeiten. Gewiß waren es nicht mehr prinzipielle Bedenken wie seinerzeit bei der Beratung des Entwurfs Martini; eine Schlechterstellung der Juden aus den Gründen von Gross hätte den liberalen Gedanken der Kremsierer Abgeordneten, aber auch der Redaktoren der Märzverfassung nicht entsprechen können. Dagegen sprachen Opportunitätsgründe gegen eine Emanzipation der Juden. Palacky fürchtete ein Massaker in Prag[22], die gleichen Erwägungen ließen Ackerbauminister Thinnfeld gegen eine Emanzipation durch die Märzverfassung sprechen[23]. Auch Graf Stadion und Minister Kulmer befürchteten Unruhen unaufgeklärter Volksschichten. Dagegen erachteten Pinkas und Violand im Kremsierer Reichstag, Bach und Baron Krauß bei Redaktion der Märzverfassung das liberale Emanzipationspostulat für zu bedeutend, als daß ihm Zweckmäßigkeitsgründe entgegentreten dürften. In ähnlicher Weise siegte im Frankfurter

[20] So der Verfasser der „Rechtshistorischen Bemerkungen", S. 82.

[21] Harras von Harrasowsky, Die Umarbeitungen des Codex Theresianus, II, S. 25. — Bei Konzeption der Bundesakte wurde erst am Tage der Paraphierung das Wörtchen „in" (den einzelnen Bundesstaaten) durch „von" ersetzt. Damit waren die zur Rheinbundzeit gesetzten Emanzipationsakte von der Garantie ausgenommen. Darüber J. L. Kluber, Übersicht d. dipl. Verh. d. Wiener Congresses, 1816, S. 384 f.

[22] Fischel, Die Protokolle, S. 127.

[23] Hans Schlitter, Versäumte Gelegenheiten, Amalthea-Bücherei, Bd. 9, S. 26.

Parlament die Auffassung, daß die Gleichberechtigung der Juden nicht Zweckmäßigkeitsfrage, sondern eine Sache der Notwendigkeit wäre [24]. Die in der Märzverfassung verankerte Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis wurde von der Dezemberverfassung wortgleich übernommen [25].

B. Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Fassung des § 17 der Pillersdorfschen Verfassung, die allen Staatsbürgern „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" gewährleistete, erfuhr bald heftige Kritik: „Was ist nun, etymologisch betrachtet, Glaubens- und Gewissensfreiheit anders, als die Gestattung, daß man das oder jenes glauben oder für erlaubt halten dürfe, also etwas, was die unnützeste Bewilligung von der Welt wäre, da der Mensch ohnehin, ohne daß der Staat es zu hindern imstande ist, glauben und für erlaubt halten kann, was er will" [26]. So versuchte der Entwurf Wildner durch Gewährleistung eines Rechtes der Gedankenäußerung in Glaubenssachen der Glaubensfreiheit einen äußeren Tatbestand zu unterstellen, an den die Rechtsordnung anknüpfen könne. Aber Glaubensfreiheit meint mehr als Meinungsfreiheit in Religionssachen. Wenn ihr auch die Religionsübung nicht zuzurechnen ist, da diese gesondert garantiert wurde, so erfaßt sie doch das Recht der freien Bekenntniswahl und das Recht auf dem Bekenntnis entsprechende Institute: „Es ist zu vermuten, daß die Urheber der Verfassungsurkunde die Worte Glaubens- und Gewissensfreiheit anders genommen haben, nämlich im Sinne der ersten Protestanten, welche unter der Glaubens- und Gewissensfreiheit das Recht verstanden, ihren Glauben öffentlich zu bekennen und die seinen Forderungen entsprechenden Institute zu haben" [27].

---

[24] Wigard, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung, 1848, 3. Bd. S. 1750—1763; vor allem Reden von Kauzer (für Emanzipation), Adams (ebenso), Moritz Mohl (gegen Emanzipation) und Beseler (entscheidend für Emanzipation).

[25] Da eine Änderung der Gleichheit aller Religionsbekenner vor dem Gesetz als Änderung des Art. 7 B-VG ein Abgehen vom ebendort ausgesprochenen demokratischen Prinzip bedeuten würde, wäre sie nur als Gesamtänderung der Bundesverfassung durchführbar.

[26] Ignaz Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten, Wien 1849, S. 215 f. Dabei ist scharf zwischen der im Verzicht des Staates auf Ausübung von Glaubenszwang bestehenden Glaubensfreiheit und einer vom kirchenfeindlichen Indifferentismus propagierten, die sittliche Verantwortung für die Wahl eines bestimmten Glaubensbekenntnisses leugnenden Freiheit des Gewissens zu unterscheiden. Nur in der erstgenannten Sinngebung kann Glaubensfreiheit Inhalt einer Verfassungsnorm sein.

[27] Beidtel, a. a. O., S. 216.

— Da Gewissensfreiheit neben Glaubensfreiheit keinen selbständigen Sinn habe und beiden Begriffen der gleiche Inhalt eigne, ließen Kremsierer Entwurf und Märzverfassung die Erwähnung der Gewissensfreiheit aus, die Dezemberverfassung allerdings schloß sich der Pillersdorfschen und der Frankfurter Reichverfassung an.

C. Das Verbot des Zwanges zu religiösem Verhalten

Der Rechtsgrundsatz, niemand solle zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden, stellt eine Konsequenz der Glaubens- und Gewissensfreiheit dar[28]. Die verfassungsgesetzliche Verankerung dieser Regel wurde erstmals im Kremsierer Reichstag und im Frankfurter Parlament[29] gefordert; der Pillersdorfschen und der Märzverfassung blieb sie fremd. 1867 übernahm der Entwurf des Verfassungsausschusses die Kremsierer Regelung[30]. In der Debatte im Abgeordnetenhaus[31] beantragte Abgeordneter Tinti, das Verbot des Zwanges zu religiösem Verhalten ausdrücklich nur für jene Personen auszusprechen, die sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befinden. Die Abgeordneten Schindler und Sturm wandten gegen Tinti ein, daß unter „niemand" wie unter „jedermann" ohnedies nur im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindliche Staatsbürger verstanden werden sollten. So blieb der Antrag Tintis in der Minderheit. Der Entwurf des Abgeordnetenhauses sollte demnach in einer Weise ausgelegt werden, die mit der klaren Bedeutung der Worte in Widerspruch stand. Die vereinigte juridisch-politische Commission des Herrenhauses beantragte daher den Zusatz: „Insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht"[32]. Das Herrenhaus gab diesem Antrag statt. Der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses schloß sich dem an und nachdem in der zweiten Debatte des Abgeordnetenhauses die Bedenken von Rechbauer, derart könnten auch Beamte von Vorgesetzten zu religiösem Verhalten gezwungen werden, zerstreut waren, beschloß man den 3. Abs. des Art. 14 in der Formulierung des Herrenhauses[33].

---

[28] So schon Mayer im Kremsierer Reichstag. Fischel, Die Protokolle, S. 121.

[29] Wigard, a. a. O., S. 2012.

[30] Die neue Gesetzgebung Österreichs, erläutert aus den Reichsrats-Verhandlungen, I, Wien, 1868, S. 314.

[31] Stenographisches Protokoll über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates, IV. Session, 1. Bd., Wien 1869, S. 806 ff.

[32] Die neue Gesetzgebung Österreichs, S. 351.

[33] Die neue Gesetzgebung Österreichs, S. 385 f.

Als Konsequenz des Verbotes des Zwanges zu bestimmtem religiösem Verhalten schien der Mehrheit des Frankfurter Parlamentes die Bestimmung des § 149 geboten zu sein: „Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe." Das analoge, noch etwas weiter gehende Kremsierer Amendement von Goldmark, Fischhof und Violand blieb allerdings in der Minderheit (vgl. dagegen Art. 62, Abs. 2, B-VG, in der Fassung von 1929!).

D. Das Recht auf Religionsübung

Dem Recht auf (öffentliche oder nur häusliche) Religionsübung kommt im Rahmen der Grundrechte des religiösen Lebens schon deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Übung einer Religion, insbesondere der Vollzug von Kultakten, unmittelbarste und gewichtigste Manifestation der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist. Glaubensfreiheit ohne Recht auf Religionsübung ist ebenso sinnlos wie ein subjektives Recht ohne Recht zur Geltendmachung, ein Anspruch ohne Klage. Darüber hinaus verleiht es dem Recht auf Religionsübung besonderes Gewicht, daß bei Regelung gerade dieses Problemes der Verfassungsgesetzgeber zu Differenzierungen der Bekenntnisse gelangte. Dies zeigte schon die Pillersdorfsche Verfassung: Während die verfassungsprogrammatisch statuierte Gleichheit des Rechtsgenusses von der Art der Konfession völlig unabhängig sein sollte, wurde die freie Ausübung des Gottesdienstes nur den in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Religionsbekenntnissen und dem isrealitischen Kultus garantiert. Für diese Form der Differenzierung war in einem gewissen Ausmaß Art. 16 der Bundesakte vorbildlich: Dort wurde die Gleichheit des Rechtsgenusses nur den christlichen Religionsparteien zugesichert, soweit sie schon der Westfälische Friede „im Reiche rezipiert" hatte; während den Bekennern des jüdischen Glaubens ihre bürgerliche Verbesserung versprochen wurde, genossen andere Konfessionen wie in der Pillersdorfschen Verfassung keinerlei Garantien.

Das Recht auf Religionsübung und die gesetzliche Anerkennung von Glaubensbekenntnissen berührten die Ideologie des Liberalismus so vielfach, daß es in Kremsier wie in Frankfurt zu einer lebhaften Diskussion beider Probleme kommen mußte. Die Lösung der Frage der Religionsübung ergab sich bei Anwendung der liberalen Prinzipien durchaus nicht eindeutig: Der Auffassung, daß jedermann zur öffentlichen Religionsübung berechtigt sein solle, trat die Meinung entgegen, daß überhaupt kein Kultus öffentlich ausgeübt werden dürfe. Beide Doktrinen können aus den Postulaten des Li-

beralismus abgeleitet werden; bei der ersten liegt das Schwergewicht auf der positiven (Freiheit = Möglichkeit von Tätigkeit), bei der zweiten auf der negativen Komponente der Freiheitsidee (Freiheit = Abwesenheit von Einflüssen). In beiden Parlamenten kam es zur Gewährung der öffentlichen Religionsübung an alle Staatsbürger, in Kremsier blieb L a s s e r mit seiner Meinung, kein Kultus dürfe öffentlich ausgeübt werden, in der Minderheit [34].

Die Frage der gesetzlichen Anerkennung von Glaubensbekenntnissen erfuhr dagegen durch den Liberalismus eine unzweideutige Beantwortung: Der liberalen Idee der Gewaltentrennung — nicht nur der Trennung der drei „Staatsgewalten", sondern auch der Trennung der kirchlichen von der staatlichen Gewalt — entsprach allein das Unterbleiben jeder staatlichen Anerkennung von „Religionsgesellschaften". Dies wurde als Anwendung des allgemeinen Prinzips der unbedingten V e r e i n s f r e i h e i t angesehen. Man sprach daher nicht mehr von Religionsparteien (wie die Bundesakte) oder Glaubensbekenntnissen (wie die Pillersdorfsche Verfassung), sondern von „Religions g e s e l l s c h a f t e n" (und zwar in Kremsier ebenso wie in Frankfurt) und fügte nur in Klammern das Wort „Kirche" hinzu.

Die Märzverfassung kehrte dagegen zum System der gesetzlichen Anerkennung zurück. Allerdings war von dieser Anerkennung nun nicht mehr die Religionsübung überhaupt, sondern nur die öffentliche Religionsübung abhängig; diese stand den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu. Derart war die Maßgeblichkeit der Assoziationsgrundsätze wenigstens in diesem Passus nicht in der Kremsierer Form ausgesprochen. Da ferner jedermann die häusliche Ausübung des Religionsbekenntnisses gewährleistet wurde, war gegenüber der Pillersdorfschen Verfassung ein beträchtlicher Fortschritt erzielt. Der Umstand, daß ihnen nur die häusliche Religionsübung gestattet war, bildete bis zum Staatsvertrag von Saint Germain den Hauptunterschied zwischen den „Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Bekenntnisses" und den „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften". Das Silvesterpatent allerdings räumte wie die Pillersdorfsche Verfassung nur den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ein.

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger schloß sich in den Fragen der Religionsübung und der ge-

[34] F i s c h e l, Die Protokolle, S. 127.

setzlichen Anerkennung von Religionsgesellschaften vollinhaltlich der Märzverfassung an[35].

E. Die Kirchen und Religionsgesellschaften — Vereine oder Selbstverwaltungskörper?

Die rechtliche Regelung des religiösen Lebens war im System des Josefinismus durch die Funktion der Kirchen als Körperschaften und Anstalten zur Erfüllung von Staatszwecken gekennzeichnet. Im System des Liberalismus dagegen sollten den Religionsgesellschaften keine diesen fremde Zwecke auferlegt werden.

Mit dem Ende des Josefinismus mußte daher die Frage, welcher Rechtsform die Bekenner einer Religion in Zukunft teilhaftig werden sollten, zur Entscheidung gelangen. Dabei schien es den Abgeordneten Palacky, Pinkas und Ziemalkowsky nur eine Konsequenz ihres liberalen Konzeptes zu sein, daß „jede Religionsgesellschaft nach den für Assoziationen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln" sei (Amendement zu § 14). Ähnlich faßte Mühlfeld den § 82 seines Entwurfes[36]. Dagegen beantragte Jachimovicz die Zuerkennung der Selbstverwaltung und die Garantie des Vermögensbestandes sowie des freien Verkehrs mit kirchlichen Oberen[37]. Lasser dagegen beschränkte sein Amendement auf das Selbstverwaltungsrecht und fügte hinzu, daß jede Religionsgesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleibe. Schließlich blieb es in Kremsier — da man sich weder für Vereins- noch für Selbstverwaltungsrecht entschied — beim kargen Hinweis des § 15 auf „besondere Gesetze", die das Verhältnis zwischen Staat und

[35] Vgl. die Ausführungen des Berichterstatters Dr. Sturm, Die neue Gesetzgebung Österreichs, S. 345: „Die Anerkennung, welche dem Ausschußantrag von Seite eines Herrn Vorredners ausgesprochen wurde, kann ich für den Ausschuß nicht in Anspruch nehmen, denn der Art. 15 ist wie so mancher anderer Artikel der Verfassung vom 4. März 1849 entnommen, und es ist daher Seine Majestät der Kaiser, welcher den Völkern Österreichs damals dieses nicht nur in einem konstitutionellen, sondern auch im absolutistisch regierten Rechtsstaate selbstverständliche Prinzip gewährt hat."

[36] Das bedeutet Parität im Sinne der Behandlung aller Kirchen als Sekten, nicht im Sinne der Behandlung aller als Körperschaften öffentlichen Rechts. Vgl. dazu Hermann Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, Leipzig, 1891, S. 191 f.

[37] „Ich habe dieses Amendement der preußischen Verfassung entnommen und gebe mich der Hoffnung hin, daß man der katholischen Kirche in Österreich dasjenige nicht versagen wird, was ihr in einem protestantischen Staate eingeräumt wurde" (Fischel, Die Protokolle, S. 119). Die von Jachimovicz zitierte Bestimmung der preußischen Verfassung war Art. 12 des Oktroys vom 5. Dezember 1848, dessen Fassung derart auch für März- und Dezemberverfassung vorbildlich wurde.

Kirche regeln sollten. Weniges kann den Liberalismus besser charakterisieren als der Umstand, daß er zwar die Fragen der Glaubensfreiheit — also eines Rechtes von Individuen — zu lösen vermochte, jedoch das Problem der Kirchenfreiheit — also eines Rechtes von Personengruppen — ungelöst ließ.

Auch im Frankfurter Parlament enthielt der Ausschußentwurf keine Garantie des Selbstverwaltungsrechtes. Doch wurde dies im Plenum von mehreren Seiten sehr nachdrücklich gefordert[38] und durch Kuenzers Amendement schließlich als erster Absatz des § 147 in den Grundrechtskatalog eingeschoben.

In Österreich war es die Märzverfassung, die Selbstverwaltungsrecht und Vermögensgarantie aussprach. Vorbildlich waren dabei neben der Frankfurter Verfassung die Ausführungen von Jachimovicz im Kremsierer Reichstag. Die Märzverfassung war es also, die dem Josefinismus weitgehend ein Ende setzte. Das Silvesterpatent erhielt diese Rechtslage ausdrücklich aufrecht. 1867 dagegen enthielt der Gesetzentwurf des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses nur die Garantie der Selbstverwaltung, nicht auch des Vermögens. Anders als nach der Märzverfassung und dem Silvesterpatent sollte sich die Selbstverwaltung nur auf die „inneren" Angelegenheiten erstrecken. Das rügte Abgeordneter Andriewicz denn auch ausdrücklich in der ersten Debatte des Abgeordnetenhauses[39]. Da ihm aber der Berichterstatter Dr. Sturm entgegenhielt, das Wort „innere" solle nur anzeigen, daß die Kirche in Besorgung dieser Angelegenheiten vollkommen selbständig und unabhängig von der Staatsgewalt, in Besorgung der äußeren Angelegenheiten aber wie jede Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen sei, blieb es bei der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Formulierung[40]. Diese Ausführungen von Dr. Sturm beweisen, daß der Grundsatz, daß die gesetzlich anerkannten Kirchen und

---

[38] Vgl. die Rede von Lassaulx, bei Wigard, a. a. O., S. 1779 ff: „Ich beklage es darum tief, daß der Entwurf des Verfassungs-Ausschusses zwar die Bestimmung enthält: Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht; daß er aber der alten bestehenden Religionsgesellschaften mit keiner Silbe gedenkt ..."

[39] Die neue Gesetzgebung Österreichs, S. 340.

[40] Es blieb unbemerkt, daß diese Kontroverse auch im Frankfurter Parlament — und zwar zwischen Beckerath und Lassaulx — abgeführt worden war. Dort obsiegte allerdings die der Meinung von Andriewicz entsprechende Auffassung von Lassaulx: „Diese Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten ist nirgendwo verfehlter als auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens. Der ganze Kultus ist ja nichts anderes als eine äußere Darstellung des inneren religiösen Glaubens. Es ist ja gerade das Eigentümliche der Religion, daß in ihr Inneres und Äußeres fortwährend verbunden ist" (Wigard, a. a. O., S. 1781). Daher formulierte man in Frankfurt: „Ihre Angelegenheiten."

Religionsgesellschaften wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind [41], nicht so allgemein gilt, wie aus dem Wortlaut geschlossen werden könnte. Vielmehr soll diese Regel nach der klaren Absicht des Verfassungsgesetzgebers nur für die „äußeren Angelegenheiten" der Kirchen und Religionsgesellschaften gelten. Auf das Selbstverwaltungsrecht hinsichtlich der „inneren Angelegenheiten" — die eben den „eigenen Wirkungsbereich" dieser Selbstverwaltungskörper darstellen — haben die „allgemeinen Staatsgesetze" dagegen keinen Einfluß.

F. Das Kirchenvermögen

Im Frankfurter Parlament blieben ebenso wie im Kremsierer Reichstag jene Anträge, die eine Garantie von Bestand und Verwaltung des Kirchenvermögens anstrebten, in der Minderheit [42]. Man erachtete die allgemeine Garantie des Eigentums [43] für zureichend; der Kremsierer Entwurf machte hinsichtlich der Verhältnisse von Kirche und Staat — „namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen" — überdies den Vorbehalt einfachgesetzlicher Regelung. Auch die Märzverfassung brachte in dieser Frage keinen vollständigen Bruch mit dem josefinischen System: zwar wurde der Besitz und Genuß von Anstalten, Stiftungen und Fonds garantiert, doch mußten diese für Kultus-, Unterrichts- oder Wohltätigkeitszwecke bestimmt sein. Ebenso war die Rechtslage nach dem Silvesterpatent.

Da 1867 der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses der Ansicht war, die in Art. 5 StGG garantierte Unverletzlichkeit des Eigentums mache eine gesonderte Garantie des Kirchenvermögens überflüssig, enthielt sein Gesetzentwurf keine einschlägigen Bestimmungen. Das wurde zwar von Andriewicz in der Debatte gerügt [44], aber erst der Gesetzentwurf des Herrenhauses trug seinen Bedenken Rechnung [45]. Der Bericht hiezu führt jedoch aus, Art. 5 StGG sei zwar hinreichend, doch wolle man Zweifel vermeiden. Dabei ist aber zu beachten, daß der Text gegenüber der Märzverfassung und dem Silvesterpatent modifiziert wurde: Man

---

[41] Dieses Prinzip war — wohl als Zugeständnis an die Liberalen — erstmals im Kremsierer Minoritätsvotum von Mayer, Halter, Jachimovicz und Genossen formuliert. Es war ebenso in den Frankfurter Grundrechten verankert. Märzverfassung und Silvesterpatent bekannten sich dazu.

[42] So in Kremsier das Amendement von Jachimovicz-Fischel, Die Protokolle, S. 119.

[43] § 22 der Kremsierer Grundrechte und § 164 der Frankfurter Verfassung.

[44] Die neue Gesetzgebung Österreichs, S. 340 ff.

[45] A. a. O., S. 351.

sprach nicht mehr von für Zwecke der Kirchen und Religionsgesellschaften bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, sondern von Anstalten, Stiftungen und Fonds d e r Kirchen und Religionsgesellschaften (arg. „i h r e r"). Dies geschah aber nicht, weil man dem Art. XXXI des Konkordates von 1855 (die Vermögen der Religions- und Studienfonds ... ex eorum origine ed Ecclesiae proprietatem spectant) Rechnung tragen wollte, sondern um „die notwendige Einschränkung der im Gesetze zu gebenden Garantie auf das privatrechtlich erweisliche Vermögen der Kirche" auszusprechen [46]. Besitz und Genuß von Vermögenschaften, „welche der Kirche etwa im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung selbst auch nur irgend einmal zugewiesen worden" sind, sollten dagegen nicht verfassungsrechtlich gewährleistet werden. — Diese vom Herrenhaus beschlossene Einschaltung begegnete jedoch im Abgeordnetenhaus erheblichem Widerstand. Abgeordneter Dr. Franz G r o ß hob hervor, daß man unter „ihren Fonds" auch die Studienfonds begreifen könne, „denn das Konkordat erklärt im Art. XXXI ausdrücklich, daß die Studienfonds ein Eigentum der Kirche sind" [47]. Was für die Studienfonds gefürchtet wurde, war auch für die von Art. XXXI des Konkordats ebenso erfaßten Religionsfonds zu fürchten. Berichterstatter Dr. S t u r m versuchte allerdings diese Bedenken zu zerstreuen: Das Eigentum an Religions- und Studienfonds werde durch Art. 15 StGG nicht garantiert: Erstens sei die Kirche gar nicht im Besitze dieser Fonds; zweitens sei der Art. XXXI des Konkordats nicht zur Ausführung gelangt [48]. Daher nahm das Abgeordnetenhaus die Einschaltung in der vom Herrenhaus vorgeschlagenen Fassung an.

V. Der Josefinismus und das Paradoxon des Liberalismus

Außer für den Bereich des Staatskirchenrechtes bedeutete der Liberalismus eindeutig Gegensatz und Ende der Regierungsprinzipien Josefs II. als einer spezifisch österreichischen Ausprägung des aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts [49]. Im staatskirchenrechtlichen Sektor stellten sich die Liberalen zwar grundsätzlich gegen das josefinische System, insbesondere gegen die Auffassung

---

[46] A. a. O., S. 352.

[47] A. a. O., S. 388.

[48] A. a. O., S. 389. Vgl. M e l i c h a r, Der rechtliche Charakter der katholischen Religionsfonds, ÖAKR, 1951, S. 37 ff.

[49] Über den Josefinismus grundlegend Ferdinand M a a s s, Der Josephinismus, Fontes Rerum Austriacarum, Diplomataria et acta, 71. und 72. Bd., Wien 1951 und 1953.

der Kirche als Mittel zur Erreichung von Staatszwecken[50]. Eine Musterung des positiven Rechtes, das unter liberalem Einfluß zur Geltung gelangte, zeigt jedoch, daß in vielen und wichtigen Belangen der österreichische Liberalismus in staatskirchenrechtlicher Beziehung nur eine Fortsetzung des Josefinismus darstellt:

Mit guten Gründen wurde Josefs II. Nachfolger Leopold II. wiederholt als erster Liberaler Österreichs angesehen: In den Fragen des Staatskirchenrechtes übernahm er jedoch weitgehend das System seines Vorgängers: „In der Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat trat durchaus keine grundsätzliche Änderung ein. Wenn er (scil.: Leopold) auch die Generalseminarien, die Werkstätten staatskirchlicher Erziehung, aufhob und die Heranbildung des Klerus wieder den kirchlichen Behörden anvertraute, den staatlichen Einfluß auf die Gestaltung des Gottesdienstes in weitem Umfang aufgab und damit den Eigenbereich kirchlichen Lebens anerkannte, so hielt er doch ein staatliches Aufsichtsrecht fest und ebenso die Bistumseinteilung und pfarrliche Organisation und stellte die aufgehobenen Klöster nur in Ausnahmefällen wieder her. Der josefinische Geist blieb gerade in der religiösen Erziehung weiterhin lebendig und gestattete dem geistlichen Beamtentum nicht, die sichtbaren Schäden rationalistischen Geisteslebens wieder gutzumachen“ [51]. Diese Situation ließ auch Franz I. unverändert: „Und wie nur je unter dem Kaiser der Reform liegt die katholische Kirche Österreichs in den Fesseln des Staates und Franz I. ist höchstens zu vermögen, in unwesentlichen Kultfragen die Grenzen staatlichen Einflusses etwas weiter zu spannen, aber nicht zu bewegen, die Bahnen des febronianistischen Kirchenrechts zu verlassen. Wer der kirchlichen Freiheit das Wort redet, setzt sich der Gefahr aus, als Staatsfeind angesehen zu werden“ (a. a. O., S. 307). Josefinische Aufklärung, Frühliberalismus und konservative Reaktion legen derart in staatskirchenrechtlichen Fragen eine bemerkenswerte Einig-

[50] „Der Josefinismus taugt heutzutage ebenso wenig als Prinzip des Staatskirchenrechts, wie seine Grundlage, der sogenannte aufgeklärte Absolutismus, als allgemeines Regierungsprinzip taugen würde. Es würde allen herrschenden politischen Grundsätzen widersprechen, die Kirche als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu behandeln. In dem modernen Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise beschränkt: in dem josefinischen Staate verhielt es sich gerade umgekehrt. Wie die Kirche im letzteren an der allgemeinen Unmündigkeit partizipierte, so muß sie heute an der allgemeinen Mündigkeit ihren Teil haben“ (Einleitung zu dem Gesetze vom 7. Mai 1874. RGBl. Nr. 50. Gautsch von Frankenthurn, Die konfessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, Wien 1874, S. 23.)

[51] Hugo Hantsch, Die Geschichte Österreichs, II, S. 258.

keit an den Tag. — Auch der Gewährung religiöser Freiheitsrechte durch die Pillersdorfsche Verfassung und dem Entgegenkommen der Regierung gegenüber den Forderungen des Episkopats lag sehr oft „eine höchst josefinische Maxime zu Grunde, welche die Kirche zu den polizeilichen Zwecken zu verwenden strebte, die die weltliche Polizei in der aufgeregten Zeit als aussichtslos aufgegeben hatte" [52].

Der Kremsierer Entwurf wird allgemein als jenes Verfassungswerk angesehen, das von der Freiheitsidee mehr als alle anderen bestimmt war. Es wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Kremsierer Entwurfes rechtsstaatlicher Ideologie nur teilweise entsprechen; daher widerfuhr ihnen von Seite des österreichischen Episkopates sehr heftige Kritik [53]. Diese wird verständlich, hält man sich die Ausführungen des Olmützer Abgeordneten Szabel vor Augen: „Frei soll die Kirche werden, so frei wie die Republik der freien Gemeinde ... aber nicht unbedingt und nicht dann, wenn die Kirche von Häuptern regiert wird, welche unter dem absoluten System an den Brüsten der Hierarchie großgezogen werden ... und insolange nicht, bis der kirchliche Absolutismus nicht vernichtet wird ..." [54]. Die derart der Kirche zugedachte Freiheit bedeutet nicht Rechtsgarantie eines Lebensspielraumes schlechthin, sondern nur das Angebot einer Teilnahme am Gesellschaftssystem des Liberalismus: Nur einer liberalen Kirche wird Freiheit eingeräumt. Kirchlichen Institutionen dagegen, die den Vorstellungen des Liberalismus nicht entsprachen, wurde keine Freiheitssphäre eingeräumt: das zeigte besonders klar die Debatte um das Jesuitenproblem. Sowohl im Kremsierer Reichstag wie im Frankfurter Parlament wurden Anträge gestellt, die Orden der Jesuiten, Liguorianer und Redemptoristen als staatsgefährlich für immer aufzuheben [55]. Es kam zwar in beiden Parlamenten nicht zur Annahme dieser Anträge, doch fällt auf, daß es gerade die radikalsten Liberalen waren, die der Ansicht waren, daß ein Verbot dieser drei Orden der Verwirklichung der Freiheitsidee nicht im Wege stehe. Es sei geboten, „gegen alle Gefahren, welche der Freiheit drohen,

---

[52] Emil Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche, 2. Abt., Tübingen 1872, S. 404.

[53] Walter Rogge, Österreich von Vilagos bis zur Gegenwart, 1872, wirft S. 74 f. dem Episkopat vor, mit seiner Kritik unter Freiheit der Kirche Rückgabe der Religionsfonds, Freiheit im Verkehr mit Rom und anderes mehr zu verstehen. Für Rogge ist Freiheit eben immer nur Unabhängigkeit, ist Freiheit „von" den Kirchen.

[54] Zitiert nach Gustav Blenk, Kulturpolitische Debatten im Kremsierer Reichstag, Die österreichische Furche vom 13. Oktober 1951, Die Warte, S. 3.

[55] Fischel, Die Protokolle, S. 116 ff. und Wigard, a. o. O., S. 1759 ff.

Barrikaden zu errichten" [56]. Es spricht jedoch für die theoretische Ausbildung wie für die staatspolitische Klugheit der — aus Liberalen zusammengesetzten — Kremsierer und noch mehr der Frankfurter Mitte, daß sie erkannte, daß ein vollständiges oder teilweises Ordensverbot, wie es Hein und Violand anstrebten, eine arge Freiheitsbeschränkung bedeutet hätte und überdies als reine Polizeivorschrift im Grundrechtskatalog fehl am Platz gewesen wäre [57]. Wie ist das Paradoxon des Liberalismus — nämlich ein Streben nach Freiheitsbeschränkungen auf staatskirchenrechtlichem Gebiet — zu erklären? Es beruht auf der kulturkämpferischen Haltung der liberalen Oberschicht, die sich insbesondere gegen die katholische Kirche richtete: Nicht deren (positive) Freiheit für ihren Wirkungsbereich, sondern des Individuums (negative) Freiheit von den Kirchen schien dem Liberalismus als Sinngebung der Freiheitsidee geboten [58]. Für die Frage der Rechtsstellung der Religionsgesellschaften — die also nicht durch eine Freiheitsgarantie an diese gelöst werden sollte — gelangte der sonst die Staatszwecke radikal limitierende Liberalismus zu einem geradezu etatistischen Ergebnis: Dem System der Hoheit des Staates über die Religionsgesellschaften. Während in allen anderen Rechtsbereichen der Liberalismus Freiheitsverwirklichung durch Gewaltentrennung forderte, führte die Gewaltentrennungslehre im Staatskirchenrecht zwar zur theoretischen Forderung nach Trennung von Kirche und Staat und dem Unterbleiben gesetzlicher Anerkennungen von Religionsgesellschaften, nicht jedoch zur tatsächlichen Unabhängigkeit der Kirche vom Staat [59]. — Der österreichische Liberalismus (der der 60er Jahre noch mehr als der von 1848) erkannte nach Springer (a. a. O.) „im Staate keine andere Sou-

---

[56] Hein in Kremsier. Fischel, Die Protokolle, S. 119.

[57] Insbesondere Ratz war es, der darauf hinwies, daß Heins Amendement keine genügend generelle Norm darstelle (Fischel, Die Protokolle, S. 118).

[58] „Ein nicht zu übersehendes Kennzeichen dieses Liberalismus im katholischen Österreich bildete übrigens der kämpferische Zug gegen das herrschende Kirchentum", sagt Adolf Zycha (Verfassungsliberalismus in Preußen und Österreich, Bonner akademische Reden, Heft 14, 1933, S. 20) mit vollem Recht und fährt fort: „Liberal und antiklerikal sind in Österreich soviel wie gleichbedeutend geworden... Verfassungstreu und antiklerikal, so läßt sich etwa das Regierungssystem des letzten liberalen Ministeriums bezeichnen, das Fürst Adolf Auersperg bis 1878 geleitet hat." Über die kulturkämpferische Haltung des österreichischen Liberalismus vgl. ferner Buss, Österreichs Umbau, S. 204 f. (konservativ), Rogge, Österreich, S. 72 f. (liberal) und Blenk, Kulturpolitische Debatten (Furche vom 13. Oktober 1951), dessen Darstellung der historischen Wahrheit gerecht wird.

[59] Diese Inkonsequenz des Liberalismus greift Springer, Der Josefinismus und die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, Wien 1851, S. 57 f. an.

veränität an als die des Staates". Er „zählt auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen" und „erkennt ihr daher wie allen diesen zwar Freiheit und Selbstbestimmung auf dem besonderen eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu". Dabei wurde es entscheidend, daß die Abgrenzung des Bereiches der Selbstbestimmung nur durch den Staat erfolgen sollte: Staatskirchenhoheit war so zunächst Kompetenzkompetenz des Staates[60]. Die Ausprägung einer zur Staatsbejahung drängenden Form des Liberalismus führte in Österreich im staatskirchenrechtlichen Sektor zum Paradoxon eines liberalen Etatismus: Dieser bedeutet Kontinuität zwischen Josefinismus und Liberalismus.

So waren es nicht die Normen des Kremsierer Entwurfes, sondern die Märzverfassung und die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 (RGBl. Nr. 156 und 157), die dem Josefinismus ein Ende setzten und die Kirchenfreiheit verwirklichten[61]. Die Kirche wollte „fortan keine Staatskirche sein, keine religiöse Polizeianstalt, keine Registratur für die Geborenen, Vakzinierten und Verstorbenen: ihre Lehre und Wissenschaft soll nimmer vom Staate nach seinem Belieben ihr zugemessen, die Verbindung mit ihrem Oberhirten nimmer vom Staate unterbunden und von ihm abhängig erklärt werden und die Leitung ihrer Angelegenheiten ihr selbst überlassen bleiben"[62].

Über die rechtliche Stellung des Laien in der Kirche

Aktuelle Probleme

Von Erwin Melichar, Wien

Das Klerus-Laien-Problem ist kein für die katholische Kirche spezifisches. Es kommt bei allen Religionsgemeinschaften vor, die überhaupt besondere Gottesdiener, einen besonderen geistlichen Stand im weiteren Sinn des Wortes kennen. Denn es handelt sich hier nicht um ein theoretisches, sondern um ein reales juristisches Problem: die Abgrenzung der Funktionen dieser beiden innerkirch-

[60] Dr. Willibald Pahr in einem Referat vor dem Seminar von Prof. W. Plöchl.

[61] Springer, Der Josefinismus, S. V. ff.

[62] Dr. Veith in seinen politischen Passionspredigten, zitiert nach Blenk, Kulturpolitische Debatten, a. a. O.

lichen Sozialgruppen. Die Abgrenzung mag wie auch immer erfolgen, im Sinne eines Überwiegens des geistlichen Standes oder im Sinne des Vorherrschens des Laienelements, das Problem ist immer wieder das gleiche. Es werden nur je nach der Art der Grundprinzipien die Fragestellungen verschieden sein. Kommt dem geistlichen Stand das Übergewicht zu, wird nach der Stellung der Laien gefragt, weil diese problematisch erscheint; hat es die Kirchengemeinde, also das Laienelement, konzentriert sich die Diskussion auf die Stellung des geistlichen Standes und bezieht sich insbesondere auf den Fragenkomplex des geistlichen Amtes.

Es ist klar, daß die Lösung für die einzelnen Religionsgemeinschaften verschieden sein wird. Ich verweise in diesem Zusammenhang nur auf die Variationsbreite, die sich selbst innerhalb der Religionsgemeinschaften ergibt, die einer Mitwirkung von Laien in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit grundsätzlich positiv gegenüberstehen. So ist z. B. in der Evangelischen Kirche Österreichs die Mitwirkung der Laien auf allen Stufen der Organisation, angefangen von der Gemeindevertretung bis zur Generalsynode, vom Presbyterium bis zu den Synodalausschüssen vorgesehen und die Amtstätigkeit der Pfarrer, Superintendenten und des Bischofs — unbeschadet der Zugehörigkeit geistlicher Amtsträger zu den vorgenannten Organen — auf geistliche Verrichtungen beschränkt [1]. In der Altkatholischen Kirche Österreichs dagegen führt der Bischof nicht nur die Aufsicht über die kirchliche Ordnung, sondern auch die Verwaltung in allen jenen Angelegenheiten, die nicht gemeinsamer Entscheidung mit dem Synodalrat vorbehalten sind [2]; dafür nehmen Laien als Schöffen der Synodalgerichtshöfe auch an der Gerichtsbarkeit teil [3].

Doch aber meine ich, daß die Erörterung dieser Probleme und ihre Lösung vom Standpunkt einer Religionsgemeinschaft aus auch für die übrigen von Interesse ist und daher die folgende Darstellung der Rechtslage in der Katholischen Kirche nicht nur die Katholiken angeht, sondern auch die Anhänger jeder anderen christlichen Religionsgemeinschaft anregen kann, ihre eigenen Abgrenzungsfragen neu durchzudenken.

Betonen möchte ich vorweg noch, daß die folgenden Ausführungen in keiner Weise polemischen Charakter haben und daher

---

[1] Vgl. die Verfassung der Evangelischen Kirche A. und HB. in Österreich, beschlossen von den Generalsynoden AB. und HB. am 26. Jänner 1949, insbesondere die §§ 99, 100, 150, 151, 176.

[2] Vgl. die Synodal- und Gemeindeordnung der Altkatholischen Kirche Österreichs, insbesondere § 5 (1).

[3] Vgl. Synodal- und Gemeindeordnung § 29 (1), lit. c.

in ihnen auch nicht eine kritisierende Aufdeckung angeblicher oder allfälliger Unzukömmlichkeiten in der Katholischen Kirche vermutet werden darf. Sie dienen lediglich einer objektiven Darstellung tatsächlich aufgetauchter und tatsächlich noch nicht aktuell gewordener, aber immerhin möglicher Probleme.

Ex divina institutione sunt in Ecclesia clerici a laicis distincti. Dieser Satz des c. 107 CIC ist die Grundlage für jede Norm des geltenden Rechts über die Laien und auch für jede sie betreffende rechtspolitische Betrachtung. Wenn nun die beiden Stände in der Kirche ex divina institutione bestehen, muß diese Unterscheidung auch einen tieferen Sinn haben, müssen den beiden Ständen schon kraft göttlichen Rechts verschiedene Funktionen in der sichtbaren Kirche zukommen.

Über die erste Funktion der Kleriker gibt uns schon der nachfolgende c. 108, § 1, Aufschluß: Qui divinis ministeriis per primam saltem tonsuram mancipati sunt, clerici dicuntur. Das Unterscheidungsmerkmal ist, wie c. 948 noch ausdrücklich betont, der Ordo, die Weihe, zu der im weiteren Sinn auch die erste Tonsur zählt (c. 950). Erste Funktion der Kleriker ist also die Versehung des Gottesdienstes in jeglicher Form. Die Ausübung dieser Funktion ist allgemeine Rechtspflicht; denn nach c. 682 haben umgekehrt die Laien ein subjektives Recht, gemäß den Bestimmungen des Kirchenrechts die geistlichen Güter und insbesondere die zum Seelenheil notwendigen Heilmittel aus der Hand der Kleriker zu empfangen. Gleichwohl wäre es schief gesehen, wollte man danach die Feststellung treffen, daß der Klerus in dieser Hinsicht seine Bestimmung im Dienst an den Laien findet[4]. Denn der Kleriker ist auch gegenüber seinen Standesgenossen zur Ausübung dieser seiner Funktion verpflichtet, wenn sie von ihm die Vermittlung der bona spiritualia und der adiumenta ad salutem necessaria fordern. Das ist zwar im CIC nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber nicht nur ideell, sondern auch schon nach geltendem Recht argumento a minori ad maius aus dem angeführten c. 682. Daneben können noch besondere Rechtspflichten diese allgemeine unterstreichen. So sind die Kapitel primär eingerichtet, ut sollemniorem cultum Deo exhibeat, und erst sekundär, damit das Domkapitel den Bischof berät, unterstützt und die Zwischenregierung führt. Diese feierlichere Gottesverehrung ist in diesen Fällen auch unabhängig von den unmittelbaren Bedürfnissen der Seelsorge; der primäre Aspekt ist das Lob Gottes. So entsprach es den religiösen Bestre-

[4] Vgl. hiezu auch Hughes, The Constitution of the Church, in "Under God and the Law", Oxford 1949, S. 59 ff., insbesondere S. 82 ff.

bungen des Mittelalters, daß Rudolf der Stifter bei St. Stephan zu Wien eine Propststelle und 24 Kanonikate, ferner für den Propst zwei und für jeden Kanoniker eine Vikarstelle stiftete, damit von ihnen zur höheren Gottesverehrung täglich eine Messe gelesen und das Chorgebet rezitiert wird. Auch heute wird man ganz allgemein daraus, daß die Versehung des Gottesdienstes die primäre Funktion der Kleriker ist, schließen müssen, daß der Kleriker sich erst dann anderen Aufgaben zuwenden darf, wenn er die tägliche Messe gelesen und das divinum officium absolviert hat.

Die Kleriker haben aber kraft göttlichen Rechts noch eine zweite Funktion. c. 948, der bestimmt, daß kraft göttlicher Einrichtung der Ordo die Kleriker von den Laien unterscheidet, fügt hinzu: ad fidelium regiminem et cultus divini ministerium. Aufgabe des Klerus ist also nicht nur die Versehung des göttlichen Kultes, sondern auch die Leitung der Gläubigen (Kleriker und Laien). Dem entspricht, daß ferner nicht nur die hierarchische Gliederung an sich gleichfalls auf göttlichem Recht beruht, sondern auch die Scheidung in eine hierarchia ordinis und in eine hierarchia iurisdictionis. Denn: Ex divina institutione sacra hierarchia ratione ordinis constat Episcopis, presbyteris et ministris; ratione iurisdictionis, pontificatu supremo et episcopatu subordinato (c. 108, § 3).

Daß die hierarchia ordinis dem Klerus vorbehalten ist, ergibt sich schon aus dem Begriff der potestas ordinis, deren Träger die Glieder dieser Rangordnung sind. Sie ist die Fähigkeit der Vermittlung übernatürlicher Güter und hat schon begrifflich den Erwerb des entsprechenden Weihegrades, der diese Fähigkeit verleiht, zur Voraussetzung.

Dagegen ist in der hierarchia iurisdictionis zwar das Papsttum und das Bischofsamt göttlicher Einrichtung, nicht aber gehört der Satz des c. 118, daß nur Kleriker Träger der Jurisdiktionsgewalt sein können und nur Kleriker kirchliche Benefizien und Pensionen erlangen können, in dieser seiner Allgemeinheit dem göttlichen Recht an. Nur die beiden Stufen des Papsttums und des Episkopats sind iure divino den Klerikern vorbehalten, weil diese Ämter wegen ihrer grundsätzlich umfassenden Amtsgewalt auch die Fülle der Weihegewalt voraussetzen. Nur ausnahmsweise, wenn ein Laie zum Papst gewählt wird und die Wahl angenommen hat, hat er schon von diesem Zeitpunkt an kraft göttlichen Rechts die volle höchste Jurisdiktionsgewalt (c. 219), aber noch nicht die Fülle der päpstlichen Gewalt an sich, weil für die dem Papsttum vorbehaltenen geistlichen Funktionen noch der erforderliche höchste, nämlich bi-

schöfliche Weihegrad mangelt. Hinsichtlich der übrigen Stufen der hierarchia iurisdictionis ist der Vorbehalt zugunsten der Kleriker bloß ein Satz des menschlich-kirchlichen Rechts.

Bei dieser rechtlichen Situation wäre der Gedanke naheliegend, daß der Laie dazu bestimmt ist, bloß passives Glied der Kirche zu sein. Allein dies wäre eine völlige Verkennung der Stiftung Christi. An alle Getauften und daher auch an die Laien richtet sich der Auftrag des Herrn, andere für das Gottesreich zu gewinnen und an der Verwirklichung der göttlichen Weltordnung mitzuwirken. In diesem Sinne ist auch der Laie ein Organ der Kirche [5]. Er ist aber nicht Organ im juristischen Sinn. Denn seine Aufgabe ist anderer Art als die des Klerus. Er hat „in der Welt" zu wirken durch Bekenntnis und Beispiel. Er erfüllt seine Aufgabe nicht amtlich, sondern privat, wenn auch nicht notwendigerweise unorganisiert. Sie ist damit nicht weniger wichtig. Im Gegenteil: Die Tätigkeit des Laien ist sogar eine notwendige Ergänzung zu der den Klerikern vorbehaltenen kirchlichen Amtstätigkeit. Denn es gibt viele Dinge, deren Lösung im christlichen Sinn von der kirchlichen Amtstätigkeit gar nicht erfaßt wird und auch gar nicht erfaßt werden kann [6], wie im folgenden noch zu zeigen sein wird [7].

Jeder Gläubige gehört zwei vollkommenen Gesellschaften an, der Kirche und dem Staat. Die kirchliche Lehre nimmt mit Recht gegenüber dem Staat grundsätzlich nur die Befugnis zur Feststellung der Prinzipien und nicht auch die des unmittelbaren Handelns in Anspruch. Die kirchliche Amtstätigkeit erstreckt sich daher — von dieser obersten richtungweisenden Leitung abgesehen — nur auf den kirchlichen Raum, nicht auch auf den weltlichen Bereich. Damit ist aber auch die Tätigkeit der Kleriker vornehmlich auf den kirchlichen Raum ausgerichtet. Vorzugsweise Aufgabe des Laien ist es dagegen, im weltlichen Raum, insbesondere im Staat für die Durchsetzung der christlichen Prinzipien einzustehen und sich zu bemühen, das staatliche Handeln diesen gemäß zu gestalten.

Diese grundsätzliche Verschiedenheit in den Funktionen von Klerikern und Laien darf aber nicht doktrinär verabsolutiert werden. Denn auch der Kleriker gehört beiden Ge-

---

[5] Vgl. den Abschnitt „Organisch, hierarchisch verbunden" im I. Teil der Enzyklika „Mystici Corporis Christi", AAAS XXXV, S. 193 ff.; vgl. ferner auch Hughes, a. a. O., S. 83.

[6] Vgl. die im gleichen Abschnitt der Enzyklika „Mystici Corporis Christi" angeführten Fälle des tätigen und beschaulichen Ordensstandes, der karitativ Tätigen, der Eheleute, Familienväter und -mütter und der Taufpaten.

[7] Siehe unten S. 68.

sellschaften und also auch dem Staat an. Seine Tätigkeit ist zwar mehr auf den kirchlichen als den staatlichen Bereich hingeordnet, er bedarf insbesondere zur Übernahme staatlicher Funktionen der päpstlichen oder bischöflichen Genehmigung (c. 139, § 4) und auch sonst hat er sich von weltlichen Tätigkeiten fernzuhalten, die mit dem geistlichen Stand entweder überhaupt unvereinbar oder ihm doch fremd sind (c. 138, c. 139, §§ 1—3). Aber all dies bedeutet noch nicht, daß sich der Kleriker auf den kirchlichen Raum beschränken muß. Dafür gibt uns schon c. 129 dadurch einen Hinweis, daß er ganz allgemein bestimmt, die Kleriker mögen sich auch nach Empfang der Priesterweihe weiter den Studien widmen, und hiebei nur vorzugsweise die geistlichen Wissenschaften hervorhebt [8]. Ferner hat sich die Kirche, wie ausgeführt, die oberste richtungsweisende Leitung auch gegenüber dem Staat vorbehalten und sie ist daher verpflichtet, immer dort ihre Stimme zu erheben, wo das Naturrecht verletzt wird; schon deshalb müssen sich also Kleriker mit den Dingen des Staates befassen. Auch eine rein staatsbürgerliche Tätigkeit von Klerikern kann für Kirche und Staat heilsam sein. Das gilt auch in rein politischer Beziehung; denn den Kleriker wird sein Stand und der Umstand, daß ihm das Seelenheil aller in seinen Pflichtenkreis fallenden Menschen anvertraut ist, unter Umständen besser davor bewahren, in Einseitigkeiten, insbesondere wirtschaftspolitischer Art zu verfallen, als den primär im Staat wirkenden Laien sein Beruf. Daher schließt auch der CIC eine politische Betätigung des Klerus nicht schlechthin aus, sondern bindet sie nur an die päpstliche oder bischöfliche Zustimmung. Die Kirche läßt mit dieser Regelung erkennen, daß es eine reine Frage der Zweckmäßigkeit ist, wieweit der Kleriker in der staatlichen Gemeinschaft aktiv tätig sein soll, und daß daher diese Frage je nach Ort und Zeit verschieden zu beantworten ist. Wenn heute gegenüber der politischen Betätigung des Klerus eine mehr negative Haltung vorherrscht, so ist hiefür wohl nicht nur die konkrete staatspolitische Situation maßgebend, sondern vor allem auch der Umstand, daß der Klerikerstand zahlenmäßig immer schwächer wird und sich daher auf seine primären Aufgaben im kirchlichen Bereich, die den Geweihten uneingeschränkt vorbehaltenen gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge, zurückziehen muß, sollen diese ihm an erster Stelle obliegenden Aufgaben nicht vernachlässigt werden. Eine grundsätzliche Ablehnung jeglicher Tätigkeit des Klerus im Staat kann aber daraus keinesfalls abgeleitet werden.

[8] c. 129 erster Satz: Clerici studia, praesertim sacra, recepto sacerdotio, ne intermittant.

Umgekehrt darf aber auch vom Klerus für den weltlichen Bereich nicht zu viel verlangt werden. Seine primäre Aufgabe liegt im kirchlichen Raum. Wenn die Kirche gegenüber dem Staat die oberste richtungweisende Leitung in Anspruch nimmt, so äußert sich diese vornehmlich in der Funktion des kirchlichen Lehramtes. Von der Kirche und vom Klerus darf die Klarstellung der Prinzipien erwartet werden, nicht aber eine unmittelbare Gestaltung des organisierten oder unorganisierten gesellschaftlichen weltlichen Lebens. Einige Beispiele mögen dies erläutern: Die kirchlichen Amtsträger haben für den gerechten Arbeitslohn einzutreten und Aufgabe der kirchlichen Lehrgewalt ist es, die Prinzipien, nach denen der gerechte Arbeitslohn zu ermitteln ist, klarzustellen. Es ist aber nicht mehr Aufgabe der kirchlichen Amtsträger, sondern der Laien, den gerechten Arbeitslohn an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit zu errechnen. Wenn auch hier die Forderung der Kirche immer dahin gehen muß, daß jedenfalls das Existenzminimum garantiert ist, und wenn daher auch ein Bischof öffentlich aussprechen kann, daß sich dieses Existenzminimum für eine Familie eines bestimmten Umfanges zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort auf einen bestimmten Betrag beläuft, so ist es doch nicht seine Aufgabe, einen bestimmten Lohn zu dekretieren und durch kirchliche Sanktionen zu sichern. Das ist Sache des Staates und der in ihm wirkenden Laien. Das soll nicht heißen, daß gegenüber Uneinsichtigen jede geistliche Einwirkung unzulässig wäre. Es ist dies aber dann nicht mehr eine Frage der Lohngestaltung, sondern der richtigen seelsorglichen Führung im Bußsakrament, also nicht mehr eine Erscheinung der sozialen, sondern der individuellen Sphäre. Gleiches gilt vom gerechten Preis. Auch hier kann die Kirche nur die Richtlinien geben und die Laien müssen den Preis für eine konkrete Ware an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit gestalten. Aufgabe der kirchlichen Amtsträger ist es, die Grundsätze für eine gesunde Leibeserziehung festzulegen[9], Sache der Laien, nach diesen Grundsätzen den Turnunterricht auszurichten, Turn- und Sportvereine zu gründen und zu leiten und hiebei ärztlichen Rat zu erteilen. Das schließt nicht aus, daß katholische Vereine statutenmäßig einen Kleriker als geistlichen Berater haben, denn, wie schon der Name sagt, erschöpft sich dessen Vereinsfunktion in der Belehrung über die anzuwendenden christlichen Prinzipien, läßt aber die Entschlußfreiheit der Laien bestehen.

Es ist aber auch nicht jede aktive Betätigung der Laien im

[9] Vgl. z. B. die Papstansprache vom 16. Mai 1953, XXXXV, S. 408 ff.

kirchlichen Raum ausgeschlossen. Vor allem ist es das Gebiet des Vermögensrechtes, in dem Laien zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben herangezogen werden. So soll jeder Ordinarius nach c. 1520 einen Diözesanvermögensrat bestellen, dem er als Vorsitzender angehört und in den er nach Anhörung des Kapitels zwei oder mehrere Männer, die womöglich auch im weltlichen Recht erfahren sein sollen, beruft, soweit nicht partikularrechtlich in gleichwertiger Weise vorgesorgt ist. Mitglieder dieses Diözesanvermögensrates können auch Laien sein [10]. Tatsächlich werden auch in vielen Gegenden — die Praxis ist nicht einheitlich — Laien beigezogen [11]. Dieser Diözesanvermögensrat soll in allen wichtigeren Angelegenheiten gehört werden. Seinen Mitgliedern kommt, soweit nicht gemeinrechtlich oder durch Stiftungsurkunde etwas anderes vorgesehen ist, nur beratende Stimme zu. Schon der CIC selbst kennt aber Fälle, in denen die Zustimmung des Diözesanvermögensrates erforderlich ist:

a) Zur Veräußerung und Belastung von Kirchenvermögen im Werte zwischen 1000 und 10.000 Goldlire bzw. Goldfranken bedarf der Ortsordinarius der Zustimmung des Kathedralkapitals, des Diözesanvermögensrates und der Interessenten (c. 1532, § 3, i. d. F. des Dekrets der Konsistorialkongregation vom 13. Juli 1951, AAS XXXXIII, S. 602 f.).

b) Das gleiche gilt für Prozesse, die der Ortsordinarius namens der Domkirche oder des bischöflichen Tafelgutes führen will, wenn der Streitwert in dieser Wertspanne liegt (c. 1653, § 1).

c) Verwalter von Kirchenvermögen können mit Zustimmung des Ordinarius, des Diözesanvermögensrates und der Interessenten Inhaberpapiere gegen andere Wertpapiere umtauschen, wenn diese mehr oder wenigstens gleich sicher und verzinslich sind und der Anschein von Handel und Gelderwerb ausgeschlossen ist (c. 1539, § 2).

Zur Verwaltung von Vermögen, die irgendeiner Kirche oder frommen Anstalt gehören und die weder kraft kirchlicher Rechtsvorschrift noch kraft Stiftungsurkunde einen Verwalter haben, soll der Ortsordinarius umsichtige, geeignete und gut beleumundete Männer heranziehen, die nach drei Jahren ersetzt werden sollen, soferne nicht die örtlichen Verhältnisse etwas anderes nahelegen

[10] Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, II., Paderborn 1950, S. 480; Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, II., Paderborn 1952, S. 687; Sigur, Lay Cooperation in the Administration of Church Property, The Jurist XIII., Washington 1953, S. 190 f.

[11] Vgl. z. B. für Österreich § 3 (2) der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien, für die nordamerikanischen Verhältnisse Sigur, a. a. O., S. 191.

(c. 1521, § 1). Mit dieser Verwaltung können auch Laien betraut werden; ausdrücklich wird hinzugefügt (§ 2), daß bei Teilnahme von Laien an der Verwaltung von Kirchenvermögen die gesamte Verwaltung namens der Kirche und unbeschadet des Rechtes des Ordinarius erfolgt, die Aufsicht zu führen, Rechnungslegung zu verlangen und Richtlinien für die Verwaltung zu geben. Immerhin sind aber demnach solche Laien nicht bloß ausführende untergeordnete Organe, sondern sie haben gewisse selbständige Verwaltungsbefugnisse, tragen Verantwortung mit Schadenersatzpflicht (c. 1523, 1528). Sie haben damit eine, wenn auch nicht schrankenlose, sondern durch die kirchlichen Rechtsvorschriften und allfällige Weisungen des Ordinarius eingeschränkte, Entscheidungsgewalt.

Neben den in c. 1182 gesetzlich vorgesehenen kirchlichen Organen zur Verwaltung des Fabriksgutes, die sämtliche Kleriker sind [12], können nach c. 1183 auch andere, Kleriker wie Laien, zur Verwaltung des Vermögens einer Kirche berufen werden. Sie bilden dann zusammen mit dem in c. 1182 vorgesehenen Organ oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem das consilium fabricae ecclesiae, den Kirchenstiftungsrat. Dieser hat für eine geordnete Verwaltung des Fabriksgutes zu sorgen (c. 1184). Grundsätzlich wird man ihm wohl gegenüber dem in c. 1182 gesetzlich vorgesehenen Organ nur beratende Funktion zuerkennen können; partikularrechtlich kann aber auch seine Zustimmung gefordert werden [13].

Es fragt sich nun, ob diese in gewissen Fällen bestimmende Mitwirkung von Laien an der kirchlichen Vermögensverwaltung eine Durchbrechung des Grundsatzes des c. 118 bedeutet, daß nur den Klerikern ein Anteil an der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt zukommt. Die Frage ist nicht leicht zu beantworten. Sicher ist jedenfalls, daß in allen diesen Fällen die Laien im amtlichen Auftrag der

---

[12] c. 1182, § 1: Firmo praescripto can. 1519—1528, administratio bonorum quae destinata sunt reparandae decorandaeque ecclesiae divinoque in eadem cultui exercendo, pertinet, nisi aliud ex speciali titulo vel legitima consuetudine constet, ad Episcopum cum Capitulo, si de ecclesia cathedrali agatur; ad Capitulum ecclesiae collegiatae, si de collegiata; ad rectorem ecclesiae, si de alia ecclesia.

[13] Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., S. 303 f. So hat der Pfarrkirchenrat nach Art. III und IV der Pfarrkirchenratsordnung der Erzdiözese Wien sowie nach der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien eine Reihe von Entscheidungen in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zu treffen; seine Beschlüsse faßt er mit Stimmenmehrheit und nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, als welcher der in c. 1182 genannte rector ecclesiae fungiert (§ 20 der Pfarrkirchenratsordnung). Hinsichtlich der Praxis in den USA vgl. Sigur, a. a. O., S. 193 f.; danach herrscht auch dort in dem nach weltlichem Recht organisierten Kirchenstiftungsrat das Mehrheitsprinzip, wobei jedoch oft in den Bestimmungen der Statuten vorgesehen ist, daß ein gegen die Stimme des Bischofs gefaßter Beschluß ungültig ist.

Kirche und nur auf Berufung durch das zuständige kirchliche Kreationsorgan als Kirchenorgane (bei Kollegien als Teilorgane) tätig werden. Nach Eichmann-Mörsdorf[14] bekleiden die Mitglieder des Kirchenstiftungsrates ein Kirchenamt im weiteren Sinn; er beruft sich hiebei auf c. 2256, n. 2, wo von einem munus administratoris bonorum ecclesiasticorum die Rede ist. Aus der Bezeichnung als munus kann aber für unsere Frage nicht mehr abgeleitet werden, als daß es sich zumindest um ein Kirchenamt im weiteren Sinn handelt. Denn dieser Begriff umfaßt auch den anderen, den c. 145, § 1, als munus ordinatione sive divina sive ecclesiastica stabiliter constitutum, ad norman sacrorum canonum conferendum, aliquam saltem secumferens participationem ecclesiasticae potestatis sive ordinis sive iurisdictionis definiert. An der dauernden Einrichtung kraft kirchlicher Anordnung und an der Berufung ins Amt gemäß den kirchlichen Rechtsvorschriften kann nicht gezweifelt werden. Damit aber konzentriert sich das Problem wieder auf die ungelöste Frage, ob mit dieser Bestellung eine Teilnahme an der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt verbunden ist. Man könnte nun versuchen, eine Lösung mit den Begriffen des weltlichen Rechts zu finden, indem man das Begriffspaar „Hoheitsverwaltung — Privatwirtschaftsverwaltung" zu verwerten trachtet[15]. Auch dann könnte aber die Frage nicht allgemein beantwortet werden, weil nicht für einzelne Verwaltungsbereiche, sondern nur für den konkreten einzelnen Verwaltungsakt bestimmt werden kann, ob er der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung angehört. Gewiß gehören die meisten Agenden der Vermögensverwaltung der Privatwirtschaftsverwaltung an, weil sich das Organ zur Erfüllung seiner Aufgaben weitgehend der Mittel des Privatrechts bedient; es gibt aber auch auf diesem Gebiet öffentlich-rechtliche Vorschriften, die vor allem die Festlegung der Kompetenzen im Hinblick auf den finanziellen Wirkungsbereich betreffen[16]. Gerade die Erteilung von Zustimmungen zu bestimmten Vermögensverwaltungsakten, die in den Haushaltsvorschriften öfters vorgesehen sind — etwa die Zustimmung des Finanzministeriums — ist öffentlich-rechtlicher Natur und ge-

[14] A. a. O., S. 304.

[15] Unter Hoheitsverwaltung versteht man im österreichischen Rechtsbereich jenen Teil der Verwaltung, in dem die Organe des Staates und der anderen öffentlich-rechtlichen Verbände mit imperium, mit der ihnen vom Gesetz verliehenen behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt auftreten. Dagegen werden sie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nur als Träger von Privatrechten tätig. Vgl. Adamovich, Grundriß des österreichischen Verwaltungsrechts, 4. Aufl., Wien 1948, S. 7 f.; Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1954, S. 10.

[16] Adamovich, a. a. O., S. 8.

hört daher der Hoheitsverwaltung an. Das würde, wenn man versuchte, die kirchliche Jurisdiktionsgewalt der Hoheitsverwaltung gleichzusetzen, bedeuten, daß alle entsprechenden Zustimmungsakte kirchlicher Verwaltungsorgane, etwa die oben angeführten Zustimmungen des Diözesanvermögensrates, Akte der Jurisdiktionsgewalt sind und den daran beteiligten Laien ein Anteil an der kirchlichen Regierungsgewalt zukommt. Allein nach meiner Meinung ist eine Anwendung dieses aus der weltlichen Rechtslehre stammenden Begriffspaares im Bereich des Kirchenrechts schon deshalb nicht zulässig, weil dem Kirchenrecht eine scharfe Zweiteilung in eine privatrechtliche und eine öffentlich-rechtliche Sphäre fremd ist[17]. Vom kanonistischen Standpunkt aus wird man nur soviel sagen können, daß mit Rücksicht auf die scharfe Formulierung des c. 118[18] angenommen werden muß, daß der kirchliche Gesetzgeber diese kirchlichen Verwaltungsakte nicht als Akte der Jurisdiktionsgewalt aufgefaßt wissen will, wohl weil es sich hier um Angelegenheiten handelt, die vom Standpunkt der Kirche aus zwar notwendige, aber doch nur sekundäre Aufgaben darstellen. Das ergibt sich übrigens auch noch aus einigen anderen Bestimmungen des kanonischen Rechts. Ich verweise auf die bekannte Streitfrage, ob dem Pfarrer eine Jurisdiktionsgewalt pro foro externo zukommt. Da der Pfarrer regelmäßig Benefiziat und als solcher nach c. 1476, § 1, der ordentliche Verwalter der Benefizialgüter ist, da er ferner in seiner Eigenschaft als rector ecclesiae jedenfalls auch nach c. 1182 der ordentliche Verwalter der Güter der Pfarrkirchenfabrik ist, wäre diese Streitfrage von vornherein müßig, wenn schon die Akte der Vermögensverwaltung allein einen Anteil an der Jurisdiktionsgewalt geben würden; denn an der Zugehörigkeit dieser Akte zum forum externum ist nicht zu zweifeln. Auch aus c. 110, der von der Bezeichnung „Prälat" handelt, ergibt sich das gleiche Resultat; abgesehen von der Verleihung dieses Titels ehrenhalber kommt er nur jenen Klerikern zu, die eine ordentliche Jurisdiktionsgewalt pro foro externo haben. Wären nun die reinen Vermögensverwaltungsakte im Begriff der Jurisdiktionsgewalt mitumfaßt, würde dieser Titel ganz entgegen der offenkundigen Absicht des kirchlichen Gesetzgebers und der einheitlichen Praxis vor dem CIC einem kaum mehr übersehbaren Kreis von Klerikern zukommen. Die vor dem

---

[17] Melichar, Der Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht im weltlichen und kirchlichen Recht, Juristische Blätter 70, Wien 1948, Heft 21—24.

[18] c. 118: Soli clerici possunt potestatem ... iurisdictionis ecclesiasticae ... obtinere.

CIC in Geltung gestandene Rechtsdisziplin ist aber nach c. 6 [19] Richtlinie für die Auslegung der Bestimmungen des CIC.

Ob bei dieser Auffassung des kirchlichen Gesetzgebers überhaupt eine logische Abgrenzung des Begriffes der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt mit Hilfe der bisher von der Rechtslehre entwickelten Begriffe möglich ist, bleibe dahingestellt. Diese Abgrenzung und die Entwicklung der entsprechenden Hilfsbegriffe ist Aufgabe der kirchlichen Rechtsdogmatik; ihre Aufgabe ist es dann auch, die erwähnten Vermögensverwaltungsakte konstruktiv richtig in das kanonische Rechtssystem einzuordnen. Für diese Aufgabe muß aber als Richtschnur gelten, daß die Lösung nur gemäß den dem kanonischen Recht immanenten Gedanken gefunden werden kann und daß die bisher von der Rechtslehre entwickelten Begriffe nicht von durchschlagender Bedeutung sein können. Maßgebend können nur die Regelung des geltenden Rechts und seine Grundprinzipien sein. Eines dieser Grundprinzipien ist aber, daß nur Kleriker Anteil an der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt haben können.

Stellt schon die Mitwirkung von Laien an den kirchlichen Vermögensverwaltungsakten keine Teilnahme an der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt dar, dann kommt dieser Charakter noch viel weniger jenen nicht rein manuellen Verrichtungen zu, die von Angestellten oder Arbeitern besorgt werden. Hier handelt es sich um Tätigkeiten reiner Vollzugsorgane, auch wenn ihnen eine gewisse beschränkte Entscheidungsbefugnis eingeräumt sein sollte [20]. Das gleiche gilt für die untergeordneten Gerichtspersonen, die Amtsdiener (cursores)[21] und Vollstrecker (apparitores)[21] sowie für die Kirchendiener im weiteren Sinn [22]. Laien können ferner auch als Notare bestellt werden, wenn es an Klerikern fehlt, und damit auch, außer bei Kriminalprozessen gegen Kleriker, als Schriftführer in einem kirchlichen Prozeß fungieren [23]; auch diese Tätigkeit begründet nach Auffassung des kirchlichen Gesetzgebers keine Teilnahme an der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt; handelt es sich doch nur um Urkundspersonen. Lediglich Hilfsorgane sind schließlich auch die Laienhelfer, die zwar nicht nur auf Grund des Laienapostolats, sondern im amtlichen Auftrag der Kirche tätig werden, aber damit keine wesentliche Entscheidungsbefugnis erhalten.

Als eine besondere Art der Mitwirkung von Laien an kirchlichen Jurisdiktionsakten ist noch das Laienpatronatsrecht zu

---

[19] Vgl. insbesondere n. 4.
[20] Sigur, a. a. O., S. 195.
[21] c. 1592
[22] c. 1185.
[23] cc. 373, § 3 und 1585, § 2.

erwähnen, weil dieser Komplex von Privilegien auch das Präsentationsrecht enthält. Durch die Präsentation erhält der Präsentierte ein ius ad rem, also einen Anspruch auf Verleihung des Benefiziums, soferne er geeignet ist (c. 1466, § 1). Das gleiche gilt für allfällige, Laien außerhalb des Patronatsrechts zustehende gleichartige Nominationsrechte. Obwohl hiedurch der Verleihungsberechtigte hinsichtlich der Auswahl der Person in einem bestimmten Umfang gebunden wird, kann man die Präsentation selbst doch noch nicht als eine Teilnahme an der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt ansehen, weil die letzte Entscheidung, nämlich über die Eignung der Person, und vor allem die Ernennung selbst dem Ortordinarius zusteht (cc. 1464, 1466, §§ 2, 3). Daß der kirchliche Gesetzgeber selbst auf diesem Standpunkt steht, dafür gibt uns auch der Umstand einen Hinweis, daß das Patronatsrecht nach c. 1456 auch von Frauen ausgeübt werden kann. Im übrigen handelt es sich hier nach der ausdrücklichen Bestimmung des c. 1448 um Privilegien, also um individuelles Sonderrecht. Der CIC steht ihm grundsätzlich ablehnend gegenüber, was deutlich aus der Bestimmung des c. 1450, § 1, hervorleuchtet, nach der die Neuerrichtung von Patronaten unzulässig ist und gültig nicht mehr vorgenommen werden kann.

Um Privilegien handelt es sich auch, wenn ausnahmsweise Laien das Recht der freien Ernennung von Kirchenorganen eingeräumt wird. Hier liegt eine bewußte Durchbrechung des c. 118 vor, weil die Ernennung selbst zweifellos zu den Jurisdiktionsakten zählt. Solche Fälle waren früher häufiger, heute gehören sie zu den Seltenheiten.

Wir sehen also, daß, abgesehen von den eben erwähnten Privilegien, überall dort, wo Laien in der Kirchenverwaltung in Organstellung tätig sind, ihnen außer in den erwähnten Fällen der Vermögensverwaltung nirgends mehr als eine untergeordnete Stellung zukommt. Wenn wir nun r e c h t s p o l i t i s c h fragen, ob nicht die Laien im Hinblick auf die unbestreitbare Knappheit an Seelsorgern auf manchen Gebieten der Kirchenverwaltung zu einer intensiveren und verantwortungsvolleren Tätigkeit herangezogen werden sollen, ob also der c. 118, soweit er rein kirchliches Recht ist, weiterhin in voller Schärfe aufrecht erhalten werden soll, so kann diese Frage nur dann richtig beantwortet werden, wenn man auf den organisatorischen Sinn dieser Bestimmung voll Bedacht nimmt. Dann aber muß diese Frage v e r n e i n t werden. Der c. 118 ist nämlich, obwohl er an der Spitze des Titels „De iuribus et privilegiis clericorum" steht, in Wahrheit nicht als ein V o r recht, als eine Bevorzugung des Klerikerstandes zu verstehen, dem gegenüber der Laie ungerecht-

fertigt hintangesetzt wird, es liegt darin auch nicht ein Mißtrauen gegen den Laien und seine Amtsführung an sich, sondern diese Bestimmung ist das wahre Rückgrat der gesamten kirchlichen Organisation, die ihre Unabhängigkeit gegenüber Eingriffsversuchen von welcher Seite immer wahrt. Sie findet ihre Rechtfertigung in dem organisatorischen Grundgedanken, daß nur ein vom kirchlichen Oberen völlig abhängiger, durch das Zölibat weniger an weltliche Interessen gebundener Klerikerstand jene Schlagkraft verbürgt, der die Kirche immer wieder bedarf. Laien können wertvolle Hilfe leisten, im Einzelfall vielleicht sogar besser verwalten oder Recht sprechen, ihr Einbau in die Kirchenorganisation als ein dem Klerus, abgesehen von den rein geistlichen Funktionen der potestas ordinis, gleichwertiges Element würde aber nur Nachteile bringen und käme daher nur dann in Betracht, wenn wegen dringendstem Mangel an Seelsorgern ein anderer Ausweg überhaupt nicht mehr möglich ist. Derzeit gibt es aber in den Diözesen noch viele von Klerikern ausgeübte Funktionen, die nach geltendem gemeinen Kirchenrecht gar nicht als notwendig vorgesehen sind und die, wenn sie schon im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse als notwendig oder zweckmäßig angesehen werden müssen, ebenso gut und nach geltendem Recht auch zulässigerweise von vertrauenswürdigen Laien besorgt werden können. Man denke nur an die verschiedenen Sekretärstellen. Bevor man von einem wirklichen äußersten Notstand sprechen kann, der es notwendig macht, mit dem Grundsatz des c. 118 durch Abstoßung ganzer Agendenbereiche an die Laien zu brechen, müßten vorerst diese Stellen, mit denen keine Teilnahme an der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt verbunden ist, durch Laien besetzt werden. Überdies besteht schon nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Laien stärker als bisher in der Vermögensverwaltung heranzuziehen, ihnen auch sonst vorbereitende Arbeiten zu übertragen und sie als Berater in Anspruch zu nehmen. Sicherlich würde sich so eine gewisse Laienkurialbürokratie entwickeln, aber doch nur in untergeordneter Funktion, weil die Entscheidung selbst immer den im CIC zwingend vorgesehenen Organen vorbehalten bleibt. Das sind aber dann nur mehr wenige Kleriker, deren Überstellung in die Seelsorge dort auch keine wesentliche Entlastung mehr mit sich bringen würde.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß sich die Kirche selbst in ihrem eigenen Raum eine gewisse Personalreserve an Laien schaffen kann, die wenigstens zum Teil auch für Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden kann. Das Ordenswesen war in der Form des Mönchstums ursprünglich eine Laienbewegung; erst in

späterer Zeit ist es auch in diesem Bereich zu einem Vorherrschen des Klerus gekommen [24]. Noch immer aber sind Laien Angehörige von Orden i. e. S. und von religiösen Kongregationen. Sicherlich haben alle diese Gemeinschaften satzungsmäßige Ziele, die mit der Kirchenverwaltung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen; denn Hauptzweck ist immer das Streben nach evangelischer Vollkommenheit (c. 488, n. 1). Es ist aber durchaus möglich, daß als satzungsmäßiger Nebenzweck die Unterstützung des Bischofs in der Kirchenverwaltung normiert wird. Gewiß würde, wenn der Nebenzweck überhand nimmt, die vita communis leiden, aber doch nicht mehr, als wenn heute Angehörige eines Konvents eine vom Kloster weit entfernte inkorporierte Pfarre betreuen. Der Vorzug wäre, daß diese Personen kraft ihres Keuschheits- und Armutsgelübdes ebensowenig an weltlichen Dingen interessiert sind wie der Klerus und daß sie überdies schon kraft ihres Gehorsamsgelübdes dem Ordinarius als ihrem Oberen unterstehen (c. 500, § 1).

Der CIC befaßt sich in dem den Laien gewidmeten III. Teil des II. Buches hauptsächlich mit den Laienvereinigungen in ihren verschiedenen Formen. Diese dienen der Vervollkommnung des christlichen Lebens oder einem anderen Zweck der pietas oder caritas oder schließlich zur Vermehrung des öffentlichen Kults (c. 685). Damit ist zugleich auch die grundsätzliche Beschränkung der Aktivität des Laien im kirchlichen Raum auf religiöse Zwecke und solche der Nächstenliebe ausgesprochen. Dies steht im Einklang mit der Bestimmung des c. 100, wonach die Rechtspersönlichkeit nur an Personenvereinigungen und Vermögensmassen verliehen werden kann, die einen religiösen oder karitativen Zweck verfolgen. Das besagt aber nicht, daß andersartige Zusammenschlüsse von Laien von der Kirche nicht erwünscht sind, sondern nur, daß sie in den weltlichen Bereich gehören und nach weltlichem Recht zu organisieren sind.

Damit kommen wir zu einem letzten Problem, das mit der Stellung der Laien in der Kirche zusammenhängt: zur Frage der Zentralisation oder Dezentralisation des katholischen Assoziationswesens.

Wenn man die Geschichte der Kirche überblickt, kann man nicht nur einen dauernden Wechsel von Zeitperioden mit zentralistischen und dezentralistischen Tendenzen, sondern auch weitgehende örtliche Verschiedenheiten feststellen. Vom Standpunkt der Gesamtkirche aus ist es dabei zu extremen und damit falschen Lösungen im

[24] Vgl. hiezu Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, I., Wien 1953, S. 346.

Kern der katholischen Kirche nur für relativ kurze Zeiträume gekommen, weil schon durch das göttliche Recht der mittlere Weg dadurch vorgezeichnet ist, daß die zentralistische Komponente in der plenitudo potestatis des Papstes und in seinem Summepiskopat, die dezentralistische in der Einheit der bischöflichen Amtsgewalt fest verankert ist. Es darf aber nicht übersehen werden, daß alle Schismen solche Fehlentwicklungen darstellen.

Ebenso abwechslungsreich ist auch die innerdiözesane Entwicklung. Man denke nur an die Schwierigkeiten, die sich im ersten Jahrtausend bei der Eingliederung des Mönchstums in die Diözesanorganisation ergeben haben [25]. Auch heute noch bildet die Exemtion von Orden eine Beschränkung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt und eines der stärksten Elemente der kirchlichen Selbstverwaltung.

Wenn sich nun Laien zu religiösen oder karitativen Zwecken zusammenschließen, so ist es verständlich, daß die Kirche hier die kanonische Errichtung, wenn auch nicht zwingend vorschreibt, so doch grundsätzlich gesetzlich vorsieht; handelt es sich doch um Erscheinungsformen des sozialen Lebens, welche den beiden Hauptgeboten Christi, der Gottes- und der Nächstenliebe, dienen. Es besteht daher schon ein institutionelles Interesse der Kirche, über solche Bestrebungen ihre schützende und leitende Hand zu halten.

Wenn sich Laien mit dem Bestreben zusammenschließen, auch andere Bereiche des Gemeinschaftslebens nach katholischen Prinzipien zu ordnen, so muß hier zwar die Initiative, Durchführung und Verantwortung grundsätzlich den Laien allein überlassen werden; es liegt aber doch auch in der Aufgabe der Kirche, über die Reinheit der Prinzipien und ihrer Durchführung zu wachen, um Fehlentwicklungen zu verhindern. Diese Funktion wird durch die schon erwähnten geistlichen Berater der Laienvereinigungen ausgeübt. Es besteht aber noch das weitere Interesse der Kirche, daß sich die Kraft der Laien nicht durch allzuviele gleichartige Zusammenschlüsse zersplittert und das eifrige Bemühen so relativ wirkungslos bleibt. Dem kann durch freiwillige Bildung von Oberverbänden mit geistlichen Beratern organisatorisch Rechnung getragen werden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß dies die Gefahr der Bürokratisierung und damit der Lähmung der Initiative der Unterverbände, die wenigstens zum Teil und zumindest verdrängt auch auf persönlichem Ehrgeiz beruht, in sich schließt. Es stehen sich also auch hier dezentralistische und zentralisierende Tendenzen gegenüber. Dazu kommt noch, daß die rein religiöse Betreuung in der Pfarre beim anlage-

[25] Plöchl, a. a. O., S. 143 f., 182 f.

mäßig aktivsten Teil der Laien, bei der Jugend, nicht allein beim Religiösen stehen bleiben kann, sondern sich die amtliche Tätigkeit der Kirche auch auf andere Gebiete erstrecken muß, weil man dem berechtigten Streben der Jugend nach zwar religiöser, aber zugleich optimistischer und fröhlicher Lebensgestaltung entgegenkommen muß. Damit gewinnt, wenn auch nicht juristisch, so doch tatsächlich diese Menschenbildung zum Teil den äußeren Anstrich des Lebens einer vom Klerus geführten Laienvereinigung und wird vielfach auch von den Laien so verstanden oder mißverstanden. Die richtige Lösung kann auch hier wieder nur bei Bedachtnahme auf die Grundprinzipien über die Aufgaben von Klerus und Laien gefunden werden. Beide Tendenzen, Initiative der Laien und Bemühen des Klerus um eine wirksame, aber außerhalb des unmittelbaren kirchlichen Raumes organisatorisch möglichst unauffällige Leitung streben dem gleichen Ziele zu. Sie sind beide berechtigt. Pfarrliche Menschenführung und katholisches Vereinswesen sind gleich wichtige Erscheinungen im Leben der Kirche. Verfehlt wären daher monopolistische Bestrebungen, sei es, daß die pfarrliche Organisation, sei es, daß das katholische Vereinswesen für sich die Ausschließlichkeit hinsichtlich der Erfüllung der außerhalb des unmittelbaren kirchlichen Raumes liegenden, 'dem Laien zur Verwirklichung aufgegebenen Gemeinschaftszwecke beansprucht, und keinesfalls darf es zu einer gegenseitigen Konkurrenzierung dieser sozialen Erscheinungen kommen. Die Kleriker, die mit ihnen in Verbindung stehen, sei es als organisationsmäßige Kirchenorgane, sei es als geistliche Berater, werden den verständlichen Ehrgeiz haben, i h r e Laiengruppe zur Blüte zu bringen. Sie müssen aber der Versuchung widerstehen, daß dieser sachliche Ehrgeiz zu einem persönlichen entartet. Denn alle diese Formen sind Ausgliederungserscheinungen der e i n e n Kirche, des mystischen Leibes unseres Herrn Jesus Christus.

Max Hussarek als akademischer Lehrer

Von Willibald M. P l ö c h l, Wien

In einem kurzen Lebenslauf, den Max H u s s a r e k am 25. Juli 1892 mit eigener Hand niederschrieb [1], spiegelt sich in wenigen Worten das Bild eines Österreichers der alten Donaumonarchie. Geboren

[1] CUM, Zl. 1843/1892. — Ich benütze die Gelegenheit, der Witwe des Gelehrten, Baronin Frieda H u s s a r e k - H e i n l e i n, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Ludwig A d a m o v i c h, und dem Präsidial-

am 3. Mai 1865, im damals ungarischen Preßburg, als Sohn des k. u. k. Majors Johann Hussarek, erhielt er den ersten Unterricht im Elternhaus. Dann besuchte er zwei Jahre lang die evangelische Hauptschule in Lemberg. Mit dem neuerlichen Garnisonswechsel des Vaters kam er nach Hermannstadt, wo er ins evangelische deutsche Gymnasium ging. Von der 3. Klasse an bis zur Matura war er Theresianist in Wien, wo er auch am 10. Juli 1883 maturierte. Genau zwei Jahre später, am 10. Juli 1885, legte er an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität die rechtshistorische Staatsprüfung ab und beendete seine Rechtsstudien im Laufe des Studienjahres 1887/88. Der ausgezeichnete Schüler und Student, der alle seine Studien mit bestem Erfolge zurückgelegt hatte, wurde schließlich am 2. Februar 1889 unter den Auspizien des Kaisers Franz Josef I. zum Doktor der Rechte promoviert.

Aber schon vor diesem großen Ereignis seines Lebens war Max Hussarek, dessen Adelsprädikat Heinlein der Familienname seiner Mutter war, im Oktober 1888 Konzeptspraktikant der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion geworden, wo der spätere Rechtslehrer, leitende Beamte und Staatsmann mit großem Fleiß, wie aus den Beschreibungen hervorgeht, auf dem Gebiet der Grund- und Gebäudesteuern und im Tax- und Gebührenwesen arbeitete [2].

Nach zweijähriger Tätigkeit wurde er am 15. September 1890 vom Finanzdienst auf drei Jahre beurlaubt und als Juristenpräfekt am Theresianum verwendet. Dort hatte er zwei Aufgaben zu erfüllen. Er wurde zum Erzieher des ägyptischen Erbprinzen Abbas Bey bestellt und mit der Abhaltung kirchenrechtlicher Kolloquien für die Juristenzöglinge betraut. Als der Erbprinz infolge des vorzeitigen Todes des Khediven Mehemed Tewfik Pascha zur Thronfolge berufen wurde, ging er mit ihm nach Ägypten, um schließlich wieder als Juristenpräfekt an die Theresianische Akademie

---

vorstand des Bundesministeriums für Unterricht, Min.-Rat Dr. Heinz Pruckner, für die Bereitstellung wichtiger Archivstücke meinen Dank auszusprechen. Die Zerstörung des Archivs der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät gegen Ende des zweiten Weltkrieges vernichtete auch den Personalakt Hussareks der Wiener Universität sowie einschlägige Protokolle über die Sitzungen des Professorenkollegiums. Auch das Archiv des Bundesministeriums für Unterricht hat Verluste zu beklagen. Dank der Mitwirkung der vorgenannten Persönlichkeiten war es jedoch möglich, die nachfolgende Darstellung auf Grund der mir zur Verfügung gestellten Quellen zu geben. Die von Adamovich beigesteuerten Quellen stammen aus dem schriftlichen Nachlaß des Univ.-Prof. Dr. Carl Gross und sind ein Geschenk an das Seminar für Kirchenrecht der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, wofür ebenfalls an dieser Stelle gedankt werden soll.

[2] Dienst- und Eigentumsausweis CUM Zl. 2069/1892, Österr. Staatsarchiv.

zurückzukehren. Im Oktober 1892 trat er in den Konzeptsdienst des Kultus- und Unterrichtsministeriums.

Die Schlußworte seines Curriculum vitae deuten die Grundelemente seines späteren Lebens an: „Ich bin römisch-katholischer Religion, spreche die deutsche und französische Sprache und besitze einige Übung in der englischen. Meine Spezialstudien bezogen sich bisher in erster Linie auf das Kirchenrecht; eine Frucht derselben ist meine vor kurzem erschienene Monographie ‚Die bedingte Eheschließung'."

In diesem kurzen Bild, das der junge Max Hussarek in wenigen, trockenen, ohne jede Überheblichkeit geschriebenen Worten gezeichnet hat, hebt sich alles ab, was bestimmend auf sein späteres Leben wirken sollte. Sohn eines altösterreichischen Militärs, der später als pensionierter Feldmarschall-Leutnant nicht ohne Stolz auf seinen Sohn blicken konnte, empfing er all das, was ihn zum von opferbereiter Vaterlandsliebe erfüllten Österreicher machen sollte. Treue und Loyalität, Charakterfestigkeit und Pflichtbewußtsein war das goldene Erbe, das er aus der sonst nicht mit den reichsten irdischen Gütern bedachten Offiziersfamilie übernahm. Der Schulweg durch Österreich-Ungarn machte den Knaben mit der Vielvölkerschaft der Donaumonarchie vertraut. Der treugläubige Katholik, der Max Hussarek zeit seines Lebens war, wurde in den evangelischen Schulen mit den Grundsätzen der Achtung Andersgläubiger vertraut. Der Dienst beim mohammedanischen Prinzen und Khediven und der Aufenthalt in Ägypten vermittelten ihm Kenntnisse des Islams, die ihm später als Kultusreferenten im Ministerialdienst ganz besonders zugute kommen sollten. Aber auch der Lehrer und künftige Gelehrte der kirchenrechtlichen Disziplin steht uns schon in seinen Anfängen vor Augen. Sein politisches Geschick aber trat zum ersten Male am ägyptischen Hofe zutage, wie zahlreiche spätere Gunsterweisungen bezeugten.

Noch etwas anderes aber offenbaren die Schlußworte des oberwähnten Lebenslaufes: Das besondere Interesse, das der Juristenpräfekt Max Hussarek der Wissenschaft des Kirchenrechts entgegenbrachte, und zwischen den Zeilen kann man mit den Augen der rückblickenden Geschichte den heimlichen Wunsch nach dem großen Ziel lesen, das ihn über Ruhm und Fährnisse hinweg bis zu seinem Lebensabend erstrebenswert erscheinen sollte, Kirchenrechtslehrer an der Wiener Universität zu sein. Rudolf Köstler charakterisierte in seiner feinen und gründlichen Art Hussarek als eine Persönlichkeit, die die Politik und die friedliche Ruhe der Ge-

lehrtenarbeit liebte[3]. Das ist zweifellos richtig. Eigentlich war es aber eine zweifache Liebe, die verschiedenen Wurzeln entsproß. Seine Laufbahn als leitender Ministerialbeamter, Unterrichtsminister und Ministerpräsident entsprang im tiefsten Grunde seiner Vaterlandsliebe, die ihn zu staatspolitischem Pflichtbewußtsein führte, Freude und Interesse an kulturpolitischen Problemen weckte und ihre tragische Größe, aber auch edelste Vollendung am Steuer des untergehenden alten Reiches entfaltete. Seine Liebe zum Kirchenrecht aber gründet sich auf seiner tiefen Religiosität und seiner großen inneren Hingabe an die Wissenschaft. Es waren jedoch nicht zwei Seelen in seiner Brust, sondern der g a n z e Max Hussarek ist eben nur als eine einheitliche Persönlichkeit zu nehmen. Sein Lebenswerk und sein Erfolg ist ohne diese Einheit unverständlich, eine Einheit, deren Anker und Ruhepol Universität und Wissenschaft war.

Die erste Station der akademischen Laufbahn erreichte Hussarek 1893 mit der Habilitierung als Privatdozent für Kirchenrecht. Die Grundlage hiefür war die von der Fachwelt äußerst günstig aufgenommene vorerwähnte Monographie über „Die bedingte Eheschließung", die übrigens auch heute noch in unveränderter wissenschaftlicher Qualität ihren Platz behauptet.

Überraschend schnell sollte Hussarek auf dem anscheinend vorbestimmten Weg die zweite Station erreichen. Als 1894 Friedrich M a a ß e n, eine der Leuchten der Kirchenrechtswissenschaft an unserer Fakultät, die Altersgrenze erreichte, richtete das Ministerium an die Fakultät einen Erlaß, worin Vorschläge für die Besetzung eines Extraordinariats für Kirchenrecht eingeholt wurden. Zunächst schien die Fakultät darüber uneinig zu sein, ob sie sich bloß mit dem Extraordinariat begnügen sollte, da um diese Zeit neben Maaßen, der überdies auch Römisches Recht lehrte, noch Carl G r o s s als zweiter Ordinarius für Kirchenrecht tätig war. Doch gelang es vor allem Gross, die Fakultät zu bewegen, den schon gestellten Antrag auf Beibehaltung des Ordinariats zu überwinden. Das trug zwar Gross den Verdacht ein, daß er neben sich keinen Ordinarius dulden wollte. In Wahrheit befand er sich aber in vollem Einvernehmen mit Maaßen, die beide offensichtlich den jungen Dozenten Hussarek im Auge hatten, den in den Besetzungsvorschlag zu bringen sie kaum Aussicht gehabt hätten, wenn ein Ordinariat zur Besetzung gelangt wäre. Bemerkenswert ist, daß in dem eingehenden Referat, das beide erstatteten[4], lediglich Rudolf von S c h e r e r, der damals an der

[3] K ö s t l e r R., Max Hussarek †, ZÖR, Bd. 15 (1935), 161—162. — D e r s., Max Hussarek, Rektoratsbericht 1934/35 (1936), 23—25, mit Literaturübersicht.

[4] 30. Juni 1894, Gross-Nachlaß.

theologischen Fakultät zu Graz wirkte, als vollwertiger Ordinariatsnachfolger genannt wurde. Daß Gross übrigens sein besonderes Augenmerk auf Hussarek gewandt hatte, geht aus einem Spezialvotum an die Fakultät hervor, das er während der späteren Fakultätsverhandlungen vorlegte [5].

Er wog die Arbeiten von Wahrmund und Hussarek gegeneinander ab und sprach jener Hussareks eine Bedeutung zu, „welche die gewöhnlichen Erstlingsarbeiten eines Dozenten weit überragt und zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtiget". Der Referentenantrag Maaßen-Gross, im wesentlichen ein Werk von Gross, war ein Kompromiß und ging dahin, Wahrmund und Hussarek pari passu für das Extraordinariat vorzuschlagen. Es ist leider heute nicht mehr möglich, festzustellen, ob und in welcher Form er schließlich von der Fakultät angenommen wurde.

Tatsächlich wurde Hussarek noch im Jahre 1895 zum Extraordinarius für Kirchenrecht an unserer Fakultät ernannt. Es wäre faszinierend, dem Gedanken nachzuhängen, welchen Weg die Kirchenrechtswissenschaft in Wien genommen hätte, wenn an seiner Stelle Wahrmund ernannt worden wäre. Wahrmund war damals außerordentlicher Professor für Kirchenrecht in Czernowitz.

Hussarek war mit vollem Eifer seiner akademischen Lehrtätigkeit hingegeben. Es war sein Verdienst, wie später Köstler immer wieder betonte, durch die Einführung selbständiger, von den systematischen Vorlesungen getrennten rechtsgeschichtlichen Vorlesungen die Bahn für die moderne Behandlung der kirchlichen Rechtsgeschichte an der Rechtsfakultät gelegt zu haben, die dann sein Nachfolger Köstler zur großen Höhe führte.

Die Vorsehung aber hatte Hussareks Weg anders bestimmt: Das Ministerium rief ihn wieder zurück. Mit Ah. Entschließung wurde er am 25. Oktober 1897 zum Sektionsrat mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates ernannt. Im Ministerium wurde er mit der Leitung des Departements für Angelegenheiten des katholischen Kultus betraut. 1906 wurde er zum Sektionschef ernannt und trat am 3. November 1911 an die Spitze des Ministeriums, dem er als k. k. Minister für Kultus und Unterricht bis 1917 vorstand.

Es würde den hier gesteckten Rahmen sprengen, die geschichtliche Bedeutung der Tätigkeit Hussareks als leitender Ministerialbeamter und Minister zu schildern. Hier hat der Historiker noch eine Aufgabe, die in hoffentlich nicht zu ferner Zukunft ihren Meister finden möge. Seine Zeitgenossen schildern ihn als eine durch Sach-

[5] 16. März 1895, Gross-Nachlaß.

kenntnis überragend befähigte Persönlichkeit, dessen Takt und politisches Feingefühl beispielgebend war. Seine Entscheidungen waren wohlüberlegt. Seine Referate klar und unmißverständlich. Sein Wort als Minister galt. Die Kultusangelegenheiten, die er bald in ihrer Gesamtheit einschließlich der Kultusbauten und Stiftungen leiten sollte, waren eine der umfangreichsten und zugleich heikelsten Agenden des damaligen Ministeriums. Wohl war das Zeitalter der Siebzigerjahre mit seinen Kampfgesetzen vorüber und ein ruhiger, sachlicher Ton ins Ministerium eingezogen, dennoch aber machte der gerade zur Zeit seiner Einberufung ins Ministerium unter dem Ministerpräsidenten B a d e n i in letzter Schärfe ausbrechende Nationalitätenkampf auch vor kultuspolitischen Materien nicht halt. Die Frage der Besetzung von Bistümern, bei denen das Ministerium die grundlegenden Arbeiten für das kaiserliche Ernennungsrecht zu leisten hatte, gehörten zu den schwierigsten und zugleich delikatesten Aufgaben des Ressorts. Das gleiche galt von der staatlichen Einflußnahme auf die Besetzung der leitenden Stellen der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Nicht nur, daß Hussarek als gläubiger Katholik in Angelegenheiten seiner Religion und Kirche mit größter Gewissenhaftigkeit zu Werke ging und das kirchliche und staatliche Interesse in gerechter Weise aufeinander abzustimmen vermochte, er bewies die ihm seit den Schultagen zum Lebensgrundsatz gewordene Achtung vor den anderen Konfessionen in der unparteiischen und unanfechtbaren Führung seiner Amtsgeschäfte. Es wäre verlockend, dies alles an Beispielen, die sich in reichem Maße finden, zu erhärten. Nur auf einige sei hier hingewiesen. Die Klärung der Krise im Olmützer Fürsterzbistum, die zur Resignation des Fürsterzbischofs Kohn 1904[6] führte, war im wesentlichen das Verdienst Hussareks. Sein Werk waren die Novellen zum Kongruagesetz (1902, 1907)[7] sowie die gesetzliche Anerkennung der Islamiten nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft (1912)[8], wobei ihm seine Kenntnisse des Islams aus der Zeit seiner Tätigkeit als Erzieher des ägyptischen Khediven sehr

[6] Gelegentlich der Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Josef-Ordens besonders hervorgehoben; siehe KUM, Zl. 1594/1905.

[7] Gesetz vom 19. Februar 1902, RGBl. Nr. 48, mit welchem Bestimmungen über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

Gesetz vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 56, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehalte katholischer Seelsorger nach Maßgabe ihrer Dienstzeit festgestellt werden.

[8] Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus vom 15. Juli 1912, RGBl. Nr. 159.

zustatten kamen. Die Wiener Universität aber verdankt u. a. diesem Unterrichtsminister die Errichtung der Neubauten des physikalischen Instituts und der beiden chemischen Institute, deren Vollendung allerdings durch den ersten Weltkrieg verzögert wurde.

Wer jedoch glaubte, daß die ministerielle und Regierungstätigkeit Hussarek seiner wissenschaftlichen und akademischen Laufbahn entfremdete, ginge irre. Im Gegenteil, es war gerade dieser Abschnitt seines Lebens, in der er zum unbestrittenen Meister der österreichischen staatskirchenrechtlichen Wissenschaft emporreifte[9]. Hussarek verband Praxis und Wissenschaft bei seiner Tätigkeit in glänzender Weise. Dies wird nicht nur zu wiederholten Malen in seinen Dienstbeschreibungen hervorgehoben[10], sondern tritt als bleibendes Ergebnis in seinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus dieser Periode hervor. Er war jedoch auch sichtlich bestrebt, seine Verbindung mit der Rechtsfakultät der Wiener Universität nicht aufzugeben. Die weitere Entwicklung zeigt deutlich, daß er akademischer Lehrer, als der er wegen seines Vortrags sehr geschätzt war, bleiben wollte, und vielleicht vom Tage seiner Einberufung ins Ministerium im Jahre 1897 die dauernde Rückkehr als stete Hoffnung hegte.

Zunächst schien davon allerdings keine Rede zu sein. Das Ministerium forderte noch im Oktober 1897 in dringlicher Weise einen mit 1. Jänner 1898 befristeten Besetzungsvorschlag für das nunmehr verwaiste Extraordinariat für Kirchenrecht von der Fakultät an[11]. Der Termin wurde jedoch verstreichen lassen, ob auf Wunsch der Fakultät oder Weisung des Ministers, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Hussarek selbst an dieser Sachlage nicht ganz unbeteiligt war. Die weitere Entwicklung spricht für diese Annahme. Am 21. Dezember 1899 wurde die Fakultät durch einen Ministerialerlaß verständigt, daß Hussarek den Wunsch hätte, „in der Eigenschaft eines Honorarprofessors" Kirchenrechtsvorlesungen abzuhalten[12]. Das Professorenkollegium beantwortete den Erlaß mit dem Antrag, Hussarek den Titel eines ordentlichen Universitäts-

---

[9] Höslinger R., Das Kultuswesen in der Zeit von 1867—1948. S. 429—430.

[10] CUM, Zl. 2075 vom 20. September 1899 und CUM, Zl. 2169 vom 30. September 1899, Antrag und AHEntschließung zur Beförderung zum wirklichen Ministerialrat. — CUM, Zl. 2053 vom 21. August 1900, AHEntschließung zur Verleihung des Titels eines ordentlichen Universitätsprofessors. — CUM, Zl. 2405-2419-2420 vom 30. September 1901, Verleihung des Ritterkreuzes des Leopolds-Ordens. — CUM, Zl. 1594-1669 vom 3. Juli 1905, Komturkreuz des Franz-Josef-Ordens. — CUM, Zl. 1055-1178 vom 9. April 1909, Orden der Eisernen Krone II. Klasse.

[11] CUM, Zl. 27.471/1897.

[12] Zitiert aus Jur. Dek. Zl. 1445 vom 13. Februar 1900.

professors zu verleihen und ihn mit der Geschäftsführung der kirchenrechtlichen Lehrkanzel zu betrauen [13], den der Kaiser mit Ah. Entschließung vom 20. August 1900 sanktionierte [14].

Als Carl Gross 1906 starb [15], erstattete das Professorenkollegium am 21. Juni 1906 einen Dreiervorschlag für die Wiederbesetzung der kirchenrechtlichen Lehrkanzel, bei dem Hussarek aequo loco mit Ludwig Wahrmund und Christian Meurer aufschien [16]. Der damalige Minister Marchet entschied sich jedoch auf Hussareks Wunsch [17] gegen eine sofortige Neubesetzung der Lehrkanzel und für die Betrauung Hussareks. Offensichtlich war die Lehrkanzel ihm zugedacht worden, doch war der Zeitpunkt noch nicht gekommen, da er aus dem Ministerium scheiden konnte, um sich ganz dem akademischen Beruf zu widmen. In der Tat war Hussarek noch weit davon entfernt. Die Fakultät war aus begreiflichen Gründen mit dieser Lösung nicht ganz einverstanden. Sie war für Hussarek, aber nicht für ein Provisorium [18]. Der Berichterstatter Ernst Schwind brachte dies sehr eindeutig zum Ausdruck und forderte, „daß also das Ministerium sich entschließe, auf seinen Sektionschef zu verzichten und ihn uns als ordentlichen Professor zu geben, oder aber

---

[13] Zitat wie [12]; wie aus dem Bericht des Dekans Stooss und angefügten Bleistiftvermerken hervorgeht, beantragte Philippovich bloß den Titel „Universitätsprofessor", blieb aber in der Minderheit. Zallinger und ihm sich anschließend Gross als Berichterstatter waren für den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors, was 9 : 6 zum Beschluß erhoben wurde.

[14] CUM, Zl. 2053/1900 vom 20./29. August, mit Beilagen. Rechtlich kam Hussarek die Stellung eines Privatdozenten mit dem Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors zu.

[15] 20. Februar 1906.

[16] Zitiert aus Kommissionsbericht der Rechtsfakultät vom 3. Dezember 1906, Dek. Zl. 28 aus 1906/1907. Der ursprüngliche Besetzungsantrag war mir nicht zugänglich. Berichterstatter war Ernst Schwind, die weiteren Kommissionsmitglieder Bernatzik, Wlassak und Wieser. Meurer war schon seinerzeit bei Errichtung des Extraordinariates erwähnt, jedoch nicht in Erwägung gezogen worden.

[17] CUM, Zl. 30.850 vom 21. August 1906, zitiert im Bericht des Dekans Schrutka, Jur. Dek. Zl. 1741 vom 25. August 1906, hebt ausdrücklich hervor: „Aber sehr erfreulicherweise ist in dem eingangs zitierten Erlaß des k. k. Ministeriums die Bemerkung enthalten, ‚daß der mit dem Titel eines ordentlichen Universitäts-Professors bekleidete Privatdozent Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Max Ritter Hussarek von Heinlein geneigt wäre, die Abhaltung des gedachten, auf fünf Stunden zu reduzierenden Obligatkollegiums für dieses Semester in seiner gegenwärtigen lehramtlichen Stellung unter gleichzeitiger Zuziehung als Examinator zu den gemeinrechtlichen Rigorosen zu übernehmen'."

[18] Wegen der Sommerferien war eine Stellungnahme des Professorenkollegiums nicht möglich. Auch war die Stimmung gegen eine Reduzierung der Stundenzahl der Pflichtvorlesung auf fünf Wochenstunden; siehe zwei Berichte des Dekans Schrutka vom 24. und 25. August 1906, Jur. Dek. Zl. 1741 und 1744 als Beilagen zum unerledigt gebliebenen CUM-Akt Zl. 35.213, 35.240/1906. Doch wurde Hussarek vorläufig vom Ministerium betraut.

dafür eintrete, daß einer der beiden anderen Vorgeschlagenen zum Ordinarius für Kirchenrecht in Wien ernannt werde. Denn wenn auch derzeit die Stimmung dem Kirchenrechte vielfach abhold ist . . ., so muß (die Fakultät) doch wünschen, daß dem Kirchenrechte innerhalb der Fakultät und des Professorenkollegiums eine ordentliche Vertretung gesichert bleibe. Gerade heutzutage, wo in kirchenrechtlichen Fragen in den von politischen Strömungen beherrschten Kreisen so viel Unrichtiges behauptet und verbreitet wird, muß die erste und größte Rechtsfakultät des Reiches einen besonderen Wert darauf legen, daß ihr ihre ordentliche Kirchenrechtsprofessur erhalten bleibe" [19]. Als Eventualantrag sah die Vorschlagskommission die Ernennung Hussareks zum Honorarprofessor vor unter gleichzeitiger Betrauung mit der Lehrkanzel für Kirchenrecht. Es war Philippovich, dem sich Lammasch angeschlossen hatte, der diesen Eventualvorschlag zum Hauptantrag machte, der auch den Beifall der Fakultät fand [20]. Was von der Fakultät und wahrscheinlich auch von Hussarek als Übergangslösung erhofft war, sollte ein „österreichisches Provisorium" werden. Hussarek versah gewissenhaft neben seiner ministeriellen Tätigkeit bis zu seiner Ernennung zum Minister am 4. November 1911 die kirchenrechtliche Lehrkanzel.

Wenn Hussarek als Minister seine Lehrtätigkeit einstellte, gab er doch nicht den Gedanken auf, nach der nur vorübergehenden hohen Staatsfunktion gänzlich aus dem Ministerium zu scheiden, um sich nunmehr endgültig der wissenschaftlichen akademischen Tätigkeit zu widmen. Trotz der innerpolitischen Labilität blieb er jedoch sechs Jahre an der Spitze seines Ministeriums. Er war aber zu gewissenhaft, um bloß aus persönlichen Gründen an der Wiener Rechtsfakultät sein geliebtes Fach zu lange verwaist zu sehen. Es war seine persönliche Initiative und Wahl, wie er mir selbst einmal versicherte, daß Rudolf Köstler im Oktober 1912 telegraphisch aus Czernowitz zur Supplierung nach Wien berufen und 1913 zum Extraordinarius ernannt wurde. Hussarek war auf diese Berufung immer stolz und schätzte sich zeit seines Lebens glücklich, sie veranlaßt zu haben. In der Tat hat er damit ganz wesentlich beigetragen, den kirchenrechtlichen Ruhm der Fakultät, zu dem er selbst so viel beigesteuert hatte, in noch höherem Glanze erstrahlen zu lassen.

Als 1917 Hussarek aus dem Ministerium schied, nahm er sofort wieder seine Vorlesungstätigkeit auf. Die Fakultät wollte ihn nun-

---

[19] Siehe [16].

[20] Mit einer Gegenstimme angenommen. Die Ernennung erfolgte mit kaiserlicher Entschließung vom 7. April 1907.

mehr aber endgültig für sich haben. Als sich nach Vorverhandlungen im Wintersemester 1917/18 für die Fakultät die Gewißheit ergab, daß Hussarek bereit wäre, einen Ruf als Ordinarius anzunehmen, wurde in der Fakultätssitzung am 27. Februar 1918 in namentlicher Abstimmung der einstimmige Beschluß gefaßt, ihn für ein Ordinariat für Kirchenrecht vorzuschlagen [21]. Wieder war es Ernst Schwind, der das Referat erstattete: „Bei der hervorragenden Bedeutung, welche Professor von Hussarek nicht nur als Gelehrter und Praktiker des Kirchenrechtes, als zündendem und anregendem Lehrer allgemein anerkannterweise zukommt, kann unseres Erachtens die Fakultät es nur mit aufrichtigster Freude begrüßen, wenn er die Absicht bekundet, jetzt, wo ihm die Freiheit für wissenschaftliche Arbeit zurückgegeben ist, in unseren Kreis wieder einzutreten, dem er seit einem Vierteljahrhundert als Privatdozent, wirklicher außerordentlicher Professor, Titular-Ordinarius und Honorarprofessor mit großem wissenschaftlichen Erfolg angehört hat“ [22]. Am 1. Mai 1918 wurde er von Kaiser Karl I. zum Ordinarius für Kirchenrecht ernannt [23]. Nunmehr schien Hussarek an seinem Lebensziel angelangt zu sein. Aber es sollte anders kommen.

Die Not des sterbenden Reiches rief ihn an die Spitze der Regierung. Der Kaiser ernannte ihn am 25. Juli 1918 zum Ministerpräsidenten der österreichischen Reichshälfte [24]. Was ihn zu jeder Zeit seines Lebens besonders auszeichnete, stellte er nunmehr unter den höchsten Beweis; treueste Pflichterfüllung und edelste Gesinnung auch in der schwierigsten Aufgabe. Sein Mandat war die Überleitung der Donaumonarchie in eine Föderation unter der alten Dynastie. Seinem Kabinett entstammt das kaiserliche Manifest vom 16. Oktober. Als seine Mission, deren historische Bedeutung gleichfalls noch der geschichtlichen Betrachtung entbehrt, scheiterte, trat er zurück, um seinem Freund und Fakultätskollegen Heinrich Lammasch am 25. Oktober die Nachfolge anzuvertrauen, der an der Spitze der letzten kaiserlichen Regierung den Weg zum Grab der alten Monarchie mit gleicher Treue antrat.

Die aus den Stürmen des Zusammenbruches entstandene junge österreichische Republik hatte zunächst kein Interesse für Hussareks akademisches Wirken. Sein Status blieb ungeklärt und man bemühte sich auch nicht um eine Klärung. Männer seines Schlages und seiner

[21] Jur. Dek. Zl. 311 vom 5. März 1918, Bericht des Dekans Voltelini.

[22] Beilage zu [21]. Der Kommissionsbericht datiert vom 22. Februar 1918. Kommissionsmitglieder waren außer Schwind noch Bernatzik, Schey und Voltelini als Dekan.

[23] CUM, Zl. 15.632/1918.

[24] CUM, Zl. 2028/1918.

Geistesrichtung waren damals nicht gesucht. Er war seit Ende Oktober pensionierter kaiserlicher Ministerpräsident, was genügte, seine Arbeitskraft zunächst nicht zu verwerten. Unberührt von dieser Tatsache blieb seine Stellung als Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission, die er auch weiterhin ausübte. Doch sollte auch hier der neue Kurs sich geltend machen. Die Wiener und Grazer Rechtsfakultäten machten noch im WS 1918/19 an das neue Staatsamt für Unterricht Vorschläge, die u. a. eine zeitgemäße Abänderung des Prüfungsstoffes der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sowie die Mitwirkung des Professorenkollegiums bei der Ernennung nicht dem akademischen Lehrstand angehörigen Kommissionsmitglieder betrafen [25]. Am weitesten ging die Wiener Fakultät, die überdies sehr rasch handelte, indem sie eine Kommission bestellte, die schon am 16. November, also vier Tage nach Ausrufung der Republik, ihren Bericht fertig hatte. Er wurde in der Fakultätssitzung am 7. Dezember noch etwas abgeändert.

Entscheidend war, daß die Fakultät mit einhelligem Beschluß die sofortige Neubildung aller drei Staatsprüfungskommissionen beim Staatsamt für Unterricht beantragte. Der damalige Dekan Grünberg ging aus eigenen Stücken noch um einen Schritt weiter und fügte den Anträgen eine persönliche Note an, indem er meinte: „Gerade die staatsrechtliche Umwälzung ... heischt von den Mitgliedern der Staatsprüfungskommissionen ein Maß geistiger Anpassung, dessen nicht wenige in höheren Altersstufen Stehende oder von vornherein unqualifiziert Gewesene einfach nicht fähig sind."

Man könnte fragen, ob sich dieser neue Zug auch gegen Hussarek richtete. Die Ministerialreferenten waren offenbar nicht der Meinung, wie überhaupt das Staatsamt keine so große Eile hatte. Immerhin war der Akt im Juni 1919 zur Approbation fertig. Man hatte sich den sachlichen Anträgen der beiden Fakultäten nicht recht angeschlossen. Nur in einem Punkt, in persönlicher Hinsicht, kam man ihnen entgegen. Die Staatsprüfungskommissionen aller drei österreichischen Rechtsfakultäten wurden tatsächlich erneuert. Hussarek war wieder als Präses der Wiener rechtshistorischen Staatsprüfungskommission vorgesehen. Der Akt erhielt sogar die Unterschrift des damaligen Unterstaatssekretärs Glöckel [26].

---

[25] Jur. Dek. Wien, Zl. 2545/1918 vom 10. Dezember 1918; Jur. Dek. Graz, Zl. 258 vom 3. Februar 1919.

[26] StAU, Zl. 3053/18; 2882/19. Glöckels Vermerke sind mit schwarzem und rotem Bleistift geschrieben. Die erste Approbation, deren Datum ausradiert wurde, dürfte, nach dem Referentenvermerk am 3. Juni 1919 erfolgt sein. Glöckel strich

Dann aber setzte die Politik ein. Glöckel strich selbst im August seine im Juni gegebene Unterschrift wieder aus und nahm sich den Akt nochmals vor. Nunmehr wurde Hussarek durch W l a s s a k, den vorgesehenen Vizepräses, ersetzt[27]. Hussareks Verbindung zum akademischen Leben schien durch einen nachträglichen Bleistiftstrich endgültig beendet zu sein.

Als die ersten Wogen der Umwälzungen sich geglättet hatten, entschloß sich das Professorenkollegium unter dem Dekanate K e l s e n s zu einem juristisch bemerkenswerten Schritt. Es stellte in der Sitzung am 9. Juli 1921 fest, daß Hussareks venia docendi wieder aufgelebt sei. Er wurde eingeladen, seine Vorlesungen für das kommende Wintersemester bekanntzugeben, und Kelsen veranlaßte, daß er im Personalstandsverzeichnis wieder als ordentlicher Universitätsprofessor geführt wurde[28]. Von diesem Schritte wurde auch das damalige Bundesministerium für Inneres und Unterricht verständigt, das den Beschluß der Fakultät anerkannte und bestätigte[29]. Von nun an blieb Hussarek tatsächlich bis an sein Lebensende im Verbande der Rechtsfakultät tätig. Unterrichtsminister Dr. S c h n e i d e r bestellte ihn wieder zum Mitglied der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission[30] und die Bundesregierung genehmigte schließlich seine Bestellung zum Honorarprofessor[31]. Auch zu anderen akademischen Funktionen wurde Hussarek in zunehmendem Maße herangezogen. Bundeskanzler Prälat S e i p e l berief ihn 1927 als Pro-

---

seine Unterschrift am 3. August. Die endgültige Approbation trägt das Datum 28. August 1919.

[27] Glöckels Streichungen waren eigenhändig. Außer Hussarek wurden Minister a. D. Dr. Schauer, Sektionschef Dr. Pidoli und die Minister a. D. Dr. Mataja und Dr. Schenk gestrichen. Glöckel vermerkte neben der Streichung jeweils eigenhändig: „nein! G".

[28] Zwei Schreiben an Hussarek Jur. Dek. Zl. 730/1921 vom 11. und 15. Juli 1921.

[29] BMIU, Zl. 16394. Zum Bericht Kelsens, daß die venia docendi wieder aufgelebt sei, wurde am Rande der nicht unberechtigte Bleistiftvermerk gemacht: „wodurch?". Bemerkenswert ist auch, daß der Erlaß des Bundesministers Breisky von der „angezeigten Wiederverleihung der venia docendi" durch die Fakultät spricht und bestätigt, daß Hussarek berechtigt sei, den „ihm mit kaiserlicher Entschließung vom 20. August 1900 verliehenen Titel eines ordenlichen Universitätsprofessors nach wie vor weiterzuführen".

[30] BMU, Zl. 21357-I/2 vom 31. Dezember 1924.

[31] BKA-AA, Zl. 183.257-13 Pers. vom 20. Dezember 1927. Er wurde auch 1929 zum stellvertretenden Delegierten des BM für Handel und Verkehr im Vorsitz bei den Diplomprüfungen an der Hochschule für Welthandel bestellt (BMHV, Zl. 90607-9/1929). Seit 1924 war er auch wieder Mitglied der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission an der Wiener Rechtsfakultät (BMU, Zl. 21375-I/2, 1924).

An dieser Stelle sei auch hevorgehoben, daß Hussarek am 26. Oktober 1917 zum Mitglied der Akademie der Bildenden Künste ernannt wurde.

fessor der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften an die Konsularakademie. Die letzte hohe Funktion, die zugleich eine besondere Auszeichnung für ihn war, ist die Ernennung zum Kurator der Theresianischen Akademie gewesen, die durch die Bundesregierung am 28. November 1930 beschlossen wurde [32]. Damit schloß sich auch der Kreis seines Lebens. Er kehrte in der höchsten Funktion an die Stätte zurück, deren Zierde er als Schüler war und die ihm zum ersten Male als Studienpräfekt Gelegenheit gegeben hatte, seine kirchenrechtlichen Kenntnisse zu verwerten.

Hussareks Bild als akademischer Lehrer wäre nicht vollständig, würde man nicht auch auf seine eigentliche Lehrtätigkeit hinweisen. Er war ein ausgezeichneter Vortragender, der, klar und präzis, den Hörern sein Fach interessant zu machen verstand. Er war auch ein liebenswürdiger und gerechter Prüfer, wie ich als eigenes Erlebnis zu bezeugen vermag. Er war aber vor allem ein ganzer und großer wissenschaftlicher Vertreter seines Faches. Es ist hier nicht der Platz, sein wissenschaftliches Lebenswerk eingehend zu würdigen. Die Grundzüge seien jedoch hervorgehoben. Sein Hauptinteresse galt der kirchlichen Rechtsgeschichte und dem österreichischen Staatskirchenrecht. Am schönsten sind diese beiden Richtungen in seinem großen Alterswerk vereinigt, das zugleich die köstlichste Frucht seines Geistes und Fleißes ist, in den beiden Bänden „Die Verhandlungen des Konkordates vom 18. August 1855" (1922) und „Die Krise und die Lösung des Konkordates vom 18. August 1855" (1932). Sie sind Marksteine der österreichischen geschichtlichen Rechtswissenschaft, deren Wert unverändert in Geltung steht. In seinen Werken kommt auch seine weltanschauliche Grundhaltung immer wieder zum Ausdruck, die auf einen gerechten Ausgleich zwischen den beiden hohen Gewalten, Kirche und Staat, abzielt. Mag die Zeit, wie Hussarek selbst lehrte, andere Formen des Ausgleichs in der jeweiligen Entwicklung fordern, der innere Friede und das Wohl von Kirche und Staat wird immer Verständnis und nicht Gegensatz zur Grundlage haben. Dem friedlichen Zusammenwirken beider Gewalten hat Hussarek als Mann des Geistes und der Tat sein Leben gewidmet, aus dem er am 6. März 1935 schied [33].

---

[32] BMU, Zl. 39530/1930.

[33] Köstler R., Max Hussarek †, in ZÖR, Bd. 15 (1935), 161 f.: „Mit Hussarek scheidet eine vornehme Persönlichkeit, ein Träger altösterreichischen Gedankens und österreichischer Eigenart, ein gewiegter Politiker und ein gelehrter Kanonist. Sein Verdienst ist es, die geschichtliche Betrachtung des Kirchenrechts an der Wiener Universität eingebürgert zu haben; seine Vorlesungen waren lehr- und genußreich zugleich. Den Studierenden war er ein warmer Freund und ein milder Prüfer. Was ihn als Menschen besonders auszeichnete, war seine Gesin-

Noch steht vor unserem geistigen Auge die mächtige, imponierende Gestalt dieses wahrhaft großen Mannes, wie er, den Kopf leicht nach vorn gebeugt, die Juristenstiege langsam hinaufschreitet, vorbei am Denkmal des alten Kaisers, dem er so treu gedient, um in den Hörsaal zu gehen. Hussareks Leben gehört der Geschichte an. Er wirkte in einer Zeit größter historischer Ereignisse, in deren Vordergrund er selbst mehr als einmal stand. Vieles ist seither vergangen. Wo ist die Zeit, da der Sultan mit der ganzen Pracht orientalischer Redekunst in das Diplom des Medschidieordens, den er dem jungen Theresianistenpräfekt verliehen hatte, schreiben konnte: „Mit diesem Meinem strahlenden welterobernden kaiserlichen Handzeichen wird befohlen wie folgt: . . ." [34]. Das ottomanische Reich, einst die größte Gefahr Europas und der Donaumonarchie, ist dahingegangen. Die alte Donaumonarchie, die kleine Welt der kleinen Völker, in die die Großmächte dieser Erde leider nicht in die Schule gegangen sind, ist zerfallen. Österreich, dessen getreuer Sohn Hussarek war und von dem er immer mit Begeisterung sang, daß es ewig stehen würde, wurde zertreten und erhob sich neu aus den Trümmern eines zweiten Weltkriegs. Noch gibt die zerstörte Juristenstiege mit dem zerbrochenen Kaiserdenkmal schweigend Zeugnis für die Vergänglichkeit und die Tragik unserer Tage. Im ewigen Reich des Geistes aber lebt Hussarek weiter. Sich seiner zu erinnern, bedurfte es nicht des Denkmals, das ihm die dankbare Fakultät errichtet hat. Es ist eine Mahnung an uns alle und an die kommenden Generationen, die daran vorüberziehen werden, ihm nachzustreben und Gleiches zu vollbringen zur Ehre Gottes, unserer Heimat und unserer Alma Mater.

---

nungstreue. Aus seiner konservativen Anschauung und tiefreligiösen Gesinnung machte er kein Hehl, auch nicht zu einer Zeit, da man damit keine Lorbeeren erwarb. Sie prägte sich auch in seinen Schriften aus. Sein Bestreben war stets, das Verhältnis von Staat und Kirche möglichst reibungslos zu gestalten. Darin sah er wohl auch seine Lebensaufgabe bis zu seinem Tode, der ihn knapp vor seinem 70. Geburtstag abberief." Hussarek war Mitherausgeber der ZÖR. Vgl. auch Hohenlohe, P. K., Max Hussarek als Kanonist, in Reichspost, 12. März 1935, 2.

[34] Originaldiplom in türkischer Sprache vom 9. Februar 1892.

Gewerbesteuerbefreiung für Unternehmungen, die kirchlichen Zwecken dienen

Von Erwin Melichar, Wien

In meiner Abhandlung „Die kirchliche Immunität nach österreichischem Recht“ [1] habe ich u. a. auch auf die Problematik hingewiesen [2], die sich aus der 26. Vdg. zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark vom 15. August 1941 (DRGBl. I, S. 545) ergibt. Diese Verordnung hat bestimmt, daß den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage, der Grundsteuer und der Vergnügungssteuer besondere Steuerbegünstigungen nicht zustehen. Sie durfte jedoch auf Grund einer am Tag ihrer Verlautbarung gegebenen telephonischen Weisung des Reichsfinanzministeriums durch die Finanzämter in Österreich nicht angewendet werden. Nach 1945 wurde vom Bundesministerium für Finanzen angeordnet, daß diese Verordnung und der hiezu ergangene Durchführungserlaß nicht mehr anzuwenden sind; dagegen behandelte sie der Verwaltungsgerichtshof als geltendes Recht [3].

Für den Bereich der Gewerbesteuer ist diese Streitfrage nunmehr gegenstandslos geworden. Nach § 2, Z. 6 des Gewerbesteuergesetzes 1953 [4] sind von der Gewerbesteuer Unternehmungen befreit, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen [5] Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig [6].

[1] ÖAKR 4 (1953), S. 65 ff.

[2] A. a. O., S. 71, Anm. 19.

[3] Das Nähere wolle der unter [2] angeführten Anm. 19 entnommen werden.

[4] BGBl. Nr. 2/1954.

[5] Sperrung von mir.

[6] Hinsichtlich der hier verwendeten einzelnen steuerrechtlichen Begriffe verweise ich auf meine Ausführungen im ÖAKR 4 (1953), S. 73 ff.

Da diese Gesetzesbestimmung gegenüber der angeführten 26. Einführungsverordnung jedenfalls die lex posterior ist, kann jetzt an dem Bestehen dieser Steuerbefreiung nicht mehr gezweifelt werden. Nicht uninteressant ist, daß die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage [7] zu § 2, Z. 2 bis 7, ausführen, daß die in diesen Ziffern enthaltenen Bestimmungen keine Änderung des bestehenden Rechtszustandes bedeuten. Damit hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß die genannte 26. Einführungsverordnung nach ihrer Rechtsauffassung dem geltenden Rechtsbestand nicht angehört.

Die von mir angeregte [8] legislative Bereinigung der offenen Frage der Steuerbefreiung der Kirchen und für kirchliche Zwecke ist nunmehr auf dem Gebiete der Gewerbesteuer durch die Ersetzung des Rechtes deutscher Herkunft durch ein österreichisches Gesetz mehr oder weniger automatisch erfolgt. Im Bereich der Bundessteuern steht sie noch für die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage aus, ebenso für die bundeseinheitlich geregelte Grundsteuer. Es ist zu erwarten, daß auch auf diesen Steuergebieten das geltende Recht deutscher Herkunft bald durch entsprechende österreichische Gesetze ersetzt wird und dabei die Frage der kirchlichen Steuerbefreiungen in gleicher Weise bereinigt wird wie bei der Gewerbesteuer.

Italienische Konkordatsehen im Ausland

Von Josef Prader, Brixen

Nach dem italienischen Zivilrecht (art. 26, c. l., Disp. prel. c. c.; art. 115 c. c.; art. 49—51 R. D. 9. 7. 1939, n. 1238 sull'ord. di stato civ.) sind Ehen italienischer Staatsbürger, welche im Ausland nach dem betreffenden Landesgesetz geschlossen werden, gültig nach dem Rechtsprinzip „locus regit actum", welches im art. 26 disp. prel. u. art. 50 sull'ord. di stato civ. sanktioniert ist. Italienische Staatsbürger können also nach dem Ehegesetz des betreffenden Landes in allen Ländern eine gültige Zivilehe eingehen. In den Staaten, die das kirchliche Eherecht im Zivilkodex rezipiert haben, können alle Katholiken, auch wenn sie Ausländer sind, eine kirchliche Ehe ein-

[7] Nr. 154 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. Gesetzgebungsperiode.

[8] A. a. O., S. 72, Anm. 19 in fine.

gehen, die vor dem Staate alle zivilen Wirkungen hat. Aber auch solche Auslandsehen gelten in Italien nur als Zivilehen. Wenn also z. B. italienische Staatsbürger oder ein Italiener mit einer Ausländerin in England, Spanien, Liechtenstein oder Griechenland eine kirchliche Ehe schließen, die im Standesamt des betreffenden Landes eingetragen wird und an das betreffende Standesamt in Italien zur Registrierung gemeldet wird, hat diese Ehe in Italien die Rechtswirkungen einer Zivilehe. Das italienische Recht rezipiert in diesem Falle das englische oder spanische Zivilrecht, nicht aber das kanonische Recht, das das Zivilrecht von England oder Spanien seinerseits rezipiert. Diese zweite Rezeption wird nach art. 30 disp. sulla legge in gen. des Codice Civile nicht mehr in Betracht gezogen. Die Ehe hat daher in Italien die Rechtswirkungen einer Zivilehe und für alle Rechtssachen, auch Nichtigkeitsklagen einer solchen Ehe sind nur die staatlichen Gerichte zuständig.

Das Zivilrecht läßt noch eine zweite Art der Eheschließung zu: nämlich vor den diplomatischen Vertretern im Ausland. Dabei werden die Vorschriften des italienischen Zivilkodex beobachtet. Auch diese Ehen haben natürlich nur die Rechtswirkungen einer Zivilehe.

Nun fragt sich aber, ob italienische Staatsbürger im Ausland eine Konkordatsehe eingehen können, die in Italien registrierbar ist. Es ist das ein umstrittenes Problem in der Doktrin und Jurisprudenz.

Art. 34 des Konkordates sieht diesen Fall nicht ausdrücklich vor. Auch das Ehegesetz vom 27. Mai 1929 n. 847 enthält darüber keine Bestimmung. Nur in der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 1. Juli 1929 findet sich ein Hinweis auf die Eheschließung im Ausland. Art. 11 bestimmt, daß im Falle einer Eheschließung im Ausland die Verkündigung sowohl in jenen Pfarreien zu geschehen habe, wo die Brautleute gegenwärtig das Domizil oder Quasidomizil haben, als auch in der eigenen Pfarrei in Italien. Mehr enthalten die Gesetzestexte nicht.

Wir müssen also Text und Kontext des Ehegesetzes untersuchen, ob es zugunsten der Konkordatsehe im Ausland interpretiert werden kann. Die Frage der ausländischen Konkordatsehe ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil alle Katholiken Italiens im Gewissen schwer verpflichtet sind, nur eine kirchliche Ehe (Konkordatsehe) einzugehen und weder vor noch nach der kirchlichen Ehe eine Zivilehe schließen dürfen. Die Erlaubnis dazu ist dem Hl. Stuhl vorbehalten und nur in ganz besonderen Fällen kann der Diözesanordinarius eine solche Erlaubnis geben (Instruktion der Sakramentenkongregation vom 8. Mai 1929, cap. I,

n. 1—2). Diese Vorschrift gilt ohne Unterschied für alle Katholiken Italiens, für jene, die sich im Inland trauen lassen und für jene, die sich zur Trauung ins Ausland begeben. Eine der kirchlichen Trauung vorausgehende oder nachfolgende Ziviltrauung hat auch zur Folge, daß alle Nichtigkeitsklagen einer solchen Ehe vor dem staatlichen Forum verhandelt werden und daß eine eventuelle Auflösung der Ehe durch Dispens super rato et non consummato nicht durchgeführt werden kann, da der Staat für die Zivilehe diesen Auflösungsgrund nicht kennt. Aus diesen und anderen moralischen und sozialen Gründen ist daher für alle Katholiken Italiens die Konkordatsehe sub gravi verpflichtend, wenn nicht schwerwiegende Gründe, die der Ordinarius zu beurteilen hat, eine Ausnahme gestatten.

In der Frage der Registrierbarkeit kirchlicher Ehen, die im Ausland zwischen italienischen Staatsbürgern geschlossen werden, vertritt die Doktrin und Jurisprudenz seit dem Lateranvertrag verschiedene Meinungen. Die einen sind für, die anderen gegen die Registrierbarkeit. Jedoch seit einigen Jahren nimmt die kirchliche Richtung unter den Laienjuristen immer mehr zu gegenüber der laizistischen Richtung, die gegen die Registrierbarkeit ist.

Wir begründen die These der Registrierbarkeit folgendermaßen:

1. Der italienische Staat hat im art. 34 des Konkordates das kanonische Eherechtssystem in seiner ganzen Universalität anerkannt und der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt keine territoriellen Grenzen gesetzt: „Lo Stato italiano, volendo ridonare all'Istituto del matrimonio, che è base della famiglia, degnità conforme alle tradizioni cattoliche del suo popolo, riconosce al sacramento del matrimonio, disciplinato dal diritto canonico, gli effetti civili." Art. 5 des Durchführungsgesetzes vom 27. Mai 1929 sagt: „Il matrimonio celebrato davanti un ministro di culto cattolico, secondo le norme del diritto canonico, produce dal giorno della celebrazione, gli stessi effetti del matrimonio civile, quando sia trascritto nei registri dello stato civile secondo le disposizioni degli articoli 9 e seguenti."

Wenn man nur den Wortsinn des konkordatarischen Ehegesetzes ins Auge faßt, möchte man geneigt sein, der Ansicht jener Autoren beizupflichten, wonach bloß jenen Konkordatsehen die zivilen Wirkungen zuerkannt werden, die innerhalb des italienischen Staatsgebietes geschlossen und registriert werden. Nach dem ganzen Kontext ist aber eine extensive Interpretation nicht bloß zulässig, sondern gefordert. Denn das neue Ehegesetzsystem ruht

auf dem Prinzip der Anerkennung der zivilen Wirkungen der kirchlichen Ehe. Es verlangt nur, daß die Ehe vor einem Priester (ministro di culto) geschlossen werde und daß die wesentlichen Erfordernisse für die Registrierbarkeit vorhanden sind. Wesentliche Voraussetzung oder conditio sine qua non für die Registrierung ist aber weder die Eheschließung im Inland, noch das vorausgehende nulla osta der Gemeinde, noch das Verlesen der art. 141, 142, 143 anschließend an den Trauungsakt, sondern bloß die Feststellung, daß gemäß art. 12 keines der drei Registrierungshindernisse vorhanden ist. Diese Fälle, in denen die Registrierung nicht möglich ist, sind t a x a t i v im art. 12 aufgezählt:

a) Wenn einer der Ehewerber schon eine gültige Zivilehe mit einer dritten Person geschlossen hat. Dasselbe gilt auch von einer Ehe vor einem akatholischen Religionsdiener, welcher die bürgerlichen Wirkungen zuerkannt wurden.

b) Wenn die Ehewerber schon vorher miteinander eine Zivilehe eingegangen haben.

c) Wenn der eine der Ehewerber wegen Geistesschwäche entmündigt wurde.

Der Entmündigungsbeschluß muß aber zur Zeit der Eheschließung bereits rechtskräftig sein; wenn das Entmündigungsurteil noch nicht rechtskräftig ist und bloß die Krankheit, auf Grund derer die Entmündigung nach der Transkription ausgesprochen wird, bereits zur Zeit der Eheschließung bestand, kann die Transkrivierung nicht mehr angefochten werden.

Die Fälle, in denen die Registrierung einer kirchlichen Ehe nicht möglich ist, sind also taxativ im art. 12 des Ehegesetzes aufgezählt. Diese Meinung vertreten die Mehrheit der Autoren und danach richtet sich auch die Praxis des Kassationsgerichtshofes, der diese Ansicht in einer Sentenz vom 16. Juli 1951 n. 1976 ausdrücklich ausgesprochen hat.

Außer diesen drei Registrierungshindernissen gibt es also kein viertes, etwa das factum, daß die Ehe im Ausland und vor einem ausländischen Priester durchgeführt wurde.

Manche Laienjuristen bringen den Einwand, daß der trauende Priester italienischer Staatsbürger sein und die Voraussetzungen haben muß, die ein ausländischer Priester nicht haben kann, ähnlich wie nach art. 22 des Konkordates nur jene Geistlichen ein Benefizium bekommen und daher Anspruch auf die staatliche Kongrua erheben können, die die italienische Staatsbürgerschaft haben und die italienische Sprache sprechen. Auch — so sagen sie — könne der italienische Staat einem ausländischen Priester nicht mit Voll-

machten ausstatten, die er auf Grund seines Heimatsgesetzes nicht hat.

Dagegen muß festgehalten werden, daß die Jurisdiktion, die der Priester für die Trauung braucht, nicht vom Staate, sondern nur von der Kirche kommen kann. Und das Kirchenrecht hat die Trauungsvollmacht nicht vom Besitze der Staatsbürgerschaft abhängig gemacht. Wenn der italienische Staat für das Eheschließungsrecht die Autonomie der Kirche voll und ganz anerkannt hat, hat er auch die öffentliche Gewalt des Priesters als Amtszeuge anerkannt. Es besteht kein Gesetz, das einem ausländischen Priester die Eheassistenz in Italien verbietet. Und wenn ein ausländischer Priester innerhalb des italienischen Staatsgebietes die Eheassistenz leisten kann, servatis de iure servandis, ist nicht einzusehen, warum demselben Priester im Ausland diese Rechtsfähigkeit abgesprochen werden soll. Auch ist nicht anzunehmen, daß ein ausländischer Priester außerstande sein soll, die drei Artikel in italienischer Sprache vorzulesen, falls die Brautleute nur die italienische Sprache sprechen. Das Verlesen der drei Artikel im Anschluß des Trauungsritus könnte jederzeit nachgeholt werden.

Andere Autoren begründen ihre These gegen die Extraterritorialität mit dem Argument, daß der Pfarrer die Trauungsurkunde gemäß art. 34 des Konkordates und art. 8 des Ehegesetzes an das Standesamt jener Gemeinde zu schicken hat, in deren Gebiet die Ehe geschlossen wurde („ . . . all'ufficiale di stato civile del comune in cui il matrimonio è stato celebrato"). Das könne aber bloß eine Gemeinde in Italien sein. Daher kann eine Konkordatsehe bloß in Italien geschlossen werden.

Wir antworten: Eine so umwälzende Änderung in der Ehegesetzgebung konnte ein Fünftel der italienischen Staatsbürger, die im Ausland wohnen, und solche, die sich aus einem wichtigen Grunde zur Trauung ins Ausland begeben, von den Rechtswohltaten nicht ausschließen. Es ist dies sicher nicht in der Intention des faschistischen Staates gelegen gewesen, der doch so bemüht war, seinen Willen auch im Ausland durchzusetzen und dem das Schicksal seiner Volksgenossen im Ausland nicht gleichgültig war. Die beiden Artikel beweisen nichts gegen die Extraterritorialität und bestimmen lediglich das Standesamt, an welches die Trauungsurkunde zu schicken ist. Wie jeder weiß, hat im Ausland das Konsulat genau dieselben Funktionen, die im Inland das Standesamt hat.

2. Nur wenn man die Theorie der Extraterritorialität des konkordatarischen Ehegesetzsystems annimmt, wird man den grund-

legenden Prinzipien des Konkordates selbst gerecht. Im art. 34 heißt es: „Lo Stato italiano ... riconosce al sacramento del matrimonio, disciplinato dal diritto canonico, gli effetti civili." Der Staat erkennt also der kirchlichen Ehe voll und ganz die zivilen Wirkungen zu und stellt einzig und allein drei Registrierungshindernisse auf. Das kirchliche Eheschließungsrecht ist aber universell und gilt daher auch außerhalb des italienischen Staatsgebietes. Und wenn das Ehegesetz vom 27. Mai 1929 den Abschluß einer rechtsgültigen Konkordatsehe im Ausland nicht ausdrücklich vorsieht, so ist doch die Möglichkeit ihrer Registrierung in der voluntas legis enthalten. Legislator minus scripsit quam voluit.

Die Argumente bedeutender Laienjuristen gegen die Extraterritorialität des konkordatarischen Ehegesetzes sind fast durchwegs rechtspositivistischer Natur. Und nach rechtspositivistischer Interpretation des internationalen Privatrechtes hat ein vom Zivilrecht rezipiertes homogenes Rechtsinstitut nur soviel Gesetzeskraft, als ihm der rezipierende Staat gibt. Im Falle des art. 34 können wir aber weder die Theorie der formellen noch der materiellen Rezeption annehmen. Aus der einen folgt, daß der Staat das kirchliche Eherecht authentisch interpretieren kann, und aus der anderen, daß das rezipierte kirchliche Gesetz nur soviel Gesetzeskraft hat, als ihm der Staat gibt. Schon aus diesem Grunde können wir beide Rezeptionstheorien nicht annehmen. Nach unserer Auffassung ist es überhaupt nicht richtig, im Falle des art. 34 von einer Rezeption zu sprechen. Nicht umsonst ist der Terminus „Lo Stato italiano riconosce..." gewählt worden, und nicht „Lo Stato dà gli effetti ..." Der Staat gibt nicht der kirchlichen Ehe die zivilen Wirkungen, sondern erkennt die Wirkungen, die sie schon von Natur aus hat, an. Durch art. 34 wird das kanonische Eherecht nicht staatliches Recht, sondern wird als über- und außerstaatliches Recht anerkannt. Und daher ist folgerichtig jede kirchliche Ehe, wenn sie nach den Normen des kanonischen Rechtes geschlossen wird, registrierbar, immer vorausgesetzt, daß keines der drei Registrierungshindernisse entgegensteht ...

3. Die Gegner der Extraterritorialität des konk. Ehegesetzes führen ein weiteres Argument an. Sie sagen: Das italienische Zivilrecht kann eine im Ausland geschlossene kirchliche Ehe nicht als registrierbar anerkennen, weil art. 50, r. d. 9. Juli 1939, n. 1238, dell'ord. di stato civile nur zwei Möglichkeiten zuläßt: Die Eheschließung nach der lex loci und jene nach dem italienischen Zivilkodex (art. 26, comma 1, disp. sulla legge in gen.; art. 106 e segg. 115 c. c. Art. 6 della Convenzione dell'Aja). Art. 50 dell'ord. di stato civile

besagt: „La celebrazione del matrimonio fuori del regno tra cittadini oppure tra cittadini e stranieri può essere compiuta con l'osservanza de le norme stabilite dal codice civile innanzi alla regia autorità diplomatica o consolare competente a norma della legge consolare ovvero con le forme stabilite dalla legge del luogo innanzi all'autorità competente."

Qui nimis probat, nihil probat.

Wir müssen Text und Kontext des art. 50 genauer ansehen. Im Text heißt es: „La celebrazione può essere compiuta . . ." Wenn dieses „può" exklusiv auf die beiden Möglichkeiten zu beziehen wäre, hätte der Gesetzgeber sagen müssen „deve" oder „può unicamente essere compiuta". Und selbst angenommen, aber nicht zugegeben, dieses „può" wäre exklusiv zu interpretieren, ergibt sich aus dem Kontext (art. 123 und 135 desselben Gesetzes), daß auch das konkordatarische Ehegesetzsystem als Nationalgesetz mit extraterritorieller Geltung im Zivilkodex aufgenommen worden ist und im art. 82 als solches sanktioniert ist. Auch angenommen, der Gesetzgeber hätte beim Formulieren des art. 50 nicht an die kirchliche Eheschließung gedacht und hätte sich reserviert, die diesbezügliche Norm im art. 135 zu geben, hätte er damit nur die gesetzliche Regelung dem Ehegesetz vom 27. Mai 1929, n. 847, überlassen und damit auch indirekt die Registrierbarkeit einer im Ausland geschlossenen kirchlichen Ehe anerkannt.

4. Seit Beginn des letzten Krieges hat sich auch die Judikatur immer mehr für die Extraterritorialität der Konkordatsehe entschieden. So hat das Tribunal von Mailand schon im Jahre 1938 in einer Sentenz vom 27. April eine kirchliche Ehe, die mit Erlaubnis eines Mailänder Pfarrers vor einem Pfarrer in Mentone geschlossen wurde, für die zivilen Wirkungen als gültig anerkannt und den Rekurs des Standesamtes von Mailand, welches die Registrierung verweigerte, zurückgewiesen. Die Sentenz wurde folgendermaßen begründet: „L'Ordinamento canonico si attua anche fuori della sfera territoriale propria dello stato italiano. E' quindi piu conforme allo spirito del Concordato il ritenere la validità di un matrimonio celebrato all'estero, secondo le leggi canoniche, risultanti dal Concordato e dalle disposizioni per la sua applicazione, trattandosi di matrimonio celebrato secondo un ordinamento giuridico vigente anche all'estero, e che dallo stato italiano è stato riconosciuto come ordinamento giuridico competente, almeno nella materia matrimoniale" (In Dir. eccl. 1938, p. 235). Im gleichen Sinn entschied das Tribunal von Rom mit Sentenz v. 14. Februar 1949 und das Tribunal

von Caltanisetta am 13. Dezember 1949 (Dir. eccl. 1952, p. 172 e Diritto e Giurisprudenza, 1948, p. 330).

Noch einige praktische Winke für die technische Durchführung der Registrierung einer im Ausland geschlossenen Konkordatsehe.

a) Ein Weg, die Registrierung einer vor dem kompetenten Pfarrer im Ausland geschlossenen Ehe zu erwirken, ist die Meldung der Ehe über das Konsulat. Dieser Modus wäre dann einzuhalten, wenn die betreffenden Ehewerber im Ausland ihren Wohnsitz haben. In diesem Falle müßte das Ansuchen um die staatlichen Verkündigungen und die Einsendung der Trauungsurkunde über das Konsulat gehen. Das Konsulat, das gemäß R. D. 28. Jänner 1866, n. 2804, auch die Funktionen eines Standesamtes ausübt und die Eheregister führt, müßte dem Ansuchen stattgeben gemäß den Vorschriften des R. D. 7. Juni 1866, n. 2996, und R. D. 9. Juli 1939, n. 1238 sowie des Ehegesetzes vom 27. Mai 1929.

Für Brautleute aber, die im Inland ihren Wohnsitz haben und sich zur Trauung ins Ausland begeben, ist dieser Weg viel zu umständlich und die Registrierung zieht sich auf lange Zeit hinaus. In diesem Falle wäre folgender Modus einzuhalten.

b) Nehmen wir den Fall an, ein Brautpaar aus Südtirol oder ein Bräutigam aus Südtirol und die Braut aus Österreich möchten in Absam getraut werden. Die Dokumente sind alle in Ordnung. Auch das nulla osta der Gemeinde ist gegeben bzw. im letzteren Falle die Erlaubnis des Ordinariates zur Trauung ohne nulla osta. Die Brautleute überbringen dem Pfarrer von Absam das Allegatum V, versehen mit dem nihil obstat des Ordinariates, und den Text der art. 141, 142, 143 des italienischen BG. Die Trauung findet statt, nach dem Trauungsritus verliest der Pfarrer die drei Artikel. Die Trauungsurkunde wird sofort an das Pfarramt in Südtiol gesandt, in dessen Gebiet sich das Standesamt befindet, wo die Ehe registriert werden muß.

c) Die Registrierung ist auch schon auf eine andere Weise erfolgt. Die Brautleute schließen im Ausland die kirchliche Ehe. Nach ihrer Rückkehr überbringen sie dem Pfarrer, vor dem sie das Brautexamen gemacht haben, die vorschriftsgemäß ausgefüllte und unterfertigte Trauungsurkunde. Der Pfarrer verliest dann die drei Artikel in Anwesenheit zweier Zeugen und setzt darüber ein Protokoll auf. Die Trauungsurkunde wird dann mit zusätzlichem Protokoll an das betreffende Standesamt geschickt. Der Standesbeamte trägt den Trauungsakt unter Rubrik C ein.

Es ist mir sogar ein Fall bekannt, wo der zuständige Pfarrer nach Rückkehr des Ehepaares die Trauungsurkunde aufgenommen

hat auf Grund der Trauungsmeldung des ausländischen Pfarrers, die drei Artikel verlesen und die Ehe an das Standesamt gemeldet hat, wo sie tatsächlich auch registriert wurde.

Es kann heute die Tatsache festgestellt werden, daß sich sowohl die Doktrin der Laienjuristen als auch die Standesämter und Tribunale in der sehr umstrittenen Frage der Registrierbarkeit der Konkordatsehen im Ausland der Kirche gegenüber sehr entgegenkommend zeigen. Trotzdem bedarf aber dieses Rechtsinstitut noch in mancher Hinsicht nicht bloß einer authentischen Interpretation, sondern auch einer Reform einiger Gesetzesteile. Es müßte für die Konkordatsehe im Ausland eine sicherere und einfachere Durchführungsweise zur Erlangung der zivilen Wirkungen festgelegt werden und den diplomatischen Vertretern im Ausland eine klar normierte Amtsinstruktion des Ministeriums erteilt werden.

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Kirche und internationale Politik. Vor Journalisten aus mehr als dreißig Staaten, die in Rom ihren Kongreß hielten und vom Heiligen Vater am 12. Mai 1953 im Vatikan empfangen wurden, gab Papst Pius XII. unter anderem einige grundsätzliche Erklärungen über die Stellung der Kirche zur internationalen Politik ab.

Der Heilige Vater führte aus: „Wenn Sie den Boden des Staates der Vatikanstadt überschreiten, betreten Sie nicht nur das Gebiet einer anderen Souveränität; die ganze geistliche Atmosphäre, die Sie hier einatmen, unterscheidet sich gewollt von jener der Zentren des politischen Lebens. Viele der Angehörigen Ihres Standes, gewöhnt nach politischen Kategorien allein zu denken, haben wahrscheinlich schon Mühe empfunden, diese Atmosphäre zu begreifen, wenn sie, nach Rom versetzt, auch in der Welt des Vatikans ihre Aufgabe der Berichterstattung ausüben mußten.

Der Heilige Stuhl ist die höchste Autorität der katholischen Kirche und somit einer religiösen Gesellschaft, deren Zwecke im Übernatürlichen und im Jenseitigen liegen. Seine Söhne und seine Töchter, etwa 400 Millionen Katholiken, gehören jeder einem bestimmten Volk und Staat an: es ist immer eine der wesentlichen Aufgaben des Heiligen Stuhles, zu wachen, daß in der ganzen Welt zwischen Kirche und Staat normale und wenn möglich freundschaftliche Beziehungen herrschen, damit die Katholiken ruhig und friedlich aus ihrem Glauben leben können, und die Kirche zur selben Zeit dem Staat die solide Unterstützung leisten kann, die sie überall entwickelt, wo sie ihre Kräfte frei entfalten kann.

Die politischen Ereignisse üben deshalb Einfluß auf die Kirche wie auf den Heiligen Stuhl, aber nur indirekt, in dem Maß als sie häufig auf eine plötzliche und radikale Art die Lage der Kirche in einem Land verschlech-

tern. Eine politische Macht hingegen, das heißt eine Macht, die politische Zwecke mit politischen Mitteln verfolgt, will die Kirche nicht sein und ist sie nicht. Sie ist eine religiöse und moralische Macht, deren Zuständigkeit sich so weit wie ihr religiöser und moralischer Bereich erstreckt, und dieser seinerseits umfaßt die freie und verantwortliche Tätigkeit des Menschen in sich selbst betrachtet und in der Gesellschaft.

Gegenüber den politischen Mächten bleibt die Kirche neutral, oder noch besser, da dieser Ausdruck zu passiv und zweideutig ist, unparteiisch und unabhängig. Der Heilige Stuhl läßt sich durch keine praktische Macht oder Gruppe von Mächten, selbst wenn man tausendmal das Gegenteil behauptet, ins Schlepptau nehmen. Es kann mitunter im Gefolge der Umstände geschehen, daß der Kurs des Heiligen Stuhles mit dem einer politischen Macht zusammentrifft. Was aber den Ausgangspunkt und den Zweck ihres Weges betrifft, verfolgt die Kirche und ihr Oberhaupt ausschließlich ihr eigenes Gesetz, die Mission, die sie von ihrem göttlichen Stifter geerbt hat und die darin besteht, Gott alle Menschen ohne Unterschied zu erobern und sie Ihm zuzuführen, welche immer ihre Nationalität sei.

Sicherlich, die Mission der Kirche gibt ihr wie auch ihrer obersten Regierung Werte, Normen, allgemeine Ziele, welche die irdischen Gegnerschaften und Kämpfe weder zerstören noch kompromittieren werden, Reserven von geistlichen und moralischen Kräften, genährt aus dem starken Geist des christlichen Glaubens, deren Lebendigkeit und allumfassende Wirkung anerkannt sind, wenn nicht von allen, wenigstens von vielen Menschen. Stets sind diese Kräfte bereit, uneigennützig und wohltuend einzuschreiten, dort wo es das Wohl der Menschheit fordert. Das ist die Atmosphäre, die diese Stätte und diese Macht charakterisiert.

Lassen Sie sich nicht durch den menschlichen Aspekt in die Irre führen, dem Sie in der Kirche begegnen können. Das Grundgesetz, das wir hier kurz dargelegt haben, bestimmt die Handlungen, welche die oberste Regierung der Kirche unternimmt; eine Überlieferung, ständig auf die Probe gestellt und mit einer reichen Erfahrung ausgestattet, zeigt ihr den Weg und lehrt sie, allen gegenüber ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu wahren auch mitten in der heftigsten Bewegung der politischen Ereignisse.

Päpstliches Hilfswerk in Italien. Papst Pius XII. hat sich in der am 15. Juni 1953 dem Pro-Staatssekretär für die außerordentlichen Angelegenheiten Montini gewährten Audienz entschlossen, das Päpstliche Hilfswerk in Italien mit dem Sitz in Rom zu gründen, das angeschlossene Statut zu genehmigen und zu promulgieren und dieses päpstliche Hilfswerk als juristische Person zu errichten.

Diese Verlautbarung des Staatssekretariates erschien im Heft der AAS. XXXXV, vom 28. September 1953, S. 570. Der Verlautbarung ist angeschlossen das

Statut des Päpstlichen Hilfswerkes in Italien.

Titel I.

Päpstliches Hilfswerk

Art. 1. Das Päpstliche Hilfswerk (Pontificia Opera di Assistenza), gegründet von Seiner Heiligkeit Pius XII. mit Reskript Seines Staatssekretariates vom 15. Juni 1953, besitzt Rechtspersönlichkeit.

Es hat seinen Sitz in Rom.

Art. 2. Die oberste Leitung und die Überwachung des Päpstlichen Werkes sind vom Heiligen Vater einer Kardinalskommission anvertraut.

Art. 3. § 1. Das Päpstliche Werk fördert die fürsorgerische und soziale Tätigkeit in Italien in Übereinstimmung mit den Prinzipien der evangelischen Liebe und gemäß den Anordnungen des Heiligen Stuhles.

§ 2. Im besonderen ist es Aufgabe des Päpstlichen Werkes, die karitativen und fürsorgerischen Probleme zu studieren, die durch ihre Bedeutung und interdiözesane oder nationale Ausdehnung die Grenzen der einzelnen Diözesen überschreiten. Es prüft deren

religiöse, moralische, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte; es fördert und erleichtert deren Lösung.

§ 3. Dem Päpstlichen Werke kommt es gleichfalls zu, die Errichtung der diözesanen Hilfswerke zu begünstigen, von denen in Titel II die Rede ist.

§ 4. Das Päpstliche Werk entfaltet eine Tätigkeit der Information und, mit Zustimmung der Ordinarien, der Koordinierung der diözesanen Hilfswerke.

Art. 4. Die Organe des Päpstlichen Werkes sind:

1. Der Rat,
2. der Ausschuß,
3. der Wirtschaftsausschuß,
4. das Kollegium der Rechnungsprüfer,
5. die regionalen Delegationen.

Art. 5. Der Rat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, der vom Heiligen Vater auf die Dauer von drei Jahren ernannt ist,

aus einem Vizepräsidenten und aus drei Mitgliedern, die alle drei Jahre von der Kardinalskommission mit Genehmigung des Heiligen Vaters ernannt werden,

aus fünf kooptierten Mitgliedern, alle drei Jahre mit Zustimmung der Kardinalskommission aus den Regionaldelegierten gemäß Art 15 ausgewählt, und zwar einer aus Nord-, einer aus Mittel-, einer aus Süditalien, einer aus Sizilien und einer aus Sardinien,

aus dem Delegierten des Wirtschaftsausschusses im Sinne des Art. 10, § 2.

Der Rat ernennt einen eigenen Sekretär.

Art. 6. Der Rat:

1. formuliert jedes Jahr das allgemeine Programm der Tätigkeit des Päpstlichen Werkes und bestimmt die zu ergreifende Initiative im Sinne des Art. 3,

2. studiert die Probleme, welche die Tätigkeit des Päpstlichen Werkes betreffen, und faßt diesbezügliche Beschlüsse,

3. prüft und genehmigt die Berichte über die von der Präsidentschaft und dem Ausschuß durchgeführten Arbeiten, ferner die von der nämlichen Präsidentschaft und dem Ausschuß ausgearbeiteten Pläne der Organisation und der Hilfstätigkeit und mit vorausgehender Genehmigung des Wirtschaftsausschusses hinsichtlich des wirtschaftlichen Gesichtspunktes,

4. faßt Beschluß über den Voranschlag und Rechnungsabschluß des Päpstlichen Werkes, nachdem er dieselben der Genehmigung des Wirtschaftsausschusses im Sinne des Art. 11, n. 5, unterworfen hat,

5. ernennt die Regionaldelegierten im Sinne des Art. 15, § 2,

6. setzt auf Vorschlag der Präsidentschaft die zu behandelnden Themen des Nationalkongresses fest, von dem im Art. 14 die Rede ist,

7. faßt den Beschluß über die Einberufung der National- oder Regionalversammlung der diözesanen Hilfswerke.

Der Rat versammelt sich ordenlicherweise alle drei Monate.

Art. 7. § 1.

Der Präsident

1. repräsentiert das Päpstliche Werk,

2. hält die Beziehungen mit der kirchlichen und staatlichen Autorität aufrecht,

3. unterbreitet das allgemeine Aktionsprogramm und die Vorhaben des Päpstlichen Werkes wie auch die Beschlüsse des Rates im Sinne des Art. 6 der Approbation der Kardinalkommission,

4. sorgt für die Verwirklichung der Beschlüsse des Rates,

5. beruft und leitet die Versammlungen des Rates, des Ausschusses und des Wirtschaftsausschusses,

6. beruft und leitet den Nationalkongreß im Sinne der Art. 6, n. 6 und Art. 14,

7. in dringenden Fällen kann er im Einvernehmen mit dem Ausschuß Maßnahmen treffen, die er der Bestätigung des Rates in der nächstfolgenden Sitzung unterbreiten muß,

8. er leitet mit Gutheißung des Ausschusses die Ämter des Päpstlichen Werkes und ernennt deren Personal,

9. er entfaltet eine informative, fördernde, koordinierende Tätigkeit unter den Regionaldelegationen und überwacht deren Wirken; versammelt im Einvernehmen mit dem Ausschuß die

Regionaldelegierten, sooft er dies für notwendig hält,

10. korrespondiert mit den diözesanen Hilfswerken im Sinne des Art. 3, §§ 3, 4,

11. wenn es die Umstände verlangen, beruft er mit Zustimmung des Rates und leitet die nationalen oder regionalen Zusammenkünfte der Leiter der diözesanen Hilfswerke; an solchen Zusammenkünften nehmen auch die Regionaldelegierten teil.

§ 2. Die Handlungen, die im Namen des Päpstlichen Werkes vereinbarte Verträge und Verpflichtungen betreffen, müssen zu ihrer Gültigkeit der Beschlußfassung des Rates vorgelegt und gemeinsam vom Präsidenten dieses Rates und dem Delegierten des Wirtschaftsausschusses gezeichnet sein.

§ 3. Im Fall der Notwendigkeit oder der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 8. § 1. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Rates des Päpstlichen Werkes, dem Delegierten des Wirtschaftsausschusses, aus drei Mitgliedern, gewählt vom Rat aus den Reihen seiner Mitglieder mit Zustimmung der Kardinalskongregation.

§ 2. Der Ausschuß ernennt einen eigenen Sekretär.

§ 3. Der Ausschuß versammelt sich gewöhnlich zweimal im Monat.

Art. 9. Aufgabe des Ausschusses ist es, den Präsidenten zu unterstützen, im besonderen:

1. in der Ausarbeitung der Pläne, die der Prüfung und Genehmigung des Rates zu unterbreiten sind,

2. in der Durchführung der Beschlüsse des Rates,

3. in der Leitung der Ämter und Auswahl des Personales im Sinne der Art. 7, § 1, n. 8,

4. in der Vorbereitung des Nationalkongresses,

5. in der Vorbereitung und Abhaltung der Versammlungen der Regionaldelegierten und der Zusammenkünfte der Leiter der diözesanen Hilfswerke im Sinne des Art. 7, § 1, n. 9 und 11.

Art. 10. § 1. Der Wirtschaftsausschuß setzt sich zusammen:

Aus dem Präsidenten des Rates des Päpstlichen Hilfswerkes, und aus acht Mitgliedern, die jedes dritte Jahr von der Kardinalskommission mit Zustimmung des Heiligen Vaters ernannt werden.

§ 2. Der Wirtschaftsausschuß wählt unter seinen Mitgliedern mit Genehmigung der Kardinalskommission einen Vizepräsidenten, einen Delegierten und einen Vizedelegierten.

Es ernennt einen eigenen Sekretär.

§ 3. Der Wirtschaftsausschuß versammelt sich ordentlicherweise einmal im Monat.

Art. 11. § 1. Der Wirtschaftsausschuß:

1. verwaltet das Vermögen des Päpstlichen Werkes, um die notwendigen materiellen Mittel für seine Tätigkeit zu liefern,

2. empfängt und verwaltet die Spenden und Unterstützungen, die an das Päpstliche Werk gelangen,

3. beschließt über seine eigenen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse,

4. prüft die Pläne der Organisation und der Hilfstätigkeit des Päpstlichen Werkes im Sinne des Art. 6, n. 3,

5. genehmigt die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Päpstlichen Werkes im Sinne der Art. 6 n. 4.

§ 2. Es ist die Obliegenheit des Delegierten des Wirtschaftsausschusses, die Beschlüsse dieses Ausschusses durchzuführen.

Art. 12. § 1. Die Vertretung des Wirtschaftsausschusses kommt dem Präsidenten gemeinsam mit dem Delegierten zu.

§ 2. Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten, der Delegierte durch den Vizedelegierten vertreten.

§ 3. Verträge und Verpflichtungen, die im Namen des Wirtschaftsausschusses eingegangen werden, müssen zu ihrer Gültigkeit im Rahmen der Beschlüsse dieses Ausschusses gehalten und vom Präsidenten gemeinsam mit dem Vizepräsidenten gezeichnet sein.

Art. 13. § 1. Das Kollegium der Rechnungsprüfer setzt sich aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern zusammen, die alle drei Jahre mit Genehmigung des Heiligen Vaters von der Kardinalskommission ernannt werden.

§ 2. Aufgabe des Kollegiums der Rechnungsprüfer ist es:

1. die Buchführung und die Geschäftsführung des Päpstlichen Werkes zu überprüfen,

2. die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse zu überprüfen und zu begutachten.

Art. 14. Wenigstens alle drei Jahre veranstaltet das Päpstliche Werk den Nationalkongreß, um die wichtigsten und dringendsten Probleme der karitativ-fürsorgerischen Tätigkeit zu studieren.

Am Kongreß nehmen von Rechts wegen außer den Mitgliedern des Rates und des Wirtschaftsausschusses auch die Rechnungsprüfer, die Regionaldelegierten und die Leiter der diözesanen Hilfswerke teil.

Art. 15. § 1. In jedem kirchlichen Gebiet wird eine regionale Delegation des Päpstlichen Werkes errichtet.

§ 2. Die regionalen Delegationen werden von Delegierten geleitet, die vom Rat des Päpstlichen Werkes mit vorausgehender Zustimmung der Ordinarien des betreffenden Gebietes ernannt werden.

§ 3. Die Regionaldelegierten bleiben drei Jahre im Amt.

Art. 16. § 1. Mit Zustimmung der interessierten Ordinarien:

1. studieren die Regionaldelegierten die karitativ-fürsorgerischen Probleme und Bedürfnisse des Gebietes und schlagen den zentralen Organen des Päpstlichen Werkes durchzuführende Maßnahmen vor,

2. stellen in den betreffenden Gebieten die Verbindung mit den diözesanen Hilfswerken zur Durchführung der interdiözesanen oder nationalen karitativ-fürsorgerischen Pläne des Päpstlichen Werkes im Sinne der Art. 3, § 3 und des Art. 7, § 1, n. 11 her.

§ 2. Die Regionaldelegierten haben administrative, aber nicht wirtschaftliche Verantwortung.

Titel II

Diözesane Hilfswerke

Art. 17. § 1. In jeder Diözese wird nach Möglichkeit das Diözesane Hilfswerk errichtet, das dem Ordinarius direkt untersteht und die eigene Tätigkeit unter der Verantwortung desselben entfaltet.

Es ist dem Päpstlichen Hilfswerk im Sinne des Art. 3, § 4, dieses Statutes angeschlossen.

§ 2. Das Diözesane Hilfswerk wird in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Ordinarius

1. eine karitativ-fürsorgerische Tätigkeit entfalten zum Nutzen und im Umfange der Diözese und dabei nach Möglichkeit die Richtlinien des Päpstlichen Handwerkes befolgen.

2. studiert, fördert, verwirklicht und koordiniert die verschiedenen erforderlichen Maßnahmen karitativ-fürsorgerischen Charakters,

3. arbeitet mit dem Päpstlichen Hilfswerk in der Durchführung der interdiözesanen und nationalen Maßnahmen zusammen.

Art. 18. Das Diözesane Hilfswerk wird von einem Rat, bestehend aus dem Präsidenten und wenigstens zwei Mitgliedern geleitet, die vom Ordinarius ernannt werden. Dieser vertraut einem von ihnen, wofern er es nicht vorzieht, sich dieses vorzubehalten, die Aufgabe an, als sein Delegierter die Beziehungen zu dem Päpstlichen Hilfswerk im Sinne des Art. 3, § 4, Art. 7, § 1, n. 11 und Art. 16, § 1, nn. 1 und 2 zu unterhalten.

Art. 19. Bei der Errichtung des Diözesanen Hilfswerkes wird der Ordinarius wünschen, sich nach Möglichkeit den Bestimmungen anzupassen, die in diesem Statut für das Päpstliche Hilfswerk bezüglich der Kompetenzen des Rates und des Präsidenten, der Giltigkeit der Verträge und der Verpflichtungen, der Güterverwaltung, die Aufstellung und Genehmigung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse sowie der Rechnungsprüfung festgelegt sind.

Errichtung von Kathedralkapiteln. Für Diözesen, in denen ein Kathedralkapitel noch nicht errichtet oder wiederhergestellt werden konnte, sehen die can. 423—428 CIC die Errichtung des Diözesanrates (consultores dioecesani) vor, der als Rat des Bischofs und im Fall der Behinderung des Bischofs

oder der Erledigung des bischöflichen Stuhles die Stelle des Kathedralkapitels suppliert. Daß aber dem jungen Rechtsinstitut des Diözesanrates die Zukunft gehört und die altehrwürdige, bewährte Einrichtung der Kathedralkapitel nicht weitergeführt werden soll, ist, wie die Errichtung neuer Kapitel in der Neuen und in der Alten Welt zeigt, ein Fehlschluß.

1. Durch die Apostolische Konstitution: Quantae et semper vom 28. Dezember 1952, AAS. XXXXV, S. 88 ff., wird ein Kathedralkapitel in der Diözese Espirito Santo, Vitoria in Brasilien errichtet. Papst Pius XII. sagt: „Da die Kollegien der Kanoniker, abgesehen davon, daß sie bei der Regierung der Kirche dem Bischof durch ihren Rat beistehen, auch zur würdigen Feier der Zeremonien an der Hauptkirche jeder Diözese beitragen, kann es uns nur Freude bereiten, sie zu gründen und zu errichten, sooft dies die Verhältnisse erlauben." — Das Kapitel besteht aus zwei Dignitären, dem Dekan und dem Propst und aus acht Kanonikern, von denen einem das Amt (munus) des Theologen, einem anderen das eines Präfekten zur Vergebung der Sünden der Pönitenten nach der Vorschrift des Rechtes anvertraut ist. Die Besetzung der Dignitäten und Kanonikate erfolgt auch im ersten Verleihungsfall nach der Norm des gemeinen Rechtes. Solange aber diese Kanonikate nicht mit einem entsprechenden Benefizialgut ausgestattet werden können, wird die Fakultät gewährt, sie auch solchen Priestern zu übertragen, die im Besitz eines anderen Benefiziums, selbst eines Seelsorgebenefiziums sind. Außerdem wird das Indult gewährt, daß die Kanoniker dieser Diözese zum Chorgebet nur am Weihnachts-, Oster-, Pfingst-, Fronleichnamsfest, am Palmsonntag, an den letzten drei Tagen der Karwoche und an vier Marienfesten, nämlich am Fest der Unbefleckten Empfängnis, der Himmelfahrt, der Mutter Gottes von „Penha", das ist der Patronin der Diözese, schließlich der Hilfe der Christen, dem Titelfest der Kathedralkirche, verpflichtet sind. Die Konstitution legt die Insignien der Kanoniker fest, die sie bei der Feier der Zeremonien und innerhalb der Diözese tragen. Nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes und dieser Konstitution haben die Kapitularen ehestens Statuten zu schaffen, die nach der Approbation durch den Bischof von den Dignitären und Kapitularen gewissenhaft zu beobachten sind. Hinsichtlich der Pflichten, Aufgaben, Rechte und Privilegien der Kanoniker, sind die Vorschriften des gemeinen Rechtes gewissenhaft zu beobachten. Nach der Errichtung und Konstituierung des Kapitels erlischt die Funktion der Diözesanräte. Die Durchführung der Konstitution wird mit allen notwendigen und nützlichen Fakultäten dem Apostolischen Nuntius von Brasilien auch mit der Fakultät der Subdelegation übertragen. Er hat die Akten der vollzogenen Durchführung in einer beglaubigten Abschrift ehestens an die Heilige Konsistorialkongregation zu senden.

2. Durch die Apostolische Konstitution: Pro apostolico vom 18. Oktober 1952, AAS. XXXXV, S. 171 ff., wird in der Diözese Passo Fundo, Brasilien, ein Kapitel errichtet, das aus einer Dignität, nämlich dem Archidiakonat, und aus sechs Kanonikern besteht, von denen einem das Amt des Theologen, einem anderen des Präfekten zur Vergebung der Sünden der Pönitenten zu übertragen ist. Das Chorgebet ist, abgesehen von den in der unter Nr. 1. besprochenen Konstitution angeführten Festen des Herrn, nur an zwei Marienfesten vorgeschrieben: Maria Himmelfahrt und am Fest der Mutter Gottes von Aparecido, das ist am Titelfest der Kathedralkirche. In allen übrigen Punkten stimmt diese Konstitution mit den Vorschriften der Konstitution: Quantae et semper überein.

3. Durch die Apostolische Konstitution: Divinus animarum Pastor vom 15. Oktober 1952, AAS. XXXXV, S. 209 ff., wird ein Kathedralkapitel in der Diezöse Sao Cárlos do Pinhal, Brasilien, aus zehn Kanonikern errichtet, darunter dem Canonicus theologus und dem Präfekten zur Vergebung der Sünden der Pönitenten. — Von Dignitäten ist merkwürdigerweise nicht die Rede. — Unter

den Festen der Heiligen, als Feste des Herrn, werden die gleichen wie die in der Konstitution: Quantae et semper genannten, angeführt, an denen die Kanoniker zum Chordienst verpflichtet sind, außerdem das Fest Mariä Himmelfahrt und des hl. Karl Boromäus, des Titelheiligen der Kathedralkirche. Hinsichtlich aller anderen Bestimmungen sei auf die unter Nr. 1 besprochene Konstitution: Quantae et semper verwiesen.

4. Durch die Apostolische Konstitution: Ex antiquissima vom 1. November 1952, AAS. XXXXV, S. 211 ff., wird ein Kathedralkapitel in der Diözese Curitiba, Brasilien, errichtet, bestehend aus acht Kanonikern, darunter dem Canonicus theologus und einem Präfekten zur Vergebung der Sünden der Pönitenten. Zum Chordienst sind die Kanoniker an den schon aufgezählten Festen des Herrn (siehe Nr. 1), am Fest Maria Himmelfahrt und am Fest unserer Lieben Frau vom Licht (Dominae Nostrae, quam a Luce vocant), dem Titelfest der Kathedralkirche, verpflichtet. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieser Konstitution wird auf den Inhalt der unter Nr. 1 besprochenen Konstitution verwiesen.

5. Durch die Apostolische Konstitution: Qui cognoverit vom 5. Februar 1953, AAS. XXXXV, S. 326 ff., wird im Kardinalbistum Porto e Santa Rufina ein Kathedralkapitel errichtet. Diesem Kapitel ist die an der gleichen Kirche schon bestehende Pfarre pleno jure übertragen. Das Kapitel zählt zwei Dignitäre: den Archidiakon und den Propst, ferner zwölf Kanoniker; einer von ihnen leitet mit stellvertretender Gewalt die Seelsorge [1], einer versieht das Amt (officium) des Theologen, ein dritter ist schließlich für die Vergebung von Sünden der Christen nach den Normen des Rechtes bestimmt und mit dem Amt (munus) des Pönitentiars ausgezeichnet. Die Dignitäten verleiht der Apostolische Stuhl, die übrigen Kanonikate der Bischof, soweit diese Verleihung nicht durch einen im Recht vorgesehenen Grund dem Apostolischen Stuhl zukommt. Wenn die Dürftigkeit des Benefizialgutes dies erfordert, kann der Bischof Dignitäten und Kanonikate auch solchen Klerikern verleihen, die bereits ein Benefizium selbst ein Seelsorgebenefizium, besitzen. Zum gemeinsamen Chorgebet werden die Kanoniker wenigstens an den höheren Festen verpflichtet, die in den ehestens abzufassenden Statuten bestimmt werden. Doch kann der Bischof außerdem die Kanoniker zum Nutzen der Diözese nach Ermessen versammeln. Die Konstitution enthält ferner ausführliche Bestimmungen über die Insignien der Kanoniker. Mit der Durchführung der Konstitution wird der Kardinalbischof von Porto e Santa Rufina, Tisserant, betraut.

6. Durch die apostolische Konstitution: Est in antiquo vom 8. November 1952, AAS. XXXXV, S. 447 f., wurde in Paisley, einem Suffraganbistum von Glasgow, Schottland, zur Unterstützung des Bischofs und zur Erhöhung des Glanzes der heiligen Riten, ein Kathedralkapitel errichtet, das mit einer Dignität des Propstes und acht Kanonikaten ausgestattet ist. Mit einem Kanonikat ist das Amt (munus) des Theologen verbunden, mit einem anderen das Amt (officium) des Nachlasses der Sünden. Die Kanonikate sind auch im ersten Verleihungsfall nach den Normen des Rechtes zu vergeben. Solange aber ein entsprechendes Kapitelvermögen mangelt, dürfen sie auch Priestern, die ein Benefizium, sogar Seelsorgebenefizium innehaben, übertragen werden. Es folgt eine eingehende Beschreibung der Insignien, die innerhalb der Diözese getragen werden dürfen. Als gemeinsames Chorgebet ist einmal im Monat die Terz zu beten, die mit einer gesungenen Konventmesse verbunden ist, und zwar an höheren Festen, die in den ehestens abzufassenden Statuten bestimmt werden. Der Bischof kann aber auch an anderen Tagen nach seinem Ermessen die Kanoniker zusammenrufen. Im übrigen sind hinsichtlich dieses Kapitels die Bestimmungen des Rechtes anzuwenden. Mit der Durch-

[1] Vergl. can. 471, § 1; qui actualem gerat curam animarem, ferner can. 452, 1423, § 2, CIC.

führung wird der Apostolische Delegat betraut, der auch die Fakultät der Subdelegation erhält. Er hat ein beglaubigtes Dokument über die erfolgte Durchführung seines Auftrages ehestens der Konsistorialkongregation einzusenden.

7. Durch die Apostolische Konstitution: Qui summi vom 8. November 1952, AAS. XXXXV, S. 449 ff., wird in der Diözese Motherwell, Suffraganbistum von Glasgow, Schottland, ein Kathedralkapitel errichtet, das aus einer Dignität des Propstes und zehn Kanonikaten besteht, einem Kanonikus wird das Amt des Theologen (munus Theologi), einem das Amt des Präfekten zur Vergebung der Sünden von Pönitenten zugewiesen, die übrigen Bestimmungen der Konstitution sind denen gleich, die in der Konstitution: Est in antiquo (siehe Nr. 6) enthalten sind.

Eine Vergleichung des Inhaltes dieser sieben Konstitutionen läßt deutlich die Praxis der Kurie in der Handhabung der Bestimmungen des CIC über die Kathedralkapitel erkennen.

Plenarkonzil auf den Philippinen. Mit einem Schreiben vom 8. Dezember 1952, AAS. XXXXV, S. 91 ff., ernannte Papst Pius XII. den Erzbischof von Sidney, Kardinal Gilroy, zum Apostolischen Legaten für das zu Beginn des Jahres 1953 abzuhaltende Plenarkonsil des gesamten Episkopates der Philippinischen Inseln in Manila. Vor der Promulgation des CIC fand im Jahre 1907 ein Provinzialkonzil zu Manila statt. Die Beschlüsse dieses Konzils entsprechen nicht mehr der bedeutenden Zunahme der Hierarchie auf jenen Inseln und stimmen mit den neuen Verhältnissen, die dort bestehen, überhaupt nicht überein, seitdem nach Beendigung des jüngsten Krieges der ausgedehnte Archipel der Philippinischen Inseln ein selbständiger Staat geworden ist.

Den Bischöfen und anderen Teilnehmern des Konzils legt der Papst als wichtigste Beratungsgegenstände vor: Pflege der Religion und Sitten bei den Christgläubigen, ständige Förderung der Heiligkeit des Klerus und der Seelsorge, intensive Gestaltung des katechetischen Unterrichts in den einzelnen Pfarren, in öffentlichen und privaten Schulen, die bessere Ausgestaltung der bischöflichen Kurien und der Ämter der Diözesanverwaltung, Reform der Taxen anläßlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien nach den kanonischen Vorschriften, die Würde der Gotteshäuser und die Beobachtung der liturgischen Gesetze, die Weckung kirchlicher Berufe, die sorgfältige Erziehung und Unterweisung der Seminaristen, die Predigt, die eifrige Förderung des Wachstums der katholischen Aktion. Schließlich ist die Durchführung der Statuten eingehend zu beraten, die jüngst von der Heiligen Konsistorialkongregation für die jährlichen Versammlungen der Bischöfe unter dem Namen: Catholic Welfare Organization erlassen wurden, das Dekret derselben Heiligen Kongregation über die Errichtung eines Feldvikariates auf den Philippinischen Inseln, die bessere und sorgfältigere Verteidigung der Unversehrtheit des katholischen Glaubens und der katholischen Sitten, gegen die täglich häufigeren Angriffe der Dissidenten, der sogenannten Aglipay.

Der Kardinal-Erzbischof von Sidney wird zum Legaten a latere erwählt und ernannt, damit er in der Person des Papstes das erste Plenarkonzil des gesamten Episkopates der Philippinischen Inseln im Namen des Papstes und unter der Autorität des Papstes einberufe und in den Beschlüsse fassenden Sitzungen den Vorsitz führe.

Hundert Jahre katholische Hierarchie in Holland. Im Jahre 1853 hat Papst Pius IX. die katholische Hierarchie Hollands wieder errichtet. Im Mai des Jahres 1953 haben die Katholiken Hollands aus diesem Anlaß besondere Feierlichkeiten veranstaltet. Papst Pius XII. erinnerte in einem Schreiben an Kardinal de Jong, Erzbischof von Utrecht, und an den holländischen Episkopat (AAS. XXXXV, S. 391 ff.), daran, daß Papst Sergius I. den heiligen Willibrord, den Apostel Frieslands in Rom, persönlich zum Bischof geweiht (695), ihm das Pallium verliehen und unter

dem Namen Klemens die Kirche von Utrecht übertragen hat. Der Papst rühmt in diesem Schreiben die nationalen Tugenden der holländischen Katholiken, die karitative Betätigung in aller Welt und zuletzt gegen die eigenen Mitbürger anläßlich der großen Überschwemmungskatastrophen, das Familienleben, die große Zahl von Ordensberufen beiderlei Geschlechtes und von Priesterberufen, während anderwärts häufig Priestermangel herrscht, die große Zahl von Missionären, welche die holländische Kirche in die Heidenwelt entsendet, das katholische Schulwesen Hollands; der Papst empfiehlt den Katholiken Hollands im Verein mit dem Klerus die Verteidigung der Wahrheiten des katholischen Glaubens, die Zusammenfassung der katholischen Kräfte zur Lösung der sozialen Probleme.

Plenarkonzil für Argentinien in Buenes Aires. Mittels eines päpstlichen Schreibens vom 30. September 1953 hat Papst Pius XII. den Kardinal-Erzbischof Copello von Buenos Aires zum Päpstlichen Legaten für das in Buenos Aires im Verlauf des Monats November 1953 abzuhaltende Plenarkonzil des argentinischen Episkopates ernannt. Als Gegenstände der Beratung bezeichnet der Papst in diesem Schreiben: den katechetischen Unterricht der Kinder und Jugendlichen in Pfarren und Schulen, der Erwachsenen in den Pfarren gemäß den Vorschriften des Dekretes der Konzilskongregation „Provido sane" vom 12. Jänner 1935; die Verteidigung des katholischen Glaubens gegen die Bestrebungen und Anschläge der Neuerer, Freimaurer und Kommunisten; die katholische Aktion der Laien und andere fromme Vereinigungen, die Beobachtung der christlichen Sitten im kirchlichen und im öffentlichen Leben; die intensive Förderung kirchlicher Berufe, Heranbildung der Kleriker, Disziplin besonders des Pfarrklerus; die soziale Frage und ihre Lösung im Sinne der Vorschriften des Evangeliums und des Heiligen Stuhles; die richtige Verwaltung der kirchlichen Güter und sorgfältige Erfüllung der Verpflichtungen, die auf Verlassenschaften und frommen Stiftungen beruhen. Der Kardinal-Erzbischof von Buenos Aires wird zum Päpstlichen Legaten ernannt, damit er im Namen des Papstes und seiner Autorität den Vorsitz führe (AAS. XXXXV, S. 718 f.).

Approbation der Statuten der Bischofskonferenzen auf den Philippinischen Inseln. Die natürliche Entwicklung und die Zeitverhältnisse nach Beendigung des Krieges führten dazu, daß seit 1945 auf Veranlassung des Apostolischen Delegaten Erzbischofs Piani Zusammenkünfte sämtlicher Ordinarien der Philippinischen Inseln unter dem Namen: Catholik Welfare Organization stattfanden.

Auf Bitten des Apostolischen Nuntius Erzbischofs Vagnorri hat der Apostolische Stuhl durch das gegenwärtige Dekret der Heiligen Konsistorialkongregation vom 28. Juni 1952 (AAS. XXXXV, S. 247) Statuten für die Abhaltung der Versammlung approbiert. Mit der Durchführung des Dekretes wurde der Apostolische Nuntius betraut. Die Statuten selbst wurden in den AAS. nicht publiziert.

Fiume Appellationsgericht. Die Konsistorialkongregation hat kraft besonderer Vollmachten, die ihr von Papst Pius XII. übertragen wurden, durch ein Dekret vom 20. November 1953 entschieden, daß der Ordinarius von Parenzo und Pola ständig sich an das Gericht des Ordinarius von Fiume als Appellationsgericht in zweiter Instanz wende (AAS. XXXXV, 1953, S. 562).

Dekret über die Wahl eines Kapitelvikars. Die Diözesen Savona und Noli, die zur Kirchenprovinz von Genua gehören, sind in Personalunion vereinigt (aeque principaliter unitae, can. 1419, 2° und can. 1420, § 2, CIC). Seit 1910 besitzen beide Diözesen nur eine Curia dioecesana. Auf Bitten des derzeitigen Diözesanbischofs gewährte Papst Pius XII., daß in Zukunft im Falle der Sedisvakanz der unierten Bistümer nur ein Kapitelvikar gewählt werde. Beide Kapitel treten in Savona zur Wahl zusammen. Die Einberufung und der Vorsitz kommt dem Propst des

Kapitels von Savona zu, im Falle der Verhinderung des Propstes oder der Vakanz der Propstei der Reihe nach einer anderen Dignität desselben Kapitels; alle Kanoniker sind einzuberufen ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder des einen und des anderen Kapitels. (25. Februar 1953, AAS. XXXXV, S. 557.)

Erklärung betreffend Kardinal Wyszyński. Da vor kurzer Zeit an Seine Eminenz, Kardinal Wyszyński, Erzbischof von Gnesen und Warschau, gewisse Personen in sakrilegischer Weise gewaltsam Hand anzulegen und die Ausübung seiner kirchlichen Jurisdiktion zu hindern gewagt haben, erklärt die Heilige Konsistorialkongregation, daß alle jene, die die erwähnten Delikte begangen haben, nach der Vorschrift des can. 2334 n. 2 und 2343, § 2, CIC, der dem Apostolischen Stuhl in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation verfallen und von Rechts wegen „infames" sind.

30. September 1953 (AAS. XXXXV, S. 618).

Entlehnung kirchlich-italienischen Archivmaterials. Die Dokumente, Manuskripte und andere Schriftstücke von historischem Interesse, die in den Archiven und Bibliotheken kirchlicher Anstalten und Ordensanstalten aufbewahrt werden, sind inbegriffen unter den Gegenständen der Geschichte und kirchlichen Kunst, von denen in dem Zirkular der Konzilskongregation vom 24. Mai 1939 (AAS. XXXI, S. 266) die Rede ist, und unterliegen deshalb den Bestimmungen eben dieses Zirkulars.

Hinsichtlich des Entlehnens der genannten Dokumente, Manuskripte und Schriftstücke für Studienzwecke durch Einrichtungen oder Personen mit dem Sitz in Rom, verfügt diese Kongregation, daß diese Dokumente, Manuskripte und Schriftstücke in die zeitweise Verwahrung an das Vatikanische Geheimarchiv geschickt werden, das alle möglichen Sicherheiten für eine gute Aufbewahrung, die notwendige Überwachung während des Studiums, außerdem die Möglichkeit zur Anfertigung von Photographien nach verschiedenen Systemen bietet.

Was die Entlehnung für Studienzwecke von Seiten juristischer oder physischer Personen außerhalb Italiens betrifft, behält sich die Konzilskongregation vor, die einzelnen Ansuchen zu überprüfen, damit das Prinzip gewahrt werde, daß die Dokumente, Manuskripte und Schriftstücke in einem Archiv oder in einer Bibliothek einer kirchlichen Einrichtung oder Ordenseinrichtung hinterlegt werden. Im Falle, daß am Sitz des Ansuchenden kein kirchliches Archiv oder keine kirchliche oder Ordensbibliothek in der Lage ist, die Bereitstellung für Studienzwecke sicherzustellen, wird diese Heilige Kongregation die passende Hinterlegung bei einer öffentlichen Bibliothek in Erwägung ziehen, welche die notwendigen Garantien bietet.

Es empfiehlt sich auch, zu erwähnen, daß die Verbote, die dem Willen der Stifter oder Schenker entsprechen oder vom Apostolischen Stuhle für viele Bibliotheken unter besonderen kirchlichen Strafsanktionen aufgestellt wurden, Bücher zu entnehmen, noch immer in Geltung sind.

Den Bischöfen wird aufgetragen, die Aufmerksamkeit auch der Pfarrer, Kirchenrektoren und Vorsteher der anderen kirchlichen und Ordenseinrichtungen auf diese Anordnungen und auf das Zirkular vom 24. Mai 1939 zu lenken und sie zur gehörigen Beobachtung aufzufordern (AAS. XXXXV, S. 101 f.).

Entscheidungen der Interpretationskommission, zum M. P. Crebrae allatae sunt (AAS. XXXXI, S. 89 ff.; vergl. ÖAKR 1950, S. 105—121).

I. Im Falle von Eheschließungen zwischen Katholiken und Akatholiken gilt für den lateinischen Priester can. 1102, § 2, CIC: Alle heiligen Riten sind verboten; wenn aus diesem Verbot größere Übel vorausgesehen werden, kann der Ordinarius eine oder die andere von den gebräuchlichen Zeremonien erlauben, mit Ausnahme der Feier der heiligen Messe.

Can. 85, § 1, M. P. lautet: Nur jene Ehen sind gültig, die mit einem heiligen Ritus vor dem Pfarrer oder Ortshierarchen oder vor einem Priester,

dem der eine oder der andere die Fakultät zur Eheassistenz erteilt hat, und vor wenigstens zwei Zeugen ...

§ 2. Als heilig erscheint der Ritus zu dem in § 1 genannten Zweck schon durch die Beteiligung des assistierenden und segnenden Priesters.

Angefragt wurde, ob ein Priester des lateinischen Ritus, der rechtmäßig Ehen zwischen einem Katholiken des orientalischen Ritus und einem getauften oder ungetauften Akatholiken assistiert, die Vorschrift des can. 1102, § 2, CIC oder die Vorschrift des can. 85, M. P. beoachten muß.

Die Antwort lautete: Affirmative ad primam partem; negative ad alteram.

Angefragt wurde ferner, ob ein Priester des orientalischen Ritus, der rechtmäßig Ehen zwischen einem Katholiken des lateinischen Ritus und einem getauften oder ungetauften Akatholiken assistiert, die Vorschrift des can. 1102, § 2 CIC oder die Vorschrift des can. 85, M. P. beobachten muß. Die Antwort lautete: negative ad primam partem, affirmative ad alteram.

Beide Entscheidnugen vom 8. Jänner 1953, AAS. XXXXV, S. 104.

II. Can. 18 M. P. behandelt die Dispens vom Aufgebot.

§ 2 lautet: Wenn mehrere eigene Hierarchen vorhanden sind, kommt die Erteilung der Dispens jenem zu, in dessen Eparchie die Ehe geschlossen wird; wenn die Ehe außerhalb der eigenen Eparchien eingegangen wird, jedem beliebigen eigenen Hierarchen.

Die Frage lautete, ob der Ortshierarch, in dessen Eparchie die Ehe geschlossen wird, nach can. 18, § 2, vom Eheaufgebot die durch dieses Gesetz verpflichteten Parteien, jedoch verschiedenen Ritus, dispensieren kann.

Die Antwort lautete: Affirmative, jedoch mit dem Zusatz, wofern der Hierarch der eigene Hierarch dessen ist, der einer Dispens bedarf.

Ferner wurde gefragt, ob der Ortshierarch, in dessen Eparchie die Ehe geschlossen wird, nach can. 18, § 2, vom Eheaufgebot die Ehewerber dispensieren kann, die zwar dem gleichen Ritus wie der Hierarch selbst angehören, ohne daß er ihr Hierarch ist.

Die Antwort lautete: Negative.

III. Can. 31 M. P. zählt die Ehehindernisse niedrigeren und höheren Grades nach dem Recht der Orientalen auf. Gefragt wurde, nach welchem Grad in den einzelnen Fällen ein Hindernis zu beurteilen ist, das nach der verschiedenen orientalischen oder lateinischen Art zu zählen, höheren oder niederen Grades, gemäß can. 31, ist.

Die Kommission entschied: Das Hindernis ist als Hindernis jenes Grades zu beurteilen, den es in der Disziplin des Hierarchen besitzt, der Dispens erteilt.

IV. Gemäß can. 32, § 5 M. P. ist die Dispens, wenn die Eheschließenden verschiedenen Eparchien des gleichen Ritus oder verschiedenen Riten angehören, vom Hierarchen des Mannes zu erbitten, und wenn der Mann Akatholik ist, vom Hierarchen der Frau.

Gefragt wurde, ob durch die Worte des can. 32, § 5, „Dispens ist vom Hierarchen des Mannes zu erbitten", die Gewalt des Hierarchen der Frau ausgeschlossen wird, gültig von einem Hindernis zu dispensieren, das nur diese bindet.

Die Antwort lautete: Negative.

Ferner wurde gefragt, ob die Vorschrift des can. 32, § 5, anzuwenden ist, wenn Eheschließende desselben Ritus Eparchien verschiedenen Ritus angehören.

Die Antwort lautete: Affirmative.

V. Nach can. 85, § 2 M. P. ist zur gültigen Eheschließung auch ein heiliger Ritus erforderlich. Dieser besteht nach can. 85, § 2 M. P. in der Beteiligung des assistierenden und segnenden Priesters.

Gefragt wurde, ob durch das Wort in can. 85, § 2, „segnend" eine einfache Segnung verstanden oder ein bestimmter liturgischer Ritus verlangt wird. Die Antwort hieß: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

VI. Can. 86, § 1, 2^0, M. P. besagt: Der Pfarrer und der Ortshierarch assistieren einer Eheschließung gültig nur innerhalb der Grenzen des eigenen Territoriums, gleichgültig ob die Eheschließenden seine Untergebenen sind oder nicht, wofern sie seinem Ritus angehören. Der CIC macht diese Einschrän-

kung bezüglich des Ritus nicht. Can. 1095, § 1, 2°, CIC: Der Pfarrer und der Ortshierarch assistieren der Eheschließung gültig nur innerhalb der Grenzen des eigenen Territoriums; hier assistieren sie nicht nur den Eheschließungen ihrer Untergebenen, sondern auch derer, die nicht ihre Untergebenen sind, gültig.

Die Frage lautete, ob die Worte des can. 86, § 1, 2°, „gleichgültig ob die Eheschließenden ihre Untergebenen sind oder nicht, wofern sie seinem Ritus angehören", verglichen mit den Worten des can. 1095, § 1, 2°, CIC: „... hier assistieren sie nicht nur den Eheschließungen ihrer Untergebenen, sondern auch derer, die nicht ihre Untergebenen sind, gültig", so aufzufassen sind, daß der Pfarrer und der Ortsordinarius des orientalischen Ritus gültig der Eheschließung zweier Gläubigen des lateinischen Ritus, ebenso der Pfarrer oder Ortshierarch des lateinischen Ritus gültig der Eheschließung zweier Gläubigen des orientalischen Ritus assistieren können.

Die Antwort lautete: Negative.

VII. Can. 88, § 3 M. P. lautet: Die Ehe ist vor dem Pfarrer des Bräutigams zu schließen, wofern nicht eine gesetzmäßige Gewohnheit etwas anderes erheischt oder ein triftiger Grund entbindet; Ehen der Katholiken gemischten Ritus sind im Ritus des Mannes und vor seinem Pfarrer zu schließen, wofern nicht der Mann, der seinen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz im Gebiet der Orientalen[1] hat, zustimmt, daß die Ehe im Ritus der Braut und vor ihrem Pfarrer geschlossen werde.

Can. 1907, § 2, CIC, bestimmt: In jedem Einzelfall hat als Regel zu gelten, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen wird, wofern nicht ein triftiger Grund entbindet; die Ehen der Katholiken gemischten Ritus sind, wofern im partikularen Recht nichts anderes vorgezeichnet ist, im Ritus des Mannes und vor dem Pfarrer desselben zu schließen.

Gefragt wurde, ob die Vorschrift des can. 88, § 3, „Ehen der Katholiken gemischten Ritus sind aber im Ritus des Mannes und vor dem Pfarrer desselben zu schließen", die Vorschrift des can. 1097, § 2, CIC, „... Ehen der Katholiken gemischten Ritus sind aber, wofern im partikularen Recht nichts anderes vorgesehen ist, im Ritus des Mannes und vor dem Pfarrer desselben zu schließen", aufhebt.

Die Entscheidung lautete: Affirmative.

Die Entscheidungen III. bis VIII. sind datiert vom 3. Mai 1953, AAS. XXXXV, S. 312 f.

Zum Motu Proprio: Sollicitudinem Nostram vom 6. Jänner 1950 (AAS. XXXXII, S. 5—120; vgl. ÖAKR. 1950, S. 161—172) sind folgende authentische Entscheidungen publiziert worden:

I. Can. 72, § 1, 6°, M. P. lautet: Von dem gemeinsamen Gerichtshof mehrerer Riten, von denen in can. 39 die Rede ist, muß die Appelation an das vom Patriarchen der Prozeßparteien verschiedenen Ritus designierte Gericht gehen.

Nach can. 39 M. P. können Ortshierarchen, die im gleichen Territorium innerhalb des Patriarchates Jurisdiktion besitzen, über die Errichtung eines einzigen Gerichtes übereinkommen, das Streit- und Strafsachen der Gläubigen jedes Ritus entscheidet, die einem von diesen Ortshierarchen unterworfen sind. Die Ernennung der Gerichtspersonen dieses Gerichtes und die Bestimmung der Amtsdauer erfolgt durch die gleichen Ortshierarchen.

Gefragt wurde, ob das Appelationsgericht, gemäß can. 72, § 1, 6°, das „von den Patriarchen der Parteien verschiedenen Ritus im Prozeßfall" designiert ist, von den Patriarchen der Prozeßparteien durch Dekrete für die einzelnen Appellationen oder durch ein einziges Dekret für alle zu konstituieren ist.

Die Antwort lautete: Negative ad primam partem, affirmative ad alteram.

Ferner wurde gefragt, ob die Worte des can. 72, § 1, 6°, „von den Patriarchen der Prozeßparteien verschiedenen Ritus", von allen Patriarchen der Gläubigen zu verstehen sind, deren Hierarchen, gemäß can. 39, § 1, über die

[1] Gebiet der Orientalen, vergl. ÖAKR. 1953, S. 174, [16].

Errichtung eines einzigen Gerichtes übereingekommen sind.

Die Antwort lautete: Affirmative.

II. Can. 151, § 1, M. P. lautet: Obwohl der Bischof das Recht hat, an jedem Ort seiner Eparchie, der nicht exempt oder stauropeg ist, einen Gerichtshof zu errichten, hat er nichtsdestoweniger an seinem Sitz ein Gericht als ordentliche Gerichtsstätte zu bestellen.

Gefragt wurde, ob die Worte des can. 151, § 1, „an jedem beliebigen Ort seiner Eparchie", so aufzufassen sind, daß der Bischof persönlich oder durch einen Stellvertreter innerhalb der Grenzen seines Territoriums gültig und erlaubt einen Akt der richterlichen Gewalt auch an Orten setzen kann, die der ausschließlichen Jurisdiktion eines anderen Ritus unterworfen sind, wofern nur die ausdrückliche Zustimmung der Hierarchen der genannten Orte gegeben ist.

Die Antwort lautete: Affirmative.

Auf die Frage, ob die in der Antwort erteilte Interpretation deklarativ oder extensiv sei, erklärte die Interpretationskommission: Negative ad primam partem; affirmative ad secundam.

Die Antworten sind datiert vom 8. Jänner 1953, AAS. XXXXV, S. 104 f.

Irrtümlicherweise wurden in der Entscheidung zu can. 72 und can. 151 an dieser Stelle der AAS. die beiden Canones dem Motu Proprio: Postquam Apostolicis Litteris, vom 9. Februar 1952, zugeschrieben.

Stiftung für das Laienapostolat. Papst Pius XII. hat in der dem Prostaatssekretär Montini am 28. Oktober 1953 gewährten Audienz das ausschließliche Statut der Stiftung Pius' XII. für das Laienapostolat genehmigt.

I. In der Vatikanstadt wird die Stiftung Pius' XII. für das Laienapostolat gestiftet und errichtet.

Die Stiftung hat eigene Rechtspersönlichkeit.

II. Zweck der Stiftung ist die Vorsorge für die Verwaltung des Gründungskapitals dieser Stiftung und der beweglichen und unbeweglichen Güter, die ihr in Zukunft für die Erhaltung und Förderung der internationalen katholischen Werke des Laienapostolats übertragen werden.

III. Das Staatssekretariat übernimmt die Überwachung der Stiftung.

IV. Die Stiftung steht unter der Leitung eines Verwaltungsrats, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt; diese werden vom Staatssekretariat ernannt. Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Delegierten.

V. Das Staatssekretariat ernennt ein Kollegium von Revisoren, das aus drei wirklichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern besteht; diese müssen periodische Überprüfungen der Verwaltung und der finanziellen Gebarung, die Prüfung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses vornehmen und die Berichte verfassen, die dem Staatssekretariat vorzulegen sind.

Das Staatssekretariat genehmigt die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Stiftung.

VI. Für alle rechtsverbindlichen Akte wird die Stiftung durch den Präsidenten und den Delegierten des Verwaltungsrates gemeinsam vertreten.

VII. Die Stiftung wird eine eigene Geschäftsordnung erlassen, die vom Staatssekretariat zu genehmigen ist.

VIII. Das vorliegende Statut wird in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht.

Erkenntnis des Kardinalsgerichtshofs betreffend den Malteser-Ritterorden. Mittels päpstlichen Handschreibens vom 10. Dezember 1951 wurde ein Kardinalsgerichtshof, bestehend aus den Kardinälen Tisserant als Präsident, Micaro, Pizzardo, Masella und Canali gebildet, der am 24. Jänner 1953 einstimmig beschlossen hat, auf ein Handschreiben des Heiligen Vaters, betreffend den Souveränen Jerusalemischen Ritterorden von Malta, wie folgt zu antworten:

1. Rechtlicher Charakter des Souveränen Jerusalemischen Ritterordens von Malta (Art. 2 des Titels I der Konstitutionen).

Der Charakter des Souveränen Ordens, auf den sich der Artikel 2 des

Titels I der geltenden Satzungen dieses Ordens bezieht, wiederholt anerkannt vom Heiligen Stuhl und ausgesprochen im angeführten Artikel, besteht im Besitz etlicher dem Orden selbst als Subjekt des internationalen Rechtes zukommender Vorrechte. Solche Vorrechte, die der Souveränität eigen sind — nach der Norm der Prinzipien des internationalen Rechtes — und die nach dem Beispiel des Heiligen Stuhles auch von etlichen Staaten anerkannt sind, begründen trotzdem nicht im Orden jene Gesamtheit von Machtvollkommenheit und Vorrechten, die den souveränen Einrichtungen im vollen Sinne des Wortes eigen ist.

2. Rechtlicher Charakter einer religiösen Ordensgesellschaft desselben Ordens (Art. 4 des Titels I der Konstitutionen).

Der Jerusalemische Orden von Malta ist, soweit er aus Rittern und Kaplänen besteht, von denen in den Artikeln 4 bis 9 des Titels I der Konstitutionen die Rede ist, eine Ordensgenossenschaft und genauer ein religiöser Orden, approbiert vom Heiligen Stuhl (CIC, can. 487 und 488, n. 1 und 2). Er verfolgt, abgesehen von der Heiligung seiner Mitglieder, auch religiöse, karitative und fürsorgerische Zwecke (Konstitutionen, Titel I, Artikel 10).

3. Umfang der wechselseitigen Zuständigkeit hinsichtlich des Charakters eines souveränen Ordens und einer religiösen Ordensgenossenschaft desselben Ordens. Beziehungen zueinander und gegenüber dem Apostolischen Stuhl.

Der doppelte Charakter eines souveränen Ordens und einer religiösen Ordensgenossenschaft, auf den sich die Antworten auf die Fragen 1 und 2 des vorliegenden Urteils beziehen, steht in engem Zusammenhang. Der Charakter eines souveränen Ordens auf Grund der Stiftung ist funktionell, das heißt darauf gerichtet, die Erreichung der Zwecke des Ordens selbst und seiner Entwicklung in der Welt sicherzustellen.

Der Jerusalemische Orden von Malta ist vom Heiligen Stuhl abhängig (Apostolisches Schreiben Inter Illustria Papst Benedikt XIV, 12. März 1753, „Codice de Rohan", mehrere Stellen, und geltende Konstitutionen, mehrere Stellen) und im besonderen als religiöse Ordensgenossenschaft von der Heiligen Religiosenkongregation nach der Bestimmung des kanonischen Rechtes (CIC can. 7, 499, § 1 und 251) und der geltenden Konstitutionen dieses Ordens (mehrere Stellen). Die durch Ehrenrechte des Ordens Ausgezeichneten und seine angegliederten Vereinigungen sind vom Orden abhängig und durch ihn vom Apostolischen Stuhl im Sinne des Kap. V. des Titels III. der Konstitutionen.

Die Fragen, die sich auf den Charakter eines souveränen Ordens auf Grund der Stiftung beziehen, wovon zu Frage 1 die Rede ist, werden vom Staatssekretariat Seiner Heiligkeit behandelt (CIC can. 263).

Die gemischten Fragen werden im Einvernehmen zwischen der Heiligen Religiosenkongregation und dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit gelöst.

Unberührt bleiben die erworbenen Rechte, die Gewohnheiten und die Privilegien, die dem Orden von den Päpsten gewährt oder anerkannt wurden, soweit sie nach der Bestimmung des kanonischen Rechtes (CIC can. 4 und 5; can. 25—30; can. 63—79) noch in Geltung sind und zu den geltenden Konstitutionen desselben Ordens nicht in Widerspruch stehen.

Das vorliegende Urteil ist augenblicklich rechtskräftig (AAS. XXXXV, S. 765 ff.).

Bearbeitet von Franz Arnold

DIÖZESANRECHT

Zwei Stunden katholischer Religionsunterricht auf der 1. und 2. Unterrichtsstufe der Volksschulen[1]. Auf wiederholte Anfragen der Religionslehrer teilt das bischöfliche Ordinariat mit, daß weder vom Ministerium für Unterricht ein Erlaß, noch vom Landesschulrat eine Mitteilung darüber gekommen ist, daß die Religionsstun-

[1] Vergl. Zweite Einschaltung unter „Staatliches Recht"!

den auf diesen Unterrichtsstufen von zwei Stunden auf eine Stunde herabgemindert wären. Wenn eine solche Meinung da oder dort auftritt, so steht sie im Widerspruch zu den rechtlichen in Kärnten geltenden Normen. In den „Lehrplänen für die allgemeinen Volksschulen", Österreichischer Bundesverlag, Wien 1946, die als

„Sonderabdruck aus dem Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Stück XIII, vom Jahre 1930, mit Abänderungen auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 27. Oktober 1945, Z. 9879 — K/45, und des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 18. Oktober 1946, Z. 35.998—IV/1946"

herausgegeben wurden, findet sich auf Seite 8, 4. Absatz von oben, die Bestimmung:

„Für Religion kommen auf der 1. und 2. Schulstufe je eine, auf den übrigen Schulstufen je zwei Wochenstufen in Betracht. ... In Ländern, in denen im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden vor 1934 ein von den angegebenen wöchentlichen Religionsstunden abweichendes Ausmaß üblich war, ist dieses beizubehalten."

Nach der Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (BGBl. Nr. 190/1949), heißt es im Erlaß des Bundesministeriums vom 15. November 1950, Z. 28.625—VI/20 a/50, zum § 2, 1. und 2. Absatz, über das Stundenausmaß und die Entlohnung des Religionsunterrichtes:

„... Das Stundenausmaß richtet sich nach den jeweils geltenden Lehrplänen des Bundesministeriums für Unterricht. Bei der Festsetzung der Lehrfächerverteilung und der Stundenpläne ist der Religionsunterricht daher in dem entsprechenden Ausmaße einzusetzen und wie jeder andere Pflichtgegenstand zu behandeln. Nach diesem Stundenausmaße richten sich auch die gemäß § 7 des Gesetzes von den Gebietskörperschaften zu tragenden Kosten für den Religionsunterricht."

Daß in Kärnten das Stundenausmaß für den katholischen Religionsunterricht auf der 1. und 2. Unterrichtsstufe zwei Stunden war, darf wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Es ist überdies die Anzahl der zwei Religionsstunden ganz klar im Erlaß des Landesschulrates in Kärnten vom 4. Februar 1915, Z. 360, mit genauer rechtlicher Begründung enthalten, wozu noch bemerkt wird, daß nicht etwa die zwei Religionsstunden im Jahre 1915 eingeführt worden wären.

Es wird deshalb der Unterricht weiterhin in zwei Wochenstunden auch auf diesen beiden Unterrichtsstufen erteilt und es steht den Religionslehrern nicht frei, darauf zu verzichten. Es ist aber auch die Besoldung dieser beiden Stufen sichergestellt.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1953, Seite 76, Nr. 142.)

Betreffend die Rechtspersönlichkeit der Diözesen erhielt der Kardinal und Erzbischof von Wien auf seine Anfrage das folgende Schreiben:

COMMISSIONE PONTIFICIA PER L'INTERPRETAZIONE AUTENTICA DEL CODICE DI DIRITTO CANONICO

Citta del Vaticano,
die 22 m. Iunii a. 1953

Eminentissime ac Reverendissime Domine,

Pervenerunt ad hoc Pontificium Consilium Eminentiae Tuae litterae die 3 m. februarii h. a. datae, in quibus eidem Consilio duas proponebas quaestiones circa sensum can. 1945, par. 2.

Quibus dubiis attento examini subiectis, huic Consilio clare omnino, et nullo fere negotio, respondendi modus patuit, videlicet:

D. 1 — Utrum verba can. 1495, par. 2 C. I. C. „ecclesiis singularibus" inteligi debeant etiam et forte imprimis de dioecesibus.

R. Affirmative.

D. 2 — Utrum interpretatio data in responsione ad 1 sit declarativa an extensiva.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Dum haec Eminentiae Tuae nuntio,

venerationis atque obsequii sensus testor manusque Tuas deosculor.

Eminentiae Tuae Reverendissimae humilimus et addictissimus uti servus

M. Card. Massimi, Praeses m. p.
L. S. A. Coussa m. p.
a secretis.

Seelsorgliche Betreuung der Österreicherinnen in England. Über Auftrag der österreichischen Bischofskonferenz und unter Billigung des englischen Episkopates ist ein Priester mehrere Wochen in England gewesen, um sich über die seelsorgliche Situation der dort lebenden und beschäftigten Österreicherinnen einen Überblick zu verschaffen.

Die Zahl der Österreicherinnen ist größer als vermutet, wahrscheinlich an die Zehntausend. Die Gewöhnung an die englischen Verhältnisse ist in verschiedener Hinsicht nicht leicht und die Gefahr religiöser Gleichgültigkeit und Lauheit ist eine besonders große. Es wird daher notwendig sein, daß ein österreichischer Priester, ähnlich wie das bei den Deutschen in England schon der Fall ist, für die Seelsorge an den Österreichern freigestellt wird. Die infolge der weiten Entfernungen an sich schon nicht leichte Arbeit wird noch besonders dadurch erschwert, daß die Anschriften der meisten Österreicher und Österreicherinnen in England nicht bekannt sind.

Die hochwürdigen Seelsorger werden daher gebeten, die Adressen der aus ihren Pfarrgemeinden nach England verzogenen Katholiken nach Möglichkeit sorgsam zu erkunden und an das Ordinariat zu melden.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1953, S. 301, Nr. 228.)

Provisorische Dienstordnung für die Zentralstellen der Erzdiözese Wien. Da die kirchlichen Dienststellen einen wesentlichen Anteil an der kirchlichen Arbeit haben, muß der Bischof in sie ein besonderes Vertrauen setzen können. Die Beurteilung ihrer Arbeit ist auch maßgebend für das Urteil des Volkes über das Wirken der Kirche.

Das aber setzt voraus, daß jeder einzelne Angestellte über die bloß sachlich zufriedenstellende Arbeitsleistung hinaus auch von seiner besonderen Verpflichtung zu einer aktiv-kirchlichen Haltung überzeugt ist und sich durch eine entsprechende Lebensführung dazu immer wieder bekennt.

§ 1. Diese Dienstordnung hat für folgende kirchliche Dienststellen und deren Abteilungen Geltung:

Erzbischöfliche Ordinariatskanzlei mit Diözesanarchiv,

Finanzkammer der Erzdiözese Wien,

Erzbischöfliches Seelsorgeamt,

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung,

Katholische Aktion der Erzdiözese Wien,

Diözesankommission für Kirchenmusik.

§ 2. Die Anstellung im Dienst der Erzdiözese erfolgt über Vorschlag der Leiter der einzelnen kirchlichen Dienststellen durch das erzbischöfliche Ordinariat. Ein Arbeitsverhältnis vor der formalen Anstellung durch das erzbischöfliche Ordinariat kann nicht anerkannt werden. Der definitiven Anstellung geht immer eine einmonatige Probezeit voraus. Ebenso erfolgt die Entlassung durch das erzbischöfliche Ordinariat über Antrag eines Dienststellenleiters.

Hat eine Dienststelle mehrere Abteilungen, so kann der Antrag auf Einstellung oder Entlassung eines Angestellten durch den betreffenden Abteilungsleiter bei der Dienststelle erfolgen, die ihrerseits den Antrag an das erzbischöfliche Ordinariat weiterzuleiten hat.

Im übrigen gelten für Anstellung und Entlassung die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze.

§ 3. Unmittelbare Vorgesetzte der Angestellten sind die Abteilungsleiter bzw. in Dienststellen, die über keine selbständigen Abteilungen verfügen, die Dienststellenleiter. Die Verantwortung gegenüber dem erzbischöflichen Ordinariat trägt der Dienststellenleiter als Personalchef.

In der Katholischen Aktion sind dies in erster Instanz als Abteilungsleiter die Diözesanvorsitzenden der Gliederungen und Werke, in zweiter Instanz als Dienststellenleiter der Präsident der Katholischen Aktion, dem unmittelbar

nur die Angestellten des Generalsekretariats unterstellt sind.

§ 4. Die Angestellten sind verpflichtet, alle in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben mit Sorgfalt und Fleiß zu besorgen, den Vorgesetzten und Kollegen sowie den Parteien mit Anstand zu begegnen und den dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten.

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die dem Stande eines kirchlichen Angestellten widerstreitet oder ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner Dienstverpflichtung behindert, ist ihnen untersagt.

Sie sind weiter verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse des Dienstes liegt oder ihnen von einer kirchlichen Dienststelle als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem sie nicht amtlich zur Mitteilung verpflichtet sind, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

§ 5. Entlassungsgründe sind:

a) Zuwiderhandeln gegen § 4 dieser Dienstordnung;

b) wiederholtes unentschuldigtes Versäumen der Dienststunden und unberechtigtes Fernbleiben vom Dienst;

c) ein Lebenswandel, der nicht den Grundsätzen katholischer Lebenshaltung entspricht;

d) die sonstigen im Angestelltengesetz genannten Gründe für vorzeitige Entlassung.

§ 6. Dem Geist der Mitverantwortung der Laienangestellten im kirchlichen Dienst gemäß, wählen alle Angestellten einer Dienststelle Vertrauensleute, die die sozialen Belange der Angestellten gegenüber den Vorgesetzten zu vertreten haben.

Diese Vertrauensleute müssen vor Übernahme ihrer Aufgabe mindestens durch zwei volle Jahre im kirchlichen Dienst tätig gewesen sein und von den kirchlichen Vorgesetzten zur Kenntnis genommen werden.

§ 7. Für alle Angestellten gilt als Dienstzeit die 48-Stunden-Woche. Die konkrete Dienstzeit bzw. deren genaue Einteilung wird von den Abteilungs- bzw. Dienststellenleitern je nach Notwendigkeit der einzelnen Dienststellen festgelegt.

Notwendiger Dienst zu dienstfreien Zeiten (Samstag Nachmittag, Sonntag, Journaldienst) wird den Angestellten mindestens drei Tage vorher mitgeteilt und durch entsprechende dienstfreie Zeit an anderen Tagen abgegolten. Hiebei gilt, daß regelmäßiger Dienst in Abendstunden und an Sonntagen im Verhältnis eins zu eineinhalb bewertet wird. Sonntagsdienst wird einvernehmlich durch einen ganzen freien Tag abgegolten.

Die Angestellten können nur zu Arbeiten und Dienstleistungen herangezogen werden, die das Aufgabengebiet der Dienststelle erfordert.

Leistungen zu außerordentlichen Zeiten werden nur bei wirklich begründeten Anlässen verlangt.

Verlassen der Dienststelle während der Dienstzeit bedarf der Genehmigung des unmittelbaren Vorgesetzten und ist auch der Telephonzentrale zu melden.

Den Angestellten wird eine geeignete Möglichkeit zur Essenszurichtung und Einnahme der Mahlzeit zur Verfügung gestellt.

§ 8. Kleinere Dienstreisen sind beim unmittelbaren Vorgesetzten zu melden; solche, die mehr als einen Tag beanspruchen, muß der Abteilungsleiter genehmigen.

Die Angestellten haben Anspruch auf Vergütung der Reisespesen, die ihnen durch Reisen erwachsen, die sie über dienstlichen Auftrag unternehmen.

Vergütet werden unter Berücksichtigung der nachfolgend festgelegten Einschränkungen die tatsächlich aufgelaufenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten für Transportmittel, Unterkunft und Verpflegung. Der Vergütungsanspruch besteht insoweit, als der Kostenberechnung der kürzest mögliche Reiseweg und die für die Erfüllung des Auftrags unbedingt benötigte Reisedauer zugrunde gelegt wurde.

Für die Kosten, die durch Benützung von Transportmitteln erwachsen, werden folgende Vergütungen gewährt:

Bahn, Autobus oder
Straßenbahn . . . volle Fahrtkosten
Fahrrad . . . . . 25 g pro km
Kraftrad unter
125 ccm Hubraum . . . 45 g pro km
Kraftrad ab
125 ccm Hubraum . . . 55 g pro km
Kraftrad ab
250 ccm Hubraum . . . 65 g pro km

Mit dem für die Benützung von Fahrrad oder Kraftrad gewährten Kilometergeld sind sämtliche Betriebs- und Instandhaltungskosten abgegolten (Treibstoff, Bereifung, Reparaturen, Haftpflichtversicherung).

Kosten für Unterkunft werden vergütet, wenn der Dienstauftrag ohne auswärtige Nächtigung nicht oder nicht voll erfüllt werden konnte. Kosten für Verpflegung werden vergütet, wenn auswertige Unterkunft erforderlich wurde oder an einem Tag in mehreren Pfarren Dienstaufträge zu erfüllen waren oder der Reiseweg an einem Tag mehr als 100 km betrug. Wurde für die Beistellung von Verpflegung und Unterkunft örtlich vorgesorgt (durch gastliche Aufnahme oder durch Verrechnung über die Kirchenkasse), so besteht kein Vergütungsanspruch. Der Verechnung können nur Ansätze zugrunde gelegt werden, die sich in Einhaltung mittleren Lebensaufwandes ergeben.

Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt durch Rechnungslegung der Angestellten für Einzelreisen oder für bestimmte Zeitabschnitte. Die Dienststelle kann für Angestellte, die häufig Reiseaufträge erhalten, die Führung eines Fahrtenbuches nach den dafür geltenden Bestimmungen anordnen; die Abrechnung erfolgt in diesem Fall monatlich.

§ 9. Bei Dienstverhinderung und besonders in Krankheitsfällen hat jeder Dienstnehmer sofortige Anzeige an die Dienststelle und diese wieder an die Besoldungsabteilung der Finanzkammer zu erstatten; ebenso ist der Dienstantritt nach einer Krankheit der Besoldungsabteilung zu melden. Im übrigen gilt das österreichische Angestelltenrecht.

§ 10. Karsamstag, Pfingstsamstag, Peter und Paul, Leopolditag, Mariä Empfängnis, Hl. Abend und Silvester gelten als dienstfreie Tage. Am Gründonnerstag, Karfreitag und zu Allerseelen ist in den einzelnen Dienststellen ein Journaldienst einzurichten.

Jeder Angestellte hat ferner das Recht, im Laufe des Jahres drei einzelne freie Tage zu wählen. Für sonstige dienstfreie Zeiten (Todesfall, Hochzeit, Geburt, Wohnungswechsel) gilt das österreichische Angestelltenrecht.

Dem Dienststellenleiter steht es frei, dem einzelnen Angestellten drei Tage für die Teilnahme an Exerzitien frei zu geben, die aber als Diensttage gelten.

§ 11. Der nach dem österreichischen Angestelltenrecht dem Angestellten zustehende Urlaub wird durch den Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Dienststellenleiter festgelegt.

Den Urlaubsplan erarbeiten sich die Abteilungen bis Ende April jedes Jahres und berichten darüber dem Dienststellenleiter.

Die Wünsche der Angestellten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Nichtkonsumierte Urlaube können nur bis April des kommenden Jahres beansprucht werden. Eine finanzielle Abgeltung des Urlaubsanspruches ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.

§ 12. Darlehensansuchen sind dem Dienststellenleiter vorzulegen und von diesem an das erzbischöfliche Ordinariat weiterzuleiten. Normalerweise können Darlehen bis zum fünffachen Betrag eines Monatsgehaltes gewährt werden; sie sind innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

§ 13. Die Angestellten können sich mit allen Beschwerden, die den Dienst betreffen, direkt an den Vorgesetzten wenden oder den Vertrauensmann der Angestellten damit befassen. In zweiter Instanz ist ein Rekurs an den Dienststellenleiter möglich. Darüber hinaus steht dem Angestellten grundsätzlich der Weg zum Bischof oder Generalvikar jederzeit offen.

§ 14. Sofern irgendein Belang durch die vorstehende Dienstordnung nicht geklärt erscheint, sind die Gepflogenheiten des kirchlichen Dienstes und das

österreichische Angestelltenrecht verbindlich.

Für Anstellungen und Kündigungen sowie für alle bindenden juridischen Angelegenheiten ist ausschließlich das erzbischöfliche Ordinariat zuständig. Angestellte, die gröblich gegen diese Dienstordnung verstoßen, machen sich im Sinne des Angestelltengesetzes einer Vernachlässigung der dienstlichen Obliegenheiten mit allen Rechtsfolgen schuldig.

§ 15. Diese Dienstordnung wird probeweise bis 31. Dezember 1954 in Kraft gesetzt.

Wien, am 1. Jänner 1954.

(Wiener Diözesanblatt 92 Jg., 1954, S. 19 ff.)

Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien

§ 1. Die Erzdiözese Wien erhebt zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung.

Organe

§ 2. Die Diözese besorgt die Angelegenheiten der Kirchenbeiträge durch den Diözesankirchenrat, durch die Finanzkammer, durch die Kirchenbeitragsstellen, durch die Pfarrkirchenräte und durch die Kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten.

§ 3. Der Diözesankirchenrat beschließt das Ausmaß, in welchem die Kirchenbeiträge in jedem Jahr einzuheben sind und übt die Aufsicht über die Finanzkammer in der Besorgung der Kirchenbeitragsangelegenheiten aus.

§ 4. (1) Der Finanzkammer obliegt die Einhebung und Verwaltung der Kirchenbeiträge. Sie bedient sich bei der Einhebung der Kirchenbeitragsstellen und der Pfarrkirchenräte, die an die Weisungen der Finanzkammer gebunden sind.

(2) Soweit diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmt, ist die Finanzkammer zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Diözese in den Angelegenheiten der Kirchenbeiträge berufen.

§ 5. Die Kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten entscheidet für den kirchlichen Bereich über Streitigkeiten in Kirchenbeitragsangelegenheiten.

§ 6. Die Einrichtung und der Dienstbetrieb der in § 2 genannten Organe werden gesondert geregelt.

Kirchenbeitragspflicht

§ 7. Kirchenbeitragspflichtig sind ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit die volljährigen Angehörigen der katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten, die im Bereich der Diözese einen Wohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 8. (1) Die Beitragspflicht in der Diözese beginnt mit dem Monatsersten, der nach Erreichung der Volljährigkeit, nach Begründung des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthaltes) in der Diözese oder nach Aufnahme in die katholische Kirche folgt.

(2) Besteht in diesem Zeitpunkt noch eine andere Kirchenbeitragspflicht, so beginnt die Beitragsleistung in der Diözese erst nach Beendigung der bisherigen Beitragspflicht, spätestens aber drei Monate nach dem Monatsersten, der in Abs. (1) festgelegt ist.

§ 9. Die Beitragspflicht endet am letzten Tage des Monates, in welchem der Tod des Beitragspflichtigen oder die Verlegung des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthaltes) oder die Aufhebung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach staatlichen Vorschriften fällt.

Beitragsgrundlage

§ 10. Die Beitragsgrundlage für die Kirchenbeiträge wird gesondert für die Einkunftsart Land- und Forstwirtschaft (§ 11) und für die anderen Einkunftsarten (§ 12) ermittelt.

§ 11. (1) Die Beitragsgrundlage für selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Eigenbesitz bilden dessen Ausmaß und die im Einheitswertbescheid für die verschiedenen Kulturgattungen festgelegten Hektarsätze. Wird der Einheitswertbescheid nicht vorgelegt, so sind die für die verschiedenen Kulturgattungen festgestellten örtlichen Höchst-Hektarsätze der Berechnung zugrunde zu legen.

(2) Bei Pachtgrundstücken ist die Bei-

tragsgrundlage nach Abs. (1) zu ermitteln und der darauf entfallende Meßbetrag beim Pächter um ein Viertel und beim Verpächter um drei Viertel zu vermindern. Darüber hinaus findet eine Abrechnung des Pachtzinses samt Nebenleistungen nicht statt.

(3) Bei Miteigentum an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstükken ist die Beitragsgrundlage für alle Miteigentümer nach Abs. (1) und (2) zu ermitteln und der darauf entfallende Meßbetrag den Eigentumsanteilen entsprechend aufzuteilen.

(4) Sondereinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wie Einkünfte aus Realgemeinschaften, Bienenzucht usw., sind gemäß § 12 zu veranlagen.

§ 12. (1) Die Beitragsgrundlage für die anderen Einkunftsarten bildet das von der Steuergesetzgebung grundsätzlich als steuerpflichtig erklärte Einkommen, vermindert um die Einkommen-(Lohn-)steuer.

(2) Die Beitragsgrundlage für Beitragspflichtige, die nach dem Einkommensteuergesetz veranlagt werden, bildet das Einkommen in dem Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgegangen ist, für alle übrigen oder wenn ein Beitragspflichtiger erstmalig oder nach Unterbrechung veranlagt wird, das im Beitragsjahr erzielte Einkommen.

(3) Das Einkommen aus einer Tätigkeit im Rahmen der Berufsausbildung ist dann nicht in die Beitragsgrundlage einzurechnen, wenn eine Sozialversicherungspflicht hiefür nicht gegeben ist und der Beitragspflichtige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 13. (1) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, haben als Gesamtschuldner einen gemeinsamen Kirchenbeitrag zu entrichten. Beziehen beide Ehegatten Einkünfte, so sind für die gemeinsame oder getrennte Ermittlung der Beitragsgrundlage die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) Ist ein Ehegatte nicht beitragspflichtig, so ist vom beitragspflichtigen Ehegatten die Hälfte des Kirchenbeitrages zu entrichten, der sich nach Abs. (1) im Falle der Beitragspflicht beider Ehegatten ergeben würde.

Bemessung der Kirchenbeiträge

§ 14. (1) Die Kirchenbeiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr (Beitragsjahr) nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Meßbeträge jeder Beitragsgrundlage und in den Fällen, in denen der Kirchenbeitrag in der Beitragsordnung als ein Festsatz aufgestellt ist, nach diesem erhoben.

(2) Die Hebesätze werden vom Diözesankirchenrat auf Grund des Haushaltsplanes für jede der beiden Beitragsgrundlagen (§§ 11 und 12) gesondert festgesetzt und von der Finanzkammer den Kirchenbeitragsstellen und den Pfarrkirchenräten zur Verlautbarung mitgeteilt. Im Falle außerordentlicher wirtschaftlicher Verhältnisse kann bei bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Kulturgattungen (§ 11) auf die Dauer jeweils eines Beitragsjahres der Hebesatz herabgesetzt oder erhöht werden.

(3) Der Hebesatz muß für alle Beitragspflichtigen, deren Kirchenbeitrag nach einem Hebesatz festzusetzen ist, innerhalb derselben Beitragsgrundlage gleich sein, ausgenommen im Fall des Abs. (2), Satz 2.

(4) Solange für ein Beitragsjahr neue Hebesätze nicht verlautbart sind, werden die Kirchenbeiträge vorläufig nach den Hebesätzen des vorausgegangenen Beitragsjahres unter Vorbehalt der Verrechnung nach den neuen Hebesätzen erhoben.

(5) Die Hebesätze können während des Beitragsjahres durch Beschluß des Diözesankirchenrates abgeändert werden. Der Beschluß und der Zeitpunkt, von dem an die geänderten Hebesätze anzuwenden sind, ist gemäß Abs. (2) zu verlautbaren.

§ 15. (1) Der Kirchenbeitrag bemißt sich nach den als Anhang beigefügten Meßbeträgen unter Berücksichtigung der für jedes Beitragsjahr festgelegten Hebesätze.

(2) Kommen für einen Beitragspflichtigen Beitragsgrundlagen nach § 11 und § 12 in Betracht, so bildet die Summe der nach Abs. (1) ermittelten Beiträge den Kirchenbeitrag.

(3) Beitragspflichtige, die in der Wirt-

schaft oder im Betrieb Anverwandter ohne Barentlohnung hauptberuflich mitarbeiten und außer dem Unterhalt und allfälligen Sachbezügen kein sonstiges Einkommen aus dieser Tätigkeit erzielen, zahlen als Kirchenbeitrag 10% des Beitrages, den jene Personen im Falle der Beitragspflicht zu leisten haben, in deren Wirtschaft oder Betrieb sie mitarbeiten, mindestens aber jenen Kirchenbeitrag, der im Anhang festgesetzt ist.

(4) Beitragspflichtige, die im Ausgedinge sind, zahlen als Kirchenbeitrag, wenn sie verheiratet sind, 15%, wenn sie ledig oder verwitwet sind, 10% des Beitrages, den jene Personen im Falle der Beitragspflicht zu leisten haben, die zur Leistung des Ausgedinges verpflichtet sind. Ist durch eigene Weiterführung eines Teiles der übergebenen Wirtschaft oder des übergebenen Betriebes eine Beitragsgrundlage nach §§ 11 oder 12 gegeben, so erhöht sich der nach Satz 1 festzulegende Kirchenbeitrag um den auf diese Beitragsgrundlage entfallenden Beitrag.

§ 16. (1) Für Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und von denen nur ein Teil Einkünfte bezieht, ist der Kirchenbeitrag nach den im Anhang angeführten Bestimmungen herabzusetzen.

(2) Auf Verlangen eines Beitragspflichtigen ist der Kirchenbeitrag nach den im Anhang angeführten Bestimmungen für jedes in seinem Haushalt lebende Kind, das noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu ermäßigen. Der Antrag ist bei der Kirchenbeitragsstelle (beim Pfarrkirchenrat) unter Vorlage der Einkommensnachweise mündlich oder schriftlich einzubringen. Für Kinder nach dem vollendeten 14. Lebensjahr, die in einem Betrieb oder in der Landwirtschaft überwiegend tätig sind, kann die Ermäßigung nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Kirchenbeitrag ermäßigt oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ganz erlassen werden. Entsprechend begründete Ansuchen sind bei der Kirchenbeitragstelle (beim Pfarrkirchenamt) einzureichen.

Veranlagung und Verfahren.

§ 17. (1) Die Veranlagung, die in der Festsetzung der Beitragsgrundlage und der Höhe des Kirchenbeitrages besteht, erfolgt durch die zuständige Kirchenbeitragstelle oder, wo eine solche nicht errichtet ist, durch den zuständigen Pfarrkirchenrat.

(2) Zuständig ist die Kirchenbeitragstelle (der Pfarrkirchenrat des Seelsorgesprengels), in deren (in dessen) Bereich der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Hat ein Beitragspflichtiger einen mehrfachen Wohnsitz innerhalb des Bereiches der Diözese, so ist die Kirchenbeitragstelle (der Pfarrkirchenrat des Seelsorgesprengels) zuständig, in deren (dessen) Bereich der Beitragspflichtige sich überwiegend aufhält. Kann dies nicht festgestellt werden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Wahl des Beitragspflichtigen oder, wenn eine solche Wahl nicht getroffen wird, nach der Weisung der Finanzkammer.

(4) Die Zuständigkeit der Kirchenbeitragstelle (des Pfarrkirchenrates) nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Beitragspflichtigen im Bereich der Diözese ist grundsätzlich auch dann gegeben, wenn der Beitragspflichtige zugleich einen Wohnsitz außerhalb des Bereiches der Diözese hat. In jedem derartigen Falle ist zur Vermeidung einer doppelten Heranziehung des Beitragspflichtigen die Weisung der Finanzkammer einzuholen.

§ 18. (1) Der Beitragspflichtige hat der zuständigen Kirchenbeitragstelle (dem zuständigen Pfarrkirchenrat) über Aufforderung, andernfalls bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mündlich oder schriftlich die zur Veranlagung erforderliche Erklärung abzugeben und auf Verlangen die hiezu notwendigen Unterlagen beizubringen.

(2) Wird die Erklärung von der Kirchenbeitragstelle (dem Pfarrkirchenrat) anerkannt, so ist die Veranlagung nach den erklärten Beitragsgrundlagen durchzuführen und der Beitragspflichtige hievon mittels Beitragsbescheides zu verständigen.

(3) Die Verständigung entfällt, wenn

der vom Beitragspflichtigen errechnete Kirchenbeitrag oder die Summe der bis zur Veranlagung geleisteten Vorauszahlungen mit dem veranlagten Kirchenbeitrag übereinstimmt.

§ 19. (1) Wird die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben oder von der Kirchenbeitragstelle (dem Pfarrkirchenrat) nicht anerkannt, so hat diese (dieser) die Beitragsgrundlagen zu schätzen und einen Kirchenbeitragsbescheid auszufertigen.

(2) Die Kirchenbeitragstelle (der Pfarrkirchenrat) kann bei nachträglichem Bekanntwerden neuer, für die Ermittlung der Beitragsgrundlagen eines Beitragspflichtigen maßgebender Tatsachen bereits getroffene Festsetzungen von sich aus aufheben und die Beitragsgrundlagen neu festsetzen. Die Finanzkammer kann überdies bei nachträglich festgestellter unrichtiger Veranlagung Festsetzungen der Kirchenbeitragstelle (des Pfarrkirchenrates) aufheben und eine neuerliche Veranlagung anordnen. Die Wiederaufnahme solcher Verfahren ist jedoch auf höchstens sechs Jahre zurück zulässig.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 sowie § 18, Abs. 2, auszustellenden Bescheide haben die Beitragsgrundlagen und die Höhe des Kirchenbeitrages sowie die Rechtsmittelbelehrung zu beinhalten und sind dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

§ 20. (1) Wer sich durch die Höhe der geschätzten Beitragsgrundlagen, des darnach oder gemäß § 18, Abs. 2, festgesetzten Kirchenbeitrages, oder überhaupt durch die Feststellung der Kirchenbeitragspflicht beschwert fühlt, kann gegen den ihm zugekommenen Beitragsbescheid Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides bei der zuständigen Kirchenbeitragstelle (beim zuständigen Pfarrkirchenrat) schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Dem Einspruch kommt bezüglich der Entrichtung des vorgeschriebenen Beitrages keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 21. (1) Werden durch den Einspruch die tatsächlichen Beitragsgrundlagen nachgewiesen oder ergibt sich, daß der Kirchenbeitragstelle (dem Pfarrkirchenrat) offensichtlich Verstöße unterlaufen sind, so hat diese (dieser) den Bescheid zu berichtigen. Mit der Berichtigung ist die Veranlagung abgeschlossen.

(2) In allen anderen Fällen ist der Einspruch der Kirchlichen Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(3) Der Beitragspflichtige verliert den Anspruch auf Abänderung der bescheidmäßigen Beitragsgrundlagen, wenn innerhalb der in § 20, Abs. 2, bestimmten Frist kein Einspruch erhoben wird.

Zahlung der Kirchenbeiträge

§ 22. (1) Der Kirchenbeitrag ist innerhalb 30 Tagen nach Veranlagung gemäß § 18 oder Zustellung des Beitragsbescheides zu entrichten.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt sind Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels des letzten Jahresbeitrages am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zu leisten.

(3) Auf Ersuchen kann die Kirchenbeitragstelle (der Pfarrkirchenrat) die Zahlung stunden, in der Regel jedoch nicht über den nächsten Zahlungstermin hinaus.

(4) Über den geleisteten Betrag ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Bei Zahlungen durch Überweisung (Erlagschein usw.) entfällt die Ausstellung einer Empfangsbestätigung.

§ 23. (1) Kirchenbeiträge, die nicht fristgerecht gezahlt und auch nicht gestundet werden, sind von der Kirchenbeitragstelle (vom Pfarrkirchenrat) einzumahnen. Nach fruchtlos verstrichener Mahnfrist von mindestens 14 Tagen sind die Forderungen an die Finanzkammer zu melden.

(2) An Stelle der Mahnung oder neben dieser kann die Finanzkammer die Einhebung der Beiträge durch hiezu bestellte Organe anordnen. Für den Einhebungsvorgang ist die einmalige Anrechnung von Inkassospesen bis zum Höchstbetrag von 2% des offenen Kirchenbeitrages zulässig.

Geltendmachung.

§ 24. Die Finanzkammer ist zur gerichtlichen Geltendmachung des Kir-

chenbeitrages berechtigt, wenn trotz Mahnung gemäß § 23 oder endgültigem Bescheid gemäß § 21 die Zahlung nicht geleistet wird.

Schlußbestimmungen.

§ 25. (1) Die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten Personen unterliegen der Geheimhaltungspflicht im Sinne der staatlichen Abgabenordnung.

(2) Personen, die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten außerhalb der kirchlichen Amtsräume betraut sind, haben sich unaufgefordert mit einer von der Finanzkammer auszustellenden Legitimation auszuweisen.

§ 26. Diese Kirchenbeitragsordnung samt dem einen wesentlichen Bestandteil bildenden Anhang tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1953 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Kirchenbeitragsordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

(Wiener Diözesanblatt, 91. Jahrgang, 1953, 63 ff.)

Begleitung von Wallfahrten und Ausflügen durch katholische Geistliche. Entsprechend einem Dekret der hl. Konzilskongregation vom 15. Juni 1952 und einem dazu erlassenen Kommentar des Päpstlichen Staatssekretariats vom 25. März 1953, ergeht folgende Anordnung:

1. Wallfahrten, an denen ausschließlich oder in der Hauptsache Frauen beteiligt sind, sollen Geistliche nicht organisatorisch leiten, sondern die Arbeit Laien überlassen, jedoch dürfen Geistliche solche Wallfahrten begleiten, um dabei die notwendigen priesterlichen Funktionen auszuüben.

2. Wenn Geistliche Wallfahrtszüge begleiten wollen, deren Ziel im Ausland liegt, müssen sie in jedem Fall die vorherige Erlaubnis des bischöflichen Ordinariats einholen.

3. Sonstige Reisen und Ausflüge, an denen ausschließlich oder hauptsächlich Frauen oder Mädchen beteiligt sind, soll der katholische Geistliche weder leiten noch begleiten.

4. Reisen, Ausflüge und Lager, die von Jugendlichen beiderlei Geschlechts gemeinsam unternommen werden, unterliegen in moraltheologischer wie pädagogischer Hinsicht berechtigten Bedenken. Katholische Geistliche dürfen dabei weder mitwirken noch sich selbst dabei beteiligen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1954, S. 1, Nr. 1.)

Einhaltung der Residenzpflicht. Alle H. H. werden unter Bezugnahme auf can. 143 und 465, § 1, des Kirchlichen Gesetzbuches auf die gewissenhafte Einhaltung der Residenzpflicht aufmerksam gemacht. Im besonderen ist für die Urlaubszeit die Bestimmung des can. 465, § 4 bzw. näherhin die Vorschrift im KVBl. 1944. Art. 15, 2, Seite 15 (schriftliche Erlaubnis des Ordinarius bei Abwesenheit über drei Wochen), zu beachten. Wer aber während der Schulzeit auch nur acht Tage lang von seinem Dienstort abwesend sein will, muß dazu von der bischöflichen Behörde eigens eine Genehmigung einholen, die nur bei Vorhandensein entsprechender Gründe gegeben wird; diese Vorschrift gilt auch für Pilger- und Wallfahrten.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 85 f., Nr. 121.)

Firmung in Todesgefahr. Der Heilige Vater hat durch die hl. Sakramentenkongregation mit Rechtswirksamkeit vom 27. Oktober 1953 auf drei Jahre, d. i. bis zum 27. Oktober 1956, bewilligt, daß auch der Geistliche oder Kaplan eines Krankenhauses oder einer Gebäranstalt und ähnlicher Anstalten und, wenn mehrere Geistliche angestellt sind, der erste von ihnen, Kindern, sofern sie sich in Todesgefahr befinden, das Sakrament der Firmung spenden können.

Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1954, S. 1, Nr. 2.)

Absolutions- und Aufnahmevollmachten. Alle hochwürdigen Herren Dekane werden weiterhin bevollmächtigt, Aufnahmen von Revertiten und Konvertiten durchzuführen, wenn die gewöhnlichen Bedingungen im Einzelfall, wie Wartefrist, genügende Vorbereitung, geordnete Eheverhältnisse, erfüllt sind. Die gleichen Vollmachten erhalten die Stadtpfarrer des Stadtgebietes Salzburg.

Bezüglich Absolutionsvollmachten in besonderen Fällen gelten die Bestim-

mungen vom 7. März 1947, VBl. 1947, pag. 220 f. Wir bitten, diesen Erlaß genau durchzulesen.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1954, S. 13, Nr. 12.)

Binationsvollmacht für Herz-Jesu-Freitage, für die festa suppressa und für Gottesdienste gelegentlich von Trauungen und Begräbnissen. Ordinarius Salisburgen., humiliter postulat a Sanctitate Vestra prorogationem rescripti S. Congregationis de Sacramentis, diei 2 Januarii 1950, n° 8071/49, circa facultatem permittendi suis sacerdotibus ut bis Sacrum litare valeant; I° Primis feriis sextis cuiusque mensis; 2° Diebus festis suppressis Purificationis, Annuntiationis, Nativitatis B. M. V., II feria Paschalis et Pentecostes, festis S. Ruperti et S. Stephani. Postulat insuper ut praefata facultas extendatur ad occasionem celebrationis matrimonii vel Missae exequalis.

Die 20 Januarii 1954 Sacra Congregatio de disciplina Sacramentorum, vigore specialium facultatum a Ssmo Dno Nostro Pio Papa XII tributarum, attentis expositis, gratiam prorogationis benigne impertitur ad biennium cum petita extensione.

Diese Binationsvollmachten, die der Apostolische Stuhl mit obigem Reskript bewilligt hat, dürfen natürlich nur gebraucht werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Bination, wenn also zum Beispiel kein anderer Priester zur Verfügung steht, eine entsprechende Anzahl von Teilnehmern vorhanden ist usw. Cf. Noldin S. Theol. Mor. III, pag. 215 ff. Bei Trauungen und Beerdigungen soll nur biniert werden, wenn für den normalen Gottesdienst wichtige Gründe vorliegen, wie etwa, daß Kindergottesdienst mit Kommunion angesetzt ist oder ein Bauernfeiertag mit zahlreichen Kirchenbesuchen und ähnliches. Wenn kein besonderer vorliegt, bleibe man bei der bisherigen Gepflogenheit, daß man an solchen Tagen, wo wegen einer Trauung oder Beerdigung der Frühgottesdienst ausfallen muß, zu einer geeigneten Stunde die Kommunion austeilt.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1954, Seite 28, Nr. 31.)

Applikationspflicht an festa suppressa. Auf Grund einer durch Reskript der hl. Konzilskongregation vom 7. Dezember 1953, Nr. 5030/53, gewährten Vollmacht, erteilt hiemit der hochwürdigste Ordinarius die Verlängerung der Dispens von der Applikationspflicht an den festa ab Ecclesia suppressa auf weitere fünf Jahre, das ist bis 7. Dezember 1958.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1954, S. 12, Nr. 9.)

Ieiunium eucharisticum, Alkoholgenuß. Auf vorgelegte Fragen sieht sich das bischöfliche Ordinariat genötigt, bezüglich der Abendmessen allgemein zu antworten:

1. Mäßiger Alkoholgenuß (Bier, Wein) ist nur bei der Hauptmahlzeit, die aber drei Stunden vor dem Beginn der hl. Messe, bzw. bei Laien vor der hl. Kommunion beendet sein muß, gestattet.

2. Qualifizierter Alkohol: Branntwein (Schnäpse), Liköre (Kognak, Genever, Chartreuse etc.) sind ab Mitternacht des Tages, an dem man eine Abendmesse liest oder dabei zur hl. Kommunion geht, ausnahmslos verboten.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1953, S. 63, Nr. 116.)

Abänderung der Oratio imperata. Die bisher vorgeschriebene Oratio Nr. 13 (Pro quacumque tribulatione) ex orationibus diversis wird mit sofortiger Wirkung in die Oratio Nr. 11 (Contra persecutores Ecclesiae et male agentes) abgeändert, die bis auf weiteres als Oratio simpliciter imperata zu nehmen ist. Die neue Oratio imperata kann an Sonntagen oder, wenn bereits drei Orationen zu beten sind, ausgelassen werden.

(Wiener Diözesanblatt, 91 Jg., 1953, S. 114, Nr. 167.)

Stolaordnung — Ergänzung. Auf mehrfache Anfragen wird mitgeteilt, daß nach der letzten Ergänzung der Stolaordnung vom 1. Mai 1953 (Wiener Diözesanblatt 1953, S. 53, ÖAKR 1953, S. 316) die Stolgebühren bei Trauungen nur dann zu teilen sind, wenn eine Trauungslizenz an eine andere Pfarre ausgestellt wird. Findet die Trauung in

der Pfarre des Bräutigams statt, dann besteht für die Brautpfarre kein formeller Rechtsanspruch auf die Hälfte der Stolgebühren; wohl aber wäre die Teilung der Stolgebühren billig, wenn der Brautunterricht und alle Vorbereitungen von der Brautpfarre besorgt wurden.

Die Stolaordnung — Ergänzung gilt nur für Trauungen im Bereiche der Erzdiözese Wien. Wird die Trauungslizenz an eine Pfarre in einer fremden Diözese ausgestellt, kann ab 1. September 1953 eine Taxe von S 40.— eingehoben werden.

(Wiener Diözesanblatt, 91. Jg., 1953, S. 97, Nr. 142.)

Einführung eines Brautprüfungsprotokolles. Nach can. 1020 des kirchlichen Rechtsbuches hat der trauungsberechtigte Pfarrer das Recht und die Pflicht, das Brautexamen abzuhalten, d. h. darüber nachzuforschen, ob der beabsichtigten Ehe kein Hindernis entgegensteht. Die Nachforschung muß sorgfältig und rechtzeitig geführt werden.

§ 2 dieses Canons bestimmt weiter, daß die Brautleute einzeln und klug zu befragen sind im Hinblick auf eventuelle Hindernisse, Freiheit des Ehekonsenses und das notwendige religiöse Wissen.

§ 3 endlich räumt den Ortsordinarien das Recht ein, nähere Anweisungen über die Durchführung des Brautexamens zu geben.

Darüber hinaus hat die Hl. Sakramentenkongregation in dem Bestreben, Eheanfechtungsklagen möglichst zu vermeiden, bereits im Jahr 1941 (AAS. XXXIII, pg. 298 ss.) eine ausführliche Instruktion erlassen und die Einführung eines „Brautprüfungsprotokolles" verbindlich vorgeschrieben. Mit Rücksicht auf die zeitbedingten Schwierigkeiten wurde bisher von der Einführung dieses Protokolles abgesehen. Da alle anderen österreichischen Diözesen der Instruktion der Hl. Sakramentenkongregation bereits entsprochen haben, wird nunmehr mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1954 auch in unserer Diözese das sogenannte Trauungsrapulare abgeschafft und ein neues Brautprüfungsprotokoll eingeführt. Das Erzbischöfliche Ordinariat war in Zusammenarbeit mit dem Wiener Pfarrerkreis bemüht, im Gegensatz zu den Brautprüfungsprotokollen anderer Diözesen, ein möglichst einfaches, übersichtliches und doch erschöpfendes Formular zu erstellen. Praktische Anregungen für eventuelle Änderungen in der zweiten Auflage werden gern entgegengenommen.

Auf Grund des can. 1020, § 3 CIC und der Instruktion der Hl. Sakramentenkongregation wird somit verordnet:

1. Ab 25. Dezember 1953 ist das Brautprüfungsexamen nach dem neuen Brautprüfungsprotokoll-Vordruck vorzunehmen.

2. Mit 31. Dezember 1953 sind die derzeit in Verwendung stehenden Verkündbücher und Trauungsrapularien abzuschließen und im Pfarrarchiv abzulegen.

3. Ab 1. Jänner 1954 ist ein amtlicher Vordruck „Verkündbuch" zu verwenden. Die Blätter dieses Vordrucks werden jedoch nicht zu einem Buch gebunden, sondern kommen zu den Trauungsakten in das Pfarrarchiv.

Eine neue Instruktion zur Verwendung des neuen Brautprüfungsprotokolls erscheint in diesen Tagen als Nachtrag zum „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken".

Sämtliche Vordrucke werden über die Buchhandlung Mayer & Co., Wien, I., Singerstraße 7, ausgeliefert und können auch dort bestellt werden.

(Wiener Diözesanblatt, 91. Jg., 1953, S. 124 f., Nr. 186.)

Nichtbestanderklärung von standesamtlichen Ehen. Die hochw. Herren Pfarrer werden neuerdings aufmerksam gemacht, daß Ehenichtigkeitserklärungen von standesamtlichen Ehen vom e. b. Ordinariat zu erbitten sind. Die hochw. Herren Pfarrer können nicht selbst entscheiden. Voraussetzung sind beeidete Protokolle.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1953, S. 319, Nr. 238.)

Krankenhaustaufen. Gemäß can. 738, § 1 CIC gehört die Spendung der hl. Taufe zu den Pfarrechten und soll für gewöhnlich vom Parochus proprius vor-

genommen werden. Diese Regelung gilt nicht nur bezüglich jener Pfarrkinder, die sich im Pfarrgebiet aufhalten, sondern auch bezüglich solcher, die vorübergehend die Pfarre verlassen und in diese wieder leicht zurückkehren können (can. 738, § 2). Daraus ergibt sich aber, daß auch Kinder, die in einem Krankenhaus zur Welt kommen, für gewöhnlich die hl. Taufe zu Hause empfangen sollen. Nicht nur, daß diese Gepflogenheit mehr dem kirchlichen Rechtsbuch entspricht, sondern sie dient auch dazu, ein viel innigeres Verhältnis zwischen dem Seelsorger und seinen Pfarrkindern zu knüpfen, der durch die Spendung der hl. Taufe Vater des übernatürlichen Lebens in den ihm Anvertrauten wird. Daß auch die Besorgung von Matrikenauszügen hiedurch leichter wird, sei nur nebenbei erwähnt. In Hinkunft soll daher die hl. Taufe im Krankenhaus nur noch im Notfall oder in solchen Fällen, wo die Mutter über die normale Zeit hinaus im Krankenhaus verbleiben muß, gespendet werden. Für andere Fälle wäre die schriftliche Zustimmung des Parochus proprius notwendig. In dieser soll dann auch immer angegeben sein, ob der erwählte Pate oder die Patin im Sinne des kirchlichen Rechtsbuches für dieses Amt empfohlen werden können.

Die Gläubigen mögen von dieser Regelung in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden. Die Apostolische Administratur wird hievon auch die Krankenhausseelsorger im Burgenland wie auch den Seelsorger des Krankenhauses in Wr.-Neustadt verständigen.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jahrgang 1953, S. 60, Nr. III.)

Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Das bischöfliche Ordinariat hat Veranlassung, hiemit die Weisung zu erteilen, daß vor der Vornahme einer kirchlichen Einsegnung ortsfremder Verstorbener immer beim zuständigen Wohnpfarramt anzufragen ist, ob dem Betreffenden auf Grund seines sittlich-religiösen Vorlebens ein kirchliches Begräbnis gewährt werden kann.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 86, Nr. 122.)

Todeserklärungen. Da noch immer Ansuchen um Einleitung eines Todeserklärungsverfahrens beim Erzbischöfl. Metropolitan- und Diözesangericht erst unmittelbar vor der beabsichtigten kirchlichen Eheschließung eingebracht werden, wird noch einmal [1] darauf hingewiesen, daß das Verfahren zur Durchführung einer kirchlichen Todeserklärung nach den kirchlichen Verfahrensvorschriften (AAS. II, S. 199 ff. und XIV, S. 96 f.) unter Umständen einen Zeitraum von einigen Wochen erfordern kann.

Der hochwürdige Herr Pfarrer darf aber das Aufgebot einer kirchlich verheirateten Person auf keinen Fall vornehmen und keinen Trauungstermin ansetzen, bevor der Tod des anderen Ehegatten durch ein amtliches Todeszeugnis oder durch die vom kirchlichen Gericht ausgestellte Todeserklärung nachgewiesen ist. Erst dann gilt z. B. die Frau eines verschollenen Soldaten im Rechtsbereich der Kirche als Witwe.

Das Wiener Metropolitan- und Diözesangericht stellt keine Todeserklärungen aus, ohne das Verfahren nach den Vorschriften der Kirche gewissenhaft durchgeführt zu haben, selbst wenn bereits angesagte Trauungen abgesagt werden müßten.

(Wiener Diözesanblatt, 91. Jg., 1953, S. 115, N. 169; ähnlich: Linzer Diözesanblatt, 99. Jg., 1953, S. 113, Nr. 117.)

Verkauf kirchlicher Einrichtungsgegenstände. Der Verkauf kirchlicher Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nimmt in letzter Zeit wieder in erschreckender Weise zu. Aus Kirchen und Kapellen werden Leuchter, Reliquiare, Statuen, Vortragkreuze, Schnitzwerke und Paramente an herumziehende Händler oder ihre Mittelsmänner abverkauft. Großstädtische Altertumshändler scheinen die Hauptabnehmer zu sein. Es wird deswegen neuerdings ernstlich darauf hingewiesen, daß keine derartigen Gegenstände ohne ausdrückliche Bewilligung der Apostolischen Administratur an Händler oder Privatpersonen abgegeben werden dürfen, und zwar auch dann nicht, wenn

[1] Siehe Wiener Diözesanblatt, 91. Jg., 1953, S. 102 f., Nr. 156. Der Bearbeiter.

sie dermalen unverwendet irgendwo herumliegen. Derartige Dinge sind vielmehr der geistlichen Stelle zur Verfügung zu stellen, denn bei den vielen Renovierungen und Errichtungen von Kapellen können oft Gegenstände, die an einem Ort nutzlos herumliegen, anderswo gute Dienste leisten.

(Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, 28. Jg., 1953, S. 36, Nr. 66.)

Bischöfliche Verordnung über die Grundverkäufe der Kirchen und Benefizien

A. Allgemeine Grundsätze

1. Der ganze Fragenkomplex der Grundverkäufe wird nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches geordnet. Etwaige andere Bestimmungen gelten als nicht zu Recht bestehend.

2. Das Eigentumsrecht an den Kirchen- und Benefizialgütern (Pfarrpfründen) steht jener moralischen Person zu, welche dieselben rechtmäßig erworben hat (can. 1499, § 2). Daher haben die einzelnen Pfarrkirchen und Benefizien das Eigentumsrecht auf ihr Vermögen und das Recht auf den vollen Ertrag derselben. Es darf also der für verkaufte Grundstücke erlöste Kaufschilling ohne ausdrückliche Bewilligung des Grundeigentümers nicht für eigentumsfremde Zwecke verwendet werden.

Das Vermögen der Kirchen und Benefizien muß bei Änderungen an der Substanz irgendwie erhalten bleiben (can. 1415). Kaufschillinge sind daher in erster Linie wieder gewinnbringend und sicher anzulegen, damit die Substanz erhalten bleibt (can. 1415, § 2).

Die Anlage dafür hat nach den Vorschriften dieses Canons in Liegenschaften oder sicheren Wertpapieren zu geschehen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Kaufschillinge. Der betreffende Pfarrkirchenrat oder Benefiziat kann sich um den Kaufschilling wieder andere Liegenschaften erwerben oder ihn in Wertpapieren als sicheres Darlehen anlegen.

Ausnahmsweise kann ein Pfarrkirchenrat oder Benefiziat nach den Grundsätzen einer geordneten Bewirtschaftung Änderungen an der Substanz vornehmen (can. 1472). Als Änderungen an der Substanz, die Eigentümer von kirchlichen Gütern vornehmen dürfen, hat die Konzilskongregation als die in letzter Instanz zuständige kirchliche Stelle in einem Schreiben an die Apostolische Nuntiatur Wien, mitgeteilt unterm 7. August 1951, anerkannt:

Notwendige Erhaltung (Reparaturen) und Meliorationen (z. B. in den Pfarrhäusern sanitäre Klosettanlagen, Badezimmer u. ä.) bestehender kirchlicher Bauten, also von Kirchen, Pfarrhöfen und Benefiziatenhäusern. Hiebei ist aber das etwa über solche Objekte bestehende Patronat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu den vorgeschriebenen Leistungen heranzuziehen.

Das Recht über diese Vermögenswandlungen steht in erster Linie den Eigentümern, also den Kirchen und Benefizien, zu.

Erwerb und Verwaltung kirchlichen Eigentums aber ist den einzelnen Kirchen und Benefizien nur im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen gestattet.

3. Die Canons 1499, § 2 und 1518 bestimmen, daß die oberste Autorität, Verwaltung und Verfügung über alles Kirchengut dem Papst zusteht.

4. Der Ortsordinarius hat gem. can. 1519, § 1, das Recht und die Pflicht, die Aufsicht und Verwaltung aller in seinem Sprengel befindlichen Kirchengüter zu führen. Diese Aufsicht übt der Ordinarius dadurch aus, daß er entsprechende Instruktionen gibt (can. 1519, § 2) und Rechenschaftslegung verlangt. (cc. 1478, 1525.)

B. Verordnung

Kraft dieser kirchlichen Bestimmungen werden hiemit über die Verwendung des Kaufschillings aus verkauften Kirchen- und Pfarrgrundstücken (Benefizialgrundstücken) folgende Weisungen erlassen:

1. Grundstücke, die sich im Eigentum von Kirchen und Benefizien befinden, dürfen nur mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariates verkauft werden. Jeder Kaufvertrag ist dem beschöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen. Solche Verträge (auch Tauschverträge und alle sonstigen Übereinkommen) werden nur dann verbüchert,

wenn sie die kirchlichen und staatlichen Genehmigungsklauseln enthalten.

2. Jeder Kaufschilling aus den genannten Verkäufen ist normalerweise an die Diözesanfinanzkammer abzuführen. Dort werden sie als Treuhandgelder zugunsten der Eigentümer gebucht. Die Bedeckung dieser Treuhandgelder besteht in den Kirchenbeiträgen. Sollte einmal eine Geldentwertung eintreten, würden diese Gelder durch die an die neuen Währungsverhältnisse angeglichenen Kirchenbeiträge wieder ihre Deckung finden. Es bleiben somit den kirchlichen Eigentümern ihre Vermögenswerte weiterhin gesichert.

Die Zinsen aus diesen Treuhandgeldern werden halbjährlich den Eigentümern durch die Finanzkammer angewiesen. Für die Kirchen sind diese Zinsen in der Kirchenrechnung in entsprechender Weise zu verrechnen, für die Benefiziaten (Pfründeninhaber) bilden sie einen Teil ihres Lokaleinkommens.

3. Sollten größere Herstellungen oder notwendige Meliorationen an den betreffenden Kirchen- oder Pfründengebäuden notwendig sein, sind von den Pfarrkirchenräten bzw. vom Pfründeninhaber außerordentliche Haushaltspläne wie sonst der Finanzkammer einzureichen. Nach Genehmigung dieser Pläne werden der betreffenden Kirche oder Pfründe aus ihren bei der Finanzkammer erliegenden Kaufschillingen die bewilligten Beträge flüssiggemacht.

4. Kaufschillinge aus Kirchengrundstücken können für die Kirche selbst und für nicht genügend dotierte Pfarrhäuser zu den genannten Arbeiten verwendet werden.

Kaufschillinge aus Pfründenvermögen dürfen nur für die Pfründe selbst aufgebracht werden.

5. Ausnahmsweise kann das bischöfliche Ordinariat bei entsprechender Begründung eine Anlage des Kaufschillings in Liegenschaften bewilligen.

6. Bei der Schenkung des Kaufschillings zu einem bestimmten Zweck ist die Bewilligung des bischöflichen Ordinariates einzuholen.

7. Alle bei den hochwürdigen Pfarrämtern erliegenden Kaufschillinge jeder Art sind ehestens als Treuhandgelder an die Diözesanfinanzkammer zu überweisen. Sollte der Kaufschilling für Herstellungen gebraucht werden, ist nach Punkt 3 dieser Verordnung vorzugehen.

(St. Pöltener Diözesanblatt, Jg. 1953, S. 27 f.)

Grundverkäufe — Kanzleitaxe. Die Gesuche um Bewilligung von Grundverkäufen erfordern in der Regel eine eingehende und oft sehr umfangreiche Bearbeitung. Es wird daher, ähnlich wie in anderen Diözesen, für die Genehmigung von Grundverkauf eine Kanzleitaxe in der Höhe von 1% des vertragsmäßigen Kaufschillings festgesetzt. Diese Verordnung tritt ab sofort in Kraft.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 95, Nr. 134.)

Landwirtschaftliche Pachtverträge — Weisungen. Gemäß § 1 des Grundverkehrsgesetzes bedürfen auch Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke, soweit sie das Ausmaß von 1000 m² übersteigen, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Grundverkehrskommission. Es sind daher sämtliche Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke der Grundverkehrskommission bei dem zuständigen Bezirksgericht zur Genehmigung vorzulegen. Daher ist die Beurkundung der Pachtverträge in Schriftform mit genauer Festhaltung der getroffenen Vereinbarungen in jedem einzelnen Falle dringendst zu empfehlen. Wenn jedoch ein Pachtvertrag nur mündlich vereinbart wurde, was an sich rechtlich möglich ist, muß die getroffene mündliche Vereinbarung der Grundverkehrskommission von den Vertragsparteien mit dem Antrage bekanntgegeben werden, dieser Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen. Auf jeden Fall sind derartige Vereinbarungen so zu treffen, daß über den Inhalt des Vertragsverhältnisses kein Zweifel besteht. Abreden, die weder ein Pachtverhältnis noch auch ein eigentliches Dienstverhältnis begründen, sind zu unterlassen und werden von der Finanzkammer grundsätzlich nicht bewilligt, weil damit zwangsläufig Schwierigkeiten mannigfacher Natur verbunden sind. Die

zuständigen Sozialversicherungsinstitute werden in solchen Fällen mit einer gewissen Berechtigung das Vorliegen eines reinen Dienstverhältnisses annehmen und allenfalls auf längere Zeit Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen begehren. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß es sich um ein echtes Bestandverhältnis handelt, werden die diesbezüglichen Ansprüche der Sozialversicherungsinstitute nur schwer abzuwehren sein. Da Pachtverträge aber zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Grundverkehrskommission bedürfen, ist bei Unterlassung der Vorlage der Pachtverträge an die Grundverkehrskommission auch die Gefahr gegeben, daß die Sozialversicherungsinstitute nur das Vorliegen eines verschleierten Dienstverhältnisses annehmen und aus diesem Grunde Forderungen stellen, die zumindest ein langwieriges und kostspieliges Verfahren auslösen und dem betreffenden Pfründen-, bzw. Kirchenvorsteher viel Ärger und Geldauslagen verursachen.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für alle Schwierigkeiten, die aus der Unterlassung der gesetzlichen Vorschriften erwachsen, ausschließlich den verantwortlichen Verwaltern kirchlicher Vermögenschaften angelastet werden muß.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 68, Nr. 100.)

Mietzinse aus Kirchen- und Pfründengebäuden — Behandlung. Da auf Grund der Bestimmungen des Mietengesetzes Zinseinnahmen für vermietete Wohnräume, soweit diese den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegen, nicht frei verwertet, sondern zum Großteil für Zwecke der Erhaltung des Mietgebäudes reserviert werden müssen, sind ab 1. November 1951 derartige Einnahmen für Pfründengebäude nicht mehr unter den Fassionseinnahmen zu verbuchen, sondern haben an Ort und Stelle zu verbleiben und gesondert von den übrigen Einnahmen geführt zu werden. Es ist für jedes Mietobjekt ein eigenes Einnahmen- und Ausgabenverzeichnis anzulegen. 10% dieser Mieteinnahmen verbleiben dem verantwortlichen Verwalter der Mietobjekte (Pfründenvorsteher) als Aufwandentschädigung für die mit der Verwaltung verbundenen Auslagen. Die restlichen Zinseinnahmen sind für Erhaltungszwecke zu reservieren und zu verbuchen und nur für diesen Zweck zu verwenden. Diese Verfügung findet bei Erledigung der Pfründenbekenntnisse 1953 bereits Berücksichtigung.

Mietzinseinnahmen aus den kirchengehörigen Gebäuden sind nach wie vor in der Kirchenrechnung entsprechenden Orts zu verrechnen, jedoch sind diese Einnahmen unter Abzug von 10% unter Hinweis auf vorliegenden Erlaß unter Rücklagen (Postnummer 515) in Ausgabe zu setzen bzw. in der Vermögensaufstellung unter A., 7), festzuhalten. Bei Verwendung dieser Rücklagen haben die erforderlichen Beträge unter Postnummer 15 in die laufende Gebarung zu kommen und sind die bezüglichen Ausgaben unter Postnummer 764 zu verrechnen. Auch für kircheneigene Mietobjekte ist so wie bei Pfründenobjekten für jede Realität ein eigenes Einnahmen- und Ausgabenverzeichnis zu führen.

Die hochw. Herren Dechanten werden ersucht, bei den jährlichen Visitationen die Einhaltung dieser staatlichen Vorschriften zu überprüfen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 67 f., Nr. 99.)

Pfarrheime — Errichtung. In der letzten Zeit mehrten sich die Ansuchen um einen Beitrag der Finanzkammer für Errichtung von Pfarrheimen. So sehr dieselbe begrüßenswert ist (KVBl. 1945, 29), müssen doch die einzelnen Pfarren mit eigenen Mitteln, sei es in barem oder sei es durch Naturalleistungen, ihre Heime errichten. Solange die Finanzkammer mit Behebung von Kriegsschäden zu tun hat und auch sonst verschiedentlich aus seelsorglichen Gründen kirchliche Neubauten dringend notwendig sind, ist die Finanzkammer ohne wesentliche Steigerung des jetzigen Kirchenbeitragsaufkommens unmöglich in der Lage, solche Ansuchen um Zuschüsse aufrecht zu erledigen.

Im übrigen wird ausdrücklich bemerkt, daß auch die Errichtung von Pfarrheimen, soweit es sich um Neu-

bauten oder um bauliche Umänderungen von bestehenden Gebäuden handelt, in den Aufgabenkreis des Pfarrkirchenrates fällt, das heißt, daß der Pfarrkirchenrat nach § 37, PfKRO. die Bauführung und Auftragserteilung zu übernehmen hat. An diese Vorschrift sich genau zu halten, haben nach § 19, PfKRO. insbesondere die Vorsitzenden der Pfarrkirchenräte die Verpflichtung. Es versteht sich darum, daß vor Baubeginn nicht nur die politische Genehmigung, sondern auch die der kirchlichen Behörde im Rahmen eines außerordentlichen Haushaltsplanes einzuholen ist. Diese Ansuchen sind der Finanzkammer gegenüber mit allen erforderlichen Bauplänen, Kostenvoranschlägen und Feststellung der Kostendeckung zu versehen.

Es wird davor gewarnt, einen Bauauftrag zu erteilen, wenn das betreffende Bauvorhaben vom Ordinariat nicht genehmigt und die Kostenbedekkung nicht gesichert ist. Die Finanzkammer ist in solchen Fällen nicht in der Lage, bei eintretenden finanziellen Schwierigkeiten nachträglich Zuschüsse zu gewähren.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 68 f., Nr. 102.)

Befreiung von Umsatzsteuern in geistlichen Heimen und Noviziaten. Nach Mitteilung des Sekretariates der Bischofskonferenz vom 18. Juli 1953, tritt eine Erleichterung durch das Steueränderungsgesetz ein:

Im Bundesgesetzblatt vom 26. Juni 1953, 18. Stück, wurde das Steueränderungsgesetz 1953 veröffentlicht, in dem unter Punkt V a das Umsatzsteuergesetz in der Fassung des II. Steueränderungsgesetzes 1951 wie folgt geändert wird:

„Im § 4 wird nach Z. 21 neu eingefügt:

22. Die Beherbergung, die Verköstigung und die üblichen Nebenleistungen durch natürliche oder juristische Personen und Vermögensmassen, wenn sie ausschließlich Personen, die das 21. Lebensjahr, soweit sie ordentliche Studierende an österreichischen Hochschulen sind, das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, für Erziehungs-, Ausbildungs- und Erholungszwecke bei sich aufnehmen und die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen wesentlich geringer sind als die Entgelte, die von Erwerbsunternehmen durchschnittlich für gleichartige Leistungen verlangt werden. Für Erholungszwecke gilt diese Bestimmung nur, soweit es sich um Personen handelt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

Zweck der Einfügung der Ziffer 22 im § 4 ist es, die Umsatzsteuerfreiheit Einrichtungen zu gewähren, deren Förderung von allgemeinem sozialem Interesse ist. Es handelt sich dabei um Lehrlings-, Schüler- und Hochschülerheime, Waisenhäuser, Kindergärten und Erholungsheime, soweit letztere Personen bis 18 Jahre beherbergen. Ebenso sind die Entgelte für die Ferienkinderaktionen nun nicht mehr umsatzsteuerpflichtig.

Im Gesetz besonders erwähnt sind nach der Beherbergung und Verköstigung auch die „üblichen Nebenleistungen". Darunter sind solche Leistungen zu verstehen, die üblicherweise von den angeführten Institutionen außer der Beherbergung und Verköstigung erbracht werden, wie z. B. Beleuchtung, Beheizung, Reinigung der Wäsche und die für die Erziehung und Ausbildung notwendige Betreuung.

Ab 1. Jänner 1953 kann gemäß § 4, Z. 22 des Umsatzsteuergesetzes von derartigen Entgelten die Befreiung von der Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden. Es werden sich hiedurch für die in den Genuß der Begünstigung gelangenden Steuerpflichtigen aus ihren seit Jahren geleisteten Umsatzsteuerzahlungen bei den Finanzämtern Steuerguthaben ergeben.

Für jene Steuerpflichtigen, die außer den genannten Umsätzen keine weiteren Umsätze erzielen, wird es zweckmäßiger sein, bei dem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der zu Unrecht bezahlten Umsatzsteuer zu stellen.

Jene Steuerpflichtigen aber, die sonst noch anderweitige steuerpflichtige Umsätze tätigen, werden zweckmäßigerweise ihre künftigen Verpflichtungen

daraus gegen das Guthaben verrechnen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Gültigkeitsdauer der neuen Bestimmungen ab 1. Jänner 1953 vorläufig auf ein Jahr beschränkt ist; es ist allerdings zu erwarten, daß eine Verlängerung erfolgen wird, da die Beschränkung zweifellos nur zu dem Zwecke erfolgte, Erfahrungen sammeln zu können.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1953, S. 62, Nr. 114.)

Patronatsbeitrag. § 36 der PfKRO. sieht vor, daß, wenn für eine Kirche oder Pfarre ein Privatpatronat besteht, der Pfarrkirchenrat mit diesem eine Einigung wegen Zusicherung der Beitragsleistung herbeizuführen hat. Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Beteiligten zu unterfertigen ist.

Auf die genaue Einhaltung dieser Rechtsvorschrift kann in keinem Falle verzichtet werden und muß unbedingt v o r Beginn der Arbeit die Zustimmung des Patrons wegen seines Beitrages eingeholt werden. In ganz dringenden Fällen, wenn sich während eines Rechnungsjahres Auslagen als notwendig erweisen, die sich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes trotz aller angewandten Sorgfalt nicht voraussehen ließen und die einen Aufschub bis zum nächsten Rechnungsjahr nicht dulden, ist nicht bloß die FK., sondern auch der Patron hievon sofort in Kenntnis zu setzen. Für Arbeiten, die vor Erledigung des Verfahrens (vor Verhandlung mit dem Patron) durchgeführt werden, kann der Patron zu einem Beitrag nicht herangezogen werden. Es besteht also bei vorzeitigem Baubeginn keine Beitragspflicht. Eine auch heute noch gültige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1879, Zl. 415, B. 460, besagt folgendes:

„Herstellungen an Kirchengebäuden können nur nach erfolgter Einigung aller Interessenten oder aber nach behördlicher Entscheidung darüber vorgenommen werden. Insolange eines oder das andere nicht erfolgt ist, kann auch eine Verbindlichkeit zu einer bestimmten Beitragsleistung für einen berufenen Konkurrenten nicht entstehen (HD. v. 29. 1. und 11. 9. 1783, 24. 9. 1785, 14. 3. 1822 usw.)."

Wenn diese Bestimmung auch durch eine allenfalls lange Dauer eines Patronatsverfahrens als hart erscheint, so muß demgegenüber festgehalten werden, daß der Patron nicht nur Leistungen zu erbringen hat, sondern daß ihm auch gewisse Rechte zustehen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 79, Nr. 113.)

Trafo-Stationen. Wiederholt werden die Kirchen- und Pfründenvorstehungen von den Elektro-Unternehmungen ersucht, daß auf ihren Grundstücken Trafo-Stationen errichtet werden können. In einzelnen Fällen haben sich solche in verschiedener Hinsicht zum Nachteil einer Kirche bzw. Pfründe ausgewirkt. Unter anderem wurde mitunter der Blick auf ein kirchliches Baudenkmal gestört.

Es besteht daher Veranlassung, die hochwürdigen Kirchen- und Pfründenvorstehungen aufmerksam zu machen, daß in jedem einzelnen Fall rechtzeitig um die Zustimmung der kirchlichen Behörde anzusuchen ist. Es gilt dies auch für jene Fälle, in denen das benötigte kleine Grundstück nicht verkauft, sondern nur verpachtet wird. In der Eingabe an das b. Ordinariat wollen die Nachteile stets genau angeführt werden, nötigenfalls wird das b. Ordinariat gegen die Errichtung von Trafo-Stationen Einspruch erheben; auch der Herr Landeskonservator hat seine Mithilfe für solche Fälle zugesagt, die in seine Kompetenz fallen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1953, S. 88, Nr. 142.)

Evangelisches Jugendwerk in Österreich — Anerkennung als Werk der Kirche.

Der Oberkirchenrat hat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. mit Erlaß vom 17. Oktober 1953, Zl. 6538/53, das „Evangelische Jugendwerk in Österreich" unter Genehmigung seiner Satzungen gemäß § 217 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49), als „Werk der Kirche" anerkannt.

Die Satzungen haben folgenden Wortlaut:

„Verfassung
des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich.

Das Evangelische Jugendwerk hat zum Ziel die Junge Gemeinde, die Lebensgemeinschft junger evangelischer Christen, die sich in der Jüngerschaft des Herrn Christus der Kirche Gottes angehörig wissen und deshalb dankbar und bewußt in der Evangelischen Kirche Österreichs und in ihrer örtlichen Gemeinde stehen.

Das Evangelische Jugendwerk weiß sich über die kirchliche Jugendarbeit hinaus für die evangelischen Glieder anderer Jugendgruppen mitverantwortlich und steht ihnen mit seinem Dienst zur Verfügung.

Das Evangelische Jugendwerk weiß sich schließlich jedem jungen Menschen verpflichtet. Es will jedem von ihnen für sein persönliches Leben das Evangelium nach dem Verständnis der Evangelischen Kirche anbieten. Es bekennt sich zu dieser Aufgabe einmal um des Auftrages willen, der der ganzen christlichen Kirche gilt, zum anderen um der Not der Jugend willen, die anders den Weg ins Leben nicht finden und den Sinn ihres Lebens nicht erfüllen kann.

Das Evangelische Jugendwerk steht allen jungen evangelischen Christen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der politischen Einstellung offen.

Das Evangelische Jugendwerk hält bewußt an der Verbindung mit der Jugendarbeit der evangelischen Kirchen der Welt fest. Es steht in den Reihen der Jugend der Ökumene und ist Glied der Jugendabteilung des Weltkirchenrates.

Die Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes erstreckt sich grundsätzlich auf den ganzen Umkreis des Lebens. Das Evangelium wird in die Gesamtheit des jungen Lebens hinein verkündet, denn Leib, Seele und Geist bedürfen der Erlösung durch Christus und sind seinem Herrschaftsanspruch unterworfen.

Das Evangelische Jugendwerk gibt sich folgende Verfassung:

§ 1. Das Evangelische Jugendwerk ist ein „Werk der Kirche" im Sinne des § 217 der Kirchenverfassung. Es umfaßt die Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Kirchen in Österreich.

§ 2. Formen und Mittel der Arbeit sind regelmäßige Zusammenkünfte, Bibelarbeit, Aussprache über Zeit- und Lebensfragen, Freizeiten und Lager, Singen, Spiel und Wandern sowie die Herausgabe von Druckwerken.

§ 3. Der Ort der Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes ist die Gemeinde. Die Arbeit geschieht altersmäßig gegliedert in ihren Jugendkreisen. Wo Diasporaverhältnisse es notwendig machen, können Kreise errichtet werden, die nur Teile des Pfarrsprengels umfassen. Übergemeindliche Kreise bedürfen der Zustimmung des Diözesanjugendpfarrers (-wartes).

§ 4. Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, erfolgt die Arbeit in einer Gemeinde in Kreisen, die nach folgenden Altersstufen gegliedert sind:

1. Kinderkreise für das Alter von 6 bis 9 Jahren.

2. Evangelische Jungschar für das Alter von 9 bis 12 Jahren und 13 bis 15 Jahren.

3. Kreuzfahrer für das Alter von 15 bis 18 Jahren.

4. Junge Gemeinde für das Alter von 18 Jahren aufwärts.

Zumindest für die Altersstufe von 13 bis 18 Jahren sollte auch eine Trennung nach Geschlechtern erfolgen.

§ 5. Die Teilnahme an Kreisen des Evangelischen Jugendwerkes steht jedem offen. Für die Zugehörigkeit

zum Evangelischen Jugendwerk ist die Gliedschaft in einem seiner Kreise Voraussetzung.

Die Gliedschaft kann erst nach Zurücklegung einer Probezeit von mindestens einem halben Jahr erworben werden und ist von der Bewährung des Willens zur Mitarbeit durch regelmäßige Teilnahme an den Zusammenkünften und von der Bejahung der Leitsätze abhängig. Mit dem Erwerb der Gliedschaft ist die Verleihung des Zeichens verbunden. Die Gliedschaft ist — von den Mitarbeitern und Leitern abgesehen — in der Regel mit 25 Jahren begrenzt.

Wenn die Diasporaverhältnisse die Bildung eines Gemeindekreises nicht gestatten, ist Einzelanmeldung zum Evangelischen Jugendwerk beim Diözesanjugendpfarrer (-wart) ohne Zugehörigkeit zu einem Kreise möglich.

§ 6. Ehemalige Glieder des Jugendwerkes können sich in einem „Freundeskreis des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich" zusammenschließen, der sich die Förderung der evangelischen Jugendarbeit in jeder Weise zur Pflicht macht, besonders aber auch die wirtschaftliche Durchführung seiner Aufgaben.

§ 7. Die Leitung des Evangelischen Jugendwerkes liegt beim „Großen Mitarbeiterkreis" und bei der „Jugendkammer".

§ 8. Der Große Mitarbeiterkreis besteht aus dem Landesjugendpfarrer, seinen hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern und den vom Landesjugendpfarrer bestätigten Leitern der Kreise und aus den Kreisvertretern der Kreuzfahrer- und Junge-Gemeinde-Kreise.

§ 9. Die Zahl der in den Großen Mitarbeiterkreis jeweils für zwei Jahre zu entsendenden Kreisvertreter beträgt um eins mehr als die Zahl der in die Jugendkammer gewählten Leiter der Kreise. Ihre Wahl regelt der Diözesanjugendpfarrer (-wart).

§ 10. Der Große Mitarbeiterkreis tritt einmal im Jahr auf Einberufung und unter dem Vorsitz des Landesjugendpfarrers zusammen. Bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Einladung ist er bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlußfähig. Für eine Änderung dieser Verfassung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Jede solche Änderung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Große Mitarbeiterkreis genehmigt die vom Landesjugendpfarramt aufgestellten Arbeitspläne für das nächste Jahr und legt die Richtlinien fest, nach denen die Arbeit in den Kreisen erfolgen soll. Zur Durchführung der beschlossenen Pläne und Richtlinien wählt der Große Mitarbeiterkreis aus seiner Mitte die Jugendkammer.

§ 11. Der Jugendkammer gehören der Landesjugendpfarrer, dessen hauptamtlicher Mitarbeiter, die Diözesanjugendpfarrer und die Diözesanjugendwarte an, ferner die kraft ihres Amtes berufenen Vertreter. Für je 25 vom Landesjugendpfarrer bestätigte Leiter von Kreisen entsendet jede Diözese einen Vertreter in die Jugendkammer.

Kraft ihres Amtes gehören der Jugendkammer der evangelische Studentenpfarrer für Österreich und der Leiter des „Jugendbundes für entschiedenes Christentum" an.

Die Jugendkammer hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zu berufen und zwar bis zu einem Sechstel der genannten ordentlichen Mitglieder. Bei einer solchen Berufung ist die Herstellung einer angemessenen Vertretung der männlichen und weiblichen Jugend von Stadt und Land, und die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern anzustreben.

Die Wahl oder Berufung in die Jugendkammer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Ausgeschiedenen sind sofort durch Neuwahl bzw. Neuberufung zu ersetzen. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.

Die Jugendkammer tritt mindestens zweimal im Jahr, immer aber auch dann, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt, auf Einberufung und unter Vorsitz des Landesjugendpfarrers zusammen. Bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Einladung ist sie bei jeder Anzahl von Anwesenden beschluß-

fähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Wahl des Landesjugendpfarrers ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 12. Die Aufgabe der Jugendkammer ist es, nach den vom Großen Mitarbeiterkreis festgelegten Richtlinien das Jugendwerk zu leiten und alle daraus sich ergebenden Arbeiten zu beraten und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die Jugendkammer stellt auch den Haushaltsplan des Jugendwerkes auf und überwacht seine Geschäftsgebarung.

§ 13. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Jugendwerkes bildet die Jugendkammer aus ihren Reihen als „Ständige Vertretung" einen Ausschuß, der aus dem Landesjugendpfarrer, den Landesjugendwarten und drei von der Jugendkammer aus ihren Reihen auf zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern besteht.

§ 14. Die ständige Vertretung, die monatlich mindestens einmal zusammentritt, hat alle unaufschiebbaren Geschäfte zu erledigen und die Ausführung der Beschlüsse des Großen Mitarbeiterkreises und der Jugendkammer zu überwachen.

§ 15. Der Landesjugendpfarrer ist vor allem der geistliche Leiter des Evangelischen Jugendwerkes und hat für den Ausbau der Arbeit zu sorgen. Er führt im Großen Mitarbeiterkreis, in der Jugendkammer und in der Ständigen Vertretung den Vorsitz. Der Landesjugendpfarrer wird auf Vorschlag des Großen Mitarbeiterkreises von der Jugendkammer mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so genügt im dritten Wahlgang einfache Mehrheit. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Oberkirchenrates A. u. H. B. Dieser ist auch berechtigt, den Landesjugendpfarrer aus wichtigen Gründen im Einvernehmen mit der Jugendkammer oder auf deren Vorschlag abzuberufen.

§ 16. Der Stellvertreter des Landesjugendpfarrers wird in gleicher Weise, jedoch nur für die Dauer von zwei Jahren gewählt und abberufen.

§ 17. Der Landesjugendpfarrer beruft im Einvernehmen mit der Jugendkammer und mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. hauptamtliche Mitarbeiter, und zwar mindestens je einen „Landesjugendwart" für die männliche und weibliche Jugend.

§ 18. Die Landesjugendwarte stehen dem Landesjugendpfarrer zur Mithilfe für die praktische Durchführung der Arbeit zur Seite.

Zur Durchführung von Freizeiten, Lagern, Jugendtagen, stehen sie allen Kreisen des gesamten Werkes zur Verfügung. Durch regelmäßige Reisen sollen sie die Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden kennenlernen und die Verbindung des Evangelischen Jugendwerkes in ganz Österreich aufrecht erhalten.

Die Jugendkammer kann über Antrag des Landesjugendpfarrers oder mindestens eines Drittels ihrer Mitglieder einen der Landesjugendwarte mit der Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerkes beauftragen. Die für die Führung der Geschäfte aufzustellende Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Jugendkammer.

§ 19. Die Leiter des Evangelischen Jugendwerkes in den einzelnen Diözesen sind die „Diözesanjugendpfarrer" oder die Diözesanjugendwarte". Die Bezeichnung „Diözesanjugendwarte" führen sie dann, wenn sie die Eignung zum Pfarramte nicht besitzen. Die Diözesanjugendpfarrer und Diözesanjugendwarte werden von den zuständigen Superintendenten im Einvernehmen mit dem Landesjugendpfarrer oder auf dessen Vorschlag ernannt. Sie üben ihr Amt unter Leitung und Aufsicht des Landesjugendpfarrers aus.

§ 20. Die Diözesanjugendpfarrer bzw. Diözesanjugendwarte haben eine engere Verbindung der Jugendkreise ihrer Diözese durch gemeinsame Veranstaltungen und Treffen anzuregen und für die Durchführung der von der Jugendkammer ausgegebenen Arbeitspläne zu sorgen.

Sie erstatten dem Landesjugendpfarrer mindestens einmal im Jahr Bericht über die Jugendarbeit der Diözese. Ein gleicher Bericht über die Jugendarbeit ist von ihnen auch den zu-

ständigen Superintendenten zu erstatten.

§ 21. Die Leiter der Kreise werden vom Gemeindepfarrer bzw. dem Diözesanjugendpfarrer beauftragt und bei Bewährung auf Vorschlag des Diözesanjugendpfarrers bzw. Diözesanjugendwartes vom Landesjugendpfarrer bestätigt. Sie haben dem Diözesanjugendpfarrer zu Beginn jedes Arbeitsjahres einen außerordentlichen Bericht über den Stand der Jugendarbeit zu erstatten. Eine Abschrift dieses Berichtes ist dem Landesjugendpfarrer unmittelbar vorzulegen.

§ 22. Die Freizeiten und Lager des Evangelischen Jugendwerkes sind grundsätzlich Veranstaltungen für das gesamte Evangelische Jugendwerk in Österreich. Örtliche Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Diözesanjugendpfarrers (-wartes).

§ 23. Am „Bekenntnistag" der evangelischen Jugend in Österreich legt das Evangelische Jugendwerk ein Bekenntnis zu Christus und der evangelischen Kirche ab. Zum Bekenntnistag ruft der Landesjugendpfarrer auf. Der Tag wird in ganz Österreich begangen.

§ 24. Das Zeichen der Evangelischen Jungschar ist das silberne Ankerkreuz auf blauem Schild. Das Zeichen der Kreuzfahrer und der Jungen Gemeinde ist der blaue Schild mit dem silbernen Schwertkreuz; die einzelnen Kreise führen Wimpel.

Das Jugendwerk jeder Superintendentur führt je eine gemeinsame Fahne mit dem Ankerkreuz und eine mit dem Schwertkreuz. Eine ebensolche Fahne führt das Evangelische Jugendwerk als Ganzes. Die Wimpel und Fahnen der früheren evangelischen Jugendververbände und -bünde werden von den entsprechenden örtlichen Gruppen übernommen und neben ihren neuen Wimpeln und Fahnen bei besonderer Gelegenheit getragen.

§ 25. Die zur Führung des Evangelischen Jugendwerkes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die von der Jugendkammer alljährlich festzusetzenden Beiträge der Glieder des Evangelischen Jugendwerkes;
2. Zuschüsse der Landeskirche;
3. das Erträgnis der zugunsten des Evangelischen Jugendwerkes veranstalteten Kollekten;
4. Subventionen;
5. Spenden, insbesondere solche der Ökumene;
6. die Erträgnisse besonderer Veranstaltungen, wie Sammlungen, Herausgabe von Druckwerken, Sommerlager usw.

§ 26. Die Kreise haben alljährlich über die Gebarung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Geldmitteln dem Diözesanjugendpfarrer, bzw. -wart, Rechnung zu legen. Die Diözesen haben ihrerseits über die Gebarung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Geldmitteln dem Landesjugendpfarrer einen Rechnungsabschluß vorzulegen. Eine Abschrift dieses Rechnungsabschlusses ist an den Superintendenten zu leiten. Die Jugendkammer hat gleichfalls alljährlich mit Schluß des Kalenderjahres über die Gebarung des gesamten Evangelischen Jugendwerkes einen Rechnungsabschluß und einen Haushaltsplan aufzustellen und bis 31. Jänner dem Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 217 KV. vorzulegen.

§ 27. Die Auflösung des Evangelischen Jugendwerkes kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Großen Mitarbeiterkreis mit Zweidrittelmehrheit erfolgen und bedarf der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. u. H. B. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Evangelischen Jugendwerkes an die Evangelische Kirche A. u. H. B., die dieses für Zwecke kirchlicher Jugendarbeit verwendet."

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1953, Seite 52 ff., Nr. 87.)

Kostenlose Übersendung von Kirchenbuchauszügen ins Ausland. Laut Mitteilungen des Bundesministeriums für Unterricht vom 27. Februar 1950, Zl. 7495-K-b/1950, hat sich das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, seinerzeit bereit erklärt, die

von den Pfarrämtern ausgestellten Kirchenbuchauszüge im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland an die angegebenen Empfänger im Ausland weiterzuleiten und die Gebühren dem betreffenden Pfarramt zu überweisen.

Der Oberkirchenrat hat diese Mitteilung seinerzeit im 3. Stück des Amtsblattes, Jahrgang 1950, unter Nr. 33/1950 verlautbart und hiezu bestimmt, daß im gegebenen Falle der kostenlos auszustellende Kirchenbuchauszug an den Oberkirchenrat einzusenden ist, der sodann die Weiterleitung an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, übernimmt.

Aus gegebenem Anlaß hat nunmehr das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, unter Zl. 403.191-6-RS/53 vom 8. Oktober 1953, folgendes bekanntgegeben:

„Da sich inzwischen die Verhältnisse soweit gebessert haben, daß Poststücke aus dem Inlande ohne weiteres ins Ausland versandt werden können, wird den evangelischen Pfarrämtern nahegelegt, die Matrikenauszüge unmittelbar an die zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden mit dem Ersuchen um Ausfolgung nach Einhebung der vorgeschriebenen Gebühren zu übermitteln. Der eingehobene Betrag wird von der Vertretungsbehörde anher einberichtet und dem Pfarramt durch die hierortige Buchhaltung angewiesen werden. Durch Ausschaltung des Instanzenzuges ist eine Beschleunigung der Zustellung gesichert.

Von dem unmittelbaren Postversand sollte nur dann Abstand genommen werden, wenn der Inhalt der Sendung von besonderem Wert (nicht mehr oder schwer zu beschaffende Urkunden usw.) ist oder die Sendung in Staaten mit nicht völlig sicherer Postverbindung geht und somit der länger dauernde aber sichere Weg über die hierortliche Kurierverbindung angebracht erscheint. In einem solchen Fall wäre der Matrikenauszug nebst dem an die Vertretungsbehörde gerichteten Begleitschreiben in einem unverschlossenen Briefumschlag lediglich mit einer Konsignation in duplo, also ohne besonderes Ersuchen um Weiterleitung, anher zu übermitteln. Gehen gleichzeitig mehrere Sendungen an ein und dieselbe Vertretungsbehörde, so sind diese in der Konsignation (in duplo) einzeln anzuführen."

Die Pfarrämter werden daher angewiesen, Kirchenbuchauszüge (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine), die für im Ausland wohnende Empfänger bestimmt sind, nicht mehr an den Oberkirchenrat, sondern unmittelbar an die für den Wohnort des Empfängers nächstgelegene österreichische Vertretungsbehörde im Ausland zu senden.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1953, Seite 51, Nr. 85.)

Planung und Genehmigung kirchlicher Bauten — Durchführungsbestimmungen zu § 70, Abs. 1, Z. 10 und Abs. 2 der Kirchenverfassung.

In unserer Kirche wird viel gebaut. Dabei können viele notwendige Bauvorhaben noch gar nicht durchgeführt werden, weil die Mittel dafür fehlen. Dennoch hat sich herausgestellt, daß die vorhandenen Mittel nicht immer zweckmäßig eingesetzt werden und zuweilen viel zu teuer gebaut wird.

In einer gemeinsamen Sitzung des Oberkirchenrates A. B., des Synodalausschusses A. B., des österreichischen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes und des Vorstandes des österreichischen Gustav-Adolf-Vereines wurden daher Maßnahmen getroffen, welche die Gewähr geben sollen, daß die vorhandenen und gespendeten Mittel, welche vertrauensvoll in unsere Hände gelegt werden, mit der größten Sorgfalt und mit strengem Verantwortungsgefühl verwendet werden. Es soll mit äußerster Sparsamkeit der größtmöglichste Erfolg erzielt werden. Es sollen aber auch die errichteten Bauwerke in der Gestalt und Art ihrer Ausführung ihre kirchlichen Aufgaben voll erfüllen und in der Öffentlichkeit ein Zeugnis der kulturellen Mission der Evangelischen Kirche in Österreich darstellen.

Darum wurde die Bestellung eines kirchlichen Bauanwaltes beschlossen.

Darüber hinaus wurde beschlossen, daß bei allen Bauvorhaben, einschließlich der Wiederherstellungen und Instandsetzungen, welche durch in- und ausländische Spenden und Zuschüsse mitfinanziert werden, folgender Vorgang einzuhalten ist:

1. Die zur Ausführung bestimmten Projekte unterliegen nicht nur der Genehmigung, sondern auch der Überprüfung durch den Oberkirchenrat. Nur Pläne mit dem Prüfvermerk und ein positives Gutachten können Grundlage einer Bauerlaubnis gemäß § 70 (1), 10 und (2) der Kirchenverfassung werden.

2. Der Oberkirchenrat erteilt die Bauerlaubnis erst nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen. Er kann jedoch für ein überprüftes Projekt eine befristete vorläufige Bauerlaubnis erteilen, auch wenn noch wichtige Unterlagen fehlen. Die endgültige Bauerlaubnis kann zurückgezogen werden, wenn die darin enthaltenen Bedingungen nicht oder nur unzulänglich eingehalten werden.

3. Auch die Durchführung der Bauvorhaben unterliegt der genauen und laufenden Kontrolle des Oberkirchenrates. Dies gilt insbesondere für die Offerte, Bauverträge und Rechnungen der einzelnen Handwerker bis zu den Schlußrechnungen. Bauaufträge dürfen von den Gemeinden erst vergeben werden, wenn die Offerte den Prüfvermerk des Oberkirchenrates tragen.

4. Der kirchliche Bauanwalt steht den einzelnen Gemeinden als Bauherren in allen Baufragen beratend und helfend zur Seite. Er ist dem Oberkirchenrat für die genaue Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen verantwortlich. Ihm obliegt die Begutachtung von eingereichten Plänen und die Überprüfung nach 1. und 3. Er vertritt auch die Gemeinden gegenüber den ausführenden Unternehmungen. Die Gebühren des Bauanwaltes gehören zu den Baukosten und werden von den Gemeinden getragen (die Erfahrungen mit den sogenannten Ingenieur-Konsulenten beweisen, daß die Kosten für solche Überprüfungen die Bausumme nicht erhöhen, sondern erhebliche Ersparungen verbürgen).

5. Gemeinden, welche die Absicht haben, Bauten oder größere Wiederherstellungen durchzuführen, sind verpflichtet, noch v o r der Verfassung von Bauplänen und Einholung von Kostenvoranschlägen den Oberkirchenrat von ihren Absichten zu verständigen. Der Oberkirchenrat sendet ihnen daraufhin ein Merkblatt mit genauen Anweisungen zu und stellt ihnen den Bauanwalt zur Beratung zur Verfügung.

Daraus ergibt sich, daß alle Gemeinden, welche im nächsten Jahre bauen wollen, bereits den Herbst und den Winter für die Planung, die Einholung der Anbote und den Abschluß der Bauverträge ausnützen, damit sie bei Beginn der Bauperiode alle Vorbereitungen abgeschlossen haben.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1953, Seite 39 f., Nr. 65.)

Staatliches Recht

Religionsunterricht an Schulen mit weniger als 20 Schülern nichtkatholischer Konfession — Besuch und Bewertung der Noten. Das Bundesministerium für Unterricht hat in einem Erlaß vom 8. August 1953, Zl. 74080/IV=16/52, zu obbezeichnetem Gegenstande eröffnet, daß sein Erlaß vom 14. November 1951, Zl. 1859/IV=16, unter Bedachtnahme auf den Erlaß vom 3. Juli 1952, Zl. 78700/IV=20 b/1951, Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 89/1952 sinngemäß abgeändert, sowohl für Bundesmittelschulen als auch für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gilt.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß der Erlaß vom 14. November 1951, Zl. 1859/IV=16, im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 136 und der Erlaß vom 3. Juli 1952, Zl. 78700/IV=20 b/1951, im Amtsblatt v Jahre 1952 unter Nr. 73 verlautbart ist.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1953, S. 43 f., Nr. 75.)

Religionsunterricht in der 1. und 2. Schulstufe. Das Amt der burgenländischen Landesregierung ließ mit 19. Oktober l. J. unter Z. VII-2925/59-1953 nachstehendes Schreiben allen Bezirksschulinspektoren zugehen, das hiemit den hochwürdigen Herren zur Kenntnis gebracht wird:

„Die Apostolische Administratur des Burgenlandes hat dem Amte der burgenländischen Landesregierung in einer Zuschrift vom 15. Oktober 1953 nachstehende Sachlage zur Entscheidung vorgelegt:

Bekanntlich beträgt die Zahl der Religionsstunden mit Ausnahme der ersten Schulstufe an allen übrigen Stufen der Volksschule zwei. Nur die erste Schulstufe hat wöchentlich eine Stunde, die gewöhnlich in zwei Halbstunden abgehalten wird. In vielen Fällen kommt es nun vor, daß die erste und zweite und vielfach auch noch weitere Schulstufen zu einer Religionsgruppe zusammengezogen sind. Gewöhnlich nehmen dann auch die Kinder der ersten Schulstufe an beiden Religionsstunden der anderen Schulstufen teil, weil es günstiger ist, die Kinder der ersten Schulstufe nicht nach einer halben Stunde wieder wegzuschicken. Einzelne Schulleiter lassen jedoch die Kinder der ersten Schulstufe entweder später kommen oder früher weggehen. Die Apostolische Administratur ersucht nun, daß in den zuletzt geschilderten Fällen die Kinder der ersten Schulstufe weder später kommen noch früher weggehen sollen, sondern sie mögen in beiden Religionsstunden in der Klasse belassen werden.

Das Amt der burgenländischen Landesregierung anerkennt den vorgebrachten Wunsch der Apostolischen Administratur und ersucht die Bezirksschulinspektoren, in allen jenen Fällen, in denen bisher Schüler der 1. Schulstufe von der Teilnahme an den beiden Religionsstunden höherer Schulstufen ausgeschlossen waren, die Schulleiter anzuweisen, dem Wunsche der Apostolischen Administratur zu entsprechen. Allerdings darf es durch die Ausdehnung der Unterrichtszeit im Religionsunterricht für die erste Schulstufe zu keiner Teilung einer Religionsgruppe kommen und dem Lande dürfen keine finanziellen Mehrlasten erwachsen."

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1953, Seite 70, Nr. VII, 1.)

Unterricht aus „Religiöser Lebenskunde" an den Berufsschulen im Lande Salzburg. In der Vollversammlung des provisorischen Berufsschulrates am 30. Juni 1953 hat der Vertreter des e. b. Ordinariates, Stadtpfarrer F. Wesenauer, die Frage des Religionsunterrichtes an den Berufsschulen im Lande Salzburg zur Erwägung gestellt. Die Aussprache hierüber ergab die einhellige Auffassung, daß es sich dabei um ein gerade für die reifende Jugend sehr ernst zu nehmendes erziehliches Problem handelt, das im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu fördern sei. Der Vorsitzende präzisierte die Einstellung des Berufsschulrates dahingehend, daß gegen die Einführung des Religionsunterrichtes auf der Basis der Freiwilligkeit nichts einzuwenden wäre. Für die Durchführung sollten direkte Verhandlungen zwischen den Vertretern des e. b. Ordinariates und den jeweiligen Schulleitungen stattfinden.

Die Direktionen (Leitungen) aller Berufsschulen im Lande Salzburg werden angewiesen, im Sinne der obigen Stellungnahme in jenen Fällen, in denen die kirchlichen Behörden (Pfarrämter) wegen Einführung des Unterrichtes aus „Religiöser Lebenskunde" an sie herantreten, das im Rahmen der schulischen Gegebenheiten größtmögliche Entgegenkommen zu üben. Die Besprechungen mit den kirchlichen Behörden sind zunächst informativ zu führen; über das Ergebnis ist an den Landesschulrat zu berichten und allenfalls ein entsprechender Antrag zu stellen. An jenen Berufsschulen, an denen der Religionsunterricht schon von früher her eingeführt ist, kann die bisherige Art der Durchführung beibehalten werden.

(Erlaß des Landesschulrates von Salzburg, Zl. II-1754/1-53, vom 30. September 1953.)

Sammlungsgesetz. Im Landesgesetzblatt für Oberösterreich vom 3. September 1953, 18. Stück, ist unter Nr. 33 das Gesetz vom 6. Mai 1953 über öffentliche Sammlungen (Sammlungsgesetz) veröffentlicht worden, dessen Wortlaut wegen seiner Wichtigkeit im folgenden bekanntgegeben wird:

Gesetz

vom 6. Mai 1953 über öffentliche Sammlungen (Sammlungsgesetz). Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Veranstalter einer öffentlichen Sammlung bedarf hiezu, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Öffentliche Sammlung im Sinne dieses Gesetzes ist:

a) die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Leistung von Spenden, die an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person oder die von Haus zu Haus an darin befindliche Personen gerichtet wird;

b) die Verbreitung von Aufrufen zur Leistung von Spenden, die an die Allgemeinheit oder an einen Kreis namentlich nicht bestimmter Personen gerichtet sind;

c) das Aufstellen von Sammelbüchsen und dergleichen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten;

d) das mit der Absicht auf die Erlangung von Spenden gekoppelte Feilbieten von Gegenständen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten oder von Haus zu Haus.

(3) Spende im Sinne dieses Gesetzes ist die unentgeltliche Hingabe von Geld oder anderen körperlichen Sachen sowie die unentgeltliche Übertragung von Rechten.

(4) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind ausgenommen:

a) die von den Gebietskörperschaften veranlaßten Sammlungen;

b) die zur Finanzierung der Werbung im Zusammenhang mit der Wahl von Organen der Gebietskörperschaften von den wahlwerbenden Gruppen veranlaßten Sammlungen;

c) die Naturaliensammlungen [das Terminieren der römisch-katholischen Bettelorden (Mendikantenorden)];

d) die Sammlungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Aufgaben in ihren dem Gottesdienst gewidmeten Räumen oder beim Gottesdienst, wenn er außerhalb dieser Räume stattfindet, sowie die sonstigen Sammlungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, wenn sie ausschließlich der Erfüllung ihrer karitativen Aufgaben dienen;

e) das Aufstellen von Sammelbüchsen und dergleichen, um Spenden der Besucher oder Besichtiger eines Kunst-, Natur- oder sonstigen Denkmales zu seiner Erhaltung zu erlangen.

§ 2. (1) Die Sammelbewilligung (§ 1, Abs. 1) kann nur erteilt werden, soweit nicht überwiegende andere Interessen entgegenstehen und soweit die erlangten Spenden, mit Ausnahme eventueller verhältnismäßig geringfügiger Abzüge für die Veranstaltungskosten, ausschließlich gemeinnützigen, kulturellen oder wohltätigen Zwecken dienen, die ohne der Durchführung der Sammlung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen oder Voraussetzungen erreicht werden könnten.

(2) Inhalt, Umfang und Zweck der Sammlung sowie die sonstigen im Zusammenhang mit Abs. 1 erforderlichen Durchführungsbedingungen sind im Bewilligungsbescheid festzulegen.

(3) Sammelbewilligungen sind nicht übertragbar.

§ 3. Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

§ 4. Unmündige und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei öffentlichen Sammlungen nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen und nur bei Tageslicht als Sammler verwendet werden. Ausnahmen kann die Landesregierung bewilligen.

§ 5. (1) Es ist als Verwaltungsübertretung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 strafbar, einer Behörde gegenüber vorsätzlich unwahre Angaben zu machen, um eine Bewilligung gemäß

§ 1, Abs. 1 zu erlangen, oder vorsätzlich unwahre Angaben zu machen, um die Spendefreudigkeit zu heben.

(2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Bescheide werden von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu S 3000.— oder mit Arreststrafen bis zu vier Wochen geahndet. Auch kann das Erträgnis der Sammlung für verfallen erklärt und die Bewilligung strafweise entzogen werden.

§ 6. Alle das Sammlungswesen zuletzt regelnden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben; es sind dies insbesondere die mit Verordnung vom 30. Juli 1938 eingeführten, im Gesetzblatt für das Land Österreich aus 1938 unter Nr. 364 kundgemachten Vorschriften in ihrer zuletzt gültigen Fassung.

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl.

ZEITBERICHTE

Dr. Josef Schoiswohl — Bischof von Seckau. Bischof Dr. Josef Schoiswohl, der seit November 1949 Apostolischer Administrator des Burgenlandes war, wurde von Papst Pius XII. mit 22. Jänner 1954 zum Bischof der Diözese Seckau ernannt. Er wird damit Nachfolger des Bischofs Dr. Ferdinand Pawlikowski, der über sein Ansuchen vom Heiligen Vater mit 7. Dezember 1953 von den Bürden eines Diözesanbischofs entbunden und bis zur Bestellung des neuen Bischofs mit der Leitung der Diözese als Apostolischer Administrator betraut war.

Msgre Dr. Stefan László wurde laut Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur in Wien von Papst Pius XII. als Nachfolger Bischof Dr. Schoiswohls zum Apostolischen Administrator für das Burgenland ernannt. Msgre. Dr. Lázsló war seit 1949 Kanzleidirektor der Apostolischen Administratur des Burgenlandes und erhielt 1950 den Titel eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

Die 6. Vollversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht wurde am 21. Jänner 1954 im Vortragssaal der Wiener Katholischen Akademie im Schottenstift abgehalten. Der Präsident der Gesellschaft, Sektionschef i. R. Dr. Hermann Zeissl, begrüßte die erschienenen Gäste und gab sodann den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Nach dem Kassabericht und der Entlastung des Kassiers wurde der Vorstand der Gesellschaft wie alljährlich neu gewählt, wobei satzungsgemäß der Präsident des Vorjahres als Vizepräsident fungiert. Der Vorstand für das Vereinsjahr 1954/55 setzt sich wie folgt zusammen: Präsident: Prälat Josef Wagner, Dompropst zu St. Stephan und Kanzler der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien; Vizepräsident: Sektionschef i. R. Dr. Hermann Zeissl, Wien; Schriftführer: Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien; Kassier: Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien; Beiräte: Univ.-Prof. Msgre DDr. Franz Arnold, Wien, Univ.-Prof. Dr. Hans Kreller, Wien, und P. Gotthard Schram, Kapitular des Stiftes Altenburg. Zu Rechnungsprüfern wurden gewählt: Univ.-Prof. Dr. Heinrich Felix Schmid und Vizeoffizial Dr. Alexander Dordett, beide Wien. Im Anschluß an die Vollversammlung sprach Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar über das Thema „Der Laie in der Kirche“ [1].

Denkmal für Max Hussarek. Am 14. Jänner 1954 fand im Senatssitzungssaal der Wiener Universität eine akademische Feier statt, die dem Gedenken des im Jahre 1935 verstorbenen großen Kirchenrechtslehrers Max Hussarek-Heinlein gewidmet war. Rektor Univ.-Prof. Dr. Leopold Schönbauer

[1] Siehe S. 62 ff.

konnte neben der Witwe Hussareks an erschienenen Ehrengästen u. a. begrüßen: Kardinal und Erzbischof Dr. Theodor Innitzer, die Bundesminister Dr. Kolb und Dr. Gerö, den Bischof der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, Dr. Gerhard May, den Bischof der Alt-katholischen Kirche Österreichs, Dr. Stefan Török, den Kanzler der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, Dompropst Josef Wagner sowie den Präsidenten der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht, Sektionschef i. R. Dr. Hermann Zeissl. Die Festrede wurde von dem Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, Univ-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl gehalten, wobei der Redner eingehend das Leben, die Persönlichkeit und die Leistungen Hussareks würdigte. Den Abschluß der Feier bildete die feierliche Enthüllung eines Hussarek-Denkmals, das über Beschluß des akademischen Senates im Arkadenhof der Wiener Universität zur Aufstellung gelangte und das von Rektor Dr. Schönbauer am Ende der Feier in die Obhut der Wiener Universität übernommen wurde.

Neuer Leiter des Kultusamtes. Mit 31. Dezember 1953 ging der langjährige Leiter des Kultusamtes, Sektionschef Dr. Hermann Zeissl, in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger wurde Ministerialrat Dr. Heinz Drimmel mit 1. Jänner 1954 bestellt. Ministerialrat Drimmel ist gleichzeitig Leiter der Hochschulsektion des Unterrichtsministeriums. Wir begrüßen in ihm einen auf dem Gebiet des Kirchenrechts und der Rechtsgeschichte äußerst interessierten Fachmann.

Prosynodalexaminatoren in der Apostolischen Administratur Burgenland. Auf weitere drei Jahre wurden zu Prosynodalexaminatoren bestellt:

Prälat Dr. Karl Michel, Regens des burgenländischen Priesterseminars;

Msgre Johann Herczeg, Kreisdechant;

Msgre Johannes Kodatsch, Kreisdechant;

Msgre Dr. Eduard Maitz, Kreisdechant;

Msgre Dr. Johann Lex, Dechant.

Univ.-Doz. Msgre Dr. Josef Wodka wurde zum Vizeoffizial des St. Pöltener Diözesangerichtes ernannt.

Prof. Ferdinand Scheibelbacher wurde zum Prosynodalrichter des St. Pöltener Diözesangerichtes ernannt.

Gerichtssekretär Dr. Josef Hammerl wurde mit Dekret vom 1. Dezember 1953 gleichzeitig zum Auditor des kirchlichen Gerichts der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch ernannt.

Errichtung eines Ordensreferates. Kardinal Erzbischof Dr. Innitzer hat angeordnet, daß im Erzbischöflichen Ordinariat Wien eine eigenes Ordensreferat, vor allem für die weiblichen Orden eingerichtet werde.

Zum Referenten wurde Prälat Doktor Franz Gundl und zu seinem Sekretär Msgre Dr. Josef Velechowsky bestellt.

Errichtung einer Internuntiatur in der Syrischen Republik. Durch Apostolisches Schreiben, das motu proprio am 21. Februar 1953 (AAS. XXXXV, S. 225) ausgestellt wurde, errichtete Papst Pius XII. eine Apostolische Internuntiatur in Syrien mit dem Sitz in Damaskus und übertrug der errichteten Internuntiatur alle Aufgaben, Privilegien und Indulte, die solchen Gesandtschaften eigen sind.

Errichtung einer Apostolischen Internuntiatur im Iran. Durch Apostolisches Schreiben vom 2. Mai 1953 hat Papst Pius XII. motu proprio eine Apostolische Internuntiatur im Iranischen Reich mit dem Sitz in Teheran errichtet und dieser Internuntiatur die sämtlichen Aufgaben, Privilegien und Indulte übertragen, die solchen Gesandtschaften zukommen. (AAS. XXXXV, S. 542 f.)

Pfarrerrichtungen.

Diözese Linz: Mit Rechtswirksamkeit vom 6. September 1953 wurde die bisherige Pfarrexpositur Micheldorf im Dekanate Windischgarsten zur kanonischen Pfarre erhoben. Die neuerrichtete Pfarre bleibt dem Stifte Schlierbach inkorporiert.

Erzdiözese Salzburg: Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1953 wurde durch Abtrennung des Seelsorgegebie-

tes Elsbethen von der Pfarre St. Jakob am Thurn an der Kirche zur hl. Elisabeth in Elsbethen eine selbständige kanonische Pfarre errichtet und dem Dekanat Bergheim eingegliedert. — Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1953 wurde in Kufstein-Sparchen eine Pfarrvikarie mit dem Namen "e. b. Pfarrvikarie zum hl. Josef in Kufstein-Sparchen" errichtet.

Pfarrübertragungen.

Mit Rechtswirksamkeit vom 7. Oktober 1953 wurden die Rechte der Pfarrkirche in Oberthalheim, Diözese Linz, auf die Filialkirche im Markte Timelkam übertragen und der Name der Pfarre Oberthalheim in „Römisch-katholische Pfarre Timelkam" umgeändert. Die Pfarre Timelkam bleibt dem Stifte St. Florian inkorporiert. — Mit Rechtswirksamkeit vom 13. September 1953 wurden die Rechte der Pfarrkirche Rannariedl, Diözese Linz, von der Schloßkirche in Rannariedl auf die in den Jahren 1949 bis 1953 neuerbaute Kirche Pühret übertragen. Der Name der Pfarre „Rannariedl" bleibt jedoch unverändert.

Evangelische Tochtergemeinden A. B.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. August 1953 die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn gehörigen Tochtergemeinde A. B. Stegersbach, Burgenland, und mit Erlaß vom 30. Juli 1953 die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben gehörigen Tochtergemeinde A. B. Trofaiach, Steiermark, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Miscel — Miscelanea Comillas, Comillas (Santander); Mon — Monitor Ecclesiasticus, Rom; NRev — Nouvelle Révue Théologique, Tournai, Paris, Louvain; Per — Periodica de re morali canonica liturgica, Rom; RevDrC — Revue de Droit Canonique, Strasbourg; RevEsp — Revista Espanola de derecho canonico, Madrid; Th-PQSchr — Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz; ZEvK — Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Tübingen; ZRG-KA — Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung, Kanonistische Abteilung, Weimar.

Abad, Fr., Imputabilidad del delito casual derivado de un acto ilícito, RevEsp VIII, 1953, 431 ff.

Annuaire de l'École des Législations Religieuses, II, 1951/52, Letouzey et Ané, Paris 1953.

Bartoccetti, V., Circa ius matrimoniale, RevDrC III, 1953, 259 ff.

Bauer, J., Die Missionspflicht des einzelnen nach der Lehre vom mystischen Leibe Christi, Th-PQSchr 101, 1953, 269 ff.

Bender, L., Determinatio personae subdelegatae ad assistendum matrimonio (c. 1096), Mon LXXVIII, 1953, 466 ff.

Bernhard, J., Les problèmes du temps dans l'histoire du droit canon, RevDrC III, 1953, 373 ff.

Beyer, J., Aux origines des Instituts séculiers, NRev 75, 1953, 100 ff.

Bidagor, R., I diritti facoltativi nel Codex iuris canonici, Acta Congressus Internationalis Iuris Canonici, Rom 1953, 20 ff.

Bidagor, R., Circa interpretationem canonis 1098 CIC, Mon LXXVIII, 473 ff.

Brunotte, H., Die Entwicklung der staatlichen Finanzaufsicht über die Deutsche Evangelische Kirche von 1935 bis 1945, ZEvK 3, 1954, 29 ff.

Capelle, B., Le vendredi saint et la communion des fidèles, NRev 76, 1954, 142 ff.

Coenen, L., Gemeinde und Synode. Eine historische Untersuchung ihrer Beziehungen in den reformierten Kirchen der Niederlande seit 1816, ZEvK 3, 1954, 74 ff.

Corral, J. M. F. del, Validez juridica de los matrimonios contraidos en la „zona roja" espanola, RevEsp VIII, 1953, 585 ff.

Delgado, E. C., El problema del lúcido intervalo en las enfermedades mentales, RevEsp VIII, 1953, 475 ff.

Friese, A., Die Vikarien St. Thomas und St. Martin zu Frankfurt am Main, ZGR-KA XXXIX, 1953, 228 ff.

Fuhrmann, H., Studien zur Geschichte der mittelalterlichen Patriarchate, I. Teil, ZRG-KA XXXIX, 1953, 112 ff.

Herman, H., Die Protokollbücher der Rotanotare von 1464 bis 1517, ZRG-KA XXXIX, 1953, 177 ff.

Heß, H. E., Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Randglossen und Fragen, ZEvK 3, 1954, 56 ff.

Kreller, H., Rudolf Köstler. Nachruf. Almanach der Österr. Akademie der Wissenschaften, 102. Jg. (1952), 1953.

Leitmaier, Ch., Der Laie in der Kirche im Mittelalter und im 20. Jahrhundert, ZRG-KA XXXIX, 1953, 28 ff.

Leitner, P., Katholik und Ehescheidung, ThP-QSchr 102, 1954, 36 ff.

Liermann, H., Laizismus und Klerikalismus in der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts, ZRG-KA XXXIX, 1953, 1 ff.

Liermann, H., Das evangelische Bischofsamt in Deutschland seit 1933, ZEvK 3, 1954, 1 ff.

Malevez, L., Le quatrième centenaire de l'Université grégorienne, NRev 75, 1953, 1076 ff.

Merzbacher, Fr., Wandlungen des Kirchenbegriffs im Spätmittelalter, ZRG-KA XXXIX, 1953, 274 ff.

Miko, N., Das Konklave vom Jahre 1903 und das österreichisch-ungarische Veto, Th-PQSchr 101, 1953, 285 ff.

Morán, S. A., La prebenda y la distribución en los Cabildos, RevEsp VIII, 1953, 395 ff.

Naurois, L. de, Laicité de l'Etat et laicité de l'école, RevDrC III, 1953, 336 ff.

Nylander, I., On the Ordination and Appointment of Canons and Rectors According to Canon Law, Särtryck Ur Kyrkohistorisk Arsskrift, 1952.

Pamplona, F. de, Ayunos de los religiosos después de la promulgación del Código, RevEsp VIII, 1953, 453 ff.

Sotillo, L., Fuentes ibéricos del Decreto de Graciano, Miscel XX, 1953, 299 ff.

Ullmann, W., The Paleae in Cambridge Manuscripts of the Decretum, „Studia Gratiani" Vol. I, Istituto Giuridico Universitas di Bologna, 1953, 161 ff.

Ullmann, W., The Origines of the Ottonianum, Cambridge Historical Journal XI, 1953, 114 ff.

Wuyts, P. A., De monachis ceterisque religiosis in Motu Proprio „Postquam apostolicis litteris", Per XLII, 1953, 5 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

ARÈS, RICHARD: L'Église Catholique et l'organisation de la société internationale contemporaine (1939 à 1949). Les faits — Les principes — Le programme. Studia Collegii Maximi Immaculatae Conceptionis VII. Les Facultés de Théologie et de Philosophie de la Compagnie de Jésus à Montréal. Montréal, 1949, 269 Seiten.

Die zunehmende Organisierung der Staatengemeinschaft bewirkt die Entwicklung von Rechtsregeln über das Verhältnis der Organe der Völkerrechtsgemeinschaft zur katholischen Kirche. Diese Normen gehören entweder dem Kirchenrecht oder dem Völkerrecht an; im letzteren Fall bilden sie das völkerrechtliche Gegenstück zum staatlichen Kirchenrecht[1]. — Das Werk

[1] Vgl. zu diesem Fragenkreis: Yves de la Brière, L'organisation internationale du monde contemporain et la Papauté souveraine, Paris, 1930; F. A. Frh. v. d. Heydte, Die Stellung und Funktion des Heiligen Stuhls im heutigen Völkerrecht, Öst. Zeitschr. f. öffl. Recht, Bd. 2 (1950), S. 572 ff.; Franz Tibor Hollós, Die katholische Weltkirche und ihre Diplomatie, in:

von Arès stellt sich nun die Aufgabe, durch Interpretation von Enunziationen der Päpste sowie des amerikanischen, britischen und französischen Episkopates die Stellungnahme der katholischen Kirche zur Organisierung der Völkerrechtsgemeinschaft darzulegen. Es ist Ausdruck entschlossener Ablehnung einer der Trennung von Kirche und Staat analogen Trennung von Kirche und organisierter Völkerrechtsgemeinschaft; vielmehr überträgt es die der Erneuerung des französischen Katholizismus — z. B. durch J. Maritain[2] — entstammende Idee der „présence de l'Eglise" auf den internationalen Sektor. — Arès hat seine Darstellung einer Dreiteilung unterzogen: Zunächst behandelt er die Stellungnahme der katholischen Kirche zu den Versuchen einer Organisierung der Staatengemeinschaft seit der 1. Haager Friedenskonferenz von 1899 bis zum Jahre 1949 und bereichert derart die diplomatische Staatengeschichte der Neuzeit. Im zweiten Teil werden Begründung, Erscheinungsform und Tragweite der présence de l'Eglise im ordre temporel international entwickelt; diese sozialethische Prinzipienlehre bildet die Grundlage des den Juristen zumeist betreffenden dritten Abschnittes (Les propositions constructives de l'Eglise), der in bisher unerreichter Form die katholische Völkerrechtspolitik darstellt. — Die von Arès entwickelten völkerrechtspolitischen Maximen sind durch unbedingte Bejahung einer weitgehenden Organisierung der Staatengemeinschaft gekennzeichnet. Daher wirft er der Satzung der Vereinten Nationen (= SVN) vor, daß sie drei hemmende Klauseln enthalte: die Unzuständigkeit der Vereinten Nationen für ihrem Wesen nach innerstaatliche Angelegenheiten (Art. 2, P. 7 SVN), das sogenannte Vetorecht im Sicherheitsrat (Art. 27, Abs. 3 SVN) sowie die nur fakultative Kompetenz des Internationalen Gerichtshofes zur Streitentscheidung (Art. 36 des Statutes des IG). Daß es zur friedlichen Regelung von Rechtsstreitigkeiten eines Gerichtshofes mit obligatorischer Kompetenz und (anders als nach Art. 94, Abs. 2 SVN!) voller Exekutionsgewalt bedarf, haben die Päpste wiederholt ausgesprochen (Arès, S. 16, 210). Die Regelung der Abstimmung im Sicherheitsrat ist jedenfalls deshalb bedenklich, weil sich zwar eine an einem Streitfall beteiligte Partei der Abstimmung enthalten soll, aber doch über die Frage abstimmen darf, ob überhaupt ein Streifall vorliegt: Derart werden bei der Behandlung von Interessenkonflikten durch den Sicherheitsrat Staaten immer wieder zum iudex in causa propria; das sogenannte Vetorecht der fünf Großmächte könnte als allerdings problematische Anwendung des sum-cuique-Prinzipes wenigstens dann hingenommen werden, wenn es bona fide geübt würde. Die Limitierung der Organisation der Staatengemeinschaft durch den Vorbehalt der domestic matters (Art. 2, P. 7 SVN) dagegen wird von Arès zu Unrecht bekämpft: Eine total organisierte Staatengemeinschaft widerspräche ebenso wie der totale Staat dem (von Arès leider vernachlässigten) Subsidiaritätsprinzip. — Die von Arès an der SVN geübte Kritik will den durch erstere erzielten theoretischen Fortschritt anerkennen, jedoch ihr praktisches Versagen tadeln; dem ist zu entgegnen, daß einerseits gerade das theoretische Fundament der SVN recht bedenklich erscheint, daß andererseits ihre praktische Ausgestaltung relativ glücklich erfolgte. Die Stellung der SVN zu Fragen der Religion ist durch liberalen Indifferendismus bestimmt: Da von einer völligen Trennung von Kirche und organisierter Völkerrechtsgemeinschaft ausgegangen wird, nimmt die SVN nur durch die Bestimmung, das Religionsbekenntnis solle keine Ausnahme vom gleichen

Verfassung und Verwaltung in Theorie und Wirklichkeit, Festschrift für Wilhelm Laforet, Band 3 der Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik in Mainz, Isar-Verlag, München, 1952, S. 193 ff., auf S. 222 f., reichhaltige Literaturangaben; Antoine Sottile, Le Pape Pie XII et la Droit Pénal International, Revue de Droit International 1953, S. 363 ff.; Brian Tunstall, The Papacy and World Peace, The Year Book of World Affairs 1951, S. 309 ff.; mit rechtshistorischer Fundierung Alfred Verdroß, Die Stellung des Apostolischen Stuhles in der internationalen Gemeinschaft, ÖAKR 1952, S. 54 ff.

[2] Dessen Buch „Les droits de l'homme et la loi naturelle" (Paris 1945) Arès mit Gewinn verwertet.

Rechtsgenuß aller Menschen begründen (Art. 1, P. 3, Art. 55, lit. c, Art. 76, lit. c), auf das Moment der Religion Bezug; einen Fortschritt bedeutet hier erst Art. 18 der Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, der zum Recht der Religionsfreiheit auch das Recht zu gemeinsamer, öffentlicher Religionsübung rechnet, die Rechtsstellung der Kirchen allerdings noch immer ungeregelt läßt. — Die praktische Durchführung der SVN dagegen ist deshalb als relativ glücklich zu bezeichnen, weil die politische Situation nach 1945 ungleich schwieriger als die nach 1918 war; es war eine rechtstechnische Glanzleistung, den schon 1945 alle Bindungen scheuenden Mächten wenigstens jene Bestimmungen abzuringen, die etwa Beschlüsse des Sicherheitsrates supplierende Empfehlungen der Generalversammlung ermöglichen. — Arès hat das gewählte Thema trefflich behandelt. Besonders verdienstvoll ist, daß Text und Dokumentenhinweise auch jenem Leser, der in einer Frage anderer Meinung ist, Material für seine Argumentation bieten. Das Sachregister allerdings ist leider zu knapp geraten. Hoffentlich erscheint bald eine Fortsetzung des wertvollen Werkes für die Jahre seit 1949!

Theo Mayer-Maly

BOSCH, Dr. jur. F. W.: Grundsätzliche Auseinandersetzung um die Rechtsordnung in Ehe und Familie. Regensburg 1952/53 (Sonderdruck der „Deutschen Tagespost").

In der vorliegenden Broschüre vereinigt der Verfasser vier Aufsätze, die in der Zeit von Oktober 1952 bis März 1953 in deutschen Tageszeitungen erschienen sind und in denen er kritisch zum Entwurf eines „Familienrechtsgesetzes" der Westdeutschen Bundesregierung, zu den Vorschlägen des Rechtspolitischen und des Frauenausschusses der SPD für die Reform des Familienrechts und zu den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates zum Regierungsentwurf Stellung nimmt. Die aufgeworfenen Probleme betreffen in der Hauptsache den Unterhaltsanspruch der Frau, das Ehehindernis des Ehebruches, die fakultative Ziviltrauung, das Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht, die Auswirkungen des Gleichberechtigungsgrundsatzes in der Ehe (Stellung von Mann und Frau zueinander und zu den Kindern), die Frage der Berufstätigkeit der Frau, die Schlüsselgewalt, das eheliche Güterrecht und schließlich andeutungsweise auch noch einige Fragen des Kindschaftsrechts.

Der Verfasser, der stets für die Lösung eintritt, die nach seiner Meinung die eheste Gewähr für den Bestand von Ehe und Familie bietet, legt hiebei dar, daß die Durchsetzung der katholischen Prinzipien auch von einem praktischen Gesichtspunkt aus geboten ist und anderslautende Vorschläge zu verderblichen Ergebnissen führen. Dabei sind seine Ausführungen, was besonders hervorgehoben werden muß, nicht politisch einseitig ausgerichtet, sondern er zollt auch jenen Stellen der SPD-Denkschrift Anerkennung, die der sachgemäßen Lösung näherkommen als andere Vorschläge. Es geht dem Verfasser nicht um Politik, sondern um die richtige Lösung. Daran darf auch nicht der Umstand irremachen, daß die Aufsätze zum Teil einen stark polemischen Anstrich haben; denn das ergibt sich wohl daraus, daß sie ursprünglich in Tageszeitungen veröffentlicht wurden, also für einen großen Leserkreis bestimmt waren. Die Probleme sind klar gesehen und eindringlich dargestellt; der Gedanke einer einheitlich gesehenen Ehe- und Familienrechtsordnung ist dabei beherrschend. Wenn der Verfasser in diesem Zusammenhang richtig hervorhebt, daß sich das Ehe- und Familienrecht in vielem von den anderen Materien des bürgerlichen Rechts abhebt und daraus die Folgerung zieht, es deshalb überhaupt aus dem BGB herauszunehmen und als eigenes Rechtsgebiet abgesondert zu regeln, zumal es stark sozialrechtliches Gepräge hat, so scheint mir dies allerdings eine Überschätzung der praktischen Auswirkung rechtstechnischer Details zu sein. Zu unterstreichen sind aber die Ausführungen des Verfassers, die vor einer übereilten gesetzgeberischen Lösung dringlichst warnen. Jeder, der mit Fra-

gen des Ehe- und Familienrechts befaßt ist, soll das Büchlein lesen.

Erwin Melichar

BURKE, REDMOND A.: What is the Index? The Bruce Publishing Company, Milwaukee 1952, 129 Seiten.

Der Verfasser ist Bibliothekar an der Paulus Universität. In seiner Publikation beantwortet er in einer allgemein verständlichen Weise die Fragen, welche Bücher der Katholik lesen kann, warum die Kirche regulierend in die Lektüre eingreift, welche Autorität solche Vorschriften erläßt, was der Index der verbotenen Bücher umfaßt, welche modernen Bücher auf dem Index stehen, und untersucht die Verpflichtungen der Leser, der Verleger, der Buchhändler, der Bibliothekare.

Den historischen Hintergrund einer kirchlichen Kontrolle findet der Verfasser im sogenannten Muratorischen Kanon, einer Liste der Bücher des Neuen Testaments aus der Zeit um 170 und solcher, die vom liturgischen Gebrauch ausgeschlossen sind. Das erste Beispiel einer förmlichen Verurteilung eines Buches ist in der Verdammung der Lehre des Arius, enthalten in seinem Buch Thalia, durch das Konzil von Nicäa zu erblicken. Eine erste Liste verbotener Bücher findet der Verfasser in einem Schreiben Innozenz I. an den Bischof von Toulouse (405), dem der Papst die authentischen Bücher der Bibel und die Liste einer Auswahl verurteilter apokrypher Dokumente sendet. Ein Verbot des Papstes Gelasius (496), publiziert auf dem Konzil von Rom, wird als der erste „Römische Index verbotener Bücher" bezeichnet. Die weitere Entwicklung des Index der verbotenen Bücher wird unter dem Gesichtspunkt der Pflicht der Kirche, über die Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten zu wirken, in aller Kürze geboten.

Die Charakterisierung der Bücher, die der Zensur unterworfen sind, die vorausgehende Approbation in der Form eines „Imprimatur" oder „Nihil obstat", die Verurteilung eines Buches nach erfolgter Publikation wird ebenso aufgezeigt wie die Personen, die zur Durchführung der Zensur autorisiert sind, und der Vorgang der Verurteilung eines Buches. Von besonderem praktischen Wert ist die Untersuchung des Autors über „die persönliche Verantwortung" als letztes Kriterium hinsichtlich der Bücher, die nicht namentlich im Index der verbotenen Bücher enthalten sind. Aber auch die Bedingungen und das Verfahren zur Erlangung einer Leseerlaubnis für verbotene Bücher wird dargestellt, da ja das Bücherverbot nicht der Unterdrückung der Geistesfreiheit dient. Das Buch enthält auch Listen verbotener Bücher besonders neuerer und bekannter Autoren, eine umfassende Bibliographie zu dem bearbeiteten Thema und Hinweise auf die Förderung der katholischen Literatur, katholische Bücherklubs und führende amerikanische Verleger katholischer Bücher.

Franz Arnold

GUIZARD, LOUIS: Mgr. Auguste Boudinhon, Professeur a l'Institut Catholique de Paris, Recteur de Saint-Louis-des-Français de Rome. Institut Catholique de Paris 1951. 31 Seiten.

Die Schrift gibt keine ausführliche Biographie von Monsignore Boudinhon (1858—1941), sondern hebt in der Hauptsache nur sein Wirken an der kanonistischen Abteilung der École de Théologie, bzw. an der kanonistischen Fakultät des Institut Catholique de Paris (1884—1916) hervor. Kindheit und Studienzeit sowie seine Wirksamkeit in Rom (1916—1941) werden nur gestreift. Diese Beschränkung wird verständlich, wenn man bedenkt, daß es sich um einen Sonderabdruck aus den Akten des Congrès de Droit Canonique handelt, der im Jahre 1947 anläßlich des 50jährigen Bestandes der kanonistischen Fakultät dieses Institutes abgehalten wurde. Aber trotz dieser Beschränkung gewinnt man aus der kleinen Schrift ein klares Bild vom Kanonisten Boudinhon, sowohl vom Menschen, als auch vom Kirchenrechtslehrer und -schriftsteller, Mitarbeiter an Zeitschriften und Übersetzer. Eine Übersicht seiner Schriften ist als Anhang beigefügt.

Erwin Melichar

HANSTEIN, HONORIUS OFM.: Kanonisches Eherecht. Ein Grundriß für Studierende und Seelsorger. 3. verbesserte Auflage. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 1953. 272 Seiten. DM. 8,40, Theol. Ausg. DM. 6,80.

Der Verfasser bezeichnet sein Werk allzu bescheiden als einen Grundriß; denn in den 272 Seiten des im Taschenformat erschienenen Buches werden nicht nur alle wesentlichen Probleme des kanonischen Eherechts auseinandergesetzt, sondern es wird auch eine Fülle von Detailfragen erörtert. Sicherlich wäre die Bezeichnung als Handbuch übertrieben, weil sich der Verfasser, wie er schon im Vorwort zur ersten Auflage ausführte, gewisse Beschränkungen, vor allem hinsichtlich der Literaturangaben, auferlegt hat; doch verdient es in diesem Zusammenhang angemerkt zu werden, daß er bei jeder Detailfrage die verschiedenen Meinungen darlegt, hiebei auch kurze Literaturangaben bringt und sich stets für eine bestimmte Lösung entscheidet; auf eingehende Begründungen mußte allerdings bei dem vorgesteckten Rahmen verzichtet werden. Umgekehrt führt aber die Behauptung des Schutzumschlages, daß die ausländische Literatur der letzten Jahre berücksichtigt wurde, insofern irre, als diese Berücksichtigung in den Literaturangaben keinen entsprechend vollständigen Ausdruck findet; so bleibt zum Beispiel die jüngste österreichische Literatur mit wenigen Ausnahmen unerwähnt. Richtiger sagt daher der Verfasser selbst in seinem Vorwort zur 3. Auflage, daß die neueste Literatur „eingearbeitet" wurde. Die Rechtsprechung der Rota Romana ist sorgfältig verwertet. Auf die Abweichungen des Rechtes der Ostkirche wird hingewiesen; Grenzprobleme zwischen lateinischem und Ostkirchenrecht werden ausführlich behandelt. Das deutsche Zivilrecht wird gestreift. Anhangsweise wird auch noch der kanonische Eheprozeß kurz dargestellt.

Das Buch ist also mehr als ein Grundriß, erreicht aber den Charakter eines Handbuches nicht. Zweifellos ist es für Studierende und Seelsorger ein Nachschlagebehelf, in dem man auch über schwierigere Fragen Aufschluß finden kann. Das war das Ziel seines Verfassers und, daß sich das Buch in dieser Hinsicht bewährt hat, beweist schon die Tatsache, daß es nunmehr bereits die 3. Auflage erlebt hat.

Erwin Melichar

HESTON, EDWARD L.: Comment le Pape gouverne l'Eglise. Aus dem Englischen übersetzt von Albert Montplaisir. Verlag Fides, Montreal-Paris.

Vor uns liegt die französische Übersetzung eines im Jahre 1950 in englischer Sprache erschienenen Werkes über die Zentralregierung der katholischen Kirche, ergänzt durch zwei Kapitel über die Entstehungsgeschichte des Codex Iuris Canonici, und über die Papstwahl. Die Publikation dient nach des Verfassers eigenen Worten in der Einleitung dazu, um dem gesteigerten Allgemeininteresse katholischer und nichtkatholischer Kreise an den Einrichtungen der katholischen Kirche entgegenzukommen. Dementsprechend ist die Sprache einfach und klar. Die Darstellung erschöpft sich nicht darin, das juristische Gerippe darzulegen, sondern der Verfasser ist primär bemüht, ein anschauliches Bild über die Amtstätigkeit des Papstes und der einzelnen Kurialbehörden zu entwerfen und die personelle Zusammensetzung dieser Behörden unter Zugrundelegung der Angaben des Annuario Pontificio zu schildern sowie die geschichtliche Entwicklung der einelnen Institutionen kurz zu skizzieren. Dabei geht der Verfasser weiter in Details ein, als man zunächst vermuten würde. Das soll nicht heißen — um einen Satz aus dem von Kardinal Stritch geschriebenen Vorwort zu wiederholen —, daß der Fachmann nicht manche Einzelheit vermissen wird; aber das Buch ist nicht für ihn, sondern für den gebildeten und interessierten Durchschnittsleser bestimmt, und in dieser Hinsicht muß das Vorhaben des Verfassers als voll gelungen bezeichnet werden.

Erwin Melichar

JONE, P. HERIBERT: Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erklärung der Kanones. Bd. III. (Kanon 1552—2414), zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, 1953. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 752 Seiten. Preis: kart. RM 27,40, geb. RM 31,40.

Binnen Jahresfrist ist jetzt auch der III. und letzte Band der Joneschen Darstellung des Kodex in Neuauflage erschienen. Auch dieser Band weist die in der Besprechung der vorangegangenen zwei Bände (siehe Österr. Archiv f. Kirchenrecht, Jg. 1953, S. 160) hervorgehobenen Vorzüge auf. Im vorliegenden Band ist das Prozeßrecht (das kirchliche Gerichtswesen im allgemeinen, der Selig- und Heiligsprechungsprozeß, das Verwaltungsverfahren für einige besondere Angelegenheiten), das Strafrecht (Delikte, Strafen im allgemeinen und für einzelne Delikte) untergebracht. Da es sich hier zum Großteil um verfahrensrechtliche Bestimmungen handelt, die mit hinlänglich bestimmten Begriffen operieren, konnte der Verfasser von größeren Kommentierungen absehen. Im Anhange finden wir die Übersetzungen der Konstitutionen „Vacantis Apostolicae Sedis" vom 8. Dezember 1945, „Cum illud" vom 14. Dezember 1742, „Sacramentum Poenitentiae" vom 1. Juni 1741, „Altitudo" vom 1. Juni 1537, „Romani Pontificis" vom 2. August 1571, „Populis" vom 25. Jänner 1585. Das überaus sorgfältig und übersichtlich ausgearbeitete Sachregister (71 Seiten!) macht das Werk besonders für den in der Praxis Stehenden wertvoll.

Robert Höslinger

Kirchenrechtliche Dissertationen der Katholischen Universität in Washington, D. C.

Wieder liegen fünf Dissertationen dieser wertvollen Reihe vor, auf die wir erfreulicherweise in unserer Bücherschau schon so oft hinweisen konnten. Koesler, L., Entrance into the Novitiate by Clerics in Major Orders (Nr. 327), gibt nicht nur eine sehr gute, kurz gefaßte, aber wirklich inhaltreiche historische Übersicht, sondern auch einen praktischen Kommentar, der auf dem geltenden Recht aufbaut. Die Gliederung zeigt die eingehende Bearbeitung, wobei insbesonders die Konsultation des Ortsordinarius und die Opposition des Ortsordinarius hervorgehoben sein sollen. McFarland, N. F., Regilious Vocation — Its Juridic Concept (Nr. 328), behandelt ein ungemein interessantes juristisches Problem. Es scheint auf den ersten Blick, daß die Frage des Ordensberufes dem Kanonisten nicht viel zu sagen hat, es sei denn, wenn man die rechtlichen Erfordernisse der Tauglichkeit in Betracht zieht. Der Verfasser dringt aber tiefer in das Problem ein. Zur Grundlage seiner ausgezeichneten Arbeit macht der Verfasser das Recht und die Frage der Berufung überhaupt, aus der er dann den juristischen Status und die Natur des juristischen Status des Ordenslebens ableitet und schließlich schrittweise das ganze Problem unter wertvoller Untersuchung der historischen Entwicklung darlegt. Es ist ein sehr interessantes Buch, das weit über den Rahmen einer Dissertation hinausgeht. Walsh, D. A., The New Law on Secular Institutes (Nr. 347), behandelt ein ganz modernes Problem. Trotzdem war es dem Verfasser möglich, in einer interessanten Übersicht die historische Entwicklung der vorliegenden Frage zu skizzieren. Die Arbeit ist mit großem Mut geschrieben und setzt sich mit Einzelheiten sehr klar auseinander. Man kann dem Verfasser hierfür nicht genug dankbar sein, handelt es sich doch um Probleme, deren Entwicklung wir selbst mitmachen und für die die vorliegende Arbeit nicht nur wertvollen Rat gibt, sondern richtungweisend ist. Schorr, G. F., The Law of the Celebret (Nr. 332): Man möchte kaum annehmen, daß eine Monographie, die einem einzigen Canon (c. 804) gewidmet ist, so reiches Material liefert. Dank der Gründlichkeit des Verfassers wird hier in Detailprobleme eingedrungen, einschlägiges Partikularrecht und Ergänzungen herangezogen, so daß man wünschen möchte, jeder Pfarrer könnte dieses Buch zur Hand nehmen. Auch der rechtshistorische Teil ist sehr gut dargestellt. Wiest, D. H., The Precensor-

ship of Books (Nr. 329): Im Zeitalter der staatlichen Zensur tut es wohl, wieder einmal eine eingehende Studie über die kirchliche Vorzensur zur Hand nehmen zu können. Nicht nur, daß damit neuerlich bekräftigt wird, daß das kirchliche Recht in seinen Forderungen wesentlich klarer ist, zugleich aber auch offen und ehrlich seinen Zweck kundtut, es ist auch ein wesentlich milderes Recht im Vergleich zu dem, das der moderne Staat heute für sich in Anspruch nimmt. Gerade heute, wo die Frage der Pressefreiheit so sehr zur Diskussion steht, ist es schön, eine Arbeit zur Hand zu nehmen, die die milde und zugleich gerechte Gewalt des ordentlichen Gesetzgebers darstellt, dessen Macht die Pressefreiheit nicht vernichtet, sondern zweifellos vor ihren Exzessen bewahrt.

Willibald M. Plöchl

KUHNER, P. WILHELM: Die Zuständigkeit der Zivilgewalt bei Ehen von Nichtchristen. Pontificium Athenaeum Urbanianum De Propaganda Fide Institutum Missionale Scientificum. 63 Seiten. Rom 1951.

Die Schrift, ein Teilabschnitt der Doktordissertation des Verfassers, setzt sich mit eherechtlichen Fragen auseinander, die nicht nur für die Praxis von Bedeutung sind, sondern auch tiefere theoretische Probleme berühren. Es handelt sich um die Kontroverse, ob jedes staatliche Recht über die nichtchristliche Ehe zu leugnen oder ob ein solches Recht für sicher oder als probabel anzusehen sei. Der Verfasser untersucht in eingehender Weise die Ansichten der Vertreter beider Richtungen. Trotzdem er grundsätzlich den religiösen Charakter der Ehe anerkennt — in welchem Punkte ihm jedenfalls vom rechtsgeschichtlichen und völkerkundlichen Standpunkte aus zugestimmt werden muß —, hält er wegen der sozialen Bedeutung der Ehe die Jurisdiktion des Staates über die Ehe für gerechtfertigt. In ausführlicher Weise werden die Dokumente des Heiligen Stuhles besprochen, die von den Vertretern der erwähnten Richtungen ins Treffen geführt wurden und die zweifellos Mangel an juristischer Prägnanz aufweisen. Immerhin vermag der Verfasser in diesen Dokumenten gewichtige Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner Annahme zu finden, die übrigens auch der Praxis in den Missionsländern entspricht.

Robert Höslinger

Lateinisch-Deutsches Wörterbuch. Herausgegeben von Prof. Dr. Richard v. Kienle und Prof. Dr. Hans Haas. F. H. Kerle Verlag. Heidelberg 1952.

Die Not der Nachkriegszeit brachte die Serie der Heidelberger Texte hervor, die inzwischen weit über Heidelberg hinaus Verbreitung gefunden haben und eine wesentliche Bereicherung des Textbestandes auch der Bibliotheken darstellen, die von den ärgsten Härten des Krieges verschont geblieben sind. Sie zwang auch dazu, den Studenten ein Lexikon zu schaffen, um an den Texten arbeiten zu können. In diesem Punkt ist Österreich ja besser gestellt, da hier das ausgezeichnete Lexikon von Stowasser fast immer erhältlich war. Der mühevollen Aufgabe, ein solches Lexikon zu schaffen, haben sich v. Kerle und Hans Haas, der verdiente Herausgeber der Zeitschrift „Gymnasium" unterzogen. Das war gewiß kein leichtes Unternehmen, zumal da Lexika zu schaffen eine Arbeit ist, die man im deutschen Sprachgebiet seit Jahrzehnten nicht mehr betreibt. Die Namen der beiden Bearbeiter bürgen dafür, daß mit der nötigen Umsicht und mit dem nötigen Wissen vorgegangen wurde. Vor allem muß betont werden, daß das Material, das dem Lexikon zugrunde liegt, selbständig durchgearbeitet ist und auf modernen Textausgaben beruht. Die Wortbedeutungen sind gegenüber früheren Lexiken dieser Art differenzierter wiedergegeben und im Druck die Grundbedeutung klar zum Ausdruck gebracht. Die Phraseologie hält die richtige Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig. So hat das Buch gegenüber Vorgängern Vorzüge genug. Für seine Mängel sind die Autoren nur teilweise verantwortlich. Mit Bedauern stellt man zunächst fest, daß der Kreis

der aufgenommenen Schriftsteller mit dem 1. Jahrhundert n. Chr. begrenzt ist; vom christlichen Schrifttum, vom juristischen nicht eine Spur. Das ist eine Enge des Autorenkreises, die auch an den Mittelschulen heute nicht mehr aufrechterhalten werden kann, ja nicht aufrechterhalten werden darf! Dabei genügt es ja, wenn für ein Lexikon von den größten literarischen Persönlichkeiten nur ein kleiner Teil ihrer wichtigsten Werke lexikalisch verwertet wäre; aber dann wären eben doch die wichtigsten Ausdrücke der christlichen und der juristischen Sondersprache in ihrer Bedeutung festgelegt. Ein weiterer empfindlicher Mangel des Buches ist das Fehlen der Autorenangaben, der Schriftstellerbelege. Dabei sagen die Herausgeber im Vorwort, daß sie das Material beisammen hatten, aus Gründen der Raumersparnis jedoch auf die Zitation verzichten mußten. Wäre es aber da nicht besser gewesen, lieber auf die ganze lange sprachwissenschaftliche Einleitung zu verzichten? Denn bei ihr fragt man sich: cui bono? Meint v. Kienle denn wirklich, daß sich ein Student, selbst wenn es einen geben sollte, der diesen Abriß liest, davon einen Nutzen erhoffen kann, es sei denn, er wäre Indogermanist? Wenn er das aber ist, dann ist ihm diese Quintessenz an komprimierten Ergebnissen wieder viel zuwenig. Um dieses Letternmaterial hätte man aber wahrscheinlich die viel wichtigere Zitation unter Dach und Fach bringen können. Immerhin: die beiden Autoren haben den Studenten ein Hilfsmittel in die Hand gegeben, für das ihnen diese dankbar sein werden. Welcher Dienst würde der Wissenschaft jeder Art, die mit lateinischen Texten zu tun hat, erwiesen sein, wenn sich ein Verlag fände, der das alte Lexikon von Klotz, auf modernen Stand gebracht, neu herausgeben würde, das den „Georges" weit überragt! v. Kienle und Hans Haas wären dazu berufen, diese Aufgabe zu übernehmen.

Rudolf Hanslik

LESAGE, Germain: L'acession des congregations a l'état religieux canonique. Les Editions de l'Université d'Ottawa, Ottawa 1952, 240 Seiten.

Die vorliegende Dissertation behandelt ein sehr interessantes Problem, dessen kirchenrechtliche Aspekte bisher noch nicht mit der notwendigen Genauigkeit erfaßt worden sind. Wir haben uns damit abgefunden, daß im 16. Jahrhundert nach einigen Vorstufen, die noch im Spätmittelalter verwurzelt sind, ein neuer Zweig des Ordenslebens in Form der Kongregationen auf den Plan trat. Wie gewaltig die seelsorgliche Leistung in der Neuzeit ist, wurde bisher schon oft monographisch dargestellt. Die juristische Entwicklung dieses neuen Rechtsinstituts jedoch blieb in mancher Hinsicht bisher unklar. Hier nun schaltet sich der Verfasser ein. Er zeigt nicht nur die Wurzeln des Problems auf, die insbesonders in der Frage der Rechtsstellung der Gelübde der Kongregationen lag, sondern auch im Verhältnis zu den alten Orden. Es war nicht einfach, dem neuen Typ neben den alten Orden die rechtliche Anerkennung zu verschaffen. Anderseits waren die Schwierigkeiten, die dagegenstanden, ein Ansporn dafür, das Rechtsinstitut der Religiosenkongregation so fest zu untermauern, daß dadurch erst recht wieder Ausbreitung und Entwicklung gesichert wurde. Diesen hochinteressanten Entwicklungsgang schildert der Verfasser mit staunenswerter Genauigkeit. Man sieht, daß er von den Fragen nicht überwältigt wurde, sondern sie zu klären und zu beantworten versteht. Es ist ein sehr gutes Buch, das weit über den Rahmen einer Dissertation Beachtung verdient.

Willibald M. Plöchl

MAYER, SUSO OSB.: Neueste Kirchenrechts-Sammlung. I. Band: 1917—1929. Verlag Herder, Freiburg. 1953. 574 Seiten. DM. 36.—.

Der Herausgeber bietet im vorliegenden Werk eine Sammlung der vom Erscheinen des CIC bis einschließlich 1929 erschienenen päpstlichen Gesetze, authentischen Interpretationen und Erlässe des Heiligen Stuhls. Die in Aussicht gestellten weiteren Bände sollen

jeweils eines der folgenden Jahrzehnte umfassen.

Die in die Sammlung aufgenommenen Rechtsquellen werden in deutscher Übersetzung gebracht, sofern nicht im Einzelfall eine Übersetzung nach Kirchenrecht verboten ist. Aufgenommen sind grundsätzlich nur Rechtsquellen, die dem gemeinen Recht angehören; ausnahmsweise werden allerdings auch Vorschriften des Partikularrechts, soweit sie vom Heiligen Stuhl ausgehen, gebracht. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind von vornherein mit Recht die Entscheidungen der Rota Romana und der Signatura Apostolica. Vollständigkeit wird nur hinsichtlich der authentischen Interpretationen angestrebt.

Die Sammlung ist nach den Canones des CIC geordnet, innerhalb der Canones nach der Zeitfolge. Dabei wird jeweils bei der hauptsächlich betroffenen Stelle der Text (manchmal auch nur ein Auszug oder eine kurze Inhaltsangabe) geboten und bei den Bezugsstellen ein Hinweis angebracht; immer ist die Fundstelle angegeben.

Die Zweckmäßigkeit einer solchen Sammlung kann wohl nicht bestritten werden und auch die Übersetzung ins Deutsche ist mit Rücksicht auf den bedauerlichen allgemeinen Verfall der Kenntnisse der lateinischen Sprache gerechtfertigt. So wird die Sammlung tatsächlich den von ihrem Herausgeber angestrebten Zweck, für den Klerus und die gebildeten Laien, vor allem für die weltlichen Juristen des deutschen Sprachgebietes ein Helfer und Führer in Wissenschaft und Praxis zu sein, erfüllen können. Ein Vorbehalt muß allerdings gemacht werden: Es sind in die Sammlung auch Vorschriften aufgenommen, die inzwischen ganz oder zum Teil überholt sind. Ich denke z. B. an die Klausurvorschriften für Nonnen (S. 209) und an die Vorschriften über das eucharistische Fasten (S. 242), aber auch an die auf S. 322 wiedergegebene Entscheidung der CPI zu c. 1099, § 2 vom 20. 7. 1929, die für die Zukunft durch die Aufhebung des zweiten Satzes dieser Gesetzestelle gegenstandslos geworden ist. Die Aufnahme solcher überholter Vorschriften würde an sich nicht zu bemängeln sein, weil sie unter Umständen noch für Fälle von Bedeutung sein können, die nach der Rechtslage in einem früheren Zeitpunkt zu beurteilen sind. Es ist aber Pflicht des Herausgebers, bei solchen Vorschriften einen Hinweis beizufügen, der klarstellt, ob und inwieweit sie noch dem geltenden Rechtsbestand angehören. Dies gilt um so mehr, wenn ein Werk nicht geschlossen herausgebracht wird, sondern wie beim vorliegenden die einzelnen Bände in gewissen Zeitabständen erscheinen. Die selbständige Prüfung bereitet in diesem Falle schon dem Fachmann Mühe, weil er das päpstliche Gesetzblatt oder wenigstens eine andere Sammlung heranziehen muß. Dem nicht fachkundigen Benützer ist sie schlechterdings unzumutbar; er muß sich auf den Herausgeber verlassen können. Erwin Melichar

MICHEL, FRITZ: Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter. Kommissionsverlag Bistumsarchiv Trier, Trier 1953, 204 Seiten.

Die Untersuchungen über den Niedergang der Archidiakonate und den Aufstieg der Offiziale und Generalvikare bzw. den Ausbau der kirchlichen Gerichte mit gelehrten Richtern werden in der vorliegenden Arbeit durch einen bemerkenswerten Beitrag bereichert. Bemerkenswert schon deshalb, weil der Verfasser seines Zeichens Arzt und Ehrendoktor der Philosophie ist. Er verkörpert den Typus jener in der Hast der Zeit leider selten gewordenen Ärzte, die über ihre eigene Berufstätigkeit hinaus historisches Interesse zeigen und mit großem Erfolg ihre Kenntnisse verwerten. Seine Darstellung kommt zu den gleichen Ergebnissen, die schon Th. Gottlob für die Offiziale des Bistums Konstanz gebracht hat und decken sich mit der neueren Forschung, die im Gegensatz zu Hinschius der Meinung ist, daß die Offiziale und Generalvikare nicht im Kampf gegen die Archidiakone entstanden sind, sondern der eigentliche Grund die bessere juristische Ausbildung dieser neuen Amtsträger war. Natürlich ging diese Ent-

wicklung nicht ohne Gegensätze vor sich und Michel schildert anschaulich die Schwierigkeiten, die sich im Bereiche Triers ergaben. Der Sieg blieb aber auch in Trier bei den Erzbischöfen und er blieb ihnen gesichert, obwohl, wie Michel sehr interessant nachweist, auch die Archidiakone in verschiedenen Fällen ihre eigenen Offiziale bestellten. Das Buch ist außerdem mit zahlreichen Abbildungen der Siegel der Trierer und Koblenzer Kurie ausgestattet sowie mit Signetten der Notare. Es ist eine schöne Arbeit, die dem kirchlichen Rechtshistoriker sehr viel bringt. Willibald M. Plöchl

MITTERER, A.: Geheimnisvoller Leib Christi. Verlag Herold, Wien 1950, XXI und 407 Seiten.

Wenn einmal der Geschichtsschreiber aus der objektiven Ferne das Lebenswerk Pius' XII. schildern wird, steht bestimmt als eine der Großtaten das päpstliche Rundschreiben Mystici corporis im Zentrum der Betrachtungen. Für den Historiker, der an die göttliche Stiftung der Kirche glaubt, ist es ein faszinierendes Phänomen zu sehen, wie die Kirche aus ihren Uranfängen schrittweise aus dem festen Grund des Evangeliums heraus kristallklar in die Erkenntnis der Dogmen eindringt und wie um dieses Gebäude der Offenbarung des Glaubens der äußere Aufbau der Kirche sich entwickelt. Wenn man so die Geschichte der Kirche betrachtet, steht die Abfolge der Ereignisse noch viel klarer vor Augen. Sie zeigt aber auch, wie zu bestimmten Zeiten immer wieder das wichtigste Problem im Zentrum der kirchlichen Erkenntnis steht. Das Dogma von der unbefleckten Empfängnis und vom Lehr- und Jurisdiktionsprimat des Papstes waren notwendige Voraussetzungen, um die Erkenntnis über das Wesen der Kirche zu vertiefen. Dabei zeigte sich aber wieder, daß das Wort, das der Apostel Paulus gesprochen hatte, niemals seine Gültigkeit verloren hat, und daß der Begriff vom mystischen Leib der Kirche, der nicht nur die lebenden Glieder im Sinne des römischen Denkens zu einem juristischen corpus vereinigt, sondern auch durch den Kern des eucharistischen Mysteriums unmittelbar mit dem übernatürlichen Leib Christi verbunden ist.

Mehr als 1900 Jahre christlichen Denkens haben um dieses Problem gerungen, man hat versucht, den Begriff der Kirche in der verschiedensten Weise darzustellen, vom Gottesreich auf Erden bis zum nüchternen, noch von der Aufklärung umschatteten Begriff der Heilsanstalt. Es war Leo XIII. vorbehalten, im Zeitalter des Erwachens der Allgewalt des Staates und der Überbetonung der menschlichen Gesellschaft die Kirche als vollkommene Gesellschaft klarzustellen. Aber auch dieser Begriff war wieder nur ein anderer Ausdruck des einen wirklichen Problems, des mystischen Leibes der Kirche.

Mitterer hat die große und schwere, zugleich aber schöne Aufgabe übernommen, die Probleme, wie sie Pius XII. dargelegt hat, an der Lehre des hl. Thomas neu zu entzünden und hat in seiner Untersuchung ein Werk geschaffen, das zu den schönsten zählt, die bisher geschrieben wurden. Es ist zugleich aber auch ein Buch, das dem Juristen all das bietet, was in seiner Spekulation um den Rechtsbegriff der Kirche, wenn er nur auf sich und seine Wissenschaft gestellt ist, unerklärlich und unzulänglich bleibt. Wie kein anderes Buch gehört gerade Mitterers Buch in die Hand des Kirchenrechtlers, denn was ist ein Kanonist, der sich nicht bemüht, das Wesen der Qelle seines Rechts, das Wesen der Kirche zu erfassen. Es sei hier offen bekannt, daß ich aus diesem Buch mehr gelernt habe als aus ganzen Serien kanonistischer Literatur, die immer wieder dieses Problem nur streifen, aber nicht erfassen.
Willibald M. Plöchl

NEUKIRCHEN, A. v.: De capitulo generali in primo ordine Seraphico. Institutum Historicum Ord. Fr. Min. Cap, Rom 1952, XXXI und 543 Seiten.

Das Rechtsinstitut der Generalkapitel hat seine Wurzel in der Ordensverfassung der Zisterzienser. Das mittelalterliche gemeine Recht wollte es auch auf andere Ordenszweige ausdehnen, der

größte Erfolg war ihm bei den Mendikantenorden beschieden. Die historische Entwicklung im Orden der Franziskaner wird in einer umfangreichen, in engste Details eingehenden Studie durch den Verfasser dargestellt. Es ist jedoch nicht bloß ein historisches Bild, das entworfen wird, sondern der Verfasser geht sehr eingehend auf die Probleme ein, die nicht nur systematisch untersucht, sondern in ihrer Entwicklung bis in die Gegenwart heraufgeführt werden. Dabei werden die Unterschiede zwischen den drei Zweigen der Minoriten, Franziskaner und Kapuziner genau hervorgehoben. In den Anhängen wird in chronologischen Reihen die Entwicklung der Ordenskonstitutionen dargestellt sowie eine Übersicht über die Generalkapitel, den Ort der Abhaltung und die Generaloberen gegeben. Es ist ein gründliches und sehr aufschlußreiches Werk.

Willibald M. Plöchl

NYLANDER, IVAR: Das kirchliche Benefizialwesen Schwedens während des Mittelalters. Hakan Ohlssons Boktryckeri, Lund 1953, 334 Seiten.

Das vorliegende Werk zählt zweifellos zu den interessantesten Neuerscheinungen auf dem Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte. Der Verfasser hat uns in Probleme eingeführt, die zwar in ihren allgemeinen Grundzügen und in vielen partikularrechtlichen Monographien seit der großen Aufmerksamkeit, die Stutz und seine Schule dem Benefizialwesen zugewandt haben, Bearbeitung gefunden hat, gerade aber das Benefizialwesen des mittelalterlichen Schweden hat noch nirgends eine so eingehende Darstellung gefunden. Das Hauptaugenmerk der Untersuchung richtet sich auf das Kirchenvermögen und auf die kirchlichen Einkünfte. Beim Kirchenvermögen ist es wieder das Domkirchenvermögen und das Pfarrkirchenvermögen, mit dem er sich eingehend auseinandersetzt. Unter den kirchlichen Einkünften stehen an erster Stelle der Zehent, ferner behandelt er verschiedene Kathedraleinkünfte und Pfarreinkünfte. Es ist sehr genußreich, zu sehen, wie bei allen diesen Problemen der Gegensatz zwischen den gemeinrechtlichen Regelungen und der starken Gewalt des gesatzten Partikularrechts und der Gewohnheit zutage tritt. Nylander beschränkt sich auch in seinen Vergleichen nicht auf Schweden allein. Wir lernen z. B. kennen, daß es in Dänemark keine Investitur gegeben hat. Anderseits differenziert er seine Untersuchungen so stark, daß beispielsweise der Zehent eingehend für die wichtigsten schwedischen Stifte untersucht wird und dies geschieht in einer Weise, daß jeder Abschnitt fast zur eigenen Monographie wird.

Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten hier einzugehen, doch seien verschiedene Momente hervorgehoben. Das klerikale Erbrecht wies eine Reihe von Unsicherheiten auf. Der Zehent war in weiten Gebieten Schwedens eine Holschuld. Die Insel Gotland nahm im Zehentwesen eine Sonderstellung ein. Aus den Darstellungen Nylanders geht ferner hervor, daß Schweden dem Amt des Archidiakons nur eine unwesentliche Rolle einräumte, ganz im Gegensatz zum Kontinent. Das Visitationsrecht des Bischofs wurde vielfach auch zu einer vom Kirchenvolk erwarteten Pflicht, wobei dem Bischof eine Reihe von Verbindlichkeiten zukamen, wie etwa die Verpflichtung, an einem mit der Gemeinde festgesetzten Tage die Kirchenweihe vorzunehmen. Der Bischof konnte straffällig werden, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkam. Bei der Aufzählung der verschiedenen pfarrlichen Einkünfte ergeben sich Darstellungen von örtlichen Gebräuchen, die ob ihrer Einzigartigkeit bemerkenswert sind. Es ist sehr wertvoll, daß der Verfasser ihnen allen nachgegangen ist.

Das ganze Werk ist mit reichem Quellenmaterial ausgestattet, es zeigt profundes Wissen und ist das Verdienst großen Fleißes. Wir können es dem Historiker und Rechtshistoriker nicht warm genug empfehlen und beglückwünschen Nylander zu seiner Leistung. Willibald M. Plöchl

PALAZZINI PIETRO: Indissolubilità del Matrimonio. Editrice Studium Roma, 1953, 158 Seiten.

Die Unauflöslichkeit der Ehe ist heute in aller Welt ein brennendes Problem geworden. Der Verfasser behandelt dieses Thema in sechs Kapiteln: Die katholische Lehre über die Unauflöslichkeit der Ehe; Die Ausnahmen der Dispens von der giltig geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe; Die Ausnahmen des Privilegium Paulinum; Von der Zivilehe zur Trennung; Die Trennung der Ehe in Italien; Moralische Fragen zur Trennung der Ehe. Ein Anhang enthält die Enzykliken Leos XIII. „Arcanum" (19. Februar 1880) und Pius' XI „Casti Conubii" (13. Dezember 1930). Dazu kommt ein ausführliches Namen- und Sachregister.

Das Studium dieses Büchleins ist ein wahrer Genuß. Es gehört zu jenen Publikationen, die in gedrängtester Kürze eine Fülle von interessantem Material zu jedem Kapitel und den zugehörigen Unterteilungen bringen, ein Material, das selbst dem Fachmann auf dem Gebiet des Eherechtes viel bisher nicht bekannte und nicht bearbeitete oder in weniger bekannten Spezialuntersuchungen enthaltene Einzelheiten bietet. Der Verfasser beherrscht nicht nur die Quellen und die ältere, neuere und neueste Literatur bis zum Jahre 1952 in souveräner Weise, Literatur in lateinischer, italienischer, französischer, spanischer, deutscher und englischer Sprache, so auch die in den Vereinigten Staaten zuletzt erschienenen Publikationen der katholischen Universität in Washington, aber auch aus Chikago, Ottawa, London. Er schöpft nicht nur aus den Schriften der Juristen und aus Thomas von Aquin, sondern auch aus Geschichtswerken und Publikationen der Ethnologen, so aus Wilhelm Schmidt, Ursprung der Gottesidee, er schöpft aus Büchern und Artikeln der Fachzeitschriften. Das Büchlein hat nicht nur für Gebildete einen besonderen Reiz, sondern ist auch, abgesehen von seinem wissenschaftlichen Wert, eine reichhaltige Materialiensammlung für Vorträge vor Gebildeten. Franz Arnold

PIEKOSZEWSKI, Rev. Dr. JAN: La Légitimation des Enfants naturels simples par le Mariage subséquent (Etude de Droit canonique). J. Peyronnet & Cie., Editeurs, Paris 1952. 104 Seiten.

Der Verfasser gibt eine Darstellung der Entwicklung des Rechtsinstituts der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Er behandelt zunächst das vorchristliche Recht (das Recht der primitiven Völker — mit Beschränkung auf Babylonier, Ägypter, Hebräer und Griechen —, das Recht des heidnischen und des christlichen Rom). Der Hauptabschnitt (2. Teil) ist dem kanonischen Recht gewidmet, wobei abschließend auch die geltende Rechtslage in diesem Bereich dargelegt wird. Den Schluß bildet ein Überblick über die einschlägigen Bestimmungen des weltlichen Rechts der Gegenwart.

Die Darstellung ist klar und übersichtlich. Die Grundprinzipien, von denen die Kirche bei der Ausbildung der Einrichtung der Legitimation durch nachfolgende Ehe ausgegangen ist, werden deutlich herausgestellt und die Hauptpunkte der Entwicklung angeführt. Dabei findet auch die Problematik von Detailfragen ihre gebührende Behandlung.

Die Abhandlung stützt sich vor allem auf die Literatur in französischer und lateinischer Sprache. Nur zum Teil werden auch Werke in italienischer und deutscher Sprache verwendet. Auffallend sind dabei die zahlreichen Druckfehler bei den deutschsprachigen Zitaten, die das Zitat manchmal sogar dem Leser deutscher Zunge unverständlich machen, insbesondere wenn überdies noch die betreffende Stelle nur im Auszug wiedergegeben wird (z. B. S. 39). Unzulässig erscheint es mir, Gesetzesstellen, die nach Paragraphen gegliedert sind, nach Artikeln zu zitieren, wie es bei der Angabe der Bestimmungen des weltlichen Rechts ausnahmslos geschieht. Auch steht statt des Paragraphenzeichens immer das Et-Zeichen. Somit wäre eine aufmerksamere Korrektur und ein sorgsamerer Druck sehr wünschenswert gewesen. Erwin Melichar

PLÖCHL, WILLIBALD M.: Geschichte des Kirchenrechts, Band I, Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Verlag Herold Wien-

München 1953, 439 Seiten, brosch. S. 118.—, Leinen S. 140.—.

Es ist ein besonderes Verdienst der Vertreter der rechtshistorischen Fächer an der Juristenfakultät der Universität Wien, durch Publizierung von Gesamtdarstellungen aus ihrem Fachgebiet die literarischen Lücken auszufüllen, die die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse geschaffen haben. Nachdem H. Planitz in den Jahren 1948 und 1950 sein Deutsches Privatrecht und seine Deutsche Rechtsgeschichte, H. Kreller und Fr. Schwind im Jahre 1950 umfassende Darstellungen des Römischen Rechts herausgegeben hatten, folgte ihnen nun W. M. Plöchl, indem er mit dem vorliegenden Werke die noch offene kanonistische Sparte schloß. Von seinem Werk „Geschichte des Kirchenrechts", das drei Bände umfassen soll, liegt nun der erste Band vor. Er umfaßt das Recht des ersten christlichen Jahrtausends, die von der Urkirche bis zum großen Schisma dauernde Rechtsgeschichte. Der zweite Band soll das Kirchenrecht des christlichen Abendlandes bis zur Glaubensspaltung (1517) umfassen, der dritte Band soll sich mit der Entwicklung von der Reformation bis zur Promulgation des Codex zu Pfingsten 1917 beschäftigen. Der Verfasser ist mit der Einteilung seines Werkes absichtlich von der herkömmlichen Art abgewichen. Es erschien ihm zweckmäßig, die zeitgeschichtliche Einteilung des Stoffes in größerem Maße aus der inneren Geschichte der Kirche und der Entwicklung ihres Rechtes zu sehen. Er wählte daher für die Darstellung des geschichtlichen Ablaufes folgende Gliederung: 1. Das Recht der kirchlichen Frühzeit (1. Pfingstfest bis 324), 2. Das Kirchenrecht im römischen Rechts- und Kulturkreis (325 bis zum zweiten Trullanum, a. 692), 3. Das Kirchenrecht im Zeitalter der Ausprägung des morgen- und abendländischen Denkens (692 bis 1054), 4. Das abendländische Kirchenrecht (1054 bis 1517) und 5. Das katholische Kirchenrecht (1517 bis 1917). Im vorliegenden Band wird als geschichtlicher Wendepunkt das erste ökumenische Konzil von Nicaea (325) hervorgehoben, auf dem gemeinrechtliche gesetzgeberische Akte zum ersten Male beschlossen wurden. Einen weiteren Wendepunkt stellt das zweite Trullanische Konzil (692) dar, weil sich dort der byzantinische Partikularismus zum erstenmal nachhaltig auf die Entwicklung des Kirchenrechts auswirkte. Der Absicht des Verfassers, der inneren Struktur des Kirchenrechts besonderes Augenmerk zuzuwenden, entspricht auch sein Vorhaben, dem der Kirche eigentümlichsten Recht, dem Sakramentenrecht, einen größeren Raum zu widmen. Das Wesen des Kirchenrechts soll auch dadurch verdeutlicht werden, daß sein Anteil an den sozialen Funktionen und Aufgaben des Rechtes ins gebührende Licht gerückt wird. Es ist somit anzuerkennen, daß der Verfasser uns nicht eine trockene Darstellung des rechtsgeschichtlichen Ablaufes, sondern eine ideenerfüllte Abhandlung bieten will. Die erwähnten drei Unterabteilungen des ersten Bandes werden nun nach systematischen Gesichtspunkten untersucht, und zwar wird zunächst das Verfassungsrecht, dann das Personenrecht, das Sakramentenrecht, die kirchliche Gerichtsbarkeit und das Strafrecht, das Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzrecht behandelt. Den Abschluß bildet die Besprechung der Rechtsquellen der betreffenden Periode. Wertvoll ist, daß von der zweiten Periode an auch ein Überblick über die Kirchenrechtswissenschaft gegeben wird, welches Gebiet in der Literatur bisher nur selten gebührend beachtet wurde. Die erwähnte systematische Unterteilung dient zweifellos der Übersichtlichkeit des Stoffes, allerdings lassen sich dadurch geschichtliche Vorgriffe, Rückverweisungen und Wiederholungen nicht vermeiden.

Wie den Darstellungen im vorliegenden Bande entnommen werden kann, hat der Verfasser bei der Verarbeitung des Stoffes größte Sorgfalt und viel Fleiß aufgewandt. In mühsamer Kleinarbeit hat er auch rechtsgeschichtliche Einzeluntersuchungen, die in verschiedenen Zeitschriften verstreut waren, kritisch untersucht und verwertet. Eine besondere Note gewinnt das Werk durch die Heranziehung ameri-

kanischer Literatur, mit der der Verfasser ja durch seine Tätigkeit an der katholischen Universität in Washington eng verbunden ist. Ferner hat das besondere Interesse des Verfassers für das orientalische Kirchenrecht bewirkt, daß die abendländische und morgenländische Rechtsentwicklung stets gleiche Berücksichtigung fand.

Es ist hier nicht am Platze, Einzeluntersuchungen über den Standpunkt des Verfassers in gewissen Fragen der kirchlichen Rechtsgeschichte anzustellen. Diese müssen späteren Abhandlungen über Einzelthemen vorbehalten bleiben. Es seien hier besonders auf die weitblickenden Darlegungen der Gründe, die zur Entfremdung zwischen Ost und West führten, aufmerksam gemacht (z. B. S. 267). Einige Worte seien noch zu dem Thema „Eigenkirchenwesen" gesagt. Der Verfasser ist wohl im Recht, wenn er angesichts der Fülle der theoretischen Kontroversen daran erinnert (S. 240), daß die Entwicklung des Eigenkirchenwesens auf realen Grundlagen beruht: Widmung des Privatbesitzes für kirchliche Zwecke schon in der Frühzeit, private Förderung der Missionskirche in der Folgezeit, weiterer Ausbau durch seelsorgliche, vermögensrechtliche, wirtschaftliche und soziale Motive. Er gibt aber zu, daß das germanische Rechtsdenken bei der Gestaltung der eigenkirchlichen Verhältnisse eine große Rolle spielte. Das germanische Eigenkirchenrecht ist jedoch — wie der Verfasser zusammenfassend feststellt — keine Schöpfung für sich, sondern eine individuelle und zugleich sehr bedeutsame Weiterentwicklung dieses Institutes. Man könnte diese Gedanken m. E. in die Formel bringen, daß das Eigenkirchenrecht an sich keine germanische Sonderheit darstellt, jedoch das germanische Eigenkirchenrecht Sonderheiten aufweist, nämlich einen gewissen Extremismus. Bezüglich dieser Erscheinung ist zu bemerken, daß auf Seite 239 meine Ansicht über die altarische Wurzel des Eigenkirchenrechts nicht richtig wiedergegeben wurde. Ich habe aus der Vermischung der germanischen Bauernkultur mit den südlichen Stadtkulturen nicht das germanische Element des Eigenkirchenwesens erklären wollen, sondern den eigentümlichen Herrschaftsgedanken des Eigenkirchenrechts überhaupt, der sich ethnologisch als Extremismus einer Mischkultur darstellt und nicht nur bei den Germanen, sondern auch bei den Slawen und Kelten zu finden ist. Das Eindringen der Ordnung des römischen Rechts hat diese Zustände keineswegs herbeigeführt, sondern diesen Extremismus gemildert und teilweise beseitigt.

Bezüglich der Ausstattung des Werkes ist zu sagen, daß es drucktechnisch vorzüglich ist und große Übersichtlichkeit aufweist. Es verfügt schon der erste Band über eine ausführliche Literaturübersicht, über ein Sachregister, ein Personen- und Ortsregister und über ein Verzeichnis der bezogenen Konzile.

Das Werk hat der Verfasser in pietätvoller Weise unserem verstorbenen Meister Rudolf Köstler gewidmet.

Robert Höslinger

QUASTEN, JOHANNES: Patrology, Vol. II: The Ante-Nicene Literature after Irenaeus. Spectrum Publishers, Utrecht-Antwerp 1953, XI und 450 Seiten.

Der zweite Band hält, was der erste versprochen hat. Er umfaßt die antenicänische Literatur, die sich an Irenäus anschloß. Hierher gehören vor allem die Alexandrina, dann die patristischen Schriftsteller aus Kleinasien, Syrien und Palästina, ferner die Schriftsteller des Westens, und zwar die Römer, die Afrikaner, Viktor von Pettau und Reticius von Autun. Das Werk ist aber weit davon entfernt, eine Literaturgeschichte zu sein, sondern die Werke der einzelnen Schriftsteller werden eingehend analysiert. Besonders hervorzuheben ist die gleichmäßige Güte, mit der jedes Kapitel geschrieben ist. Ob man Clemens von Alexandrien oder Hippolyt von Rom aufschlägt, ob man Tertullian oder Cyprian zu Rate zieht: in allen Fällen eine klare Sprache, die nicht nur zeigt, daß der Verfasser den Stoff vollständig beherrscht, sondern sich auch mit den verschiede-

nen Theorien auseinanderzusetzen vermag.

Das Literaturverzeichnis ist eine Fundgrube der internationalen patristischen Wissenschaft, die kaum mit einem anderen Werk verglichen werden kann. Für den Kanonisten ist das Werk von unabdingbarer Bedeutung. Es ist eine wirkliche Freude, das Werk zur Hand zu nehmen, weil es eine Quelle reichsten Wissens ist.

Willibald M. Plöchl

REIDIK, DR. JUR. CAN. GERTRUDE: Die hierarchische Struktur der Ehe. Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, 3. Bd. — Karl-Zink-Verlag, München 1953, 204 Seiten.

Das Thema dieser Untersuchung wurde im Studienjahr 1951/52 als Preisaufgabe von der Theologischen Fakultät der Universität München gestellt und der vorliegenden Arbeit der Preis zuerkannt. Kardinal Frings wird in der Einleitung für die finanzielle Beihilfe zur Drucklegung dieser Arbeit der Dank ausgesprochen.

„Das eheliche Verhältnis von Mann und Frau ist nicht bloß eine soziale und rechtliche, sondern zutiefst eine theologische Frage, auf welche die göttliche Offenbarung und das Zeugnis der Kirche bestimmte Antwort geben. Um die Erhellung dieser Antwort bemüht sich die vorliegende Studie", sagt die Verfasserin im Vorwort. Nicht die umfassendere Thematik des Familienrechtes, sondern nur der Fragenkreis des eigentlichen Eherechtes ist Gegenstand der Untersuchung, ob und wie eine hierarchische Stufung der Gatten mit der Rechtsgleichheit der beiden Eheleute vereinbar ist. Mann und Frau werden nicht als Vater und Mutter, sondern in dem Verhältnis betrachtet, das sie als Ehemann und Ehefrau verbindet (S. 15).

Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil wird die schöpfungsmäßige Zuordnung von Mann und Frau behandelt, zunächst nach den Aussagen der Offenbarung, dann nach der im Licht der Offenbarung betrachteten Geschlechtertypologie (S. 18 bis 91). Die Autorin meint: „Methodisch wäre es nun durchaus möglich, zuerst die Geschlechtertypologie nach ihren Forschungsresultaten zu befragen und dann in der theologischen Schöpfungslehre nach der Sinndeutung dieser Ergebnisse zu suchen." Sie will sich aber in das offene Meer der Geschlechtertypologie nicht hinauswagen ohne jenen Kompaß, den Gott selbst uns gegeben hat (S. 21).

Der zweite Teil trägt den Titel „Der Sinn der Geschlechterzuordnung: Das Sakrament der Einheit" (S. 92—204). Hier wird die Ehe als Schöpfungsinstitution und als Sakrament des Neuen Bundes in zwei Abschnitten betrachtet. Als Schöpfungsinstitut weist die Ehe Rechtsgleichheit und hierarchische Zuordnung auf. Die hierarchische Stufung erscheint aber auch als wesentliches Element des Nur-Sakramentes der Ehe, auf Grund dogmatischer Überlegungen, liturgischer Hinweise und nach dem Eherecht des Codex Juris Canonici.

Das Werk zeichnet sich durch große Klarheit, besondere Schärfe des Denkens und Schönheit der Darstellung aus. Die Frage der Beziehung der beiden Geschlechter zueinander und der Stellung von Mann und Frau in der Ehe ist heute überall auch bei uns in Österreich in den Bestrebungen um eine Reform des Familien- und Eherechtes zur Diskussion gestellt und wird je nach der weltanschaulichen Einstellung verschieden beurteilt. Deshalb ist es wichtig, daß vor allem die Katholiken aus der Offenbarung und Wissenschaft heraus verschiedenen Irrtümern gegenüber eine klare Haltung und begründete Überzeugung an den Tag legen. Dazu hat die Verfasserin einen wertvollen Beitrag geliefert.

Franz Arnold

RODRIGUEZ, ANTONIO MOSTAZA: El Problema del Ministro Extraordinario de la Confirmación, Consejo Superior de Investigaciones cientificas, Instituto „San Raimundo de Penafort", Salamanca 1952, XX und 386 Seiten.

Die Tatsache, daß durch Pius XII. dem Seelsorgeklerus, insbesonders den

Pfarrern das Recht zur Spendung der Firmung verliehen wurde, hat neuerlich das Problem der Priesterfirmung in der abendländischen Kirche zum Gegenstand juristischer Untersuchungen gemacht. Schon in der Arbeit von Coleman, J. J., The Minister of Confirmation, Canon Law Studies Nr. 125, Washington 1941, wurde auf das Problem hingewiesen. In dem vorliegenden Werk erhält es nunmehr seine eingehende historische, theologische und kanonistische Bearbeitung. Mit einem überreichen Schatz von Quellenmaterial ausgestattet, wird der ganze Entwicklungsgang aus seinen ersten Anfängen in der hl. Schrift bis zu den geltenden Dekreten, von denen das letzte das Reskript der Sakramentenkongregation aus dem Jahre 1952, betreffend das Konfirmationsrecht der Militärkapläne ist, eingehend untersucht. In der historischen Darstellung übersieht der Verfasser selbst nicht partikularrechtliche Ausnahmen, wie etwa den mehr oder minder tolerierten Gebrauch, daß Seelsorgepriester im 15. Jahrhundert in der Diözese Würzburg das Sakrament der Firmung spendeten. Er behandelt die päpstliche Politik in Bezug auf das Firmungsrecht des orientalischen Klerus und beschäftigt sich sehr eingehend mit der Entwicklung seit dem Konzil von Trient. In diesem Teil setzt er sich auch sehr mit den schwierigen Fragen des Partikularrechts der katholischen Orientalen auseinander und mit der Frage der Gültigkeit der von schismatischen Priestern gespendeten Firmung. Jeder größere Abschnitt wird mit einer Übersicht abgeschlossen, die das Studium sehr erleichtert. Von besonderem Wert ist auch, daß er nicht nur die Kanonisten, sondern auch die Theologen zu Wort kommen läßt und dabei auf die mitunter auftretenden Diskrepanzen genau hinweist. Die Arbeit stellt eine bemerkenswerte Bereicherung unserer Kenntnisse dar und bringt zugleich den Beweis für die wissenschafliche Qualität seines Verfassers.

Willibald M. Plöchl

SCHMIT, JEAN PIERRE: Geschichte des Gregorianischen Choralgesanges. Paulinus-Verlag, Trier 1952, 152 Seiten.

Eine Arbeit über das hier dargestellte Problem scheint auf den ersten Blick mit dem Kirchenrecht nicht viel zu tun zu haben. Und dennoch enthält sie für den kirchlichen Rechtshistoriker eine ganz große Zahl von interessanten Einzelheiten, weil der Verfasser in einer sehr erfreulichen Zusammenschau auch die Rechtselemente des kirchlichen Gesanges in guter Weise darzustellen vermochte. Erklärlicherweise nimmt größeren Raum das Werk Gregors des Großen ein. Aber auch der Kultgesang der kirchlichen Urzeit, seine Entstehung und sein Milieu, die ersten ausgeprägten Formen, wie sie sich insbesonders im Sakramentar äußern, werden sehr instruktiv dargestellt. Den Theoretikern des Mittelalters, dem Verfall des Gregorianischen Gesanges sowie den Auseinandersetzungen auf dem Tridentinischen Konzil wird großes Augenmerk gewidmet und schließlich wird der Wiederaufstieg bis zum heutigen Tag in einer wertvollen Übersicht geboten. Als Kultgesang war der Gregorianische Gesang in seiner Entwicklung nicht nur an die Gesetze der Kunst, sondern auch an die Normen des Rechts gebunden, die der Verfasser in dankenswerter Weise berücksichtigt hat.

Willibald M. Plöchl

VROMANT, G: De Bonis Ecclesiae Temporalibus. 3. Auflage, Brüssel 1953, 329 Seiten.

Das Werk Vromants: Jus Missionariorum ist bereits bekannt und bestens eingeführt. Hinsichtlich des ersten Bandes: Introductio et normae generales ist eine zweite, hinsichtlich des zweiten Bandes: De Personis eine dritte Auflage in Vorbereitung. Die Herausgabe des dritten Bandes: De Fidelium Associationibus ad usum utriusque cleri, praesertim missionariorum in zweiter Auflage wird vorbereitet, der vierte Band: De Matrimonio erschien 1952 in dritter Auflage, der fünfte Band: De Bonis Ecclesiae temporalibus liegt in dritter Auflage, erschienen gegen Ende 1953, vor. Ein

weiterer Band: Facultates Apostolicae, quas S. Congr. de Prop. Fide delegare solet Ordinariis Missionum erschien 1947 in dritter Auflage. Im vergangenen Jahr waren wir in der Lage, die neue Auflage des Eherechtes zu besprechen (OAKR, 1953, S. 167 f). Die dritte Auflage des Vermögensrechtes: ad usum utriusque cleri, praesertim missionariorum ließ nicht lange auf sich warten. Wie der Verfasser selbst in seinem Vorwort erklärt, hat er auf die Bitten zahlreicher Missionsoberer die Neuausgabe seines Werkes mit großer Sorgfalt vorbereitet. Er berücksichtigt die neuen Dekrete des Apostolischen Stuhles, den Fortschritt der kanonistischen Doktrin, die praktischen Erfahrungen der Missionäre. Auf diese Weise hat der Autor sein Werk grundlegend umgearbeitet. Unter dem Gesichtspunkt des Missionswesens hat der Verfasser alles aufgenommen und berücksichtigt, was in irgendeiner Weise auf das Kirchenvermögen Bezug hat.

Das Buch ist in fünf Titel untergeteilt. Im ersten Titel behandelt der Verfasser die allgemeinen Begriffe des kirchlichen Vermögensrechtes, das Recht der Kirche, irdische Güter zu erwerben, zu besitzen, Abgaben einzuheben, das Vermögen des Apostolischen Stuhles, der einzelnen Kirchen und juristischen Personen besonders in Missionsgebieten. An dieser Stelle tritt Vromant für die Rechtspersönlichkeit der Curia dioecesana ein (S. 22 ff.), er wird aber in seiner Ausführung zu can. 1495, § 2 CIC bei späteren Neuauflagen die Entscheidung der Interpretationskommission vom 22. Juni 1953 berücksichtigen müssen, die auf eine Anfrage des Wiener Ordinarius erfolgte (siehe Seite 115 f.).

Der zweite Titel behandelt zunächst den Erwerb von Vermögen und das Schicksal desselben im Fall der Teilung oder des Erlöschens der juristischen Person mit besonderer Anwendung auf die Missionsgebiete, ferner die Arten des Eigentumserwerbes, Zehent, Erstlingsfrüchte, Opfer und Spenden, Abgaben und Taxen, Präskription, Akte unter Lebenden und von Todes wegen. Der dritte Titel enthält die Normen der Vermögensverwaltung, vor allem jener Vermögenschaften, die den Ordensgesellschaften und den Missionen zukommen. Unter den im vierten Titel behandelten Verträgen nehmen die Veräußerungsverträge einen vorherrschenden Platz ein. Die zehn Seiten des fünften Titels sind den frommen Stiftungen gewidmet. Das Buch enthält am Schluß außer dem Sachregister auch einen Index der zitierten Canones.

Das Werk Vromants ist für die kirchliche Praxis, aber auch für die Lehre längst ein unentbehrliches Nachschlagwerk geworden, weil wir unseres Wissens bis heute kein anderes haben, das wir ihm an die Seite stellen könnten. In Fragen der Anwendung des kirchlichen Rechtes auf die Verhältnisse in den Missionsgebieten sind wir auf Vromant angewiesen. Wir sind allerdings nicht geneigt, von einem Missionsrecht in einer Art zu sprechen, als ob es neben dem Codex für die lateinische und dem im Entstehen begriffenen Codex für die orientalische Kirche ein eigenes Recht für die Missionsgebiete gäbe. Gerade von solchen schiefen Auffassungen, denen man allerdings häufig begegnet, hält sich der Verfasser frei. Franz Arnold

WIMMER, AUGUST: Die Menschenrechte in christlicher Sicht. Zweites Beiheft zur Herder-Korrespondenz, Herder, Freiburg 1953, VIII und 102 Seiten.

In der Osterwoche des Jahres 1951 fand in Limburg/Lahn die erste Nachkriegssitzung der Pax Romana statt. Das Diskussionsobjekt des Kongresses waren die Menschenrechte, die in einer Reihe von Vorträgen und Diskussionen eingehende Behandlung fanden. Schließlich wurde auf der Basis der Arbeitsergebnisse eine Resolution verfaßt.

Der deutsche Leiter der Arbeitstagung, Senatspräsident DDr. August Wimmer, erhielt den Auftrag, die Veröffentlichung der in deutscher Sprache gehaltenen Referate durchzuführen. Dieser Aufgabe hat er sich mit Geschick unterzogen.

In einem einleitenden Beitrag befaßt

sich zunächst der Herausgeber selbst mit der Frage „Was sind die Menschenrechte und wie steht der Christ dazu."

Dann folgen die für die Veröffentlichung von den Autoren überarbeiteten Vorträge, die vom Herausgeber — abweichend vom Kongreßprogramm — in eine systematische Reihenfolge gebracht wurden. Die Eröffnungsansprache hielt Paul Wolff, Bonn, über das Thema „Menschenwürde und Menschenrecht aus Christus". Sodann brachte Joseph van der Ven, Utrecht und Nijmegen, „Philosophisches zu den Menschenrechten", Heinrich Kipp, Bonn, beleuchtete in einem sehr schönen Beitrag „Die Menschenrechte in Geschichte und Philosophie", Hermann Mosler, Frankfurt und Bonn, betrachtete die „Sicherung der Menschenrechte durch die internationale Rechtsordnung", Josef Mühlenhöver, Bonn, lieferte einen Aufsatz über die „Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die europäische Neuordnung" und Hermann Mosler, Frankfurt und Bonn, nahm in seiner zweiten Ausführung Stellung zu dem Problem „Menschenrechte und Verfassungskompromiß".

Diesen Referaten wurden die Texte der UN-Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 sowie der Limburger Entschließung 1951 nebst einer Erläuterung zu dieser Entschließung angefügt, was dem Leser, insbesonders dem Laien, die Lektüre in praktischer Weise erleichtert und angenehm ergänzt.

Den Abschluß des vorliegenden Heftes bildet die Schlußansprache der Tagung, die von Hermann Gögler, Stuttgart, gehalten wurde.

Die vom Verfasser aneinandergereihten Arbeiten liefern in ihrer Gesamtheit eine ziemlich zusammenhängende Darstellung des Problems, wenn auch Wiederholungen offenbar nicht zu vermeiden waren. Es ist nur zu bedauern, daß die fremdsprachigen Beiträge in das vorliegende Heft keine Aufnahme finden konnten — sie hätten das gegebene Bild zweifellos noch besser abgerundet. Jedoch wird auch in dem Vorliegenden viel geboten und es bleibt nur zu hoffen, daß der Limburger Resolution der erwünschte Erfolg möglichst bald beschieden sein möge, so fraglich dies im gegenwärtigen Zeitpunkt auch erscheint.

Inge Gampl

BÜCHEREINLAUF

Broutin, P., L'Évêque dans la Tradition pastorale du XVI^e siècle, adaption francaise de „Das Bischofsideal der katholischen Reformation" par Jedin, H., Desclée de Brouwer, L'Édition Universelle, Bruxelles 1953, 138 Seiten.

Campbell, J. E., Indulgences. The Ordinary Power of Prelates Inferior to the Pope to Grant Indulgences. The University of Ottawa Press, Ottawa, Ontario, 1953, XIII u. 199 Seiten.

Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, 7. Auflage, 2 Bde., 556 und 511 Seiten, Ferd. Schöningh, Paderborn 1953.

Erler, A., Das Straßburger Münster im Rechtsleben des Mittelalters, Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Reihe, Band 9, Klostermann, Frankfurt/Main 1954.

Heckel, J., Lex charitatis, Abhandlungen der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Neue Folge, Heft 36, Verlag der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, München 1953, 219 Seiten.

Huysmans, Fr., La manifestation de conscience en religion d'après le canon 530, Lovannii Bibliotheca Alphonsiana, 1953, XVIII u. 131 Seiten.